Josephs Valentins Eybel
Ni. Oe. Regierungsraths, beider Rechte Doktors, und des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen kaiserl. königl. Professors auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich

Einleitung
in das
katholische Kirchenrecht.
Vierter Theil,
Von den einzelnen Theilen der geistlichen Regierung, und von der daraus entspringenden äußern Verfassung der katholischen Kirche.

Zweyter Band.

Er steht schon auf der Spitze, und dennoch steht er fest.

Linz, gedruckt mit Feichtingerischen Schriften, 1781.

<366166478100l0

<366166478100l0

Bayer. Staatsbibliothek

0,€

J. Can. U. 70

E468

Josephs Valentins Eybel
Ni. Oe. Regierungsraths, beider Rechte Doktors, und des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen kaiserl. königl. Professors auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich

Einleitung
in das
katholische Kirchenrecht.
Vierter Theil,
Von den einzelnen Theilen der geistlichen Regierung, und von der daraus entspringenden äußern Verfassung der katholischen Kirche.

Zweyter Band.

Er steht schon auf der Spitze, und dennoch steht er fest.

Linz, gedruckt mit Feichtingerischen Schriften, 1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

F. Assner. sc.

XIV. Hauptstück.

Von dem Gottesdienste und von Andachten.

§. 375.

Nachdem wir bisher gesehen haben, was die katholische Kirche allen ihren Gliedern nach Verschiedenheit der Stände für Vorschriften machet, wollen wir versprochenermassen (§. 273) diejenigen Kirchengebote vornehmen, welche die Uibungen der Religion eigentlich betrefen. Und da wollen wir uns abermal in Acht nehmen, daß wir Sachen nicht wiederholen weder vergreifen, welche zwar den Gottesdienst und die Andacht

betrefen, welche aber entweder mehrerer Klarheit wegen bisher berühret worden sind, oder ja der Ordnung halben erst folgen sollen.

§. 376. Mithin umgehen wir, was von der Bischofs- und Priesterweihe, vom Sakramente der Ehe und von andern dergleichen heiligen Handlungen bereits gemeldet worden ist, und halten uns vor, theils in den folgenden Hauptstücken **von Gott geweihten Orten und Sachen**, theils im dritten Buche **von der kirchlichen Gerichtsbarkeit**, dasjenige nachzutragen, was gleichfalls auf die Andacht seinen Bezug hat. Die Gegenstände des gegenwärtigen Hauptstückes sind keine andere als I die Taufe. II Die Predigt. III Die Firmung. IV Das Abendmahl. V Das Meßamt. VI Die letzte Oelung. VII Die Andacht überhaupt. VIII Die Chorhaltung und kirchliche Tagzeiten. IX Die Feyertäge. X Die Verehrung der Heiligen, der Reliquien und der Bilder. XI Die Achtung, welche man den heiligen Kirchenbräuchen schuldig ist. XII Die Haltung der Fasttäge. XIII Die Verlobungen. XIV Die Eidschwüre. XV Die feyerliche Glaubensbekenntnisse; so weit nämlich vom Kirchenrechte die Ordnung für alles das festgesetzet ist.

§. 377. Was nun I die Taufe betrift (a) so **ist sie das Sakrament der Wiedergeburt, dadurch ein Mensch unter den von Christo eingesetzten Worten und manchen andern Ceremonien gewaschen, und der Kirche Gottes einverleibet wird** (b). Das Kirchenrecht belehret uns 1. Daß die Taufformel in Worten besteht, welche die Handlung des Taufers, den

Nas-

Namen des Täuflings, und die ausdrückliche Anrufung der drey göttlichen Personen enthalten (c). 2. Daß die Sakramentssache das natürliche Wasser ist (d). 3. Daß der ordentliche Taufer vornehmlich zwar der Bischof, nach dem Bischofe aber der Pfarrer und zwar dermalen aus eigenem seinem ordentlichen Kirchenamte anklebenden Rechte, oder ja ein von ihm oder auch vom Bischofe dazu verordneter Priester ist (e). Mithin 4. daß die Taufe in der eigenen Pfarrkirche (f), und zwar 5. heutiges Tages zu jeder Zeit (g) nicht nur 6. Erwachsenen sondern auch den kleinen Kindern (h) 7. unter allen gewöhnlichen Kirchenbräuchen (i) und 8. Beystande gehöriger Paten (k) ertheilet werden muß. Nebst andern Wirkungen, welche die Gottesgelehrten abzuhandeln pflegen, hat 9. die rechtmäßig ertheilte Taufe vornehmlich auch diese, daß sie ein unauslöschliches Maal der Seele eindrücket, daß der Getaufte ein Mitglied der christlichen Kirche und zur Empfangung anderer Sakramente fähig (l) ja 10. manches bürgerlichen Rechtes theilhaftig wird (m).

(a) Das lateinische den Griechen abgeborgte Wort Baptismus bedeutet sonst eine jede Abwaschung. v. Rieg. L. III. Decr. §. 809.

(b) Sonst wird sie auch erkläret: Die Wassertaufe, oder, die Wiedergeburt durch Wasser und Gottes Wort. Und dieß ist auch einzig und eigentlich das wahre Tauffakrament. Denn die aus Liebe zu Gott, und aus Bereuung der Sünden gefaßte Sehnung nach dem Sakramente der Wiedergeburt, welches man die Begierdtaufe, oder der um Christi willen ausgestandene Tod, welches man die Bluttaufe nennet, hat zwar die nämliche Wirkung wie das Sakrament der Taufe, ist aber kein Sakrament. Mark. XVI. 16.

Joh. III. 5. Sendsch. Eph. V. 26. Sendsch. Tit. III. 5. Dist. IV. de consecr. can. 34. 37. Cap. II. de Congr. spirit. in 6. S. Aug. L. III. de civit. Dei cap. 7. Trident. Sess. VI. de justif. & Sess. VII. de bapt. Catechii. Conc. Trid. L. II. cap. 2. & 3. de Presb. n. bapt. de Riegger l. c. §. 809. & seq.

(c) Die Taufformel in der lateinischen Kirche ist: Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Sieh Cap. I. de bapt. Eugen. IV. decr. un. ad Armen. Morin. de pœnit. L. III. c. 16. Wie auch bei van Espen P. II. sect. 1. tit. 2. cap. 1. wo auch von der griechischen Taufformel gehandelt wird, welche obschon den Worten nach etwas unterschieden, doch gleichviel giltig ist. Hr. v. Rieg. wie oben §. 811.

(d) Darum wurde die Taufe mittels des Speichels nicht gelten. Hingegen liegt wenig daran, ob jemand ins Wasser getauchet, oder ja mit dem Wasser begossen wird. Solche Dinge kommen auf den in der oder jener Kirche einmal eingeführten Brauch an. Cap. V. de bapt. Trid. sess. VII. can. 2. de bapt. van Espen l. c. de Rieg. l. c. §. 812.

(e) Diese eigene Worte des Hr. v. Riegger wie oben §. 813. gründen sich auf dasjenige, was wir oben §. 164. aus der Kirchengeschichte angeführet haben. Der Hofrath merket daselbst ganz wohl an, daß die Taufhandlung auch den Diakonen, außer dem Nothfalle aber keinem mindern Geistlichen aufgetragen werden kann. Sich selbst kann auch im Falle der Noth niemand taufen, hingegen kann er nicht nur von Priestern, Diakonen und andern mindern Geistlichen, sondern auch von Layen, ja von Ketzern, Heiden und Weibern getaufet werden. Sieh Tertull. L. de bapt. c. 16. & 17. Caus. I. qu. 1. can. 10. Caus. XXX. qu. 30. can. 4. Dist. IV. de consecr. can. 20. 21. 23. 24. 28. 29. 34. Concil. Later. IV. c. 1. Eugen. IV. decr. pro Armen.

(f) Clement. un. de bapt. Caus. XVIII. qu. 2. can. 7. Clem. 2. de privil.

* Gleichwie vor Zeiten, sagt der Hr. v. Rieger, **fast nur die Bischöfe allein feyerlich taufeten**, so ist auch nur in der Domkirche oder einer ihr nahen Taufkapelle die feyerliche Taufe ertheilet worden. Als die Zahl der Gläubigen angewachsen war, sind sogar in einer Stadt bisweilen mehrere Taufkapellen, jedoch allemal nur neben den Hauptkirchen errichtet worden. Nachdem endlich die Pfarrer das Recht **ordentlicher Taufer** behauptet haben, pflegte man auch eine jede Pfarrkirche mit einem Taufsteine zu versehen. w. ob. §. 814. Christ. Lup. de afric. Eccl. appell. cap. 28. du Cange Glossar. Verb. *baptisterium*.

(g) Vor Zeiten taufete man nämlich, den Nothfall ausgenommen, nur zu Ostern und zu Pfingsten feyerlich. Dist. IV. de consecr. can. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. Sieh Tertull. wie ob. c. 19.

(h) Bey den Erwachsenen wird nicht nur erfodert, daß sie verstehen, was die Taufe sagen will, und daß sie sie empfangen wollen, sondern sie müssen sich auch dazu fleißig vorbereiten. Darum hat man sie in der alten Kirche eine ziemliche Zeit als Katechumenen gehalten, das ist durchs Katechisiren wohl unterrichtet. Kleine Kinder aber, welche zur Taufe zu tragen christliche Eltern auch gezwungen werden können, müssen vorher wirklich geboren seyn. Darum daß die Mutter schwanger getaufet worden ist, läßt sich nicht sagen, ihr Kind sey im Mutterleibe getaufet. Ein todtes Kind und eine Mißgeburt ist keiner Taufe fähig; doch kann man im Zweifel sie mit Bedingnisse ertheilen. Dist. IV. de consecr. can. 7. 8. 74. 76. 110. 114. 129. 138. Cap. III. in fin. de Presb. n. bapt. Cap. II. & III. de bapt. de Rieg. l. c. §. 816.

* Unser gelehrte P. Bertieri k. k. Lehrer der Gottesgelehrtheit zu Wien beweist L. II. de Sacram. c. 12. so gründlich als ausführlich, daß es ei-

nige wenige Fälle ausgenommen nicht' erlaubet sey, die Kinder der Ungläubigen wider den Willen der Eltern zu taufen.

(i) In der alten Kirche hat man Erwachsene an mehreren Tagen mit den vorgeschriebenen Ceremonien vorbereitet, um sie zu Ostern und zu Pfingsten zu taufen.

* Wer sich auf die Kirchenbräuche versteht, der wird nicht in Abrede stellen, daß alle Taufceremonien von den ersten Zeiten des Christenthums her sind. Van Espen P. II. sect. 1. tit. 2. cap. 4. P. Zech. de jur. rer. sect. 2. tit. 2. §. 198. seq. & §. 203. Der letztere bringt daselbst die nützlichsten Warnungen an, über dasjenige, was der Pfarrer bey der Taufe zu meiden hat.

(k) Von der Gevaterschaft werden ausgeschlossen
1. Die selbst noch nicht getaufet, und die nicht gefirmet sind.
2. Die Aebte, die Mönche und die Klosterjungfern.
3. Die öffentlichen Büßer, und die aus der Gemeinschaft der heiligen Sakramente ausgeschlossen sind.
4. Die Ketzer.
5. Die Eltern. Diese hat man davon erst ausgeschlossen, seitdem die geistliche Verwandschaft eingeführet worden ist. §. 263. n. d. num. 16. Sieh Dist. IV. de consecr. can. 102. 103.

* Von den alten Bräuchen in diesem Stücke; als daß die Eltern die Kinder zur Taufe dargebracht, die Paten aber für ihre Täuflinge gutgestanden, sich verbirget, sie aus dem Taufwasser gehoben haben; schlag bei van Espen nach wie ob. cap. 5. und in den Paratitlio des Cironius in Decret. L. III. tit. 42. bei Gers. van Mastricht de suscept. infant. & bapt. p. 16. bei Just. Henning Böhmer J. E. L. III. tit. 42. §. 35. sequ.

** Vor Zeiten konnte man so viel Gevater laden, als man wollte, nachmals aber ist ihre Zahl auf zween und zwar von verschiedenem Geschlechte

zu

zurückgesetzet worden. Sieh Cap. fin. de cogn. spirit. in 6. Trid. sess. XXIV. c. 2. de ref. matrim.

(l) Sieh sit de apostas. & reit. bapt. & tit. eod. ne sanct. bapt. iter. Cap. II. de cogn. spirit. in 6.

* Eben weil die Taufe die Thüre zu allen übrigen Sakramenten ist, haben wir folgende Entscheidung im Rechte: Wenn ein zum Priester geweihter Mann darauf kömmt, daß er nicht getaufet sey, der muß getaufet, und geweihet werden. §. 298. Cap. I. de Presb. n. bapt. Caus. I. qu. 1. can. 70. L. VI. Capitul. 94. Im Zweifel jedoch wird ein von christlichen Eltern geborner und unter Christen erzogener Priester so lang für getaufet geachtet, bis nicht das Gegentheil erwiesen wird. Cap. III. de Presb. non bapt.

(m) Nebst dem daß ein Mensch durch die Taufe ein Mitglied der Kirche wird, waschet ihn diese auch von dem Vorwurfe des Unglaubens, und machet ihn ehrlich, und zu allen bürgerlichen Ehren und Aemtern fähig. Ferners darf er weder die Duldungssteuer noch andere knechtliche Dienste mehr leisten. Wie denn nach den alten Gesetzen ein getaufter Knecht sobald er seinem Herrn das Lösegeld erlegete, der Knechtschaft entlediget wurde. Cap. V. de bapt. Cap. XIII. de jud. Cap. XXI. in fin. de Test. L. LVI. §. 3. Cod. de Epp. & Cler. Cap. XIX. de jud. Can. XC. de consecr. Dist. IV. Cap. III. de bapt. Schlag in meinem Ordo Princip. nach P. II. §. 211. & sequ.

§. 378. In Rucksicht II. auf den wohlverstandenen Unterricht, wodurch der ächte Gottesdienst, oder die verläßliche Weise des Glaubens und des Lebens bestimmet, und alle Tugendübung ermuntert wird, so wollen die Kirchengebote haben, daß das Christenvolk denselben durchs Lesen, Hören, und Schauen schöpfe. Es

soll nämlich die göttliche Schrift (§. 21. n. c.) (a) die Kirchenbücher (§. 12. n. c.) (b) und die Schriften wahrhaft andächtiger und richtiger Tugendlehrer lesen. (§. 106. n. g.*) (c) Es soll Hirten, welche es so gründlich als redlich, und mit so viel Eifer als Leutseligkeit zum Glauben und zur Frömmigkeit abrichten, hören. (§. 129. n. a.* ad fin. 201. n. a. 233. n. a.) (d) Endlich soll es die allen dergleichen Lehren gleichstimmige und zur Erbauung der Seelen eingerichtete Beispiele seiner Hirten schauen. (§. 201. 235.)

(a) Wer wird behaupten wollen, der heilige Chrysostomus habe Hom. I. in Matth. unrecht gehabt als er sagte: Niemand komme mir ja mit jener kahlen und gar verdammlichen Ausrede: Ich habe mit gerichtlichen Händeln zu thun, ich habe Staatsgeschäfte auf mir, ich bin ein Künstler, ich habe Weib und Kinder zu unterhalten und ein ganzes Hauswesen zu versorgen. Ich bin ein weltlicher Mensch, mithin ist das Bibellesen meine Sache nicht; sondern es steht denjenigen zu, welche sich ins höchste Gebirg verkrochen haben, um daselbst ihr Leben lang einsam zu bleiben. O Mensch! was redest du denn? das Bibellesen soll deine Sache nicht seyn, weil du unzählige Sorgen auf dir hast? das soll mehr deine als jener Einsamen Sache seyn. Denn jene stehen auf den Schirm der Schrift so sehr nicht an, als ihr, die ihr von den Wellen der Weltgeschäfte hin und her getrieben werdet. Und Hom. II. in Joh. Unwissende Leute pflegen eine andere eben sehr ungereimte Ausflucht anzubringen; nämlich daß sie keine Bücher haben. Wenn reiche Leute so was sagen wollten, so würde es wohl gar lächerlich lassen. Weil aber meines Erachtens viele Arme sich damit ausreden möchten, so will ich sie als ein guter Freund fragen,

ob nicht, so groß immer ihre Armuth seyn mag, ein jeder aus ihnen das Werkzeug seiner Kunst und seines Gewerbes in der gehörigen Güte bey der Hand habe. Sollte es nun nicht ungereimt ausfallen, wenn nachdem man zu desselben Beischaffung nichts zu arm gewesen ist, man dort erst über den Mangel des Geldes und der Zeit klagen wollte, wo es um einen so grossen Gewinn zu thun ist? Uibrigens könnten es bei der so fleißigen Vorlesung der heiligen Schrift, die hier in der Kirche geschieht, die allerärmsten so weit bringen, daß ihnen von allem Inhalte derselben nichts unbewußt bliebe.

(b) Hier empfehle ich abermal inständig das bei Gerold in Wien 1777. nachgedruckte Werk des Hrn. Serrai de claris Catechistis, welches dem Könige beider Sicilien zugeschrieben ist.

(c) Eines der vorzüglichsten dergleichen Bücher ist die wahre Andacht von Muratori. Da dieses Werk nicht genugsam empfohlen und verbreitet werden mag, so haben wir der väterlichen Sorgfalt Seiner Eminenz des Hrn. Fürsten und Kardinals Migazzi unsers verehrtesten Erzbischofes dessen wienerischen Nachdruck zu verdanken. Ja auch ich habe es jüngsthin, als unter dem Schutze des Freyherrn von Sperges von Palenz und Reisdorf ein meiniger Schüler seine Sätze vertheidigte, neu auflegen lassen, und meiner Sammlung deutschverfaßter wie auch ins Deutsche übersetzter auserlesener kleiner Werke katholischer Schriftsteller, die sich auf die ältesten Kirchengesetze gründen, einverleibet. Unter andern ist dieses Buch von Muratori auch von unserm sel. Hrn. Professor Gasparis in seinen Vindiciæ adversus sycophantas Juvavienses. Colon. 1741. verfochten worden.

* Mithin ist es klar, daß man dem Volke keine Bücher in die Hand legen soll, welche zur reinen Gottseligkeit nicht führen; keine die eine lockere Sittenlehre enthalten. Wie denn Pabst

Kle-

Klemens XIII. in einem den 29 May gefaßten und den 4 Brachm. zu Rom kundgemachten Schluße folgende Predigt verdammet und verboten hat: Frage: Ob der Probabilisinus oder die gelindere Sittenlehre der katholischen Schulen eine abscheuliche und fluchwürdige Lehre sey: beantwortet vom P. Franz Neumayer aus der Gesellschaft Jesu, ordentlichen Domprediger in der kaiserl. Reichsstadt Augsburg wider die protestantischen Zeitungsschreiber am dritten Osterfeyertage 1759. Unser würdigster Oberhirt, hat gedachten Schluß allen Gläubigen seines Erzbistums bekannt gemacht, und mit einer eigenen Verordnung vom 11. Heum. 1760 begleitet; in welcher er zugleich die römische Verdammung der Histoire du peuple de Dieu depuis son origine jusqu' à la naissance du Messie, und Histoire du peuple de Dieu depuis la naissance du Messie jusqu' à la fin de la Synagogue, und Histoire du peuple de Dieu troisieme partie, ou paraphrase literale des Epitres des Apotres d'aprés le comendaire Latin du P. Harduin des Jesuiten Berruyer auch kund machet, und dieses von socinianischen und andern Irrthümern strotzende Werk billig ein gottloses Buch nennet. Durch solche päbstliche und erzbischöfliche Verordnungen werden gewißlich Männer, welche mit dem in dergleichen Büchern enthaltenen Probabilismus behaftet sind, das Volk zu unterrichten, noch mehr aber die Geistlichkeit zu bilden für unfähig erkläret.

Ich könnte es ohne Sünde nicht verschweigen, daß eben unser fürstl. Hr. Kardinal Erzbischof im J. 1760 das für die Seelsorger sehr heilsame Werk Instructiones S. Caroli Borromæi neu herausgegeben, und mit einem niedlichen Hirtenbriefe begleitet hat.

(d) Eine gründliche Katechisation, und eine faßliche Erklärung des Evangeliums wird bei mir allemal mehr Beifall finden, als eine rednerische Predigt.

Ich

Ich denke nämlich bei mir selbst, daß wenn ich auch geschickt genug wäre, meinen Schülern über einen jeden Gegenstand der kanonischen Rechtsgelehrtheit auf das Beredsamste alles vorzupredigen, diese zwar der von mir vorgetragenen zierlichen Reden, allenfalls auch der bei ihnen erweckten Anmuthungen sich erinnern, allein darum nicht so bald weder auch so gründlich die Wissenschaft des geistlichen Rechtes erwerben würden, daß sie eine Prüfung aushalten, auf jede Frage antworten, und daß sie die Grundsätze derselben eigen haben wirklich behaupten möchten. Wenn ich nun diesen Gedanken auf den christlichen Unterricht anwende, so besorge ich, daß mancher nach Anhörung der schönsten Predigten, sich zwar mit Erwägung mancher zierlichen Stellen bei sich selbst belustigen, aber den Sinn des Wortes Gottes, weder die Mittelfrucht daraus zu schöpfen nicht verläßlich einsehen werde. Ich gedenke auch öfters jener Art, womit unsere lieben Alten zu predigen pflegten, da sie nämlich in ihren Homilien, das ist in einem ganz faßlichen Vortrage, dem Volke die göttliche Schrift erläuterten. Und wenn uns unsere heilige Kirche heutiges Tages auf jeden Sonntag und auf ein jedes Fest ganze Stücke aus der Schrift anweiset, so will sie gewiß, daß solche dem Christenvolke nicht nur ganz vorgelesen, sondern auch von ihm ganz verstanden werden. Mithin halte ich dafür, daß derjenige wider den Sinn der Kirche gar nicht handeln würde, welcher den ganzen Inhalt des vorgelesenen Evangeliums erläutern wollte. Und man streite da mit dem Beispiele der altheidnischen Redner wider mich nicht; denn dieselben hatten nichts anders zur Absicht, als das Volk zu überreden, daß dieses jenes Gesetz eingeführet, dieser jener Mensch losgesprochen oder verurtheilet werde. Ist das Volk einmal überredet, das Gesetz eingeführet, das Urtheil nach des Redners Wunsche gefället worden, so frageten sie wenig darnach, ob sie das durch die Macht der Wahrheit, oder ja durch ein hinreissendes Wortgepränge dahin gebracht haben; und ob die Sache für alle und jede gewiß heilsam sey oder nicht. Darum ist es auch oft geschehen, daß ein nachgekommener

Red-

Redner das Volk wieder zum Gegentheile überführet hat. Sollte sich es aber ein christlicher Redner auch daran genügen lassen, wenn er etwann seine Zuhörer Herr! Herr! aufzurufen bewogen hätte (Matth. VII. 21.) da doch der Heiland die Apostel die Völker lehren geheißen hat (Matth. XXVIII. 19, 20.) und der heil. Paulus I. Sendsch. Kor. II. 4. sagt: Meine Rede und Predigt war nicht in überredenden Worten der menschlichen Weisheit, sondern in Bekanntmachung des Geistes und der Kraft. Uibrigens will ich beim Vortrage des Wortes Gottes alles Kunstmässige so wenig verworfen haben, daß ich vielmehr behaupte, bei einem jeden Prediger werde jene grosse Kunst erfodert, daß er alles was von Gott geoffenbaret und mittels der apostolischen Erblehre auf uns gebracht worden ist, dem Christenvolke in beliebter Kürze vortrage, mit passenden Beweisen unterstütze, überall eine gute Wahl und Ordnung trefe, und Eifer und Nachdruck zu rechter Zeit anbringe. Auch muß niemand denken, meine Meinung sey, daß über ein besonders Glaubensstück oder eine einzelne Sittenlehre niemals eine ganze Predigt gemacht werden soll; denn ich weis wohl, daß diese Weise, wo sie nöthig ist, auch die Beispiele der heiligen Väter für sich habe. Schlag bei Fleury nach II. Betr. über die Kirchengesch. §. 16. Nur ziehe ich katechetische Unterrichtungen und gemeinbegreifliche Erklärungen der Sonn- und feyertäglichen Epistel und Evangelien vor, und zwar nicht nur in Ansehung des zur nachmittägigen Christenlehre sich versammelnden Volkes, sondern überhaupt für alle, die sich zur Predigtstunde das Wort Gottes anzuhören in Kirchen einfinden. Solchen Unterricht will ich nur empfohlen haben, ohne mich da zum Meister aufwerfen, weder meine Meinung andern aufdringen zu wollen. Vielmehr erkläre ich, daß ich anderer ihr besseres Urtheil, um so mehr aber der Vorsteher Gutbefinden in Ehren halten wolle. Hier verdienet unter den vom Hrn. Wittola ꝛc. übersetzten fleurischen Betrachtungen über die Kirchengeschichte. Wien 1772 die XI. Betrachtung nachgelesen zu werden. Dort wird die beßte Weise zu predigen

digen vorgeschrieben. Daß man nämlich von den Wahrheiten unserer heiligsten Religion, vom Meßopfer, von der reinen Andacht, von den Kirchenbräuchen, von den Geheimnissen, deren Andenken durch die Feyertage uns alljährlich erneuert wird, so wie von übrigen Festen die Zuhörer unterrichten soll. Auch wie man alle und jede Tugendlehren abhandeln, und so oft die Episteln, die Evangelien, die in kirchlichen Tagzeiten vorkommenden Psalme ausgeleget werden, zum allgemeinen Nutzen überall untermengen; ferners wie man über Heilige die Lobpredigten verfassen muß. Es ist klar, daß der Unterricht in den dem Landesfürsten und dem Staate schuldigen Pflichten anch einen Stoff zu Predigten um so mehr abgebe, als er ohnedem auf dem natürlichen und geoffenbarten Gesetze, und auf den ächten Tugendgründen ruhet. Wir lesen wirklich bei dem Gratian Caus. XXIII. de re militari & bello etliche Kirchengebote, welche wollen, man soll die Leute fleißig ermahnen, daß sie den gegen das Kriegsvolk vorgefaßten Haß ablegen, und zum Dienste des Vaterlandes und des Kaisers sich bereitwillig finden lassen sollen.

* Wer es begreift, was der Apostel sagen will, da er an den Timotheus und an den Titus schreibt: Sie wollen Lehrer des Gesetzes seyn, und verstehen doch nicht, weder was sie sagen, weder was sie so dreist bejahen. — Vermeide die ungereimten und altweibischen Fabeln. — Halt an mit Lesen mit Ermahnen und mit Lehren. — So aber jemand anders lehret, und den heilsamen Lehren unsers Herrn Jesu Christi nicht beifällt, weder der Lehre, welche der Gottseligkeit gemäß ist, der ist hoffärtig und weis nichts, sondern versiechet in Fragen und Wortkriegen, woraus Neid, Hader und böser Argwohn entsteht, und Schulgezänke solcher Menschen, welche verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubet sind, und welche vermeinen, die Gottseligkeit sey ein Gewerb. — Danke nicht mit Worten, denn das tanget zu

nichts,

nichts, als die zu verkehren, welche zuhören. — Du aber rede, wie es sich nach der gesunden Lehre geziemet. — In allen Dingen stelle dich selbst als ein Beispiel der guten Werke vor, **in der Lehre, in der Rechtschaffenheit, in dem Ernste.** Was du predigest soll ein gesundes unsträfliches Wort seyn, auf daß sich ein Gegner schäme, und nichts Böses uns nachzusagen habe. — Ermahne sie, den Fürsten und Obrigkeiten unterthan, und zu allem guten Werke bereit zu seyn, daß sie Niemanden lästern ꝛc. Wer das, sage ich, versteht, der wird schließen, daß alles dasjenige weit von dem Predigtstule verbannet werden müsse, was der Reinigkeit der Lehre und dem priesterlichen Ernste zuwider läuft, was zur ächten Gottseligkeit nicht leitet, und mehr zur Geringschätzung als zur Haltung sowohl kirchlicher als bürgerlicher Gesetze anführet; endlich alles was grundlos, fabelhaft, scherzhaft, und mit aberwitzigen Verdrehungen eines oder des andern Bibelspruches ins Gelage hinein gesaget wird.

*** Schlag im I. Hefte der von mir angefangenen Sammlung Juris pastoralis novissimi den lesenswürdigen Hirtenbrief nach, welchen der sel. Kardinal von Trauthson Erzbischof zu Wien für die Prediger herausgegeben hat. Er selbst beschreibt so die Ursachen, welche ihn dazu bewogen haben: Eine leidige Erfahrung lehret uns, daß von gemeinen Leuten nicht wenige in einer schändlichen Unwissenheit stecken, oder mit falschen Lehren angestecket sind. Von wesentlichen Glaubensstücken haben sie sehr verkehrte und unkatholische Begriffe. Verdächtigen Offenbarungen, unerwiesenen Miracken, und gewissen abergläubischen Träumereyen messen sie einen stärkern Glauben bei, als dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes, den Zeugnissen der Propheten und der Apostel, und dem Evangelio Jesu Christi. Sie laufen um Ablaße zu gewinnen, alle Kir-

chen

chen ab, ohne doch zu verstehen weder was der Ablaß sey, noch unter welchen Bedingnissen er gewonnen wird. Auf eigens ersonnene Andächteleyen, auf die Verehrung je eines Heiligen oder eines Bildes pflegen sie mehr Hoffnung zu setzen, als auf Christi Verdienste, durch welchen wir doch allein selig werden müssen. Sie machen sich aus der Uibertretung je einer Bruderschaftsatzung mehr Gewissen, als wenn sie der zehn Gebote eines verbrechen. Wollte Gott, daß an der Verbreitung dieser und dergleichen Irrthümer nicht grossen Theils jene Prediger Ursache wären, welche wenig darnach fragen, ob und wie sie ihren Zuhörer unterrichten, wenn sie nur ihre verlegene Waaren an den Mann bringen, und die besseren vorbehalten. In jenen jämmerlichen Zeiten, da unsere deutsche Kirche erbärmlich zertrennet worden ist, hat man das schon den Predigern zur Schuld geleget, daß sie von Heiligen, von Abläßen, von Rosenkränzen und Bildern, von Wallfahrten, und dergleichen Nebensachen, eine Menge zu reden wußten, von Jesu Christo aber und von den Glaubenswahrheiten fast nichts. Nun nehmen wir es gewahr, daß in unserer Zeit dieser Fehler bey einigen Predigern wieder aufzuleben anfange. Sie sind beym Lobe der Heiligen beredsam, wo sie aber auf den Allerheiligsten kommen, erstummen sie. Die Verehrung wahrer oder angeblicher Gnadenbilder predigen sie mit aller Gewalt ein; und vergessen auf die Quelle aller Gnaden, auf Jesum Christum den einzigen Stifter unserer Rechtfertigung und unsers Heils. Sie heben die Abläße und Vorrechte ihrer Bruderschaften über die Massen auf, und verschweigen das einzige Nothwendige, die Gebote Gottes und seiner Kirche. — Auch vernehmen wir, daß einige von einem unbescheidenen Eifer dahingerissene Prediger wider die höchsten Obrigkeiten, wider die izige Staatsver-

fassung, wider die Verordnungen oder Gestattungen der Regierung, wider unsere schlimme Zeiten und Lasten des Landes gallsüchtig schreyen und lermen. Nun steht etwas solches einem klugen Prediger gar nicht an, da er bloß in der Hoffnung Frucht zu schaffen seines Amtes warten soll. Er soll nämlich jene Rede des Heilandes Joh. XV. 16. sich gesagt seyn lassen: **Ich habe euch erwählet, und gesetzet, daß ihr hingehet, und Frucht bringet, und daß eure Frucht bleibe.** Mein Gott! was für Früchte wird wohl ein Prediger schaffen, welcher die Kanzel besteigt, nicht um die anwesenden Zuhörer zu ermahnen, sondern um Abwesende zu lästern, das Volk aufzuhetzen, und ihm gleichsam die Fahne des Aufruhrs aufzustecken! Die Frucht wird nämlich darauf folgen, daß ohnedem schon etwan aufgebrachte Gemüther noch mehr erbittert, die den Obrigkeiten schuldige Gehorsamspflichten gänzlich aufgelöset, lose Zungen noch mehr geschärfet werden; mithin das bissigste Gemurmel und Haß wider Landesfürsten und andere Obrigkeiten unterhalten, und unruhigen Köpfen der leidige Zunder der Empörung gereichet wird. Um das Ende des Hirtenbriefes vergißt er auch jener Schönprediger nicht, welche anstatt die Herzen zu rühren und zu ihrer Erschütterung die Posaune des Herrn zu blasen, sich ganz aufs Lustpfeiffen, auf schöne Wortspiele und Scherze verlegen, um die Ohren ihrer Zuhörer zu kitzeln; weder auf jene, welche nach der Schauspieler Art auf der Kanzel zu tändeln sich nicht schämen, Gottes Wort lächerlich machen, von andern apostolischeren Predigern die Leute abwenden, um den an ihre Possen angelockten ausgelassenen Pöbel mit Spassen und Lachen zu unterhalten. Von solchen Predigern, welche die Kanzel zur Schaubühne und Gott zu einem Dichterhelden machen, sagt er nach dem H. Klemens

von

von Alexandria und nach dem H. Chrysostomus, daß sie gottlos, daß sie Schmeuchler, Gaukler und Hannswursten sind, und daß man sie vom Predigtstule hinab schmeißen und ausrotten sollte.

*** Niemand darf predigen, wenn es ihm nicht entweder von Amtes wegen, oder in Kraft einer sonderlichen Gestattung zusteht. (§. 146. n. a. §. 165. n. e. §. 201. n. a. §. 223. n. a. b. & c. §. 234. n. a. & c.) Sieh Dist. IV. de Consecr. can. 20. Cap. XII. & XIV. de Hæret. Cap. X. de Pœnit. & remiss. wo verboten wird, daß kein Lay, und kein Weib, wäre es auch eine Abtissinn, nicht predige.

**** Was man von der Kanzel gleich nach der Predigt zu verkündigen pfleget, wird als ein Anhang zur Predigt gehalten. Carpt. J. E. L. II. D. 69. 70. Schilter Inst. jur. Can. L. II. tit. I. §. 24.

§. 379. Um die Kirchengebote, besonders aber die alten, welche III. von der Firmung (a) handeln, wohl zu verstehen, ist zu wissen, daß man vor Zeiten die Leute sogleich nach der Taufe habe zu firmen pflegen. (b) Uibrigens erhellet es eben aus den ältesten Kirchengesetzen, daß man in der ersten Kirche die Firmung nicht für eine blosse beym Taufen übliche Ceremonie sondern wirklich als ein Sakrament des neuen Bundes anerkannt habe; (c) daß ihre Empfangung durch wiederholte Gebote von der Kirche eingebunden; (d) und daß sie ordentlich nur von den Bischöfen (e) ertheilet worden ist. (f)

(a) Dieses heil. Sakrament wird in den uralten Kirchengeboten nicht nur die Firmung genannt, sondern auch die Händauflegung, die Versiegelung, das Sakrament des Chrysams, der H. Chrysam, der überhimmlische Chrysam, die Vervollkommung des Seelenheils. Schlag bey

van Espen nach Part. II. Sect. I. tit. 3. c. 1. bey unserm Berthieri L. III. de confirm. c. 1. §. 1. und auch in meinem Ord. princ. P. II. §. 213.

(b) Van Espen P. II. S. I. tit. 2. c. 4. Und Jakob Goar in Not. ad Rit. Græc. p. 367. beweist, daß dieses in der griechischen Kirche noch heutiges Tages so gehalten wird.

(c) Ein Sakrament nämlich, dadurch dem Getauften die Geisteskraft ertheilet wird nicht nur um zu glauben, sondern auch um den Glauben standhaft zu bekennen. Schlag bey dem Alexander Natal. nach Tom. III. Hist. eccles. sæc. II. Dist. 10. contra Dallæum, und bey Berthieri wie oben c. 2. Dort werden die zwo Hauptwirkungen dieses Sakramentes nach den bündigsten Zeugnissen der Heil. Väter, der Kirchenversammlungen und der Päbste mit vieler Gelehrsamkeit ausgewiesen; nämlich 1. die heiligmachende Gnade in Kraft welcher die Seele gestärket und vervollkommet wird; und 2. das unauslöschliche Maalzeichen, wessen wegen die Firmung nicht wiederholet werden mag.

(d) Die Kirchenversamml. von Laodicäa c. 48. die von Eliberis c. 38. 39. 77. der H. Cyprian im 70 Br. Des H. Kornelius Brief bei dem Eusebius Hist. eccl. L. VI. c. 42. Pabst Benedikt XIV. in Const. de ritib. Græc. §. 3.

* Da man vor Zeiten die Firmung zugleich mit der Taufe ertheilte, geschah mit dem Chrysam keine andere Salbung, als die der Firmung eigen ist. Da nun der Christ vom Chrysam seinen Namen hat, und vor Empfangung dieses Sakramentes keine Seele für ganz ausgerüstet geachtet wurde, so hielt man auch ungefirmte Leute für keine vollkommene Christen, und man nennete sie auch weder Christen noch Rechtgläubige; obschon man nicht zweifelte, daß jedermann durch die Taufe wiedergeboren und der Heerde Christi einverleibet werde. Sieh den Albaspin. L. I. Obs. c. 25. den H. Cyrillus von Jerusalem Catech. 3. mystag. und den van Espen P. II. sect. 1. tit. 3. §. 8.

(e) Daß auch ein Priester mit bischöflicher Gestattung firmen könne, haben wir schon oben §. 164. n. c. gelehret, und van Espen wie ob. c. 2. §. 3. sequ. und Berthieri w. o. c. 6. beweisen es auch aus dem von der römischen Kirche nie getadelten Brauche der Griechen, und aus dem H. Gregorius L. III. ep. 9. und 26.

(f) Man sehe, was die Firmungsceremonien und ihr Alterthum betrift das im siebenden Jahrhunderte geschriebene römische Sakramentenbuch, wie auch das Sacrament. Gregor. M., und man schlage bey Berthieri nach w. ob. c. 3. und bey van Espen wie oben c. 3.

* Vor Alters haben zwar den Chrysam auch nur die Bischöfe allein, jedoch zu allen Zeiten des Jahres geweihet. Schon im achten Jahrhunderte aber kam der Brauch allgemein auf, diese Weihung nur am grünen Donnerstage zu verrichten. Sieh das Sacrament. Greg. M. und das alte römische Sakramentenbuch, und schlag bey dem Kard. Bona nach Rer. Liturgic. L. I. c. 18.

** Warum in dem alten Kirchenrechte von den Firmpathen keine Meldung geschehe, ist die Ursache, weil damals die Firmung gleich nach der Taufe ertheilet wurde.

§. 380. IV. Von dem heil. Abendmahle (a) belehret uns das Kirchenrecht vorzüglich 1. daß in diesem Sakramente das Fleisch und das Blut unsers Herrn Jesu Christi sammt dessen Seele und Gottheit wahrhaft, wirklich und wesentlich zugegen sey; daß die ganze Wesenheit des Brodes in seinen Leib, die ganze Wesenheit des Weines aber in sein Blut verwandelt werde, welche Verwandlung die katholische Kirche eine Wesensverwandlung nennet; und daß man auch unter einer Gestalt den ganzen und unzertheilten Christus, folglich dieses Sa-

krament wahrhaft empfange. (b) 2. Daß hier die Sakramentssache ein weizenes Brod und ein Rebenwein (c) 3. die Sakramentsformel aber die eigenen Worte seyn, womit der Heiland dieses Sakrament gemacht hat. (d) 4. Daß der Priester allein (§§. 160. 163. 164. 165. n. e.) dieses Sakrament machen könne. (e) 5. Daß man nicht nur öffentliche Sünder (f) sondern auch 6. heutiges Tages in der lateinischen Kirche vom Abendmahle alle die ausschließen solle, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben. (g) Seitdem der alte Andachtseifer erkaltet ist, (h) wird 7. heute zu Tage allen Christgläubigen geboten, wenigstens um die österliche Zeit das H. Abendmahl zu nehmen, (i) und wer es nicht thut, dem wird 8. der Eingang in die Kirche, und nach dem Tode das geweihte Erdreich verweigert. (k) 9. Daß das H. Sakrament von Gesunden, und auch von Siechen, wenn sie nur aus Andacht kommuniciren, nüchtern und vor aller andern Speise und Tranke genommen werden müsse. (l) Doch wenn es bey Anrückung des Todes als eine Wegzehrung (m) nach christlichem Brauche gereichet wird, (n) man es 10. auch Leuten geben könne, die schon sonst etwas genommen haben. (o) Endlich daß die obschon etwas neuere Weise 11. das H. Sakrament öffentlich herum zu tragen, (p) und 12. in Kirchen auszusetzen (q) dem Glauben gemäß und an sich löblich sey.

(a) Wir wissen, daß als unser liebe Heiland dieses Sakrament einsetzte, er Gott dem Vater Dank gesaget habe, und darum ist es Eucharistia, welches auf griechisch Danksagung heißt, genannt worden. So ist auch das Wort Kommunion, welches sonst alle Beziehungen der Gemeinschaft un-

unter den Christgläubigen bedeutete, darum vorzüglich auf die Genoßenschaft des Abendmahls gezogen worden, weil durch dieselbe der Christ in der Gemeinschaft der Heiligen aufs vollkommenste hergestellet wird. Das wird sich mehr aufklären, nachdem wir eingesehen haben werden, durch wie vielerley Staffeln die Büßer vorher zu gehen hatten. Schlag bey Albaspin. nach Obs. c. 1.

(b) Trient. Kirchenr. XIII. Zusammentr. Cap. 8. Cap. 1. 2. 3. Palavic. Hist. Conc. Trid. cap. 11. n. 15. Vergeblich wirft man da aus der Dist. II. de Consecr. cap. 12. folgende Worte des Pabstes Gelasius ein: Mir haben in Erfahrung gebracht, daß einige, nachdem sie auf ihren Theil den Leib des Herrn empfangen haben, sich von dem Kelche seines heiligsten Blutes enthalten. Solche mit weis nicht was für einem falschen Glauben bekanntermassen behaftete Leute sollten allerdings entweder das ganze Sakrament geniessen, oder von dessen Geniessung ganz weggestossen werden: da die Zertheilung eines solchen Geheimnisses ohne einer grossen Gottsschändung nicht geschehen mag. Diese Verordnung geht nämlich bloß die Priester an, welche gewißlich Gott schänden, das ist ihr Priesteramt verbrechen würden, wenn sie das H. Abendmahl nicht unter beyden Gestalten empfiengen. Der 10. und 11. Kanon, ja fast die ganze obige Distinctio de consecr. redet gleichfalls von Priestern und dem H. Meßopfer.

(c) Obschon das gesäuerte sowohl als ungesäuerte Brod die wahre und nöthige Materie dieses Sakramentes abgiebt, und der diesfalls zwischen Griechen und Lateinern verschiedene Brauch nur zur Kirchenzucht gehöret, muß doch ein jeder Priester sich nach der Weise seiner Kirche achten; und zwar würde ein lateinischer Priester, wenn er im gesäuerten Brode Messe hielte, seines Amtes und seiner Pfründe entsetzet werden. Cap. fin. de celebr. Miss. Eugen. IV. pro Armen. Card. Bon. Rer. liturg. L. I. c. 23.

(d) Obschon die Griechen nicht von Worte zu Worte die nämliche Sakramentsformel haben, sagen sie doch damit das Nämliche was die Lateiner; und darum muß sich auch diesfalls ein jeder Priester an die Weise seiner Kirche halten. Der H. Thomas Part. III. Q. 78. art. 1. & 3. Bossuet Explic. quarund. difficult. circa prec. sacrif. Miss. n. 45. Van Espen P. II. sect. 1. tit. 4. cap. 1. §. 10. 11. & sequ.

(e) Nachdem endlich der Brauch aufgekommen ist, auch in den Klosterkirchen **öffentliche Meßämter** zu halten, reichen daselbst nicht nur die Ordensgeistlichen, sondern auch alle andere Priester außer der österlichen Kommunionzeit ohne besonderer Gestattung des Pfarrers allen, die es verlangen, das Heil. Abendmahl, sagt der Hr. Hofr. v. Riegger w. ob. §. 795. nach Maßgabe der Clement. I. de privil. und van Espen w. ob. §. 21.

(f) Matth. VII. 6. I. Sendsch. Kor. XI. 29. Der Heil. Chrysostomus in der 17 Homilie über das 9 Hauptstuck des Sendschr. an die Hebr. wo er uns auch den alten Kirchenbrauch berichtet, da vor der Kommunion des Volkes der Diakon vor dem Altare mit lauter Stimme ausgerufen hat: Das Heiligthum gehöret für Heilige. Darum weist auch das römischmechelnsche Sakramentenbuch, und des H. Karls Vorschrift für die Priester in Ansehung des H. Altarssakramentes, alle offenbar schändliche Christen, als Hurer, Ehebrecher, Wucherer, Gottsschänder, Gottslästerer, und andere dergleichen öffentliche oder auch von der Kirchengemeinschaft verstossene Sünder von dem Tische des Herrn so lang ab, bis sie nicht bekanntlich Buße gethan, sich gebessert, und das offenbare Aergerniß gutgemacht haben; ungeacht sie etwan die sakramentalische Beicht verrichtet, auch daß sie losgesprochen sind, sich ausgewiesen hätten. Van Espen l. c. 2. §. 10. & seq.

* Der van Espen w. ob. §. 20. sagt recht, daß Lehrer, welche vorgeben, daß man vom Heil.

Abend=

Abendmahle nur denjenigen abweisen solle, welchem dasselbe durch einen richterlichen Ausspruch versaget ist, nicht aber auch denjenigen aus dessen Thaten es gemeinkündig ist, daß er ein ärgerlicher Sünder sey; von den Vorschriften der Kirche sowohl, als von dem Geiste derselben abweichen. Nur setzet er daselbst auch die kluge Ermahnung bey, daß man, um nicht anzustossen, diesfalls ohne Wissen der Vorgesetzten nichts unternehmen solle.

** Aus der nämlichen Ursache hat man vor Zeiten den Halsverbrechern die H. Kommunion nicht gereichet; und Jaenin de Sacrament. Diss. IV. qu. 6. cap. 4. berichtet uns, daß in Spanien und Frankreich diese Kirchenzucht noch bestehe. Er ist aber vom Dominikus Soto angeführet worden, die Ursache hievon in einer ganz weltlichen Absicht zu suchen: weil man nämlich mit dieser Verweigerung dem armen Sünder hätte zu erkennen geben wollen, er werde nun bald aus der Gemeinschaft des Staates abgethan werden. Schlag bey Tontan. nach To. I. Constit. Reg. Franc. tit. 68. p. 660. Dort ist die Verordnung des Königs Karls V. vom J. 1496. zu lesen, darinn er den Brauch abschaffet den Halsverbrechern das H. Abendmahl zu reichen.

*** Von geheimen Sündern schreibt das römische Sakramentenbuch folgendes vor: Da ein geheimer Sünder die Kommunion **heimlich** verlanget, der Pfarrer aber weis, daß er sich noch nicht gebessert habe, so weise er ihn ab. **Verlanget** er sie aber **öffentlich**, so daß er ohne Aergerniß zu geben, ihn unter andern nicht übergehen könnte, so gebe er sie ihm. Van Espen l. c. §. 26.

**** Aus den angeführten Worten des römischen Sakramentenbuches erhellet es, daß wenn von einem geheimen Sünder die Kommunion heimlich verlanget wird, der Priester ihn nicht sogleich zulassen, sondern seine Besserung vor-

her wissen muß. Was aber zur Erwerbung dieser Wissenschaft gehöre, dasselbe kann jedermann nicht zwar in meiner Schule, wohl aber in den dermalen bey uns wohleingerichteten Schulen der christlichen Sittenlehre aufs beßte und verläßlichste lernen.

(g) Bey den Alten hat man allen Neugetauften, sogar den Kindern das H. Abendmahl zu reichen pflegen, und dieß ist bey den Griechen noch heutiges Tages Sitte. Im zwölften Jahrhunderte kam es davon ab, und um grösserer Ehrfurcht willen gegen das hochheilige Sakrament hat dieses der trientische Kirchenrath gebilliget; ohne jedoch den vor Alters den Lateinern und noch heute den Griechen üblichen Brauch zu tadeln. Sess. XXI. cap. 4. de Commun.

* Es verdienet zwar, sagt van Espen, die frühe Kommunion mehr als die etwas spätere empfohlen zu werden, damit die Kraft derselben jener der verderbten Natur zuvorkomme. Gleichwohl muß man da nicht nur auf die Fähigkeit der Kinder und wie weit sie unterrichtet sind, Rücksicht nehmen; sondern auch, und zwar vor allen, auf ihre Gottesfurcht und Andacht, auf ihr frommes Wesen und ihre Erziehung. l. c. §. 6. sequ. Hernach führet er auch an, was diesfalls der H. Karl seiner Priesterschaft vorgeschrieben hat, und bemerket, wie sorgfältig dieser heilige Bischof **den Pfarrern als die vornehmste Pflicht** eingeschärfet hat, sich Mühe zu geben, damit zu der ersten Kommunion, davon die nachfolgenden nicht selten abhangen, die Kinder wohl vorbereitet werden.

(h) Fast bis ins fünfte Jahrhundert hat sich in einigen Kirchen die Andacht in einem solchen Eifer erhalten, daß die Christen alltäglich kommunicirten. Im sechsten hatte er so nachgelassen, daß die Kirchenversammlung von Agde Can. 18. ge-

spro-

sprochen hat: Ein weltlicher Christ, der zu Weihnachten, zu Ostern, und zu Pfingsten die Kommunion nicht nimmt, soll für keinen Katholicken gelten, weder unter die Katholicken gerechnet werden. Sieh Dist. II. de consecr. can. 9. & 16. Und schlag, was die tägliche Kommunion betrift, bey dem H. Hieronymus nach 5 Br. an Pammach. und bey dem Kard. Bona Rer. lit. c. 17. n. 2.

(i) Cap. XII. de pœnit. & remiss. Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de Euchar. & Sess. XXII. Cap. 6. de Sacr. Miss. Eugen. IV. in Bul. *fide digna.* Bened. XIV. L. VII. de Syn. Diœcef. cap. 12. Dort leget er den Wunsch des trientischen Kirchenrathes, die Christen möchten etwas öfters zur H. Kommunion gehen, mit folgenden Worten aus: Die versammelten Väter wünschen hier, daß ein jeder Christ so vollkommen tugendhaft lebte, daß er mit dem Fleische Jesu Christi sich alltäglich zu nähren würdig wäre. Gleichwohl haben sie diesfalls eine allgemeine Richtschnur vorzuschreiben sich bedächtlich enthalten; weil sie wohl wußten, daß es da auf eines jeden eigene Lage, Andacht und Heiligkeit allemal ankomme. Jener Spruch des H. Ambrosius: Wie ich alltäglich sündige, so brauche ich eine alltägliche Arztney, ist nicht anders zu nehmen, als in dem Verstande des H. Augustins de Eccl. dogm. c. 53. bey dem Gratian Dist. II. de consecr. c. 13.

* Daß die österliche Kommunion in der Pfarrkirche verrichtet werden müsse, und der eigene Seelsorger die Zeit derselben hinaus zu schieben die Macht habe, ist schon oben §. 230. n. a. gesagt worden. Schlag bey van Espen nach w. oben c. 3.

(k) Cap. cit. de pœnit. & remiss. Der van Espen gesteht, daß es nach den Worten dieses aus dem lateranensischen Kirchenrathe entnommenen Gebotes zweifelhaft bleibe, ob ein Christ, welcher um die österliche Zeit nicht gebeichtet und kommuniciret hat,

hat, schon durch diese Unterlassung allein in den Kirchenbann verfalle, oder erst durch den Spruch eines geistlichen Richters. Er merket auch an, daß vor jenem Kirchenrathe kein Mensch durch Bannflüche zur Kommunion verhalten worden war; und daß dermalen einen, der die österliche unterlassen hätte, der Pfarrer nicht sogleich von der Kirche und vom christlichen Begräbnisse auszuschliessen, sondern erst dem Bischofe anzuzeigen habe, damit dieser nach reifer der Sache Uiberlegung den Schuldigen entweder lossspreche, oder zur kanonischen Strafe ziehe. w.o. §.16.& seq.

* Da es gemeiniglich nicht so gemeinkündig wird, auch dem Volke nicht so leicht bewußt ist, daß jemand die österliche Kommunion unterlassen, weder ob er es nicht etwan nach dem Rathe des Beichtvaters und mit Wissen seines Pfarrers gethan habe; so ist schon aus der Ursache weniger Aergerniß zu besorgen, wenn ein Uibertreter des österlichen Gebotes im Kirchhofe begraben, als wenn ein öffentlicher Sünder, so lang er nicht öffentlich genuggethan hat, zur heiligen Kommunion zugelassen wird. Van Espen l. c. §. 18.

(l) Das römische Sakramentenbuch bey van Espen w.o. Cap. 4. §. 6.

(m) Vor Zeiten hat man Wegzehrung alles dasjenige geheißen, was die Christen auf dem Wege in die Ewigkeit stärken konnte. Darum erinnert Hr. d'Aubespin, daß man in dem alten Kirchenrechte die Worte *Viaticum*, *Communio* nicht allezeit für das H. Abendmahl nehmen mußte. L. I. Obs. c. 1.

(n) Zum Unterschiede der Kommunion die nur Andachtshalben geschieht, und der Wegzehrung, gebrauchet sich der Priester verschiedener Formeln; und bey jener zwar spricht er: Der Leib unsers Herrn Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben; bey dieser aber: Nimm hin, lieber Bruder (oder liebe Schwester) die Wegzehrung des Leibes unsers Herrn Jesu Christi: der bewahre dich vor dem bösen Feinde und führe dich zum ewigen Leben ein.

* Dem Priester ist geboten, daß er ehrbar gekleidet, unter Voraustretung des Leuchters vor jenem Schimmer des ewigen Lichtes, das mit einem saubern Schleyer verhüllte H. Sakrament ehrfürchtig an der Brust zum Kranken trage, um den Glauben und die Andacht bey jedermann zu erwecken. Cap. X. de celebr. Miss. & Sacr. Euch.

(o) Kirchliche Satzungen gestatten es, daß man jemanden in der nämlichen Krankheit öfters als einmal die H. Wegzehrung reiche, da die Todesgefahr länger wehret, und schon seit der vorigen Kommunion einige Zeit verstrichen ist. Van Espen l. c. §. 5. & sequ.

* Es ist zwar gewiß, daß man im Alterthume auch das H. Sakrament zu den Kranken zu tragen im Brauche hatte; (nicän. Kirchenr. can. 13.) ob aber die alten auch zwischen der Kommunion aus Andacht und zwischen der Wegzehrung einen Unterschied gemacht haben, davon, sagt van Espen, habe er bey ihnen keine Spuren gefunden. w. ob. §. 7.

** Daß es ein pfarrliches Recht sey, Kranke mit der Wegzehrung zu versehen, ist schon oben §. 230. n. c. gesagt worden.

(p) Es ist wahrscheinlich, daß die Frohnleichnamsumgänge im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte nach und nach aufgekommen sind. Sieh des P. Martins V. Bulle Ineffabilis, und das Werk des P. Lupus de Sacr. Proc. c. 2. In der Bulle Transiturus des Pabstes Urbans IV. vom J. 1264. wodurch das Frohnleichnamsfest auf den Donnerstag nach der Pfingstoktav eingesetzet, und welche unter dem Namen Klemens V. vom Pabste Johann XXII. dem wienerischen Kirchenrathe eingeschaltet worden ist (in Clement. cap. un. de relig. & vener. sanct.) geschieht keine Meldung von Processionen. Es ist aber gewiß, daß man diese eingeführet hat, um das Fest des Frohnleichnams unsers Herrn

Je-

Jesu Christi desto feyerlicher zu ehren; und darum nennet sie auch der trientische Kirchenrath billig einen frommen und christlichen Brauch. Sess. XIII. cap. 5. de Euchar.

* Die köllnische Kirchenversammlung vom J. 1452 hat verordnet: Daß das heiligste Sakrament in was immer für Monstranzen sichtbarlich künftighin nimmermehr ausgesetzet, weder herumgetragen werden soll, ausgenommen am hohen Frohnleichnamsfeste und in desselben Oktave in jedem Flecken oder Pfarrey aus sonderlicher bischöflicher Gestattung einmal des Jahres; oder ja in der Zeit schwerer allgemeiner Landplagen.

** Der gelehrte Thiers hält dafür, daß seitdem schon die Frohnleichnams-Umgänge im Brauche sind, man noch lange Zeit das H. Sakrament, wie es am Chorfreytage noch gehalten wird, verhüllt herumgetragen habe. Diss. de expos. Venerab.

*** Noch heutiges Tages haben die griechischen Kirchen keinen feyerlichen Umgang mit Monstranzen. Nur pflegen sie alle Samstage und Sonntage in der Faste eine Art von **Procession** zu führen, wo ihre Priester oder Diakone von dem Sakramentsaltare (Altare Præpositionis) die für den künftigen Tag voraus gewandelte H. Hostie (Præsanctificata) auf den Hochaltar hintragen. Der Diakon oder Priester trägt aber das mit einem grossen Schleyer eingehüllte Sakrament auf dem Haupte; ungefehr wie noch in der lateinischen Kirche am Chorfreytage die H. Hostie vom Priester im Kelche und verhüllt getragen wird. Dieses ausgenommen liest man bey den Griechen von keinem Umgange etwas, wo das Heil. Sakrament **offenbar oder heimlich** herumgetragen würde. Van Espen l. c. §. 3.

(q) Der schon belobte Thiers cit. Diss. p. 225. merket an, daß von der öffentlichen und sichtbaren Herumtra-

tragung des H. Sakramentes desselben sichtbare Aussetzung den Ursprung genommen habe. Obwohl nun der Kirchenrath von Trient auch dieser Andacht den Beyfall gegeben hat, schärfet er uns doch zu wiederholtenmalen für die Aussetzung sowohl als Herumtragung folgende Warnungen ein, 1. daß sie nicht so vielfältig geschehen, daß nicht schon dadurch die Ehrfurcht gemindert werde. 2. Daß bey Umgängen nichts hinzugemischet werde, was entweder anstößig ins Aug fiele, oder wenigstens die Gemüther von der Andacht ab, und zu Schauspielen hinlockete. 3. Daß die Bischöfe das Recht haben die Herumtragung und Aussetzung des hochwürdigen Gutes zu bestimmen und zu ordnen; und den Klostergeistlichen, sie mögen noch so gefreyt seyn, diesfalls ohne des Bischofs wissentlicher Gestattung nichts erlaubet sey. 4. Daß die Aussetzung allemal unter gehöriger Beleuchtung und Zierde geschehe. Van Espen gedenket w. oben folgender Verordnung des H. Karls: Das vierzigstündige Gebet soll vor dem ausgesetzten heiligsten Sakramente in denjenigen Kirchen und in der Zeit geschehen, wo es der Erzbischof gestattet und festgesetzet haben wird. Doch soll nicht aus leicht einer Ursache das Sakrament sichtbar und öffentlich ausgesetzet werden, sondern nur um eines allgemeinen und zwar grossen Anliegens willen. Anderer Nöthe halben wird man zwar Andachten anstellen können, doch nicht vor ausgesetztem hochwürdigen Gute. Und sagt darauf: Bey Johann Thiers *L. II. c. 5. & sequ.* sind mehrere Verordnungen der Kirchenversammlungen und der Bischöfe zu lesen, welche gedachte öffentliche Aussetzung lediglich auf die Fälle einschränken, da sie der Bischof für gut befunden haben wird. Unter andern führet er eben im fünften Hauptstück die Klagen des Kardinals Gropper Erzbischofes zu Kölln an, da dieser um die Kirche bekanntlich so hoch verdiente Mann sagt: Das hochwürdigste Sakrament wird allzu oft in Bittgängen herumgetragen, und den

Augen des Volkes allzu oft sichtbarlich ausgesetzet. Nebst dem fromme und gottsfürchtige Männer hiemit nicht verstanden sind, so fangen Ketzer und Spötter alle dabey vorfallende Anstößigkeiten begierig auf, um sich in ihren Ketzereyen und Spöttereyen zu verstärken und zu schützen. Hernach schreibt er: Der liebe Gott wolle, was da anstößig ist, bessern, und alle die erleuchten, welchen die nöthigen Verbesserungen von Rechts und Amts wegen aufliegen. Wenn Gropper heute unter uns lebete, was würde er wohl dazu sagen, daß aus den geringsten nichts weniger als allgemeinen Ursachen fast in allen Kirchen Segenmessen gehalten werden; ja daß, sobald nur jemand genug zahlet, leicht bey einer für ihn gemeynter Andacht das hochwürdige Gut ausgesetzet wird. Wer sieht es nicht, wie unandächtig und unehrerbietig itzt schon vor dem H. Sakramente das Christenvolk wird, seitdem es dasselbe zu schauen zu viel gewohnet ist?

* Wollte Gott gleichfalls, daß die gar heilige Absicht unserer Bischöfe von Leuten nicht vereitelt würde, welche die alltäglichen Segenlitaneyen vielleicht alltäglich zu fluchwürdigen Zusammenkünften zu mißbrauchen pflegen. Hier dürften die Abendsegen vor allen eine sonderliche Vorsorge erfodern. Und meines Erachtens wird wohl der allmächtige Gott jene Hausväter und Hausmütter um nichts weniger und dauerhafter segnen, welche sich lieber entschliessen, ihre Hausgenossen mit Arbeiten zu beschäftigen, und denselben nach verrichteter Arbeit das Abendgebet allen vorzubeten, oder ja wenn sie verhindert sind, vorbeten zu lassen. Bey van Espen Part. I. tit. 16. §. 1. ist eine dergleichen Abendandacht, wie sie vom H. Karl vorgeschlagen und vom Pabste Gregorius XIII. angerühmet worden ist, zu lesen. Und hier wende ja niemand ein, daß man, um solchen Zusammenkünften vorzubauen, die Dienstboten letzt-

letztlich auch in keine Messe gehen lassen müßte; und daß wer Böses thun will, es auch ohne derley Veranlassungen thun werde. Denn wer wird sich dann zu behaupten getrauen, daß nachdem nicht alles Uibel zu verhindern ist, man keinem soviel es seyn kann entgegen gehen soll; besonders da man einen von Kirchengesetzen gebahnten Weg dazu hat? Auf dem Lande sind die Sitten gewiß reiner, obschon dort nicht soviel nachmittägige Litaneyen bey Aussetzung des H. Sakramentes, weder so viele sogenannte Segen gehalten werden. Wer dagegen einwerfen wollte, daß die alten Christen in andächtigen Versammlungen ganze Nächte durchgewachet haben, der soll wissen, daß solche Andachten eben abgeschaffet worden sind, nachdem sich Mißbräuche dabey eingeschlichen haben.

§. 381. Was V. von der Messe, oder dem unblutigen Opfer des neuen Bundes, das mit der Wandlung, Opferung, und Geniessung des Fleisches und Blutes Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines, und unter der Erinnerung des Leidens des Herrn für das Heil der Gläubigen, und zur Vergebung der Sünden (a) entrichtet wird, die Kirchengesetze enthalten, besteht in folgenden: 1. die Messe besteht aus wesentlichen und zufälligen Theilen. Wesentliche Theile sind die Wandlung, Opferung und Kommunion; zufällige aber sind die Ceremonien womit die Wandlung und Opferung verrichtet wird. (b) 2. Wir haben öffentliche und Privatmessen; welcher Unterschied aber heute nicht so wie vor Zeiten genommen wird. (c) 3. Ein jeder Priester ist zwar alle Sonntage und alle Feyertage zu opfern schuldig, (d) doch muß man 4. nicht alle ohne Unterschiede zum Altare

lassen. (e) 5. Es ist, die heilige Weihnacht ausgenommen, mehrere Messen des Tages, (f) oder 6. vor der Morgenröthe oder nach Mittage zu lesen nicht insgemein erlaubet. (g) 7. Damit in Betref der Meßgelder (h) weniger Mißbräuche geschehen, soll man nicht nur alle und jede Priester (i) sondern auch das Volk (k) in der Lehre von der heiligen Messe gehörig unterrichten. (l)

(a) Der Name Messe kömmt von Missa her, dessen Stammwort im Lateinischen soviel als entlassen heißt. IV. Kirchenversamml. von Karthago can. 48. Die Katechumenen sind nämlich zu dem H. Altarsopfer bis nach dem Evangelium zugelassen, hernach aber auf das Rufen des Diakons: Hinaus mit euch Katechumenen, entlassen worden. Der H. Augustin Serm. 49. de verb. Dom. cap. 8. der H. Isidor L. VI. de orig. voc. cap. 16. Deswegen ist auch dieser vordere Theil des Amtes die Messe der Katechumenen genannt worden. Das Uibrige hieß die Messe der Rechtgläubigen, und diese sind auf das Rufen des Diakons, Ite Missa est am Ende entlassen worden. Van Espen l. c. sect. 1. tit. 5. c. 1.

* Sonst ist auch das H. Meßopfer bey den Griechen Liturgia, Synaxis, bey den Lateinern Oblatio, Collecta &c. genannt worden. Van Espen merket nach dem du Cange an, daß weil man vor Zeiten bey Gelegenheit zahlreicher Andachtsversammlungen an den Tägen der Kirchweihen (die auch noch da und dort Kirchmessen heissen) oder der Heiligen manches feil gehabt hat, manche grosse Jahrmärkte in deutschen Städten noch heutiges Tages Messen genennet werden.

(b) Daß die Christen aller Orten und aller Zeiten an dieses göttliche Opfer geglaubet haben, beweisen unsere Gottsgelehrte ausführlich. Die diesfällige Verschiedenheit zwischen den morgenländischen und westlichen Kirchen betrift nur die den Bischöfen

schöfen ohnedem heimgestellten zufälligen Bräuche, I. Sendsch. Kor. IX. 34. deren Abhandlung wir den Auslegern der H. Ceremonien überlassen.

(c) Ich wiederhole hier die Worte deren sich der Hr. v. Rieger nach dem van Espen gebrauchet hat w. ob. §. 783. Heutiges Tages wird Privatmesse diejenige genannt, welche ohne Pracht und Gesang vom Priester allein unter der Aufwartung eines oder ein paar Diener gehalten wird. Eine jede, welche gesungen und mit einigem Gepränge gelesen wird, nennet man die öffentliche oder hohe Messe, wenn ihr auch nur wenige beywohnen, und nebst dem Priester niemand kommuniciret. Vor Zeiten aber gehörte dazu nebst dem übrigen Gepränge auch dieses, daß das zahlreich versammelte Volk auch zum Opfer und zur Kommunion gieng. Darum sind die in Klöstern obschon mit Pracht abgesungene Aemter allemal stille Messen genannt worden. Card. Bon. L. I. c. 13. Was die Kommunikanten betrift, ist es gewiß, daß die Messe und alle ihre Gebete vom Anfange her so eingerichtet worden sind, daß man vorausetzet, alle, die sie hören, werden auch dabey kommuniciren; ja daß man fast zu ihrer Anhörung keine andere, als die kommnniciren sollten, gelassen hat. Microl. de eccles. obs. c. 15. Nachdem der Andachtseifer erkaltet war, ist jene alltägliche Kommunion bey allen Messen nur den Priestern und andern zum Altare dienenden Geistlichen eigen geblieben; welches zwar die Kirche nicht gutgeheissen, sondern die alte Christenandacht zurückgewünschet hat. Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de Sacr. Miss. Auch die Anhörer der Messe wurden immer weniger. Im neunten Jahrhunderte aber kamen die heutigen stillen Messen sehr auf, und wurden auch manchmal Winkelmessen genannt, weil solche der Priester allein ohne Hörer und ohne Diener verrichtete. Diesen von Mönchen in den Klöstern angefangenen Brauch haben nach und nach auch die Priester angenommen. Er

ist aber als dem Hauptendzwecke der Messe und der kirchlichen Andacht zuwider bald verworfen worden. Conc. Mogunt. a. 813. can. 43. Concil. Paris. VI. L. I. c. 48. Mithin ist es angenommen worden, daß wenigstens ein Mannsbild dem Priester zur Messe diene; es ist aber eine üble Gewohnheit, wenn man zu einem solchen Dienste den nächsten besten leichtfertigen Buben zuläßt. Van Espen Jur. Eccl. Univ. P. II. Sect. 1. tit. 5. cap. 3.

(d) Viele siud hiezu ohnedem ihrer Pfründen oder ihres Amtes wegen verbunden, als die Pfarrer und andere für die Seelsorge gestiftete Priester; da an Sonntagen und Feyertagen das Christenvolk nach dem Kirchengebote der H. Messe beyzuwohnen schuldig ist. Luk. XXII. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de Sacr. Miss. Sess. XXIII. cap. 14. de reform. cap. 9. de celebr. Miss. Gonzal. in cit. cap.

* Den Bischöfen wird zwar das alltägliche Meßlesen empfohlen Cap. fin. de privil. in 6. Doch thun sie, wie andere Kirchenhäupter schon ihrer Pflicht genug, wenn sie wenigstens dafür sorgen, daß in ihren Kirchen alle Tage eine H. Messe gehalten werde. Cap. XI. de celebr. Miss. de Rieger l. c. §. 784.

(e) **Es ist gar nicht zu dulden,** sagt der Hr. v. Rieger w. ob. §. 785. **Daß unbekannte und irrende Priester ohne Unterschied zum Altare des Herrn gelassen werden. Darum verordnet der trientische Kirchenrath, daß kein Bischof einen fremden Priester zur Messe und zur Bedienung der Sakramente zulasse, der keinen Empfehlungsbrief von seinem Bischofe aufzuweisen hat.** Sess. XXIV. cap. 16. und in dem Decr. de obser. & evit. in celebr. Miss. **Es ist kein Zweifel, daß diese Verordnung auch gefreyte Klösterkirchen**

chen

chen angehe. Mithin darf ein auswärtiger Priester keine Messe lesen, wenn er nicht einen Brief, darinnen sein Bischof nicht nur von der ihm ertheilten Priesterweihe, sondern auch von seinem priesterlichen Wandel Zeugniß giebt, und noch dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers hat. Van Espen l. c. cap. 9.

(f) Als noch die Priester wenig waren, hat an einem Tage, vornehmlich aber an hohen Festen, einer mehrere Messen lesen dürfen. Nachdem aber, sagt der Hr. v. Rieger w. oben §. 786. mit der Zeit ihre Zahl angewachsen ist, ihr Andachtseifer aber abgenommen hat, ist festgesetzet worden, daß ein jeder jedes Tages nur eine Messe halte; das Heil. Weihnachtsfest ausgenommen, wo einem jeden die Ablesung dreyer Messen gestattet wird. Dist. II. de consecr. can. 17. Dist. I. de cons. can. 52. Cap. III. & XII. h. tit.

(g) Das geistliche Recht schreibt zwar für das Meßamt keine bestimmte Stunde vor; es ist aber, Weihnachten ausgenommen, der Brauch, daß es vor Anbruche der Morgenröthe nicht vollbracht, und nach Mittage nicht angefangen werde. Die vorgeschriebene Opferstätte ist eine geweihte oder doch eingesegnete Kirche, und ein geweihter Altar in derselben. Dist. I. de consecr. can. 17. 12. Trid. Decr. de obs. in celebr. Miss. Const. Clement. XI. de a. 1703. de Rieg. l. c. §. 787.

(h) Anstatt des Brodes und des Weines, fährt der Hr. Hofrath fort, w. ob. §. 788. welches bey der hohen Messe die alten Christen zu opfern pflegten, fieng man an dem Priester vor oder nach

der Messe etwas am Gelde zu verehren, welches wir itzt Stipendium, und Meßgeld nennen. Für dieses wenige Geld hat bald jemand gefodert, daß die Messe für ihn oder die seinigen angewendet werde; und hat auch, daß es so geschehe, geglaubet. Diese Meynung fieng im neunten noch mehr im zehnten Jahrhunderte an, und ward im zwölften allgemein. Van Espen l. c. cap. 4. Mabillon. in præf. ad P. I. Sæc. III. Benedict. n. 62. Chrodeg. Ep. Metens. in Reg. c. 32. ap. Harduin To. IV. Concil. Col. 1196. Petr. Damian. L. V. ep. 15.

(i) Hieher setze ich abermal die Worte des Hrn. Hofraths :o. ob. §. 790. Die Priester sollen sich in Acht nehmen 1. daß sie nicht zu reden geben, als trieben sie mit den Meßgelde einen Handel. 2. Daß sie die Priesterweihe anstatt der Kirche zum Besten etwann nicht zum eigenen Besten verlangen, und so aus dem Opferamte ein Brodgewerbe machen. 3. Daß Klosterleute, welche vom Meßgelde zu nähren pflegen, nicht sogleich einen jeden, der die Jahre hat, sich zum Priester weihen lassen, damit er täglich sein Stipendium verdiene. 4. Sollen sich alle erinnern, daß das Meßalmosen nichts minder als andere Gott gemachte Opfer und Schankungen zu den Kirchengütern mitgehöre; folglich daß es

fal-

falsche Lehrer sind, welche sagen es gehöre zu dem Eigenthume des Priesters. Boet. Ep. ad Cap. I. de testam. n. 80. Trid. in decr. de obs. & evit. in Sacr. Miss. Ungeachtet einiger Stellen des Kirchenrechtes gilt doch heutiges Tages die Gewohnheit, daß auch reiche Priester das Meßgeld annehmen dürfen, sagt der P. Zech. de Jur. rer. Sect. II. tit. 5. §. 244. Benedikt XIV. handelt von den Meßgeldern ausführlich im V. B. de Syn. Diœc. c. 8. 9. und 10. wie auch de Sacr. Miss. Sect. II. §. 19. und 20.

(k) Man muß nämlich das Volk fleißig unterrichten und ermahnen 1. daß es jenes dem Priester gereichte Almosen nicht für den Preis der Messe ansehe, sondern für eine gutwillige Opfergabe. 2. Daß es auf die Menge der Meßgelder nicht vertraue, als wenn es nämlich dadurch allein die Kraft dieses h. Opfers theilhaftig würde. 3. Daß Glauben und Liebe und Andacht üben besser sey, als Geld zusammen sparen, um viele Messen für sich lesen zu lassen. 4. Daß es Armen eben so leicht sey als den Reichen an dem h. Meßopfer theilzunehmen. 5. Daß es kein Gebot giebt, daß jemand für sich eine Messe lesen lasse; daß hingegen die Kirche vom Anbeginnen alle Sonntage uud Feyertage dem Altarsopfer andächtig beyzuwohnen

nen streng geboten habe. Van Espen l. c. cap. 5. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de Sacr. Miss. de Rieg. l. c. §. 789.

* Nebst dem was, wie gesagt, der Hr. v. Rieger ausgezogen hat, beleuchtet van Espen noch manches hieher gehörige Stück des christlichen Alterthums. Damit nun solches die Schüler des Kirchenrechtes daselbst nachlesen mögen, will ich einige Stellen bey diesem gelehrten Manne mit seinen eigenen Worten hier überhaupt anzeigen. Es sind folgende: 1. **Vor Alters hielt man dafür, daß ein Mensch, welcher von der pfarrlichen hohen Messe wegzubleiben pflegte, sich von der Kirche abgetrennet habe.** 2. **Kein fremdes Pfarrkind hat man zur Anhörung der pfarrlichen Messe zulassen dürfen; und als im vierzehnten Jahrhunderte über die christliche Pflicht in der eigenen Pfarrkirche der Messe beyzuwohnen ein Streit entstand, ist es entschieden worden, daß das Volk hiezu von Rechtswegen verbunden sey. Wie es denn auch der Kirchenrath von Trient** in Decr. de obs. & evit. in Sacr. Miss. **diese Pflicht vorausgesetzet.** 3. **Gestiftete sonderliche Messen und Bruderschaftsandachten in Domkirchen, Halbdomereyen und Klosterkirchen müssen so abgehalten werden, daß das Volk am pfarrlichen Gottesdienste nicht gehindert, weder davon abgewendet werde.** 4. **Die pfarrliche Messe**

soll

soll zur gesetzten Stunde an den Gott geheiligten Tagen gehalten, und den Edelleuten zu Gefallen weder vorgerücket noch verspätet werden. 5. Zur Beförderung des pfarrlichen Gottesdienstes ist schon vor Zeiten ausgemacht worden, daß die Pfarrkirche mehrere und grössere Glocken, die Klosterkirchen und Hauskapellen hingegen nur ein kleines Glöcklein haben sollen. Extrav. un. de off. Cust. int. commun. S. Carol. in Conc. Mediol. IV. P. I. tit. de Camp. 6. In alten Zeiten hat der Unterricht des Volkes einen Theil des Meßamtes ausgemacht; und mithin betreiben alle die Kirchengebote die Anhörung des Wortes Gottes in der eigenen Pfarrkirche, welche die Anhörung der pfarrlichen Messe betreiben. 7. Vor Zeiten hat man rechtmäßiges Meßopfer dasjenige genannt, da nebst dem Priester auch das Volk beygewohnet und kommuniciret hat; weil dazu ohnedem nur die Kommunikanten zugelassen worden sind. 8. Der Pfarrer soll sich es angelegen seyn lassen, daß das kommunicirende Volk unter der Messe abgespeiset und verständiget werde, daß wie es die für die Kommunikanten im Meßbuche verordnete Gebete ausweisen, die Kommunion der weltli-

chen Christen nach jener des Priesters geschehen solle. 9. Die Alten haben sogar für stille Messen wenigstens ein paar und zwar geistliche Diener gefodert, von diesem Dienste aber Weibspersonen um so mehr abgewiesen, als es solchen auch sich dem Altare zu nahen nicht erlaubet war. Syn. Laod. c. 44. Gelas. l. ep. 9. Cap. 26. Conc. Nannet. can. 3. &c. 10. Der Brauch des Opferganges ist uralt, und zwar ist im sechsten Jahrhunderte geboten worden, daß das Christenvolk unter der Messe Brod und Wein opfern solle. Hievon ist das h. Sakrament gewandelt und dem Volke gereichet, wie auch die Eulogiæ, nachmals das geweihte Brod, ausgetheilet worden. 11. Anfänglich als das Almosen für Messen aufkam, stand es zwar dem Priester frey, für jeden, der eines verehrete, oder ja für alle zusammen eine Messe zu lesen; heutiges Tages aber ist es verboten für die nämliche Messe mehrere Stipendien anzunehmen, oder um ein geringeres sie durch einen andern Priester lesen zu lassen. To. IV. Bullar. Rom. p. 90. & 91. Ich weis nicht, ob jene diesem Verbote nachleben, welche nachdem sie mehrere Halbgulden als sie Messen lesen können angenommen haben, damit die Zahl derselben verrichtet werde, und ihnen ein Gewinn bleibe, so viele Siebenzehner in andere Länder schicken.

12. Wer

12. Wer Tages vorher in die Trunkenheit oder ein öffentliches Verbrechen gefallen war, den muß man um dem Aergerniſſe zu ſteuern nicht zum Altare laſſen; und wer auch nur heimlich ſich geſtern wider die Keuſchheit verſündiget hätte, der ſoll heute nicht Meſſe leſen, obſchon er ſeine Sünde gebeichtet hätte. 13. Nicht nur Kaiſer Karl V. in ſeiner 1550 entworfenen Reformationsformel ſondern auch mehrere biſchöfliche Verſammlungen haben es unterſagt: daß die Zierde des Hauſes des Herrn und die Ehre und Würde der göttlichen Geheimniſſe durch die Menge zuſammen leſender Prieſter nicht vermindert; ſondern jede Meſſe in ihrer eigenen Zeit geleſen werde. 14. Obſchon einer, der gezahlet hat, fodert, daß die Meſſe ſonderlich für ihn gelten ſoll, nützet dieſelbe doch ungeacht deſſen allen Anweſenden nach dem Maße ihrer Andacht; nachdem ſie an ſich ein allgemeines Opfer iſt, für alle Umſtehende, ja auch von ihnen mit dem Prieſter zugleich geopfert wird, und dieſer, da er ſich zu allem Volke wendet, daſſelbe ſo anſpricht: Betet, liebe Brüder, daß mein und euer Opfer Gott

dem

dem allmächtigen Vater annehmlich werde. 15. Nach der Lehre des P. Soto de Sacr. Miſſ. Lect. 7. ja des h. Thomas ſelbſt Part. III. qu. 79. art. 7. ad 2. & art. 5. nützet zwar die beſondere Meynung des Prieſters denjenigen, welchen er das h. Opfer abſonderlich zuwenden will; jedoch nur nach dem Maße ihrer Herzensbeſchaffenheit: nachdem die für welche er lieſt, nicht ſo viel, als er will oder meynet, ſondern ſo ſtark und würdig ihr Glauben und ihre Andacht iſt, Frucht davon tragen. Des opferenden Prieſters Meynung, beſonders wenn er Gott angenehm iſt, kömmt ihnen gewißlich viel zu ſtatten; wie viel aber, das wiſſen wir nicht, und brauchen es auch nicht zu erforſchen. Sondern wie in andern geſtifteten oder von der Kirche vorgeſchriebenen Andachten er ſeiner Schuldigkeit oder gutem Willen nach die oder jene Gott abſonderlich empfiehlt, ihm aber auch die Ausmeſſung ſeiner Gnaden heimſtellet, ſo machet er es auch bey dem h. Meßopfer. 16. Daß die Vielheit der Meſſen vor Zeiten keinen Beyfall gefunden habe, erhellet nicht nur aus des P. Mabillon Præf. ad II. Part. Sæc. VI. Benedict. n. 95. ſondern auch aus der Regel des h. Franzens, welcher,

cher, wie P. Alvarus Pelagius schreibt, geboten hat, seine Brüder sollen sich aller Orten mit einer einzigen Messe begnügen, damit sie, sagte er, nicht durch lauter Messen die Rechtfertigung zu gewinnen vermeynen, oder gar ein Gewerb daraus machen. 17. Gleichwie man in den erstern Jahrhunderten weder in den Mönchsregeln noch in je einer Kirchenversammlung etwas liest, daß den Priestern vorgeschrieben worden wäre, alle Tage Messe zu lesen, so muß man mit Annehmung der Stiftungen auf alltägliche Messen behutsam darein gehen; weder müssen Priester das Volk viel dazu aufmuntern, weder für sich solche annehmen, oder abbringen, sondern es den Bischöfen, und wem sonst daran liegt, überlassen, was da zur Ehre Gottes am besten zu thun sey. 18. Die Priester sollen dieses H. Opfer **gottsfürchtig, andächtig, aufmerksam, fleißig, und nicht schleuderisch verrichten.** Trid. Sess. XXX. Decr. de purg.

Diese Anzeige wird für meine **Leser** genug seyn, denn was die **Hörer** betrift, will ich mirs angelegen seyn lassen, was der vortrefliche van Espen von der Sache schreibt, und mit Kirchengeboten ausweiset, noch ausführlicher vorzutragen.

** Die Griechen halten an einem Tage allemal nur eine Messe, und in den französischen Kirchen

wird

wird unter dem Hochamte niemals eine andere Messe gelesen.

*** Wenn der van Espen billig aufrufet: **Wer sollte nicht seufzen, ja nicht zittern, da er sieht, daß das erstaunliche göttliche und größte Heiligthum, welches unsere Religion hat, so sehr geschändet worden ist, daß es einem Handwerke gleich zur Verschaffung des täglichen Auskommens dienen muß;** und wenn Bellarmin recht schreibt: **Daß dermalen viele nicht zu der Kirche sondern zum eigenen Besten die Priesterweihe nehmen, und hernach aus dem Messelesen ein Brodgewerbe machen, wodurch denn das Priesterthum verächtlich, und die Kirche mit Aergernissen ganz angefüllet wird;** wer wird es in Abrede stellen können, daß ein jeder Bischof und Landsfürst das Recht habe, solche Wege einzuschlagen, dadurch fürs Künftige solchen Mißbräuchen der Weg verleget werde? Und obschon van Espen am Ende hinzusetzet: **Es stehe zu besorgen, daß manche Bischöfe von der Abstellung solcher Aergernisse sich durch jene zwar gangbare, aber auch sehr verderbliche Betrachtungen nicht abschrecken lassen: das und jenes ist schon lang so gehalten worden. Unsere Vorfahren haben das alles geduldet. Was wollen wir klüger oder besser seyn als sie? Genug wenn wir leben, wie sie gelebet haben. Wohl verderbli-**

che Betrachtungen, nach welchen die grösten und abscheulichsten Mißbräuche, wenn sie einmal überhand genommen haben, gerechtfertiget werden können, muß man doch auch erwägen, daß nicht alles auf einen Streich verbessert werden könne, mithin daß wir die Weise, nach welcher die Abstellung der Mißbräuche zu bewirken ist, höheren Obrigkeiten heimstellen müssen, ohne ihr Betragen frevelhaft beurtheilen zu wollen.

**** Noch über andere Mißbräuche seufzet van Espen cit. Tit. cap. 6. mit folgenden Worten: **So sehen wir auch viele Priester oder Ordensmänner nach Art der Miethlinge oder Tagwerker die Meßgelder um so höher annehmen, je mehr Mühe oder Zeit zur Abhaltung einer Messe erfodert wird. Was ist heutiges Tages allgemeiner, als daß ein grösseres Stipendium gefodert wird, wenn jemand bey einem Altare eine Messe bestellet, wo das Volk wegen je eines Bildes oder eines Heiligen mehr Andacht hinzu hat. Dort geschieht es, daß weil mehrere Priester mit Messen zusammen kommen, einer auf den andern warten muß, und folglich für seine versäumte Zeit mit einem ergiebigern Meßgelde entschädiget seyn will. Fodert es irgendswo der Dienst der Kirche, daß in bestimmten Stunden Messen gelesen werden, so sehen wir auch, daß**

lohn-

lohnsüchtige Priester eine bessere Zahlung fodern, als wenn ihnen die Meßzeit freygelassen wäre; woraus klar abzunehmen ist, daß da nicht auf den Dienst der Kirche, sondern nur auf den Werth der Bezahlung gesehen werde. Wenn jemals dergleichen Geistliche in einer etwas entlegenen Kirche Messe zu halten ersuchet werden, schlagen sie nach Art der Träger und der Boten ihre Zeit und ihre Mühe nicht sogleich an? Doch das ist für den priesterlichen Wucher noch nicht genug. Er erstrecket sich so weit, daß man um eine Messe feyerlich zu halten, nicht darauf sieht, was etwan die Kirche für eine Feyer begehe, sondern wie viel jemand bezahle, um eine gesungene Messe zu haben. Denn was ist heutiges Tages gemeiner, als daß ohne einige Rücksicht aufs allgemeine Anliegen, oder auf die Kirchenfeyer, der Nächste Beste mit einem Hochamte bedienet wird, der die von der Geistlichkeit darauf gelegte Schatzung entrichtet? Hingegen wird, wenn ein noch so grosses Fest einfällt, kein Hochamt aber nicht gezahlet wird, eine etwan bezahlte stille Messe verrichtet werden. Denn wir sehen, wie in manchen Kirchen

chen die vorgeschriebene Ordnung nicht gehörig gehalten wird, weil nach dem Urtheile derjenigen, welche nur Stipendien zu beurtheilen wissen, das angebotene Stipendium nicht der Mühe werth ist, um ein Hochamt ganz abzusingen. O Gewinnsucht!

***** Wir lesen im trientischen Kirchenrathe Sess. XXII. cap. 6. folgendes: **Der heilige Kirchenrath wünschet zwar, daß bey einer jeden Messe die anwesenden Christen nicht nur geistlicher, sondern auch sakramentalischer Weise kommunicireten; weil sie dadurch viel reichlichere Früchte aus diesem heiligsten Opfer schöpfen würden. Gleichwohl verwirft er, wenn auch dieses nicht allemal geschieht, Messen, wo der Priester allein die Kommunion nimmt, als unerlaubte Winkelmessen, so wenig, daß er solche vielmehr billiget, und anrühmet.**

****** Schlage man in dem niedlichen Werke des Muratori von der wahren Andacht das 14, 15, 16, 17, 18, und 19te Hauptstück nach, wo er von dem Werthe des Meßopfers, von dessen Theilen und Ceremonien redet. Daß seine Lehre für das christliche Volk sehr nutzbar, und der unsern ganz gleichstimmig ist, erhellet aus diesen Worten: **Es pflegen verschiedene sehr andächtige Christen sehr löblich für ihre Seelen oder ihre Verstorbene, heilige Messen lesen zu lassen; und man muß für ge-**

wiß halten, daß die besondere Meynung, mit welcher der Priester die Messe aufopfert, demjenigen ungemein verdienstlich sey, für welchen sie geschieht: ob wir schon nicht wissen können, in welchem Maße der gütige Gott den Nutzen einer mit solcher besondern Meynung aufgeopferten Messe den Lebendigen und Abgestorbenen ertheile. Wir wissen zwar weder wie viel von dem Werthe der h. Messe Gott dem Priester, der sie liest, und dem beywohnenden Volke ertheilet; indem dieß zum Theile von ihrer grössern oder geringern Andacht und innerlichen Beschaffenheit oder Zubereitung abhängt; wir müssen aber doch gemeiniglich glauben, daß die Messe weit mehr demjenigen, welcher derselben beywohnet, und besonders da er der heil. Kommunion theilhaftig wird, als demjenigen nutze, der daselbst nicht zugegen ist, obschon besonders für ihn die h. Messe von dem Priester gelesen würde. Die Ursache ist diese: der Christ, wie gesagt worden, welcher diesen göttlichen Geheimnissen beywohnet, opfert gleichfalls dem Allerhöchsten, und kann so gut als der Priester daselbst das heil. Abendmahl empfangen; ob nun schon

die

die Wandlung das Wichtigste der heiligen Messe ist, so besteht doch das Verdienst und der Nutzen der Messe, dessen wir theilhaftig werden können, vornehmlich in der Aufopferung und in der Kommunion, folglich da diese zwo Verrichtungen auch von dem anwesenden Volke geschehen können, so kann dasselbe grösseren Nutzen davon tragen, als derjenige, der nicht zugegen ist, und keine von beyden dieser Verrichtungen thut. Nebst diesem haben wir für sicher zu halten, daß das Gebet und das Opfer desjenigen, welcher der h. Messe beywohnet, den Abgestorbenen sehr viel helfe. Wer also die Seinigen liebet, der vereinige sich allda mit dem Priester, und bitte den Allerhöchsten, daß er sie dieses unaussprechlichen Opfers theilhaftig machen wolle.

Passend ist folgende seine Anmerkung: Als vor alten Zeiten die h. Messe in lateinischer Sprache gelesen wurde, welche die dem römischen Reiche in Westen untergebenen Völker fast durchgehends verstunden, gleichwie auch die griechische Sprache, welche in allen römischen Provinzen von Osten und von Egypten üblich war, da verstand auch das christliche Volk die schönen Gebete der Messe: dasselbe

selbe antwortete dem Priester, und begleitete ihn wehrend dieser heiligen Verrichtung in dem Lobe Gottes, und in Erbittung seiner Gnaden. Mit der Zeit wurde die lateinische Sprache nach und nach so verfälschet, daß endlich drey andere, nämlich die welsche, die französische und die spanische daraus entstunden, und die Gelehrten allein, deren unter den Weltlichen sehr wenige waren, die Lateinische verstunden, selbe aber dem Volke ganz fremd wurde. Aus dieser Ursache geschah sodann, daß diejenigen, welche der Messe beywohneten, den Priestern zu antworten aufhöreten, und der Chor der Geistlichen in dem gesungenen Amte, der Meßdiener aber in den stillen Messen die Stelle des Volkes zu vertreten, und in dessen Namen zu antworten anfieng.

§. 382. VI. Für die letzte Oelung (a) gebieten die Kirchengesetze folgendes. 1. Nur schwerlich Kranken (b) soll sie 2. ungesäumt (c) 3. von Priestern (d) 4. mit dem heiligen Oele (e) und 5. mit Gebetern (f) gegeben werden; damit sie von den Sündenresten gereiniget auch leiblich genesen mögen. (g)

(a) Obschon von dieser Oelung nur erst in dem Sendschreiben des H. Jakobs H. V. v. 14, 15. Meldung geschieht, beweisen doch unsere Gottsgelehrte, daß sie vom Anbeginnen des Christenthums

thums her durchaus für ein Sakrament anerkannt worden ist. Schlag nach bey Drouen. de re Sacram. L. VIII. qu. 1. c. 1. & qu. 4. c. 1.

(b) Es ist genug, wenn die Krankheit todsgefährlich obschon die Hoffnung der Genesung nicht ganz aufgegeben ist. Innoc. I. ep. 1. ad Dec. c. 8. Unter so gefährliche Kranke zählet man auch Greise, welche des hohen Alters halben dahin schmachten, und gleichsam täglich mit dem Tode ringen. Van Espen P. II. Sect. 1. tit. 8. cap. 2. & 3.

* Der Griechen uralter und von der lateinischen Kirche niemals getadelter Brauch ist, daß sie auch Kranke, die nicht todsgefährlich sind, salben, und darum ist bey ihnen etwas gewöhnliches, daß man um die Oelung die Kranken zur Kirche trage. Goar. ad Rit. Græc. p. 432. Der van Espen w. ob. beweist daß man in unserer Kirche einst dieses Sakrament auch in einer Krankheit wiederholt ertheilet habe.

(c) Um nämlich den Kranken noch bey sich selbst und bey gesunder Vernunft anzutreffen. Wie denn, weil die letzte Oelung der Nachtrag der Buße ist, die Alten sie allemal vor der Kommunion dem Kranken zu geben pflegten. Keinem Unsinnigen giebt man sie nicht, und auch keinem, den die Krankheit von Sinnen gebracht hat; wenn er nicht vorhin eine Reue über seine Sünden bezeiget, und wahrscheinlich, wenn er dieses H. Sakrament nicht verlanget hat. Darum werden von vielen Kirchenversammlungen die Pfarrer erinnert, sie sollen Kranke ermahnen, daß sie die H. letzte Oelung nicht auf die letzte Stunde hinaus schieben. Möchten doch Christen den närrischen Wahn fahren lassen, daß durch die letzte Oelung alle Hoffnung der Genesung benommen werde; darum mancher sie zu empfangen bis zu den letzten Zügen verschiebt, wo sie dann ohne aller Andachtsempfindung, nicht selten auch ohne aller Wirkung empfangen wird: sagt van Espen w. ob. c. 2. wo er noch andere Irrwähne des Pöbels beschreibt. Es wäre also am besten, wenn der Pfarrer unter andern in

der Christenlehre seinen Leuten, weil sie noch gesund sind, solche falsche Meynungen zu benehmen, und ihnen von diesem Sakramente den ächten Begriff beyzubringen sich angelegen seyn liesse.

(d) Schlag bey Drouen nach L. X. de re Sacram. Cl. 4. c. 2. Obschon ein Priester allein dieses Sakrament giltig ertheilet, (der H. Thomas L. IV. cont. gent. c. 73.) passet es doch auf die Einsetzung dieses Sakramentes, wenn mehrere Priester dabey zusammenbeten. Bey den Griechen wird es noch immer so gehalten, und van Espen beweist, daß es einst bey den Lateinern auch gehalten worden ist. l. c. cap. 3.

(e) Der H. Thomas in IV. Dist. 23. qu. 1. art. 3. Das H. Oel wird in der lateinischen Kirche vom Bischofe allein geweiht, bey den Griechen aber, ohne daß unsere Kirche es jemals verdammet hätte, von Priestern nach einem uralten Herkommen. Schlag das Buch de la Perpetuiti de la foi nach To. V. L. V. ch. 2. und Drouen. L. X. de Re Sacram. qu. 2. c. 1. & 2.

* In den ältesten Urkunden des Christenthums liest man nicht, daß, wenigstens in den ersten Zeiten, mehrere Theile des kranken Leibes wären gesalbet worden. Im sechsten Jahrhunderte ward es bräuchlich die Brust, und nach den Zeiten des H. Pabstes Gregorius mehr andere, besonders die schmerzhaftesten Theile zu salben. Uiberhaupt war die Weise diesfalls bey den verschiedenen Kirchen verschiedentlich. Van Espen l. c. cap. 1. & 2.

(f) Einst wurde auch die Sakramentsformel bey der letzten Oelung bedeutender Weise gesprochen. Sieh das Sakramentenbuch des H. Gregorius des Großen bey Menard p. 251. 332. Gleichwohl bleibt gar kein Zweifel übrig, daß sie Gebetweise recht gesagt werde: man mag auf die Einsetzung dieses Sakramentes, oder auf den griechischen sowohl als lateinischen Kirchenbrauch sehen. L. X. de Re Sacram. qu. 3. Launoj. ap. van Espen l. c. cap. 1.

(g) Denn

(g) Denn eben dieses ist die Wirkung der H. letzten Oelung, daß die Reste der Sünden abgewischet und verheilet werden; wodurch nicht nur die Seele durch geistliche Salbung aufgeheitert, sondern auch der Leib, so viel es zum Heil des Kranken ersprießlich ist, hergestellet wird. Drouen l. c. q. 6.

§. 383. Alle VII. für die Andacht ergangene Kirchengebote heissen uns 1. unter dem Namen **Andacht** überhaupt nichts anders verstehen, als eine durch die **Liebe Gottes** in uns erweckte geistliche **Fertigkeit** und **Lust** zu allem, was Gott gefällig ist. Denn gleichwie dieses der **himmlischen Liebe** eigen ist, daß sie uns das **Verlangen beybringt**, alle Gebote Gottes insgemein zu erfüllen, so ist dieses auch ihre **Wirkung**, daß wir sie alle mit **Eifer** und **Lust** thätig halten. (a) Folglich heissen sie uns 2. Gott im andächtigen Gebete so dienen, daß wir seiner übrigen Gebote nicht vergessen, weder etwas ihm mißfälliges unter dem Vorwande der Andacht seiner Anbetung zumischen. (b) Darum heissen sie uns 3. nicht nur alle Andachten meiden, welche offenbar abergläubisch sind, oder schon in Mißbräuche ausgeartet haben, (§. 1. n. c. 24. n. b. 105. n. d. e. f. 106. n. g.* 107. n. b. d. 109. n. a. &c.) sondern auch bedenkliche und an Mißbräuche gränzende Andächteleyen (c) unterlassen. (d)

(a) Der H. Franz von Sales Einleit. zum and. Leben I. Th. H. 1. Schlag auch in der oftberühr-

ten wahren Andacht des Muratori das letzte Hauptst. nach, wo bewiesen wird, daß die wahre Andacht hauptsächlich in der Liebe Gottes und des Nächstens, mehr in guten Werken als bloßen Worten, und in solchen Thaten zu bestellen sey, welche nicht lautere Ausübungen der Anbetung sind, sondern zugleich den Menschen innerlich von der Sündenlust segen, und zur Haltung des göttlichen Gesetzes abrichten. Ich will damit Anführung der vielen Gebote, womit uns die Kirche das alles einschärfet, nicht viel Zeit verlieren, weil sie in den angezeigten Büchern ohnedem zu finden sind. Und diesfalls sollte es uns gewißlich an den Vorschriften genügen, welche uns der Weltheiland und seine Apostel hinterlassen haben. Diese sind zu lesen Matth. X. Luk. X. Sendsch. Röm. XIII. I. Sendsch. Kor. XIII. Sendsch. Gal. V.

(b) Der Andacht lateinischer Name Devotio heißt soviel als Ergebung: weil nämlich wir Christen von unserer Taufe an durch das Bekenntniß des wahren Glaubens uns dem wahren Gott zu dienen ergeben haben. S. Tho. II. 2. qu. 82. art. 1.

(c) Wir sehen täglich, sagt der gelehrte Muratori, daß neue Andachten, das ist: neue Arten unsere Andacht zu üben, ausgegrübelt werden. Wollte Gott, eine jede wäre nur auch tauglich jene wichtige Andacht, von welcher wir gesprochen haben, zu erreichen. — Es ist gleichfalls beobachtet worden, daß es gewisse Andachten geben könne, die an sich selbst ungereimt, übel eingerichtet wären, und zum Aberglauben zieleten; oder auch, welche zwar löblich, doch durch Unwissenheit oder Bosheit der Menschen verwerflich werden können. Darum ist auch, kaum als die Jesuiten das Fest des Herzens Jesu (wodurch die Kirche das geistliche Herz, d. i. die göttliche Liebe Jesu zu uns Sündern, mithin den ganzen Herrn Jesus und nicht das Stück Fleisch, welches Herz heißt, zu ehren gemeynet hat) in ein Fest des fleischenen Herzens umsetzen wollten,

und um das Volk zu mißbrauchen zu dem Ende Abbildungen eines solchen Herzens auszutheilen anfiengen, sogleich in der Hauptstadt der katholischen Christenheit die warnende Abhandlung von dem Feste des Herzens Jesu 1771 ans Licht gestellet worden. Dieses lateinische Werk heißt: Camilli Blasii Auximatis J. U. D. & in Romana Curia Advocati de Festo Cordis Jesu Dissertatio commonitoria cum notis & monumentis selectis, Regnante Beatiss. Pontif. Clemente XIV. apud Bened. Franzesi. Der P. Gazzaniga hat dieses vortrefliche dem H. Thomas zugeschriebene Werk bey uns in Wien nachdrucken und mit theologischen Sätzen austheilen lassen. Der geschickte Verfasser treibt mit vieler Gelehrsamkeit mit Stellen aus der H. Schrift, aus den Vätern und aus den Kirchenversammlungen diejenigen in die Enge, welche unter dem Vorwande des Sinnbildes anstatt des geistlichen und figürlichen Herzens ein fleischenes aufsetzen, oder mittels eines neuausgedachten Kunstgriffes einem Herzen zweyerley Gestalten geben, oder ja das schlagende Eingeweide, welches Herz heißt, geistlich kleiden, und zum Ursprunge der Liebe künstlich umbilden, welche doch eine eigene Geburt des denkenden Geistes ist. Er erzählet das Herkommen dieses neuen Festes, und nachdem er Cap. 65. & sequ. die vom Jesuiter Kolombiere angegebene, vom Pabste Benedikt XIV. aber verachtete Offenbarung, die dieser Andacht wegen der französischen Nonne Margreth Alaioquo soll geschehen seyn, geprüfet hat; behauptet er, daß von der Kirche auf keine Weise das Fest des fleischernen, sondern einzig des geistlich genommen Herzens Jesu verstattet worden ist. Ja er zeiget, daß in dem Verzeichnisse der zu Rom verdammten Bücher, welches im Jahre 1758 Pabst Benedikt XIV. neu aufzulegen befohlen hat, auch dieses Buch steht: Devotion au sacré Coeur de SS. S. J. C. par un Pere de la Compagnie de Jesus. Dasselbe ist schon den 11. März 1704. vom Pabste verdammet worden. Auch erzählet er, daß zu Bononien

im päbstlichen Staate im J. 1770. ein Bild verworfen worden ist, wo das Herz Jesu mit zwölf, auf zwölfmonatliche Betrachtungen und Verehrungen, rings um dasselbe angebrachten Geheimnissen vorgestellet war.

(d) Wir wissen aus den Anfangsgründen des Naturrechtes, daß die wissentliche Uibertretung je eines Gesetzes den Menschen zu einem grössern Sünder mache, als die aus einer, obschon sträflichen, Unwissenheit herrühret. Obschon nun ein Mensch, der falsche Andacht treibt, weil er aus Nachlässigkeit die wahre nicht kennet, vor dem allerhöchsten Richter nicht ohne Schuld befunden werden wird, ist es doch sicher, daß eine viel schwerere Verantwortung jenen bevorstehe, welche aus Eitelkeit, aus Eigennutze, aus menschlichen Rücksichten das arme Volk in seiner Unwissenheit unterhalten, und sich der entsetzlichen Sünde der Heucheley und des Pharisaismus schuldig machen. Ich brauche solche neue Pharisäer nicht mit meinen Worten auszuschelten. Viel nachdrücklicher sind die Worte des die Pharisäer und Heuchler allemal, am schärfsten strafenden Erlösers, und seiner Apostel, welche so wider sie donnern: Weh aber euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler: die ihr vor den Menschen das Himmelreich zuschliesset. Denn ihr kommet nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen! — Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr der Wittwen Häuser aufesset, und lange Gebete vorwendet: deßwegen werdet ihr ein desto strengeres Urtheil empfangen! — Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr Land und Meer durchwandert, daß ihr einen Judengenossen machet, und wenn ers geworden ist, machet ihr aus ihm ein Kind der Hölle zweyfach mehr als ihr seyd! — Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler; denn ihr verzehndet die Krauseminze, den Anis

und

und Kümmel, und unterlasset das Wichtigste im Gesetze, nämlich die Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit und den Glauben! Dieses sollet ihr gethan, und jenes nicht unterlassen haben. — Ihr blinden Führer, die ihr Mücken durchsäuget, und Kamele verschlucket. — Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr die Becher und die Schüsseln von außen reiniget, inwendig aber sind sie voll Raubes und Unflat! — Du blinder Pharisäer, reinige zuerst das Inwendige am Becher und an der Schüssel, auf daß auch ihr Auswendiges rein werde. — Weh euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr den überweißten Gräbern gleichet, welche von außen hübsch scheinen, inwendig aber voll Todtenbeiner, und voll Unsauberkeit sind! — Also scheinet auch ihr von außen vor den Menschen gerecht, aber inwendig seyd ihr voller Heucheley und Ungerechtigkeit. — Ihr Schlangen, und ihr Ottergezüchte! wie wollet ihr dem Gerichte der Hölle entgehen? — Wenn ihr aber fastet, so sollet ihr euch nicht traurig stellen, wie die Heuchler: denn sie verstellen ihre Angesichter, daß es vor den Leuten scheine, daß sie fasten. Wahrlich ich sage euch, sie haben ihre Belohnung schon empfangen. Hütet euch vor falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind. — An ihren Früchten sollet ihr sie erkennen. Sammelt man auch Trauben von Dörnern? oder Feigen von Disteln? — Ihr Heuchler! es hat Isaias wohl von euch geweissaget, da er spricht: dieses Volk ehret mich mit den Lefzen, ihr Herz aber ist ferne von mir. — Sie ehren mich vergeblich, da sie menschliche Satzungen und Gebote lehren. Matth. VI. 16. VII. 15. 16. XV. 7. 8. 9. XXIII. 13. 14. 15. 23. 24. 25. 26. 27. 28. Ich bitte euch aber, liebe Brüder, daß ihr auf diejenigen Acht gebet, die Uneinigkeiten und Aergernisse anrichten,

ten, der Lehre, die ihr gelernet habet, zuwider; und daß ihr von ihnen weichet. Denn solche Leute dienen nicht unserm Herrn Jesu Christo, sondern ihrem Bauche; und verführen durch süsse Reden und gute Worte die Herzen der Einfältigen. — Denn solche falsche Apostel sind betrügliche Werkmeister, die sich in die Apostel Christi verstellen. — Und das ist auch kein Wunder, denn der Satan selbst verstellet sich in einen Engel des Lichtes. — Es ist also kein grosses Ding, wenn sich seine Diener verstellen, als wären sie Diener der Gerechtigkeit: dieser Ende wird seyn nach ihren Werken. — Das sollst du aber wissen, daß in den letzten Tagen, gefährliche Zeiten eintreten werden. — Denn es werden Menschen seyn, die sich selbst lieb haben, geitzige, ruhmgierige, hoffärtige, Lästerer, den Eltern ungehorsame, undankbare, gottlose, gefühllose, unfriedsame, Schmäher, unzüchtige, unmenschliche, unfreundliche. — Verräther, muthwillige, aufgeblasene, welche die Wollust mehr denn Gott lieben. — Welche zwar einen Schein der Gottseligkeit haben, aber die Kraft derselben verläugnen werden. Diese sollst du auch meiden. — Denn aus ihnen sind einige, die sich in die Häuser eindringen, und mit Sünden beladene Weibsbilder, welche von allerley Begierden getrieben werden, gefangen mit sich herum führen. — Welche immerdar lernen, und zur Wissenschaft der Wahrheit niemals gelangen. — Gleichwie aber Dannes und Mambres dem Moses widerstunden, also widerstehen auch diese der Wahrheit: es sind argsinnige und im Glauben verkehrte Menschen. — Doch sie werden ihre Aufnahme nicht weit treiben, denn ihre Thorheit wird bald jedermann obenbar seyn, wie auch jener ihre gewesen ist. 2c. Sendsch. Röm. XVI. 17. 18. II. Sendsch. Kor. XI. 13. 14. 15. II. Sendsch. Tim. III. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

§. 384.

§. 384. Liturgia wird aus dem Griechischen ins besondere für die Weise des äußerlichen kirchlichen Gottesdienstes genommen (a) und enthält nebst dem was, wie gesagt, um die Sakramente wesentlich oder zufällig zu verrichten ist (b) auch vorzüglich die Kirchengebeter oder Tagzeiten in sich: das ist die Ordnung Gott mit Munde und Herzen zu loben, mithin zu beten, zu psalliren, und zu singen. (c)

(a) Im natürlichen Verstande begreift Liturgia einen jeden heiligen Dienst; und darum wird bey den Alten mit dem Worte Liturgia oder Missa manchmal alle kirchliche Andacht bezeichnet. Casaub. ad Baron. Ex. 16. §. 41. Bingham in Origin. & Antiqu. Eccl. L. 13. c. 1. §. 4. & 8.

(b) Nicht nur wesentliche Glaubensstücke hat unsere heilige Religion, sondern auch wesentliche Uibungen, welche ohne Verletzung des Glaubens anders, als sie sie vorschreibt, nicht geschehen können. Diese muß man von andern unterscheiden, welche nach der Zeit die Menschen eingeführet haben, und welche sich ändern oder wieder abkommen können, ohne daß der Glauben oder die kirchliche Einigkeit dadurch verbrochen wird. Dist. XII. can. 8. Cap. XIV. de off. jud. ord.

(c) Officium Amt sagt im weitesten Verstande das alles was die Liturgie bey den Griechen, nämlich allen äußerlichen Kirchendienst. Etwas bestimmter bedeutet es die Abhaltung der Meßandachten, und die Ordnung der Kirchengebeter und Ceremonien. Im strengsten Verstande aber wird das divinum Officium für die Tagzeiten genommen, welche wie nach Vorschrift der Kirche mit Geist und Munde abbeten, und zu deren Abbetung sie einen Theil der Christen verpflichtet.

§. 385.

§. 385. Was nun die Tagzeiten (§. 384. n. c.) oder VIII. die Chorhaltung betrift, haben wir verschiedene kirchliche Verordnungen. 1. Das Christenvolk soll besonders die Gott geheiligten Tage, nebst andern frommen Werken, der Andacht widmen (a) und vornehmlich den öffentlichen Kirchengebetern abwarten. (b) 2. Gebeter, welche aus der Schrift und aus der christlichen Erblehre entnommen sind, muß man jenen vorziehen, welche der oder jene Verfasser ersonnen hat; und auf diese letztere sollen die Bischöfe ein wachsames Aug haben. (c) 3. Beym Beten soll sowohl die auswendige (d) als inwendige Andacht beobachtet werden. (e) 4. Der Kirchengesang, dieser uralte Christenbrauch (f) soll bey den Andachten nicht vernachläßiget werden. (g) Doch muß man 5. sich wohl hüten, daß in geistlichen Liedern nicht etwas Leichtfertiges, Unziemliches (h) weder Fabelhaftes unterlaufe. (i) Und überhaupt muß 6. das Lob Gottes durch keine seines Tempels unwürdige Musik unterhalten werden. (k)

(a) Darum, sagt Pabst Niklas I., soll man nämlich an heiligen Tagen sich von weltlichen Arbeiten enthalten, damit der Christ desto mehr Freyheit habe zur Kirche zu gehen, daselbst zu psalliren und geistliche Lieder abzusingen, dem Gebete abzuwarten, die Leben der Heiligen zu vernehmen und sich zu ihrer Nachfolge zu ermuntern, zum Opfer zu gehen, und den Bedürftigen Almosen zu ertheilen. Wo van Espen Diss. de hor. can. P. I. cap. 3.

die-

diese Stelle anführet, zeiget er zugleich, wie sehr die alten Kirchengesetze dem Christenvolke die Nothwendigkeit an Sonntagen und Festen den Kirchengebetern beyzuwohnen eingeschärfet haben; und wie eifrig nicht nur der gemeine Mann sondern auch Könige und Fürsten dem Chore oder gemeinschaftlichen Gebete beyzuwohnen pflegeten.

* Es ist klar, sagt eben daselbst van Espen, daß diejenigen von dem Sinne und Geiste der Kirche abweichen, welche sich getrauen zu lehren, der Sonntag oder Feyertag sey schon genugsam geheiliget, da man eine auch nur stille Messe höret, wenn auch der übrige Tag in weltlichen Werken und Geschäften zugebracht wird. Schon lang hat dieses Irrthum als einen wider das göttliche und kirchliche Recht streitenden Mißbrauch, die Kirchenversammlung von Kämmerich vom J. 1604. verworfen. Tit. 4. cap. 1.

** Vor Zeiten hatten es auch weltliche Christen, so oft sie nicht durch andere Pflichten verhindert waren, insgemein im Brauche, sich in den von der Kirche für die Tagzeiten vorgeschriebenen Stunden zum gemeinschaftlichen Gebete zu versammeln; wie hiezu heutiges Tages die Kirche die Geistlichen ins Chor versammelt. Sieh L. VIII. Const. apost. cap. 54. Tertull. in apol. Basil. ep. 207. al. 63. Chrysost. Hom. 26. in Act. Ambr. de Abrah. c. 9. August. serm. 55. de temp.

(b) Sieh die Verordnung des H. Karls auf der IV. mayländischen Kirchenversammlung Par. I. c. 24.

(c) Der Bischöfe Sache ist es auf dergleichen Andachtsbücher und Betformeln Acht zu geben, und zu sehen, ob sie die rechte Andacht zu erwecken und zu nähren schicklich sind, ob sie nichts enthalten, das der gesunden Lehre und der ächten Andacht zuwider, oder abergläubisch ist, oder doch auf Aberglauben, unter dem Vorwande der Andacht, hinaus führet. Auf alle Zeiten eingerichtete Gebetbücher (sagt

die Kirchenverf. von Kämmerich Par. I. tit. 1. cap. 3.) führen gemeiniglich falsche und abergläubische Titeln. Daher befiehlt diese Heil. Versammlung den Bischöfen, daß sie solche fleißig von allem schlechten Zeuge fegen, und so einrichten, wie es die Glaubenslehre erfodert. Van Esp. Par. I. tit. 16. cap. 12. §. 6.

* Darum haben die ältesten Kirchengesetze für das allgemeine und öffentliche Gebet heilige Lieder, Psalme, Antiphonen, Vorlesungen, Kapiteln, und Kollekten vorgeschrieben, welche lauter Auszüge aus der göttlichen Schrift, und aus den bewährtesten Kirchenvätern gewesen sind. Man betete in der Kirche allemal mit lauter Stimme, so daß chorweise Versickel für Versickel abgewechselt, und das Vaterunser öfters eingeschaltet wurde. Denn nicht nur mußte vor Zeiten nach Vorschrift des nicänischen Kirchenrathes ein jeder, welcher zum Bischofe geweiht werden sollte, alle Psalme wissen, und darüber sich prüfen lassen, sondern auch weltliche Christen lerneten den ganzen Psalter auswendig; bis endlich diese Christenandacht den Geistlichen, den Mönchen und Nonnen allein heimgefallen ist. Van Espen in der schon angezeigten Diss. de hor. can. wo er von dem Alterthume des Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. und des Liedes Herr Gott! dich loben wir, manches anbringt. Schlag auch sein Schol. in Can. 2. Nic. II. nach.

** Die Lobsprüche der HH. Väter auf die Vortreflichkeit und Schönheit der Psalme zieht Bellarmin Præf. in Ps. so in eines zusammen: Der Psalter ist gleichsam der Auszug und kurzgefaßte Inhalt des ganzen alten Testamentes. Denn was Moses in Geschichten eingetragen oder in Gesetzen verzeichnet hat; was immer die übrigen Propheten geweissaget oder zur Verbreitung der Tugend geprediget haben, das alles bringt David mit der bündigsten Kürze in seinen Psalmen an. Mittels unendlich abwechs-

lender

leider bildreicher poetischer Schönheiten ermuntert er zur Tugend, hält vom Laster ab, und unterhält ein jedes an sich gelockte und gewonnene Herz mit den anmuthigsten Erzählungen. Ja mit dem ihm ganz eigenen Ausdrucke entzücket er die Seelen zur Liebe und Lobe Gottes ganz und gar; so daß man nichts liebreicheres weder nützlicheres singen und hören kann.

*** Um den Verstand der Psalme zu erreichen, sagt van Espen de hor. can. P. II. c. 1. §. 7. kann die Paraphr. Psalm. des Jansenius Bischofs zu Gand wohl taugen; und auch des Hrn. von Sacy Auslegung der Psalme. Und da uns der H. Karl ermahnet, wir sollen im Chorgebete Acht geben, wer da im Psalme rede, ob Gott, oder die Kirche, oder der Büßer, oder die nach der Vollkommenheit sich sehnende Seele, so verdienet hier ein französisches Büchelchen empfohlen zu werden, welches die Aufschrift führet: Regles de S. Augustin pour l'intelligence des Psaumes.

(d) Wer bey einem Fürsten dieser Welt etwas anzusuchen hat, der läßt es sich angelegen seyn ehrbar gekleidet und sittsam gebärdet vor ihm zu erscheinen, und achtsam, mit vernehmlicher Stimme und wohlgesetzten Worten seine Bitte vorzutragen. Um wie viel bedachtsamer soll derjenige sich anstellen, welcher auf der heiligen Stätte zu dem allmächtigen Gott beten will? sind die Worte des allgemeinen Kirchenrathes von Basel Sess. XXI. §. 3. Wider diese und andere dergleichen Kirchengebote sündigen nicht nur Leute, welche in Kirchen lachen, schwätzen, und sonst unanständig tändeln; sondern auch alle die, welche in einem so schmutzigen Aufzuge hinein kommen, als giengen sie in einen Stall. Und Niemand sage mir, daß auch die alten Büßer zerrauft und ungewaschen zur Kirche haben zu kommen pflegen; und der Aufputz, besonders der weibliche nichts als eine Zer-

kreuung für eitle Augen und Gemüther seyn. Denn erstlich kommen die, von welchen wir reden, gewißlich nicht aus dem Geiste der Buße so unsauber daher; und hernach verlange ich ja keine eitle Pracht, sondern nur einen ehrbaren Aufzug. Ich weis wie die Kirche (van Espen P. II. Sect. 2. tit. 2. c. 5. und Obs. in III. Part. Grat. de Consecr. Dist. V.) unehrbare Trachten und Weiberschminke scharf untersage; und darum wünsche ich auch, daß das Weibervolk, wie vor Zeiten, in der Kirche an einem von Mannern abgesonderten Orte verschleyert zu beten hätte. Der H. Bonaventura in Spec. Disc. P. I. cap. 15. Der H. Karl in Concil. Med. I. P. II. cap. 53. Der H. Bernhard Serm. de quat. Novis.

* Die Alten haben in Kirchen allemal auf Knieen gebetet, ausgenommen an Sonntagen und in der österlichen Zeit nicht. Diesen dem Beyspiele Christi und der Apostel angemeßenen Andachtsbrauch hat zwar der nicänische Kirchenrath im 20 Kanon angenommen und bestätiget; ohne ihn jedoch allen und jeden Kirchen zu gebieten. Van Esp. Schol. in can. 20. Nicæn.

(e) Dist. XCII. can. 1. S. Carol. in Conc. Med. V. Par. III. cap. 6.

(f) Der H. Augustin ep. 55. edit. ult. cap. 28. Wir lesen auch bey ihm L. IX. Conf. c. 7. und L. X. c. 33. daß dieser H. Vater erstlich zwar, weil sich sein Geist im wohlklingenden Gesange etwas aufhielt und zu viel ergötzete, der Meynung war, die Kirchenlieder sollten in keinem reitzenden Wohlklange abgesungen werden; daß er aber, nachdem er bey sich selbst nachgedacht, wie zu Anfange seiner Bekehrung mittels der lieblichen Töne, womit die mayländer Kirche die Psalme sang, die Wahrheit sich so sanft in sein Herz hinein spielte, und seinen Augen gar süsse Thränen ablockete, die grosse Nutzbarkeit dieses Kirchengesanges anerkannt habe. Lies auch den H. Justinus in resp. ad qu. 107. den H. Basilius ep. 57. u. a. m. bey van Espen de hor. can. Par. I. c. 4. §. 4. & 5.

(g)

(g) Es ist auch Can. 75 Trull. verboten worden, daß Leute, die sich zum Psallieren in der Kirche versammeln, unordentlich lermen, und sich zum Schreyen anstrengen. Das schärfet auch der H. Cyprian ein de orat. Dom. wo er solche Schreyer strafet und sagt: Gott erhöre das Herz und nicht das Geschrey. Ferner gebietet die Kirchenversammlung von Laodicäa can. 15. daß man einen eigenen Geistlichen bestellen solle, welcher die Aufsicht führe, damit das Lob Gottes ordentlich, ohne Gekirre, und mit aller möglichen Anständigkeit abgesungen werde. Sieh bey dem H. Chrysostomus Hom. 1. de Verb. Is. Vidi Dominum; und bey van Espen Schol. ad hor. can.

(h) Wo Zonaras den 75 trullanischen Kanon beleuchtet, da es heißt: Man soll nichts von dem in die Kirche einführen, was nichts tauget, und sich für sie nicht schicket, sagt er: Von dieser Art sind jene allzu weiche Töne, allzu lustige Triller, und frechen Tänzerinnen eigene Melodeyen, welche von der Schaubühne in den Tempel zu bringen man sich heutiges Tages vorzüglich bemühet. Ap. van Espen l. c.

(i) Denn das Lob des Jupiter und das Lob Christi, sagt der H. Gregorius der Grosse L. IX. ep. 48, mag der nämliche Mund nicht zusammenstimmen. Er strafet nämlich den Bischof Desiderius, daß er den Psalmengesang und die Christenlehre mit Gedichten zu untermischen pflegte. So hat auch der H. Karl weltliche Lieder oder Arien, üppige und ausgelassene Fratzereyen unter den Kirchengesang zu mengen verboten. Geistliche Lieder und Töne sollen nach der Würde des Lobes Gottes so gestimmet werden, daß man zugleich zur Erbauung des Zuhörers alle Worte verstehe. Conc. Mediol. I. p. II. cap. 51.

* Durch das alles wird keinesweges verboten, veraltete und undeutsche Lieder in schmackhaftere Ausdrücke umzusetzen. Und darum gereichet es unserm gepurperten Oberhirten zu einem unsterblichen Lobe, daß er mit Hilfe unsers

geschickten Denis für seinen ganzen Erzsprengel geistliche Lieder hat verfertigen lassen, welche eben so niedlich als andächtig ausgefallen sind.

*** Da der H. Pabst Gregorius in dem oben angezeigten Briefe vom Kirchengesange und zugleich von der Christenlehre handelt, so mögen es sich, nebst dem was schon von der Weise der Predigt gemeldet worden ist, gewisse Leute gesagt seyn lassen, wie unanständig sie handeln, wenn sie auf der Kanzel einen Sokrates, einen Aristoteles oder Cicero ꝛc. ausführlicher reden lassen, als etwann Apostel, Propheten und Gott selbst. Schlag bey Gratian nach Dist. LXXXVI. ap. van Esp. in comment.

(k) Die zur Erweckung der Anmuthungen so fähige, und von unsern Alten zur Kirchenandacht empfohlene Musick Cassiod. L. II. ep. 40. Maxim. Tyr. serm. 21. sext. Empyr. L. VI. cap. 22. ist eine ernste und männliche Musick gewesen. Daß sich aber anstatt derselben eine weiche und leichtfertige eingeschlichen hat, bejammern der Kardinal Bona de divin. psalmod. c. 17. §. 3. der Bischof Lindanus Panopl. evang. L. IV. c. 78. und der selige Aelred Abt zu Rievall in England. Der letztere, ein Zeitgenoß des H. Bernhards, schreibt Spec. char. L. I. c. 23. Wozu soll denn jenes entsetzliche Gekrache der Orgel, welches mehr einem rollenden Donner als einer einnehmenden Stimme gleichlautet? Wozu jene Triller und Halbtriller? Des einen Gesang schlägt mit den übrigen ein, der andere singt für sich allein, der dritte fällt inzwischen, der vierte überschreyt alles. Itzt wird die Stimme schärfer, itzt wieder leiser, itzt wird sie gestossen, und gleich wieder langsam gedehnet. Manchmal, es ist Schande es zu sagen, wird sie wie von Rossen daher gewiehert, manchmal ohne einiger Spur des männlichen Ernstes wie aus Weiberkehlen daher geflistert, manchmal auch mittels gekünstelter Ausholungen auf und ab gedrücket. Da sieht man einen, der das Maul, als wollte ihm

der

der Odem ausbleiben angelweit auffsperret, und nicht soviel singet, als mit einem lächerlichen Röcheln gleichsam daß ihm die Stimme ausbleiben will, drohet; und bald den Sterbenden gleich krechzet, bald wie ein Entzückter gewaltsam ausfährt. Indessen gebärdet sich die ganze Bande den Schauspielern gleich. Die Lefzen falten sich, die Augen drehen sich, die Schultern tanzen auf und ab, und die Finger krümmen sich fast nach einer jeden Note anders. Eine so lächerliche Spielerey wird hernach für Andacht geachtet; und wo sie mehr getrieben wird, da, heißt es, wird die Ehre Gottes herrlicher befördert. — Indessen steht das versammelte Volk da, und indem es das Gemurre der Orgeln, das Schinnern der Zimbeln und den Wohlklang der Pfeiffen bewundert, die üppigen Gebärden frecher Sänger und Sängerinnen aber verlachet und auszischet, so sollte man glauben dasselbe sey nicht an einem Andachtsorte, sondern auf einer Schaubühne zusammen gekommen; nicht um zu beten, sondern um zu schauen. Man zittert vor der göttlichen Majestät nicht; und man giebt jenem Altare und Tempel keine Ehre, der gleichsam die Krippe ist, wo Christus geheimnißweise in Windeln gehüllet wird, wo sein heiligstes Blut im Kelche wallet, wo sich der Himmel eröffnet, wo die Himmelsgeister dienen, wo irdische Dinge mit den himmlischen vermenget sind, und wo die Engel sich zu den Menschen gesellen. So wird, was die HH. Väter, um Schwache zu andächtigen Anmuthungen zu erwecken, eingeführet hatten, zu einer sündhaften Wohllust gemißbrauchet. Denn man soll den Wohlklang dem Verstande niemals vorziehen, sondern der Wohlklang soll sammt dem Verstande zusammenstimmen, um die Gemüther insgemein mehr zu bewegen. Darum soll auch der Gesang so sanft und so ernsthaft klingen, daß er nicht das ganze Gemüth mit Wohllust einschläfere, sondern den

§. 385. Was nun die Tagzeiten (§. 384. n. c.) oder VIII. die Chorhaltung betrift, haben wir verschiedene kirchliche Verordnungen. 1. Das Christenvolk soll besonders die Gott geheiligten Tage, nebst andern frommen Werken, der Andacht widmen (a) und vornehmlich den öffentlichen Kirchengebetern abwarten. (b) 2. Gebeter, welche aus der Schrift und aus der christlichen Erblehre entnommen sind, muß man jenen vorziehen, welche der oder jene Verfasser ersonnen hat; und auf diese letztere sollen die Bischöfe ein wachsames Aug haben. (c) 3. Beym Beten soll sowohl die auswendige (d) als inwendige Andacht beobachtet werden. (e) 4. Der Kirchengesang, dieser uralte Christenbrauch (f) soll bey den Andachten nicht vernachläßiget werden. (g) Doch muß man 5. sich wohl hüten, daß in geistlichen Liedern nicht etwas Leichtfertiges, Unziemliches (h) weder Fabelhaftes unterlaufe. (i) Und überhaupt muß 6. das Lob Gottes durch keine seines Tempels unwürdige Musik unterhalten werden. (k)

(a) Darum, sagt Pabst Niklas I., soll man nämlich an heiligen Tagen sich von weltlichen Arbeiten enthalten, damit der Christ desto mehr Freyheit habe zur Kirche zu gehen, daselbst zu psalliren und geistliche Lieder abzusingen, dem Gebete abzuwarten, die Leben der Heiligen zu vernehmen und sich zu ihrer Nachfolge zu ermuntern, zum Opfer zu gehen, und den Bedürftigen Almosen zu ertheilen. Wo van Espen Diss. de hor. can. P. I. cap. 3.

die-

diese Stelle anführet, zeiget er zugleich, wie sehr die alten Kirchengesetze dem Christenvolke die Nothwendigkeit an Sonntagen und Festen den Kirchengebetern beyzuwohnen eingeschärfet haben; und wie eifrig nicht nur der gemeine Mann sondern auch Könige und Fürsten dem Chore oder gemeinschaftlichen Gebete beyzuwohnen pflegeten.

* Es ist klar, sagt eben daselbst van Espen, daß diejenigen von dem Sinne und Geiste der Kirche abweichen, welche sich getrauen zu lehren, der Sonntag oder Feyertag sey schon genugsam geheiliget, da man eine auch nur stille Messe höret, wenn auch der übrige Tag in weltlichen Werken und Geschäften zugebracht wird. Schon lang hat dieses Irrthum als einen wider das göttliche und kirchliche Recht streitenden Mißbrauch, die Kirchenversammlung von Kämmerich vom J. 1604. verworfen. Tit. 4. cap. 1.

** Vor Zeiten hatten es auch weltliche Christen, so oft sie nicht durch andere Pflichten verhindert waren, insgemein im Brauche, sich in den von der Kirche für die Tagzeiten vorgeschriebenen Stunden zum gemeinschaftlichen Gebete zu versammeln; wie hiezu heutiges Tages die Kirche die Geistlichen ins Chor versammelt. Sieh L. VIII. Const. apost. cap. 54. Tertull. in apol. Basil. ep. 207. al. 63. Chrysost. Hom. 26. in Act. Ambr. de Abrah. c. 9. August. serm. 55. de temp.

(b) Sieh die Verordnung des H. Karls auf der IV. mayländischen Kirchenversammlung Par. I. c. 24.

(c) Der Bischöfe Sache ist es auf dergleichen Andachtsbücher und Betformeln Acht zu geben, und zu sehen, ob sie die rechte Andacht zu erwecken und zu nähren schicklich sind, ob sie nichts enthalten, das der gesunden Lehre und der ächten Andacht zuwider, oder abergläubisch ist, oder doch auf Aberglauben, unter dem Vorwande der Andacht, hinaus führet. Auf alle Zeiten eingerichtete Gebetbücher (sagt

die Kirchenverf. von Kämmerich Par. I. tit. 1. cap. 3.) führen gemeiniglich falsche und abergläubische Titeln. Daher befiehlt diese Heil. Versämmlung den Bischöfen, daß sie solche fleißig von allem schlechten Zeuge fegen, und so einrichten, wie es die Glaubenslehre erfodert. Van Esp. Par. I. tit. 16. cap. 12. §. 6.

* Darum haben die ältesten Kirchengesetze für das allgemeine und öffentliche Gebet heilige Lieder, Psalme, Antiphonen, Vorlesungen, Kapiteln, und Kollekten vorgeschrieben, welche lauter Auszüge aus der göttlichen Schrift, und aus den bewährtesten Kirchenvätern gewesen sind. Man betete in der Kirche allemal mit lauter Stimme, so daß chorweise Versickel für Versickel abgewechselt, und das Vaterunser öfters eingeschaltet wurde. Denn nicht nur mußte vor Zeiten nach Vorschrift des nicänischen Kirchenrathes ein jeder, welcher zum Bischofe geweiht werden sollte, alle Psalme wissen, und darüber sich prüfen lassen, sondern auch weltliche Christen lerneten den ganzen Psalter auswendig; bis endlich diese Christenandacht den Geistlichen, den Mönchen und Nonnen allein heimgefallen ist. Van Espen in der schon angezeigten Diss. de hor. can. wo er von dem Alterthume des Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. und des Liedes Herr Gott! dich loben wir, manches anbringt. Schlag auch sein Schol. in Can. 2. Nic. II. nach.

** Die Lobsprüche der HH. Väter auf die Vortreflichkeit und Schönheit der Psalme zieht Bellarmin Præf. in Ps. so in eines zusammen: Der Psalter ist gleichsam der Auszug und kurzgefaßte Inhalt des ganzen alten Testamentes. Denn was Moses in Geschichten eingetragen oder in Gesetzen verzeichnet hat; was immer die übrigen Propheten geweissaget oder zur Verbreitung der Tugend geprediget haben, das alles bringt David mit der bündigsten Kürze in seinen Psalmen an. Mittels unendlich abwechs-

lender

lender bildreicher poetischer Schönheiten ermuntert er zur Tugend, hält vom Laster ab, und unterhält ein jedes an sich gelockte und gewonnene Herz mit den anmuthigsten Erzählungen. Ja mit dem ihm ganz eigenen Ausdrucke entzücket er die Seelen zur Liebe und Lobe Gottes ganz und gar; so daß man nichts liebreicheres weder nützlicheres singen und hören kann.

*** Um den Verstand der Psalme zu erreichen, sagt van Espen de hor. can. P. II. c. 1. §. 7. kann die Paraphr. Psalm. des Jansenius Bischofs zu Gand wohl taugen; und auch des Hrn. von Sacy Auslegung der Psalme. Und da uns der H. Karl ermahnet, wir sollen im Chorgebete Acht geben, wer da im Psalme rede, ob Gott, oder die Kirche, oder der Büßer, oder die nach der Vollkommenheit sich sehnende Seele, so verdienet hier ein französisches Büchelchen empfohlen zu werden, welches die Aufschrift führet: Regles de S. Augustin pour l'intelligence des Psaumes.

(d) Wer bey einem Fürsten dieser Welt etwas anzusuchen hat, der läßt es sich angelegen seyn ehrbar gekleidet und sittsam gebärdet vor ihm zu erscheinen, und achtsam, mit vernehmlicher Stimme und wohlgesetzten Worten seine Bitte vorzutragen. Um wie viel bedachtsamer soll derjenige sich anstellen, welcher auf der heiligen Stätte zu dem allmächtigen Gott beten will? sind die Worte des allgemeinen Kirchenrathes von Basel Sess. XXI. §. 3. Wider diese und andere dergleichen Kirchengebote sündigen nicht nur Leute, welche in Kirchen lachen, schwätzen, und sonst unanständig tändeln; sondern auch alle die, welche in einem so schmutzigen Aufzuge hinein kommen, als giengen sie in einen Stall. Und Niemand sage mir, daß auch die alten Büßer zerrauft und ungewaschen zur Kirche haben zu kommen pflegen; und der Aufputz, besonders der weibliche nichts als eine Zer-

 streu-

freuung für eitle Augen und Gemüther seyn. Denn erstlich kommen die, von welchen wir reden, gewißlich nicht aus dem Geiste der Buße so unsauber daher; und hernach verlange ich ja keine eitle Pracht, sondern nur einen ehrbaren Aufzug. Ich weis wie die Kirche (van Espen P. II. Sect. 2. tit. 2. c. 5. und Obs. in III. Part. Grat. de Consecr. Dist. V.) unehrbare Trachten und Weiberschminke scharf untersage; und darum wünsche ich auch, daß das Weibervolk, wie vor Zeiten, in der Kirche an einem von Männern abgesonderten Orte verschleyert zu beten hätte. Der H. Bonaventura in Spec. Disc. P. I. cap. 15. Der H. Karl in Concil. Med. I. P. II. cap. 53. Der H. Bernhard Serm. de quat. Novis.

* Die Alten haben in Kirchen allemal auf Knieen gebetet, ausgenommen an Sonntagen und in der österlichen Zeit nicht. Diesen dem Beyspiele Christi und der Apostel angemeßenen Andachtsbrauch hat zwar der nicänische Kirchenrath im 20 Kanon angenommen und bestätiget; ohne ihn jedoch allen und jeden Kirchen zu gebieten. Van Esp. Schol. in can. 20. Nicæn.

(e) Dist. XCII. can. 1. S. Carol. in Conc. Med. V. Par. III. cap. 6.

(f) Der H. Augustin ep. 55. edit. ult. cap. 28. Wir lesen auch bey ihm L. IX. Conf. c. 7. und L. X. c. 33. daß dieser H. Vater erstlich zwar, weil sich sein Geist im wohlklingenden Gesange etwas aufhielt und zu viel ergötzete, der Meynung war, die Kirchenlieder sollten in keinem reitzenden Wohlklange abgesungen werden; daß er aber, nachdem er bey sich selbst nachgedacht, wie zu Anfange seiner Bekehrung mittels der lieblichen Töne, womit die mayländer Kirche die Psalmen sang, die Wahrheit sich so sanft in sein Herz hinein spielte, und seinen Augen gar süsse Thränen ablockete, die grosse Nutzbarkeit dieses Kirchengesanges anerkannt habe. Lies auch den H. Justinus in resp. ad qu. 107. den H. Basilius ep. 57. u. a. m. bey van Espen de hor. can. Par. I. c. 4. §. 4. & 5.

(g) Es ist auch Can. 75 Trull. verboten worden, daß Leute, die sich zum Psallieren in der Kirche versammeln, unordentlich lermen, und sich zum Schreyen anstrengen. Das schärfet auch der H. Cyprian ein de orat. Dom. wo er solche Schreyer strafet und sagt: Gott erhöre das Herz und nicht das Geschrey. Ferner gebietet die Kirchenversammlung von Laodicäa can. 15. daß man einen eigenen Geistlichen bestellen solle, welcher die Aufsicht führe, damit das Lob Gottes ordentlich, ohne Gekirre, und mit aller möglichen Anständigkeit abgesungen werde. Sieh bey dem H. Chrysostomus Hom. 1. de Verb. Is. Vidi Dominum; und bey van Espen Schol. ad hor. can.

(h) Wo Zonaras den 75 trullanischen Kanon beleuchtet, da es heißt: Man soll nichts von dem in die Kirche einführen, was nichts tauget, und sich für sie nicht schicket, sagt er: Von dieser Art sind jene allzu weiche Töne, allzu lustige Triller, und frechen Tänzerinnen eigene Melodeyen, welche von der Schaubühne in den Tempel zu bringen man sich heutiges Tages vorzüglich bemühet. Ap. van Espen l. c.

(i) Denn das Lob des Jupiter und das Lob Christi, sagt der H. Gregorius der Grosse L. IX. ep. 48, mag der nämliche Mund nicht zusammenstimmen. Er strafet nämlich den Bischof Desiderius, daß er den Psalmengesang und die Christenlehre mit Gedichten zu untermischen pflegte. So hat auch der H. Karl weltliche Lieder oder Arien, üppige und ausgelassene Fratzereyen unter den Kirchengesang zu mengen verboten. Geistliche Lieder und Töne sollen nach der Würde des Lobes Gottes so gestimmet werden, daß man zugleich zur Erbauung des Zuhörers alle Worte verstehe. Conc. Mediol. I. p. II. cap. 51.

* Durch das alles wird keinesweges verboten, veraltete und undeutsche Lieder in schmackhaftere Ausdrücke umzusetzen. Und darum gereichet es unserm gepurperten Oberhirten zu einem unsterblichen Lobe, daß er mit Hilfe unsers

geschickten Denis für seinen ganzen Erzsprengel geistliche Lieder hat verfertigen lassen, welche eben so niedlich als andächtig ausgefallen sind.

*** Da der H. Pabst Gregorius in dem oben angezeigten Briefe vom Kirchengesange und zugleich von der Christenlehre handelt, so mögen es sich, nebst dem was schon von der Weise der Predigt gemeldet worden ist, gewisse Leute gesagt seyn lassen, wie unanständig sie handeln, wenn sie auf der Kanzel einen Sokrates, einen Aristoteles oder Cicero ꝛc. ausführlicher reden lassen, als etwann Apostel, Propheten und Gott selbst. Schlag bey Gratian nach Dist. LXXXVI. ap. van Esp. in comment.

(k) Die zur Erweckung der Anmuthungen so fähige, und von unsern Alten zur Kirchenandacht empfohlene Musick Cassiod. L. II. ep. 40. Maxim. Tyr. serm. 21. sext. Empyr. L. VI. cap. 22. ist eine ernste und männliche Musick gewesen. Daß sich aber anstatt derselben eine weiche und leichtfertige eingeschlichen hat, bejammern der Kardinal Bona de divin. psalmod. c. 17. §. 3. der Bischof Lindanus Panopl. evang. L. IV. c. 78. und der selige Aelred Abt zu Rievall in England. Der letztere, ein Zeitgenoß des H. Bernhards, schreibt Spec. char. L. I. c. 23. Wozu soll denn jenes entsetzliche Gekrache der Orgel, welches mehr einem rollenden Donner als einer einnehmenden Stimme gleichlautet? Wozu jene Triller und Halbtriller? Des einen Gesang schlägt mit den übrigen ein, der andere singt für sich allein, der dritte fällt inzwischen, der vierte überschreyt alles. Itzt wird die Stimme schärfer, itzt wieder leiser, itzt wird sie gestossen, und gleich wieder langsam gedehnet. Manchmal, es ist Schande es zu sagen, wird sie wie von Rossen daher gewiehert, manchmal ohne einiger Spur des männlichen Ernstes wie aus Weiberkehlen daher geflistert, manchmal auch mittels gekünstelter Ausholungen auf und ab gedrücket. Da siehst man einen, der das Maul, als wollte ihm

der

der Odem ausbleiben angelweit auffsperret, und nicht soviel singet, als mit einem lächerlichen Röcheln gleichsam daß ihm die Stimme ausbleiben will, drohet; und bald den Sterbenden gleich krechzet, bald wie ein Entzückter gewaltsam ausfährt. Indessen gebärdet sich die ganze Bande den Schauspielern gleich. Die Lefzen falten sich, die Augen drehen sich, die Schultern tanzen auf und ab, und die Finger krümmen sich fast nach einer jeden Note anders. Eine so lächerliche Spielerey wird hernach für Andacht geachtet; und wo sie mehr getrieben wird, da, heißt es, wird die Ehre Gottes herrlicher befördert. — Indessen steht das versammelte Volk da, und indem es das Gemurre der Orgeln, das Schinnern der Zimbeln und den Wohlklang der Pfeiffen bewundert, die üppigen Gebärden frecher Sänger und Sängerinnen aber verlachet und auszischet, so sollte man glauben dasselbe sey nicht an einem Andachtsorte, sondern auf einer Schaubühne zusammen gekommen; nicht um zu beten, sondern um zu schauen. Man zittert vor der göttlichen Majestät nicht; und man giebt jenem Altare und Tempel keine Ehre, der gleichsam die Krippe ist, wo Christus geheimnißweise in Windeln gehüllet wird, wo sein heiligstes Blut im Kelche wallet, wo sich der Himmel eröffnet, wo die Himmelsgeister dienen, wo irdische Dinge mit den himmlischen vermenget sind, und wo die Engel sich zu den Menschen gesellen. So wird, was die HH. Väter, um Schwache zu andächtigen Anmuthungen zu erwecken, eingeführet hatten, zu einer sündhaften Wohllust gemißbrauchet. Denn man soll den Wohlklang dem Verstande niemals vorziehen, sondern der Wohlklang soll sammt dem Verstande zusammenstimmen, um die Gemüther insgemein mehr zu bewegen. Darum soll auch der Gesang so sanft und so ernsthaft klingen, daß er nicht das ganze Gemüth mit Wohllust einschläfere, sondern den

Verstand des Liedes nur noch erhebe. — Ich bewundere lieber die Standhaftigkeit der Kirche zu Utrecht und der zu Lyon, welche weil sie diesen Mißbrauch des Gottesdienstes vorhergesehen, die ganze Musick im Chore ausgeschlossen haben; als daß ich die so hochgerühmte Pracht und Herrlichkeit jener Kirchen anstaunen sollte, wo künstlich gesetzte und sich von allen Seiten vermischende Menschenstimmen, ja wo rasche Trompeten, klirrende Hörner und Pfeiffen und allerley anders Geräusche ins Chor eingeführet wird, damit ja nichts ausbleibe, was die Worte und den Verstand der heiligen Lieder verschlagen und unterdrücken kann. Ich weis zwar, daß einige sagen, es sey besser die Orgel und die Tonkünstler sammt der Musick beyzubehalten. Und ich habe auch gar nichts dawider, wenn nur anstatt der itzt in den Kirchen üblichen Musick eine ernstere und geistlichere eingeführet würde; und, muß man ja schon die Psalme mehr singen als laut beten, dieser Gesang wenigstens schicklicher und der Andacht gemäßer wäre. Lesen wir da, fraget van Espen, die trefende Beschreibung derjenigen Weise nicht, auf welche unsere Kirchenmusikanten, besonders bey feyerlichen Hochämtern sich zu betragen pflegen? Oder wer muß es nicht gestehen, Aelred habe die heutigen Wirkungen der Kirchenmusick vollkommen getrofen, da er betrachtet, wie unser Volk den städtischen und den Klosterkirchen, wo unter allerley Stimmenzeuge die Andacht feyerlich gehalten wird, zuzulaufen pfleget? Darum hat auch der H. Karl, wie eben bey van Espen zu lesen ist, geboten, die Orgel allein soll in den Kirchen Platz haben, und Pfeiffen, Hörner und übriges Stimmenzeug soll ausgeschlossen werden.

* Daß noch zur Zeit des H. Thomas von Aquin bey dem Gottesdienste keine Orgel geschlagen worden ist, nehmen einige aus desselben 2. IIdae qu. 91. art. 2. ab. Daß manchmals der Gebrauch

brauch der Orgel etwas allgemeiner geworden war, dieses haben sogar etliche Kirchenversammlungen nicht mißbilliget; als die von Sens vom J. 1528. die köllnische fast um die nämliche Zeit, und die trientische: wenn nur, sagt van Espen, die Orgel, welche bloß um die Andacht des schwachen Volkes zu erheben und zu stärken in die Kirche eingelassen worden ist, nichts spielet, das die Andacht stören, oder zu weltlichen, oder, was gottlos wäre, zu üppigen und geilen Anmuthungen das Gemüth reizen möchte.

** Leute also, die mit einer dergleichen verworfenen Musik nicht nur die ächte Andacht stören, sondern mit vorausgeschickten Verkündungen dazu einladen, sündigen wider den Geist der Kirche und wider ihre älteste Gebote.

*** Die I. Kirchenversammlung von Mecheln hat nicht nur die wohllüstige, sondern auch die soldatische Musik zu den Tempeln hinausgeschaffet. Ap. van Espen l. c. §. 7.

**** Nach dem Zeugnisse des Kard. Bona de div. psalm. c. 17. §. 1. wird das Hochamt in der päbstlichen Kapelle zu Rom allemal ohne musikalischem Zeuge gehalten. Da die gegen jede Neuerung so beeiferte Kirche zu Lyon, sagt er, hat sogar die abgedankte Orgel bis auf diesen Tag nicht zugelassen.

***** Auch unsere gottseligste Kaiserinn, ungeacht in ihren Kapellen nie eine andere als eine ernste und wohlanständige Musik gehöret worden ist, hat bey den gewöhnlichen Hofmessen den Stimmengesang eingeführet. Ihr fällt nichts angenehmer, als da sie bey Segenmessen das Volk zusammensingen höret.

****** Die achensche Kirchenversammlung vom J. 816. cap. 135. hat mit Rechte befohlen, daß man auf die Erziehung der Chorknaben eine sonderliche Sorgfalt wenden solle. Denn da nach der Anmerkung des van Espen w. ob. mancher Orte der Mißbrauch ist, daß sie

von Früh bis Abend unausſetzlich ins Chor gezwungen werden, ſo geſchieht es, daß ſie ihm ohne aller Andacht und mit Verdruße beywohnen. Woraus erfolget, daß ſie gegen die Hauptgeheimniſſe der Religion nach und nach alle Andacht verlieren, hiemit in den Dingen der Gottſeligkeit allmälig unempfindlich werden, dadurch aber in Sünden, ja in grobe Sünden ſtürzen.

§. 386. In Anſehung der im ſtrengen Verſtande genommenen Tagzeiten (§. 384.)(a) wird 7. geboten, daß alle in höheren Weihen ſtehende Geiſtliche, wenn auch einer entwürdiget, an ſeiner Amtsmacht geſperret ꝛc. wäre, alle zum Chore verlobte Ordensleute, alle gepfründete Geiſtliche, wenn auch die Pfründe noch ſo klein wäre, (b) dieſelben alltäglich abbeten. 8. Daß ſie in allen Domkirchen, Halbdomereyen, Kloſterkirchen, ja ſogar Pfarrkirchen, von dem zum Chore geſtifteten Perſonen (c) unter den vom Kirchenrechte angedrohten Strafen feyerlich abgeſungen werden; (d) und zwar nach der Weiſe des erneuerten römiſchen Breviers, (e) es wäre denn daß einige darthun könnten, ihnen ſey eine eigene Weiſe ſonderlich geſtattet worden. (f)

(a) Wir wiſſen, daß die Lateiner das Officium in diurnum und nocturnum, ſo zu ſagen in Tagzeiten und Nachtzeiten eintheilen. Die Nachtzeit begreift in ſich die Mette, und die Laudes; zu den Tagzeiten gehöret die Prim, die Terz, die Sext, die Non, die Veſper und endlich die Komplet. Alles das beſteht aus Gebetern, Pſalmen und Liedern. Cap. IX. de celebr. Miſſ. Ord. Rom. de offic. divin. Microl. de Eccl. obſerv.

(b)

(b) Cap. I. & IX. de celebr. Miſſ. Cap. XV. de reſcr. in 6. S. Aug. ep. 121. Capitul. Reg. Franc. L. VI. c. 171. To. I. edit. Paris. 1677.

(c) Diſt. XCII. Can. fin. Cap. I. & IX. de celebr. Miſſ. Clement. eod. Suarez L. IV. de hor. can. cap. 10. n. 20. Schlag bey van Eſpen nach Diſſ. de hor. can. P. I. c. 2., und erinnere dich an dasjenige, was oben §. 326. n. e. f. g. h. geſagt worden iſt.

(d) Für Geiſtliche und Ordensmänner, die keine Pfründe beſitzen, ſteht zwar im Kirchenrechte auf den Fall da ſie das Brevier zu beten unterlaſſen, keine Strafe feſtgeſetzet; wohl aber ſind zur Strafe dieſer Nachläßigkeit die gepfründeten die Einkünfte deſſelben Tages entweder der Kirche, welche ſie bedienen, zurück zu ſtellen, oder ja den Armen zu geben ſchuldig; und zwar ohne daß ein richterlicher Spruch dazu vonnöthen, oder ein Pfarrer oder ein anderer Seelſorger davon ausgenommen wäre. Sieh die Bulle Leo X. und jene Pius V. Ex proximo. Und ſchlag beym P. Engel nach Tit. de celebr. Miſſ. n. 23.

(e) Schon längſt war Pabſt Paul IV. nicht nur bedacht ſondern auch bemühet der Verwirrung und Verſchiedenheit der kirchlichen Tagzeiten ein Ziel zu ſetzen. Als dieſe durch ſeinen Tod abgebrochene Arbeit der trientiſche Kirchenrath mit Zuziehung frommer und gelehrter Männer faſt ſchon ans Ende gebracht hatte, geſchah es doch, daß mittels eines Rathſchlußes die Sache dem römiſchen Pabſte heimgeſtellet worden iſt. Mithin hat Pius V. daß verbeſſerte Brevier mit dieſem beygeſetzten Gebote herausgegeben, daß daſſelbe in keiner Zeit weder ganz noch zum Theile verändert, vermehret, weder vermindert werde. Bull. Rom. II. edit. 1638. p. 196. col. 1. 2. & 3. Allein dieſes Gebot iſt nicht überall angenommen worden, und ſogar die nachgekommenen Päbſte, unter andern Urban VIII. haben da manches, das ſich mit dem Dienſte Gottes gar nicht reimete, zu verbeſſern für nöthig gefunden; wie es in der Bulle vom J. 1592. To. III. Bullar. edit. 1638. zu leſen iſt. Von dergleichen

geschickten Denis für seinen ganzen Erzsprengel geistliche Lieder hat verfertigen lassen, welche eben so niedlich als andächtig ausgefallen sind.

** Da der H. Pabst Gregorius in dem oben angezeigten Briefe vom Kirchengesange und zugleich von der Christenlehre handelt, so mögen es sich, nebst dem was schon von der Weise der Predigt gemeldet worden ist, gewisse Leute gesagt seyn lassen, wie unanständig sie handeln, wenn sie auf der Kanzel einen Sokrates, einen Aristoteles oder Cicero ꝛc. ausführlicher reden lassen, als etwann Apostel, Propheten und Gott selbst. Schlag bey Gratian nach Dist. LXXXVI. ap. van Esp. in comment.

(k) Die zur Erweckung der Anmuthungen so fähige, und von unsern Alten zur Kirchenandacht empfohlene Musick Cassiod. L. II. ep. 40. Maxim. Tyr. serm. 21. sext. Empyr. L. VI. cap. 22. ist eine ernste und männliche Musick gewesen. Daß sich aber anstatt derselben eine weiche und leichtfertige eingeschlichen hat, bejammern der Kardinal Bona de divin. psalmod. c. 17. §. 3. der Bischof Lindanus Panopl. evang. L. IV. c. 78. und der selige Aelred Abt zu Rievall in England. Der letztere, ein Zeitgenoß des H. Bernhards, schreibt Spec. char. L. I. c. 23. Wozu soll denn jenes entsetzliche Gekrache der Orgel, welches mehr einem rollenden Donner als einer einnehmenden Stimme gleichlautet? Wozu jene Triller und Halbtriller? Des einen Gesang schlägt mit den übrigen ein, der andere singt für sich allein, der dritte fällt inzwischen, der vierte überschreyt alles. Itzt wird die Stimme schärfer, itzt wieder leiser, itzt wird sie gestossen, und gleich wieder langsam gedehnet. Manchmal, es ist Schande es zu sagen, wird sie wie von Rossen daher gewiehert, manchmal ohne einiger Spur des männlichen Ernstes wie aus Weiberkehlen daher geflistert, manchmal auch mittels gekünstelter Ausholungen auf und ab gedrücket. Da siehst man einen, der das Maul, als wollte ihm

der

der Odem ausbleiben angelweit auffsperret, und nicht soviel singet, als mit einem lächerlichen Röcheln gleichsam daß ihm die Stimme ausbleiben will, drohet; und bald den Sterbenden gleich krechzet, bald wie ein Entzückter gewaltsam ausfährt. Indessen gebärdet sich die ganze Bande den Schauspielern gleich. Die Lefzen falten sich, die Augen drehen sich, die Schultern tanzen auf und ab, und die Finger krümmen sich fast nach einer jeden Note anders. Eine so lächerliche Spielerey wird hernach für Andacht geachtet; und wo sie mehr getrieben wird, da, heißt es, wird die Ehre Gottes herrlicher befördert. — Indessen steht das versammelte Volk da, und indem es das Gemurre der Orgeln, das Schinnern der Zimbeln und den Wohlklang der Pfeiffen bewundert, die üppigen Gebärden frecher Sänger und Sängerinnen aber verlachet und auszischet, so sollte man glauben dasselbe sey nicht an einem Andachtsorte, sondern auf einer Schaubühne zusammen gekommen; nicht um zu beten, sondern um zu schauen. Man zittert vor der göttlichen Majestät nicht; und man giebt jenem Altare und Tempel keine Ehre, der gleichsam die Krippe ist, wo Christus geheimnißweise in Windeln gehüllet wird, wo sein heiligstes Blut im Kelche wallet, wo sich der Himmel eröffnet, wo die Himmelsgeister dienen, wo irdische Dinge mit den himmlischen vermenget sind, und wo die Engel sich zu den Menschen gesellen. So wird, was die HH. Väter, um Schwache zu andächtigen Anmuthungen zu erwecken, eingeführet hatten, zu einer sündhaften Wohllust gemißbrauchet. Denn man soll den Wohlklang dem Verstande niemals vorziehen, sondern der Wohlklang soll sammt dem Verstande zusammenstimmen, um die Gemüther insgemein mehr zu bewegen. Darum soll auch der Gesang so sanft und so ernsthaft klingen, daß er nicht das ganze Gemüth mit Wohllust einschläfere, sondern den

Verstand des Liedes nur noch erhebe. — Ich bewundere lieber die Standhaftigkeit der Kirche zu Utrecht und der zu Lyon, welche weil sie diesen Mißbrauch des Gottesdienstes vorhergesehen, die ganze Musick im Chore ausgeschlossen haben; als daß ich die so hochgerühmte Pracht und Herrlichkeit jener Kirchen anstaunen sollte, wo künstlich gesetzte und sich von allen Seiten vermischende Menschenstimmen, ja wo rasche Trompeten, kirrende Hörner und Pfeiffen und allerley anders Geräusche ins Chor eingeführet wird, damit ja nichts ausbleibe, was die Worte und den Verstand der heiligen Lieder verschlagen und unterdrücken kann. Ich weis zwar, daß einige sagen, es sey besser die Orgel und die Tonkünstler sammt der Musick beyzubehalten. Und ich habe auch gar nichts dawider, wenn nur anstatt der izt in den Kirchen üblichen Musick eine ernstere und geistlichere eingeführet würde; und, muß man ja schon die Psalme mehr singen als laut beten, dieser Gesang wenigstens schicklicher und der Andacht gemäßer wäre. Lesen wir da, fraget van Espen, die trefende Beschreibung derjenigen Weise nicht, auf welche unsere Kirchenmusikanten, besonders bey feyerlichen Hochämtern sich zu betragen pflegen? Oder wer muß es nicht gestehen, Aelred habe die heutigen Wirkungen der Kirchenmusick vollkommen getrofen, da er betrachtet, wie unser Volk den städtischen und den Klosterkirchen, wo unter allerley Stimmenzeuge die Andacht feyerlich gehalten wird, zuzulaufen pfleget? Darum hat auch der H. Karl, wie eben bey van Espen zu lesen ist, geboten, die Orgel allein soll in den Kirchen Platz haben, und Pfeiffen, Hörner und übriges Stimmenzeug soll ausgeschlossen werden.

* Daß noch zur Zeit des H. Thomas von Aquin bey dem Gottesdienste keine Orgel geschlagen worden ist, nehmen einige aus desselben 2. IIda qu. 91. art. 2. ab. Daß manchmals der Gebrauch

brauch der Orgel etwas allgemeiner geworden war, dieses haben sogar etliche Kirchenversammlungen nicht mißbilliget; als die von Sens vom J. 1528. die köllnische fast um die nämliche Zeit, und die trientische: wenn nur, sagt van Espen, die Orgel, welche bloß um die Andacht des schwachen Volkes zu erheben und zu stärken in die Kirche eingelassen worden ist, nichts spielet, das die Andacht stören, oder zu weltlichen, oder, was gottlos wäre, zu üppigen und geilen Anmuthungen das Gemüth reizen möchte.

** Leute also, die mit einer dergleichen verworfenen Musik nicht nur die ächte Andacht stören, sondern mit vorausgeschickten Verkündungen dazu einladen, sündigen wider den Geist der Kirche und wider ihre älteste Gebote.

*** Die I. Kirchenversammlung von Mecheln hat nicht nur die wohllüstige, sondern auch die soldatische Musik zu den Tempeln hinausgeschaffet. Ap. van Espen l. c. §. 7.

**** Nach dem Zeugnisse des Kard. Bona de div. psalm. c. 17. §. 1. wird das Hochamt in der päbstlichen Kapelle zu Rom allemal ohne musikalischem Zeuge gehalten. Da die gegen jede Neuerung so beeiferte Kirche zu Lyon, sagt er, hat sogar die abgedankte Orgel bis auf diesen Tag nicht zugelassen.

***** Auch unsere gottseligste Kaiserinn, ungeacht in ihren Kapellen nie eine andere als eine ernste und wohlanständige Musik gehöret worden ist, hat bey den gewöhnlichen Hofmessen den Stimmengesang eingeführet. Ihr fällt nichts angenehmer, als da sie bey Segenmessen das Volk zusammensingen höret.

****** Die achensche Kirchenversammlung vom J. 816. cap. 135. hat mit Rechte befohlen, daß man auf die Erziehung der Chorknaben eine sonderliche Sorgfalt wenden solle. Denn da nach der Anmerkung des van Espen w. ob. mancher Orte der Mißbrauch ist, daß sie

von Früh bis Abend unausſetzlich ins Chor gezwungen werden, ſo geſchieht es, daß ſie ihm ohne aller Andacht und mit Verdruße beywohnen. Woraus erfolget, daß ſie gegen die Hauptgeheimniſſe der Religion nach und nach alle Andacht verlieren, hiemit in den Dingen der Gottſeligkeit allmälig unempfindlich werden, dadurch aber in Sünden, ja in grobe Sünden ſtürzen.

§. 386. In Anſehung der im ſtrengen Verſtande genommenen Tagzeiten (§. 384.)(a) wird 7. geboten, daß alle in höheren Weihen ſtehende Geiſtliche, wenn auch einer entwürdiget, an ſeiner Amtsmacht geſperret ꝛc. wäre, alle zum Chore verlobte Ordensleute, alle gepfründete Geiſtliche, wenn auch die Pfründe noch ſo klein wäre, (b) dieſelben alltäglich abbeten. 8. Daß ſie in allen Domkirchen, Halbdomereyen, Kloſterkirchen, ja ſogar Pfarrkirchen, von dem zum Chore geſtifteten Perſonen (c) unter den vom Kirchenrechte angedrohten Strafen feyerlich abgeſungen werden; (d) und zwar nach der Weiſe des erneuerten römiſchen Breviers, (e) es wäre denn daß einige darthun könnten, ihnen ſey eine eigene Weiſe ſonderlich geſtattet worden. (f)

(a) Wir wiſſen, daß die Lateiner das Officium in diurnum und nocturnum, ſo zu ſagen in Tagzeiten und Nachtzeiten eintheilen. Die Nachtzeit begreift in ſich die Mette, und die Laudes; zu den Tagzeiten gehöret die Prim, die Terz, die Sext, die Non, die Veſper und endlich die Komplet. Alles das beſteht aus Gebetern, Pſalmen und Liedern. Cap. IX. de celebr. Miſſ. Ord. Rom. de offic. divin. Microl. de Eccl. obſerv.

(b)

(b) Cap. I. & IX. de celebr. Miſſ. Cap. XV. de reſcr. in 6. S. Aug. ep. 121. Capitul. Reg. Franc. L. VI. c. 171. To. I. edit. Paris. 1677.

(c) Diſt. XCII. Can. fin. Cap. I. & IX. de celebr. Miſſ. Clement. eod. Suarez L. IV. de hor. can. cap. 10. n. 20. Schlag bey van Eſpen nach Diſſ. de hor. can. P. I. c. 2., und erinnere dich an dasjenige, was oben §. 326. n. e. f. g. h. geſagt worden iſt.

(d) Für Geiſtliche und Ordensmänner, die keine Pfründe beſitzen, ſteht zwar im Kirchenrechte auf den Fall da ſie das Brevier zu beten unterlaſſen, keine Strafe feſtgeſetzet; wohl aber ſind zur Strafe dieſer Nachläßigkeit die gepfründeten die Einkünfte deſſelben Tages entweder der Kirche, welche ſie bedienen, zurück zu ſtellen, oder ja den Armen zu geben ſchuldig; und zwar ohne daß ein richterlicher Spruch dazu vonnöthen, oder ein Pfarrer oder ein anderer Seelſorger davon ausgenommen wäre. Sieh die Bulle Leo X. und jene Pius V. Ex proximo. Und ſchlag beym P. Engel nach Tit. de celebr. Miſſ. n. 23.

(e) Schon längſt war Pabſt Paul IV. nicht nur bedacht ſondern auch bemühet der Verwirrung und Verſchiedenheit der kirchlichen Tagzeiten ein Ziel zu ſetzen. Als dieſe durch ſeinen Tod abgebrochene Arbeit der trientiſche Kirchenrath mit Zuziehung frommer und gelehrter Männer faſt ſchon ans Ende gebracht hatte, geſchah es doch, daß mittels eines Rathſchluſſes die Sache dem römiſchen Pabſte heimgeſtellet worden iſt. Mithin hat Pius V. daß verbeſſerte Brevier mit dieſem beygeſetzten Gebote herausgegeben, daß daſſelbe in keiner Zeit weder ganz noch zum Theile verändert, vermehret, weder vermindert werde. Bull. Rom. II. edit. 1638. p. 196. col. 1. 2. & 3. Allein dieſes Gebot iſt nicht überall angenommen worden, und ſogar die nachgekommenen Päbſte, unter andern Urban VIII. haben da manches, das ſich mit dem Dienſte Gottes gar nicht reimete, zu verbeſſern für nöthig gefunden; wie es in der Bulle vom J. 1592. To. III. Bullar. edit. 1638. zu leſen iſt. Von dergleichen

Verbesserungen sagt van Espen Diss. de hor. can. P. I. c. 4. §. 2. der Menschengeist ist nämlich, besonders aber in Ansehung der Thatsachen und Geschichten, so schwach und so kurzsichtig, daß oft der weiseste und würdigste Erforscher derselben, auf ihre Wahrheit nicht kömmt. Mithin muß sich niemand wundern, wenn ungeacht der so fleißigen Untersuchung und Prüfung der im Breviere enthaltenen Erzählungen, und ungeacht der Vorsichten womit die *Congregatio Rituum* heutiges Tages bey Ertheilung der neuen Tagzeiten darein zu gehen pfleget, gleichwohl nach der Zeit von belesenen Leuten dafürgehalten und handgreiflich bewiesen wird, daß noch manche Geschichte falsch oder wenigstens verdächtig sey. Er bringt hernach einige Beyspiele von fabelhaften Erzählungen an, die noch im Breviere stehen; in seinem J. Eccl. univ. P. I. tit. 22. c. 9. §. 22. aber schreibt dieser vortrefliche Mann: Die *Congregatio Rituum* ist vornehmlich zu dem Ende errichtet worden, daß sie Acht gebe, daß sich in die Kirchenandacht nichts unchristliches nichts der göttlichen Majestät unwürdiges einschleiche. Nachdem sie aus geschickten Leuten zusammengesetzet ist, so steht es zu bewundern, daß im römischen Breviere noch eine Menge unächte Erzählungen angetrofen werden. Ja was noch wunderlicher auffällt, so gestattet eben diese Kongregation, daß dem römischen Breviere neue Tagzeiten angehenket werden, welche von zweifelhaften und dem Gottesdienste unanständigen Histörchen strotzen. Es ist sehr wahrscheinlich das rühre daher, weil man neue Tagzeiten allzu leicht gutheißt. Denn wie der P. Pappebroche in seinem Conat. chronico-histor. ad Vit. S. Cleti P. sagt, **so werden solche auf den von einem Kardinale gemachten Vortrag gestattet oder gutgeheißen.** Der nämliche Jesuit strafet hernach diejenigen, welche wenn sie in

der-

dergleichen neugemachten Tagzeiten etwas ihren Lehrmeynungen günstiges lesen, sogleich ein gar wichtiges Beweisthum für dieselben gefunden zu haben vermeynen. Etwas dergleichen steht in den meisten französischen Kirchen nicht zu besorgen, nachdem die Franzosen theils die alten Breviere gemustert und verbessert, theils neue verfasset haben, darinn gar nichts unächtes enthalten ist. Schlag bey van Espen nach P. I. tit. 14. c. 12. §. 22. & sequ. wo er ausführlich beweist, daß die Bischöfe das Brevier zu verbessern die Macht haben; und auch zu Ende des To. I. edit. Lov. 1753. wo er unter andern Urkunden p. 913. die Gründe anführet, womit die parisischen Gottsgelehrten sich wider alle die gewehret haben, welche das alte französische Brevier ganz abschaffen und das neue römische durchaus einführen wollten.

* In dem zweyten Nokturne der Tagzeiten des H. Pabstes Gregorius VII. waren Sachen zu lesen gewesen, welche nach dem oben §. 100. n. e. behaupteten Grundsätzen wider die gesunde Vernunft, wider die H. Schrift, wider die Lehre der Kirchenväter und wider die Sicherheit des Staates augenscheinlich streiten. Darum ist auch diese Legend auf den Bericht des Grafen Aloysius von Harrach den 23. Aerntemonat 1730. in dem Königreiche Neapel von Kaiser Karl VI. verboten worden; und ich rühme mich mit Vergnügen, daß ich die Abkömmlinge eines so merkwürdigen Ministers, nämlich die hoffnungsvollen Söhne Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Ernst von Harrach in der ganzen Rechtswissenschaft zu unterrichten habe. Das nämliche Verbot ist zu Neapel den 29. Chrisim. 1761. erneuert worden. Mithin wird, was der kaiserliche Hof bey uns wider die nämliche Legende verordnet hat, nach Gründen und Beyspielen behauptet, welchen nur Leute, die nicht wissen, was sie nach dem natürlichen und göttlichen Gesetze für Verehrung und Gehorsam dem Landesfürsten schuldig sind, widersprechen können.

** Fleury Tom. XIII. Diss. præl. §. 24. wünschet daß die kirchlichen Tagzeiten lieber in der Mutterſprache gebetet würden. Ein gleiches wünſchet Dupin in ſeiner Bibliot. des auteurs eccl. To. XIX. p. 118.

(f) Das müßten ſie nämlich entweder aus einer päbſtlichen Geſtattung darthun, oder ja aus einer Gewohnheit, welche ſeit mehr als zweyhundert Jahren hält. De Rieg. Par. III. §. 780.

§. 387. Wenn wir IX. die Kirchengebote, welche die Feyertage betrefen, einſehen, ſo erhellet es klar, 1. daß die älteſten diejenige ſind, welche feſtſetzen, daß der Sonntag, (a) die Geburt, die Erſcheinung, die Auferſtehung und Himmelfahrt unſers Herrn Jeſu Chriſti, und die Ankunft des heiligen Geiſtes (b) nebſt einigen Feſten der Mutter Gottes, (c) der Blutzeugen und anderer Heiligen, und dem Jahrtage der Kirchweihe gefeyert werden ſollen. (d) 2. Daß die in ſolchen Kirchengeboten vorgeſchriebene Weiſe der Feyerung in dem beſtehe, daß von allen dem was der an ſolchen Tagen abſonderlich zu bezeigenden Andacht Vorſchub giebt nichts, hingegen was ihr hinderlich iſt alles unterlaſſen werde. (e) 3. Daß von der Kirche weder allzu viele Feyertage, (f) weder mit einer ſolchen Feyerung geboten worden ſind, daß man dabey nothwendige häusliche oder auch Staatsarbeiten hätte verſäumen müſſen. (g) 4. Endlich daß es bey den Regierern der Kirche und des Staates ſtehe die Feyertage zu beſtimmen (h) und den Kalender, darein ſie verzeichnet

net werden, zu verfertigen (i) und daß das Volk ihren Anordnungen nachleben müsse.

(a) Von der Feyer des Tages des Herrn lesen wir schon in den Handl. d. Ap. H. XVI. v. 13. im nicänischen Kirchenrathe can. 2. in dem Cod. Theod. L. I. & II. de fer. bey dem Baronius ad an. 58. n. 81. & 88. & ad an. 325. n. 115. bey dem H. Ambrosius serm. 63. bey dem H. Augustin serm. 134. Sieh Hug. Grot. ad Cap. 28. Matth. Just. Hening. Bœhmer. ad Plin. ep. 97. L. X. ad Traj. Imp. Der heydnische Name Sonntag hat sich meistens in dem römischen Gesetzbuche erhalten.

* Der alttestamentische Sabbat ist nicht gleich so ganz abgekommen, daß die Christen sich nicht auch am Samstage zur Andacht versammelt, und dem Gebete etwas mehr abgewartet hätten. Schlag bey van Espen nach in Schol. ad can. 29. Syn. Laod. und bey Böhmer Diss. de stato Christ. die §. 3. & 4.

** Den immerwährenden geistlichen Sabbat, davon in vielen kirchlichen Verordnungen die Meldung geschieht, feyert derjenige Christ (S. Aug. ep. 130.) welcher bey fleißiger Arbeit sein Gemüth mit Gott heilig unterhält, und nicht zwar allezeit doch öfters sich in geistlichen Lesungen und im Gebete übet.

(b) Schlag meinen Ordo princip. nach P. II. §. 237.

(c) Thomass. Tract. de celebr. fest. L. I. c. 5. n. 7. das Fest der Verkündigung Marien ist als der Tag der Menschwerdung des göttlichen Wortes aufs herrlichste gefeyert worden. Sieh Syn. Trull. can. 52. und Conc. Tolet. X. Eben in der Kirchenversammlung von Trullus can. 79. ist auch zu sehen, wie der Mißbrauch der Lichtmessen abgeschaffet worden ist, da nämlich an diesem Tage nach einem Irrthume des siebenten Jahrhunderts der Pöbel die Geburtsnöthe unser lieben Frauen verehrte. Schlag bey van Espen nach P. II. sect. 1. tit. 3. cap. 6.

(d) Van Espen P. I. tit. 22. c. 9. & P. II. sect. 2. tit. 1. cap. 4. Baron. ad an. 335. n. 41. & 341. Cent. III. Magdeb. col. 83.

* Man nennete die Tage an welchen die Martyrer den Tod besieget hatten, ihre Geburtstäge. Sieh Fleur. Hist. L. III. §. 48. seq.

(e) Die Feste hat man mit dem gefeyert, daß man Messe gesungen, die H. Schrift dem Volke vorgelesen, das Wort Gottes geprediget, das Abendmahl ausgetheilet, die Tagzeiten und andere Gebeter gemeinschaftlich verrichtet, und Gott Lobgesungen hat. Auch die Vorabende der Feyertage sind schon zur Vorbereitung durchgewachet und durchgebetet worden. Hingegen waren Tänze, Schauspiele und Trinkgesellschaften in den Schänken auf das schärfeste an den Feyertagen verboten. Schlag bey van Espen nach P. II. sect. 2. tit. 2. cap. 2. & 5. & Diss. de instit. & offic. can. P. III. cap. 1. §. 1. in Diss. de hor. can. P. I. c. 3. §. 3. wie auch in schol. ad can. 53. Ap. can. Afric. 61. endlich Observ. in Part. III. Gratiani de consecr. Dist. V.

(f) Was diesfalls die Vermehrung der Feyertage für Folgen gehabt hat, haben wir schon oben §. 115. n. f. gemeldet.

(g) Was Arbeiten berift, welche die Bürger für den Staat zu leisten haben, da pflegten die HH. Väter auch auf kaiserliche Gesetze vorzüglich die Rücksicht zu nehmen. Sieh Concil. Gangr. can. 16. & sequ. bey van Espen Schol. ad h. can.

(h) Die Bischöfe, sammt dem Landesfürsten zugleich, bestimmeten vor Zeiten die Täge, welche man feyern soll. Schlag bey Hard. nach Coll. Conc. To. IV. col. 1015. Capitul Carol. M. ap. Baluz. To. I. L. II. cap. 35. 189. 190. Und wahrhaftig nachdem der Landesfürst die Religion zu befördern vorzüglich berechtiget ist, wer wird ihm das Recht absprechen, zur Beförderung der Ehre Gottes, der Buße, der Bittgänge zur Nothzeit gewisse Täge zu bestimmen? Oder wer wird zweifeln, daß er einer solchen landesfürstlichen

Ver-

Verordnung nachzuleben im Gewissen (Sendsch. Röm. XIII. 1. 2. 3. 4. 5.) schuldig sey? Sieh den Freyherrn v. Martini de jur. Civit. §. 204. Von dem Rechte des Landesfürsten staatsschädliche Feyertäge abzuschaffen ist auch schon oben §. 105. n. f. gesagt worden.

(i) Bey den Römern war der Kalender ein Buch, darein man die Namen seiner Schuldner zu verzeichnen pflegte. Brisson de verb. signif. Verb. *Calendarium*. Wir lernen aus der Kirchenversammlung zu Ravenna vom J. 1311. can. 10. daß es ein alter Brauch sey, zur allgemeinen Wissenschaft die Kirchenfeyer in die Kalender einzutragen. ap. Harduin. To. VII. Conc. p. 1365. Die alten Christen hatten sich des julianischen, nämlich vom Kaiser Julius Cäsar errichteten Kalenders nur mit dem Unterschiede bedienet, daß sie das nicänische Gebot wegen des Ostertages zugleich genau hielten. Der nicänische Kirchenrath hat nämlich geboten 1. daß die Oster in der dritten Woche des Märzmondes, dessen vierzehnter Schein nämlich mit dem Tagundnachtgleich im Lenzen zusammentrift, oder doch gleich darauf folget; und zwar 2. am nächsten Sonntage nach diesem Tagundnachtgleich, welcher 3. vor dem 21. Tage des Märzens nicht gelten soll, gefeyert werde. Sieh Christian Freyh. v. Wolf Anfangsgründe der Chronologie §. 76. u. nachf. Jedoch ist eben, weil dieser alte Kalender irrig war, und nicht nur auf ein Jahr etwas zu viel Zeit hatte, sondern auch den Mondslauf nicht richtig anzeigete, das Osterfest sehr oft nicht an dem von dem nicänischen Gebote vorgeschriebenen Tage gefeyert worden. Sieh Clav. de Calend. c. 2. & 22. Mithin hat die öfters schon versuchte (Sieh die auf dem kostintzischen Kirchenr. vom Kard. von Alliaco 1417. gehaltene Rede bey von der Hardt To. III.) Verbesserung des Kalenders Pabst Gregorius XIII. im J. 1582. abermal vor die Hand genommen und festgesetzet 1. daß um das lenzische Tagundnachtgleich, welches seit zwölfhundert und sieben und fünfzig Jahren nämlich seit dem Kirchenrathe von Nicäa bis

zum

zum Jahre dieser Verbesserung um 10 Tage, nämlich vom 21. bis 11. März gewichen war, wieder vorzurücken, im Jahre 1582. zehn Tage im Weinmonate ausgelassen werden, und man sogleich nach dem 4ten, als dem Tage des H. Franzens den fünfzehnten des Weinmonats schreiben soll. 2. Daß zur Vermeidung solcher Versiyssungen fürs Künftige das nächste hundertste Jahr zwar ein Schaltjahr, auf fernere Zeiten aber nur jedes vierte hundertste Jahr ein Schaltjahr seyn solle. Sieh die Bulle Gregorius XIII. vom J. 1582. in Bullar. M. To.II. Die Kalenderverbesserung ist zwar im J. 1583. für Deutschland vom Kaiser und den katholischen Reichsständen angenommen, und durch eine Verordnung vom 15 Herbstmonate betrieben worden; die Protestanten aber weigerten sich dessen, wie es der Hr. v. Rieger P. III. §. 685. anmerket. Erstlich hatten sie sich an diese Worte der Bulle gestossen: **Nach der uns von dem Herrn verliehenen Macht** ermahnen und bitten wir unsern in Christo geliebten Sohn, den erlauchten zum römischen Kaiser erwählten König Rudolpf, und andere Könige, Fürsten und Freyestaaten, und **gebieten ihnen endlich auch hiemit** ꝛc. Zweytens vermeyneten einige Gelehrte auch in diesem neuen Kalender mehr als einen Fehler bemerket zu haben. Sieh Scalig. de emend. temp. Strauchii Diss. de computt. Julian. Constit. Gregor. Linkii Diss. de Calend. Mithin war zur grossen Verwirrung geistlicher und weltlicher Gerichtshöfe in Deutschland der Gebrauch des alten und neuen Kalenders aufgekommen. Die in den Reichsabschieden vom Jahre 1613. und 1654. angewandte Mühe war fruchtlos abgelaufen, bis endlich nach wiederholten Zusprüchen des Kaisers Mathias und des Leopolds die Protestanten im J. 1700. einen Mittelweg getrofen und mit Weglassung eilf Tage im Hornung das Fest des H. Mathias den 18 dieses Monats angesetzet haben. Gleichwohl ist dadurch wegen der Osterfeyer nicht aller Unterschied zwischen

schen uns und den Protestanten aufgehoben worden; wie wir im vaterländischen Kirchenrechte ausführlicher sehen werden.

* Die Annehmung des gregorianischen Kalenders in Ungarn, sagt der Hr. v. Rieger w. ob. ist merkwürdig. Denn als auf des Pabstes Zumuthen im J. 1588. der König Rudolf den neuen Kalender in Ungarn einzuführen sich bemühete, die Stände und Herren aber lieber den Gebrauch des alten, daran alles groß und klein bis dahin gewöhnet war, beybehalten zu können wünschten, erkläreten sie endlich: daß sie um der frommen und gnädigen Ermahnung seiner Majestät zu entsprechen, sich zwar der Einführung des neuen und verbesserten Kalenders nicht widersetzen wollen; jedoch auch zugleich hiemit sich ausdrücklich verwahren: daß die Sache einzig und allein unter dem Ansehen Seiner königlichen Majestät zum Schluße gekommen sey. Diese Ausdrücke sind auch wirklich im IV. Dekrete des Rudolfs im 18. Artickel zu lesen. In Corp. jur. Hungar. To. I. f. 571.

** Aus dem Kalender ersieht auch jedermann, daß aus den alljährlich kommenden, das ist ordentlichen Festen einige unbeweglich sind, nämlich die allemal am nämlichen Monatstage fallen; einige aber beweglich, welche an verschiedenen Tagen gefeyert werden.

*** Außerordentliche Feyertage, werden aus sonderlichen Ursachen auf diesen jenen Tag ausgeschrieben.

**** Was das Kirchenrecht sonst noch in Ansehung der Feyertage bestimmet, gehöret zu den Ferien, mithin in das Fach des Konsistorialrechtes; und dort werde ich es erst abhandeln.

§. 388. X. Für die Verehrung der Heiligen Gottes, der Reliquien und der Bilder, will zwar das geistliche Recht 1. daß man die Heiligen und die Seligen verehre. (a) 2. Daß aber eine solche es sey öffentliche oder heimliche Verehrung (b) niemals von der Art des Dienstes sey, den wir Gott allein schuldig sind, (c) sondern vielmehr auf ihn selbst abzwecke, (d) und 3. das Volk diesfalls, wie in andern Stücken unterrichtet (§. 24.) jede pöbelhafte Erblehre aber sorgfältig ausgerottet werde. (e) 4. Daß niemand eine Person öffentlich verehre, welche von der Kirche in die Zahl der Heiligen oder Seligen nicht gesetzet worden ist. (f) 5. Daß neugefundene Reliquien, ohne päbstlicher oder bischöflicher Gutheißung (§. 182.) zur öffentlichen Verehrung nicht ausgesetzet (g) sind sie namhaft 6. nicht anders als in der Kirche, sind sie aber gering, nur an einem geziemenden Orte aufgestellet werden. (h) 7. Daß bey Reliquien alle Krämereyen, Aberglauben und Fabeleyen gemieden werden. (i) 8. Daß man von uralten Brauch die Bilder zu ehren zwar beybehalten, (k) hingegen jeden Mißbrauch derselben verwerfen soll. (l)

(a) Kirchenr. v. Trient Sess. XXV. de inv. & vener. & reliqu. SS. & sacr. imag. (§. 142.) Schlag auch bey dem schon angerühmten Muratori das 20. Hauptst. nach.

* Sogar die Bilderstürmer haben die Verehrung und Anrufung der Heiligen, und besonders der

der jungfräulichen Mutter gutgeheißen; obschon sie die Bildnisse derselben nicht dulden wollten. Van Esp. Diss. I. in Syn. Nicen. II. §. VIII.

(b) Oeffentliche Verehrung nennet man diejenige, welche sich auf das Gutachten der kirchlichen Obrigkeiten gründet; heimliche, die die Rechtgläubigen aus eigenen Antriebe jemanden erweisen.

(c) Die Heiligen, sagt Muratori in der oben angezeigten Stelle, sind nichts anders als Diener Gottes, und obschon ihre Würdigkeit in Vergleichung mit uns sehr erhaben ist, so sind sie doch in Betrachtung der unbegreiflichen Majestät Gottes so zu sagen ein Nichts zu nennen: indem der Unterschied zwischen dem Schöpfer aller Dinge und seinen Geschöpfen allezeit unendlich ist. Aus dieser Ursache hat man vor alten Zeiten sehr grosses Bedenken getragen, wie wir auch tragen sollen, die Heiligen Divos, das ist Göttliche zu nennen. Der fromme Kardinal Bellarmin befahl bey Durchmusterung seiner Bücher, daß wo ihm dieses Wort Divus, wo von Heiligen die Rede war, aus der Feder etwan geflossen ist, solches in Sanctus oder Beatus, das ist heilig oder selig verändert werden möchte. Wir sagen zwar auch, daß diese oder jene Kirche dieses heiligen Martyrers oder Beichtigers, dieser oder jener heiligen Jungfer Kirche sey; aber in Wahrheit werden die Kirchen und Altäre dem wahren Gott allein zum Gedächtnisse und zur Ehre seiner seligen Diener gewidmet und geheiliget. Wir pflegen gleichfalls zu sagen, die Messe dieses Heiligen; und dennoch ist es allzu gewiß, daß Gott allein dieses unblutige Opfer dargebracht werde, obschon mit der Meynung das Gedächtniß seiner seligen Diener zu verehren: noch mehr aber den Allerhöchsten, dessen Gnaden und Gaben wir in den heiligen Einwohnern des Himmels verehren,

zu loben und zu preisen. — Ach könnten wir doch mit den Heiligen reden, und sie befragen, was ihnen am meisten angelegen sey: so würden gewißlich alle einstimmig antworten, daß sie einzig und allein wünschen, daß unser allgemeine Vater geliebet und gepriesen werde; daß ohne ihm zu gefallen, man seinen heiligen Dienern nicht gefallen könne; und daß der Kerzen Anzündung und ihre Verbrennung auf den Altären nichts als ein Schattenspiel sey, wenn nicht in unsern Herzen die Liebsflamme zu Gott brennet. Die Heiligen sind voll der himmlischen Herrlichkeit; sie haben also unserer Kerzen, unserer Zierrathe und Aufputzes nicht nöthig: wenn wir dieses alles nur aus Eitelkeit, wie ja gar oft geschieht, oder aus zeitlichen Absichten thun. Dergleichen Verehrungen können ihnen nicht anders angenehm seyn, als wenn die Ehre Gottes dadurch befördert, wir aber zur Besserung unsers Wandels und zur Nachfolge ihrer Tugenden dadurch beweget werden. Da uns aber nicht gestattet wird, die Heiligen die den Himmel bewohnen, selbst darüber zu befragen, so können wir ja doch die von ihnen uns hinterlassenen Bücher zu Rathe ziehen, und uns von den heiligen Männern, welche noch leben, und an welchen es uns niemals mangelt, oder von so vielen frommen und gelehrten Gewissensräthen uns unterweisen lassen. Diese werden die Andacht zu den Heiligen loben, und uns zwar ermahnen, dieselbe anzurufen, aber vor allen Dingen werden sie uns zurufen, daß es vornehmlich nothwendig sey, sich auf jene wahre wesentliche Andacht zu begeben, welche allein zu dem Himmel führen kann, und ohne welcher wir nie an jenem glückseligen Ufer anländen werden. Der H. Franz von Sales rathet uns mit wenigen Worten die Andacht zu den Heiligen, und besonders zu der seligsten Jungfer an, den ganzen übrigen Theil aber seines so heil-

sa-

samen Buches richtet er dahin, das Wesen der wahren Andacht und der dazu nothwendigen Mittel zu erklären und vorzutragen.

* Die Andacht zu den Heiligen nennet man glatthin Verehrung, um sie von der Gott allein schuldigen Anbetung zu unterscheiden.

(d) Der H. Thomas 2da IIda qu. 72. art. 2. Der H. Hieronymus in seinem Briefe an den Riparius.

(e) In der Andacht gegen die Heiligen, sagt Muratori ferner, können Mißbräuche und Ausschweifungen eingeführet werden, deren man nicht wenige hier bersagen könnte, welche gemeiniglich von einer übelgegründeten Meynung des dummen Volkes in den wilden Zeiten entstanden sind. Ich werde hievon nur etwas weniges melden, indem es unnöthig ist sich in eine so weitläufige Sache mit mehreren einzulassen. Wenn man sonst den gemeinen Mann befraget hätte, welcher unter den Heiligen einen besondern Schutz für die Bewahrung der Heerden und Schäfereyen, für Bewahrung von Feuersbrünsten habe, würde ein jeder auf den H. Abt Antonius mit Fingern gezeiget haben; und diese Meynung hat nichts anders zum Grunde, als die Einbildung des Pöbels, welches nach seiner Art die gemalten Bilder dieses Heiligen also ausleget. Sehet ihr denn nicht, daß er eine Flamme auf der Hand trage zur Anzeige, daß er über das Feuer bestellet sey; und daß ihm ein Schwein zu Füssen liege? Braucht es denn mehr, um zu erkennen, daß seiner Sorge und seinem Schutze Schweine, Ochsen, Pferde, und Schafe und Ziegen übergeben sind? So spricht der dumme gemeine Mann. Wenn er aber die Vernünftigen gefraget hätte, so würde er vernommen haben, daß dieser grosse Heilige mit der Flamme abgemalet werde, um seine heftige Liebe zu Gott und zum Nächsten dadurch anzudeuten; daß das Schwein zu seinen Füssen geleget wurde, um die Uiberwindung der

fleischlichen Wohllüste und Versuchungen da durch anzuzeigen; und daß das an einem Stabe, welchen ihm die Maler in die Hand geben, hangende Glöcklein seine Achtsamkeit und sein unermüdetes Wesen in dem Gebete bedeute. Aber dieses gilt alles nichts. Das Volk bildete es sich nun einmal so ein; ja es gieng so weit, daß es, obschon der Festtag dieses Heiligen zu feyern nicht geboten war, denselben zu einem Feyertage machte, und es sind verschiedene Orte wo derselbe heilig gehalten wird, und kein Burger und Bauer sich nicht unterstehet das mindeste zu arbeiten. Ach und wehe! wenn dieser Feyertag nicht gehalten werden sollte. Ihr Vieh würde in demselben Jahre nicht sicher seyn, und die Häuser würden in der Gefahr stehen, im Brande aufzugehen; gleich als wenn die Heiligen rachgierig wären und begehreten, daß derjenige, der um sich Brod zu verdienen arbeiten muß, nicht arbeiten sollte. — Ob nun gleich diese Bestimmung dieses oder jenes Heiligen über ein gewisses Anliegen der Christen nicht ganz verwerflich ist, so ist es doch gewiß, daß sie einmal ohne Grunde in dem bloßen Gehirne des einfältigen Volkes ihren Ursprung gehabt habe, welches glaubete, man könne auch eine gewisse ganz besondere Macht und Art gewissen Heiligen auf eine ganz giltige Weise zueignen; wie die Heyden sie auf eine ungiltige Weise den falschen Göttern zugeschrieben haben. Die Wahrheit ist, daß ein jeder Heiliger, welcher glorreich im Himmel wohnet, in einer jeglichen Krankheit oder Anliegen angerufen werden könne, und ein jeglicher aus ihnen, wenn er Gott für uns bittet, uns helfen könne. Derjenige, der anders glaubet, ist im Irrthume, wie es Navarrus angemerket hat; und heute zu Tage, da das Volk wohl unterwiesen wird, fehlet es hierinn so leicht nicht. Ob also schon einer oder der andere diesem oder jenen Heiligen sein Anlie-

gen

gen besonders anbefiehlt, so weis es doch ein jeder wie vermögend gleichfalls die Fürbitte der andern Heiligen sey. Es finden sich aber auch zu Zeiten einige, welche auf gewisse Art die Hauptpflicht des Christen in der Andacht zu den Heiligen zu gründen scheinen, indem sie denjenigen, die von ihnen unterwiesen werden, und von ihrem Rathe abhangen, immerfort bald neuntägige, bald dreytägige Andachten, bald besondere Feyertäge, oder die Zierung des Bildnisses jenes Heiligen anrathen, an welchem ihnen mehr als an den andern gelegen ist; weil auch andere das nämliche thun, und ein jeder die Tugend, die Heililigkeit und Macht seines Heiligen über die andern erhebet, und durch dessen Schutz alle sowohl zeitliche als geistliche Gnaden hoffen machet; um dadurch mehreren Zulauf zu seinem Heiligen zu erwerben. Es ist zwar in der That an und für sich löblich, wenn man einen aus den Heiligen zu seinem besondern Fürbitter erwählet; warum aber diese und jene sich so sehr beeifern, den Zulauf zu ihren Heiligen zu vermehren, hievon will ich ihre Absichten übergehen; mir sey es genug zu sagen, daß wenn die Andacht zu den Heiligen nicht zu der wahren wesentlichen Andacht, wie schon gesagt worden ist, uns führet, das ist: zu jener, welche uns beweget Gott zu lieben, ihm in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen, wie auch unsern Nächsten zu lieben, so wird dieses nur dem Scheine nach eine Andacht, eine Schale ohne Kern seyn. Diese könnte wohl auch abergläubisch werden, wenn sich nämlich einer einbildete, daß er mittels des Schutzes dieses oder jenes Heiligen die Glückseligkeit in diesem sowohl als in jenem Leben zu hoffen habe, ungeacht ihm die gründliche Andacht und wesentliche Frömmigkeit abgeht, darinn doch das wahre Christenthum bestehr, und welcher sich die Heiligen vorzüglich beflissen hatten.

* Wider die Mißbräuche, welche bey der Verehrung der Mutter Gottes unterlaufen schreibt er insbesondere so: **das Volk sollte wohl auch dieses einmal fassen, daß nur eine Mutter Gottes sey, obschon derselben verschiedene Namen von verschiedenen Kirchen und Bruderschaften gegeben werden; und daß die Mutter Gottes (wie man zu sagen pfleget) des Rosenkranzes nicht mehr Gewalt habe, noch mehrere Andacht oder Verehrung verdiene, als die vom Berge Karmel, sondern eben so viel diese von diesem Orte, wie jene von jenem. Maria wohnet glorreich im Himmel und ist stäts bereit, denjenigen ihre Fürbitte verspüren zu lassen, der sie in seinen Nöthen von wahrem Herzen anrufen wird. Unsere Einbildung ist es, welche eine Maria von einer andern Maria unterscheidet, und der Ort ist nicht dasjenige, was sie gegen uns geneigter machet; wohl aber der mehrere Eifer desjenigen der zu ihr flieht; wiewohl dieser Eifer an einem Orte mehr Antrieb als an einem andern haben mag. Und dieses ist die Ursache, warum bey den berühmten sogenannten Gnadenbildern mehrere Gnaden gehoffet werden können, indem wir nicht zwar in Ansehung des Ortes, sondern wegen unsers mehreren Glaubens und Vertrau-**

ens

ens zu Zeiten die Erhörung unserer Bitte, unsers Anliegens davon tragen. Vor allen hernach verdienet die ungereimte Andacht jener dummen Leute einiges Nachdenken, welche die unbefleckte Mutter Gottes und andere Heilige mehr als unsern göttlichen Erlöser zu achten scheinen. Man halte nur einen feyerlichen Umgang zu Ehren dieser allerseligsten Jungfer, wie viele werden nicht jenen mit dem heiligsten Sakramente verlassen, um diesem da beyzuwohnen. Lies auch unsers berühmten Hrn. Gasparis Vindiciæ adv. Sycophantas Juvav.

** Man lese den Unterricht von der Verehrung der Bilder in einer öffentlichen Kanzelrede in der Pfarrkirche zum h. Ulrich am Feste Marien Heimsuchung vorgetragen von dem hochwürdigsten, hochgebornen Herrn Herrn Christoph des h. r. R. Fürsten und Erzbischofen zu Wien aus den Grafen von Migazzi ꝛc. Wien bey Joseph Krüchten 1761; ein uns auf ewig eben so ehrwürdiges Werk, als uns der Hirt, der es gemacht, ehrwürdig ist.

(f) In diesem Stücke wie in den nachfolgenden schlag im trientischen Kirchenrathe nach Sess. XXV. Decr. de invoc. SS. ven. reliqu. Cap. 3. de reliqu. & ven. sanct. und beym Hrn. v. Rieg. w. ob. §. 895.

(g) Rieg. l. c. Schlag auch bey Barbosa de off. Epist. alleg. 96. n. 1. nach, wo er auch erinnert, daß

der trientische Kirchenrath das bischöfliche Recht Reliquien gutzuheißen wider das gratianische Recht wieder hergestellet habe. Wie auch bey van Espen Obs. in can. 62. Concil. Lat. IV.

(h) Der Hr. v. Rieg. wie ob.

(i) Uiber diese Sache schreibt van Espen Obs. in can. 62. Conc. Later. IV. wie folget: **Die Krämerey mit den Reliquien ist ein altes Uibel in der Kirche Gottes. Der H. Kirchenvater Isidorus** L. II. de Eccl. off. cap. 15. **sagt von gewissen Aftermönchen, welche er Landstreicher nennet, daß sie Gliedmassen der Blutzeugen, wenn es ja solche sind, zu Markte bringen. Den nämlichen Kaufhandel mißt diesen falschen Mönchen der H. Augustin zu** Lib. de Opere Monach. cap. 28. **In dem Kodex des Kaisers Justinianus lesen wir** L. III. de SS. Eccles. **dieses Gesetz: Niemand unterstehe sich die Leiber der Martyrer zu zergliedern, weder feil zu bieten. Rudolf Glaber** L. IV. Hist. c. 3. **erzählet von einem Marktschreyer seiner Zeit, daß er auf den Kirchhöfen Knochen zusammgesucht, ihnen verschiedene Namen der Heiligen gegeben, und hiemit abergläubische und einfältige Leute um viel Geld gebracht habe. Auch schreibt der H. Pabst Gregorius der Grosse** Lib. III. ep. 30. **es seyen griechische Mönche betreten worden, wie sie auf dem Felde beerdigte Leichen ausgegraben, und**

die

die Knochen abseits gelegt, und bis zu ihrer Rückreise aufgehoben hatten. Sie haben, als sie hierüber scharf zur Rede gestellet worden sind, ausgesaget: sie hätten solche als Reliquien der Heiligen mit sich nach dem Griechenlande mitführen wollen. — Was übrigens die Anerkennung und Gutheißung der Reliquien betrift, so ist gewiß allemal die Hauptfrage, ob sie ächt und wahrhaft sind; und bevor dieses nicht aufs genaueste untersuchet worden ist, muß man ihre Aussetzung nicht gestatten. Alle mögliche Vorsicht muß nämlich angewendet werden, daß nicht anstatt wahrer, falsche Reliquien untergeschoben werden, und so ihre andächtige Verehrung nicht verächtlich werde. Uiber das muß man auch sorgfältig vorsehen daß dießfalls aller Aberglauben, alle falsche Andacht, vornehmlich aber aller Kaufhandel vermieden werde. Und obschon wir heutiges Tages keine öffentliche Reliquienkrämer kennen, ist es doch kein Zweifel, daß bey dieser Andacht nicht noch immer ein gewisses schändliches Gewerbe getrieben werde. Denn der Panormitanus hat es gar wohl angemerket, daß die verbotene Wucherey mit Reliquien zweyerley sey. Die erste ist, da sie um einen Preis schlechter-

terdings verkaufet werden; die zweyte, da sie aus Habsucht ausgesetzet werden, damit so an Opfern mehr einkomme: denn dieses heißt auch in einen etwas weiteren Verstande verkaufen. Mithin hat der 62. Kanon des IV. lateranischen Kirchenrathes mit Rechte den Bischöfen geboten, sie sollen nicht leiden, daß Leute, welche aus Andacht zu den H. Leibern in ihre Kirchen kommen mit eitlen Märchen und falschen Urkunden getäuschet werden; wie es meister Orten aus Gewinnsucht geschieht.

* Man liest bey van Espen Par. I. tit. 16. c. 12. verschiedene Verordnungen von Kirchenversammlungen und Bischöfen, welche festsetzen: **Wenn je ein Bischof unter seinem Volke eine so unordentliche Andacht zu Reliquien oder Bildern gewahr nimmt, daß er aus desselben äußerlichen Betragen genugsam ersieht, daß es die dem H. Sakramente schuldige Verehrung auf die Bilder vielmehr als auf das hochwürdige Gut, nicht selten zum größten Aergerniße der Ketzer richtet; so wird der Bischof verbieten können, daß neben dem H. Fronleichnam keine Bilder weder Reliquien beym Umgange nicht mitgetragen werden.**

** Unten, wo von Gott geheiligten Sachen die Rede seyn wird, werden wir sehen, wie alt der Kirchenbrauch sey, daß ohne Reliquien der Heiligen kein Altar eingeweihet wird.

(k) Auch hier kann ich nichts bessers thun, als daß ich die eigenen Worte des van Espen Par. II. Sect. 2. tit. 1. c. 2. hersetze: **Man muß zwar gestehen, daß in den Kirchen der Christen wenigstens durch die drey erstern Jahrhunderte keine Bilder im Brauche gewesen, noch in einer äußerlichen Verehrung gestanden sind. Diese Unterlassung aber ist glaubwürdig darum geschehen, damit die Heyden oder auch die Juden keine Ursache zu argwöhnen hätten, als wäre der Götzendienst von den Christen nicht soviel verlassen, als nur umgeändert worden. Das hat schon längst der Heil. Agobard Erzbischof zu Lyon angemerket, da er** Lib. de imagin. n. 19. **schreibt: Wenn man Leute, welche den Götzendienst verlassen hatten, Bilder zu verehren verhielte, so würde es meines Erachtens herauskommen, als hätten sie nur Bilder mit Bildern gewechselt, anstatt den Götzenbildern zu entsagen. Nebst dem würde man auch den zum Christenthume neubekehrten Heyden mit der Andacht zu Bildern, besonders aber zu geschnitzten Bildern Anlaß gegeben haben, in den ihnen ohnedem angewohnten Bilderdienst wieder zu fallen, oder gar in die Abgötterey zurück zu kehren. Merkwürdig ist, was dießfalls** Fleury Hist. L. VII. n. 54. **erzählet, daß nämlich die von den**

Kor-

Korweyschen Mönchen in Sachsen zum Christenthume bekehrten Reissen bey Gelegenheit der ihnen angerühmten Andacht zum h. Veit und seinem Bildnisse wieder in die Abgötterey zurückgefallen sind, und sich aus dem Bilde dieses Heiligen den Abgott Swatowis gemacht haben. Bey Gelegenheit dieser Erzählung erinnert der vortrefliche Geschichtschreiber, wie bedenklich es sey, neubekehrten Heyden, ehe sie noch in dem Erkenntnisse des wahren Gottes recht fest sind, die Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder vorzutragen. Auf diesen so wohl gedachten und damals fast nothwendigen alten Kirchenbrauch hat ohne Zweifel die Kirchenversammlung von Eliveris zurückgesehen, als sie Can. 36. verbot, man soll keine Gemälde in den Kirchen haben, noch dasjenige, was verehret oder angebetet werden soll, an die Wände hinmalen. Als jedoch unter dem Kaiser Konstantin dem Grossen und andern ihm nachgefolgten christlichen Kaisern die Abgötterey verfallen, und das Christenthum immer besser zu Kräften gekommen war; folglich die Christen gegen den Götzendienst genugsam unterrichtet und gestärket zu seyn schienen, da fieng der Gebrauch der hh. Bilder und ihre Verehrung unmerk-

merklich an, unter den Christen zugelassen und angenommen zu werden: obschon, wie wir wissen, dieser Brauch und diese Verehrung weder in einerley Zeit noch überall, weder auf einerley Weise zugelassen und angenommen worden ist. Und das wissen wir zwar, daß bey den Griechen der Gebrauch und die Verehrung der Bilder im sechsten oder siebenden Jahrhunderte zugelassen worden ist, und im achten schon so gutgeheissen und eingeführet war, daß die heiligsten Bischöfe derselben Gegenden sie mit Vergiessung ihres Blutes zu verfechten keinen Anstand genommen haben. Es ist aber auch gewiß, daß sogar diese so heldenmüthige Verfechter der Bilder sich äußerst haben angelegen seyn lassen, ihre Verehrung so vorsichtig einzurichten, damit ja das Volk zu keinem abgöttischen Bilderdienste nicht verleitet werde. Aus der Ursache haben sie den Gebrauch und Verehrung der geschnitzten Bilder nicht zulassen wollen, wie wir aus dem Briefe des h. konstantinopolitanischen Patriarchen Germanus an den Bischof Thomas zu Klausenburg abnehmen; weil nämlich die geschnitzten Bilder allzuviel Aehnlichkeit mit den Götzen haben, und gleichsam wie ein heydnisches Zufluchtsbild ins Aug fallen. So

behauptet auch Molanus in seiner Hist. sacr. imag. daß die Griechen heutiges Tages keine Statuen haben, noch verehren. Aus diesem lernen wir, daß bisweilen eine Art Bilder, wenn auch ihre Verehrung an sich nicht unerlaubet ist, aus den Kirchen geschaffet werden müssen, wenn es sich vorsehen läßt, daß ihr Gebrauch und ihre Verehrung das Volk in die Gefahr eines abergläubischen Bilderdienstes spielen möchte. Wir wissen es so genau nicht, in welcher Zeit die römische Kirche und mit ihr die übrigen lateinischen den Gebrauch der hh. Bilder angenommen haben. Nur wissen wir aus zweenen Briefen des h. Pabstes Gregorius an den Bischof Serenus zu Marseille, daß er zur Zeit dieses Heiligen schon angenommen war; und wir lernen auch von ihm, welche Verehrung ihnen damals die Kirche gestattet hat. — Die von diesem heiligsten Pabste dort beschriebene und gutgeheissene Verehrung haben nebst der französischen auch die übrigen westlichen Kirchen mit größtem Beyfalle angenommen, und wenigstens durch zwey Jahrhunderte beybehalten; nämlich so: daß man zum Unterrichte gemeiner Gläubigen heilige Gemälde zwar haben, jedoch sich von ihrer Anbetung und von aller Andacht zu ihnen

ganz und gar enthalten solle. Und zwar haben auf diese Kirchenzucht in Ansehung der Beybehaltung der HH. Bilder und zugleich Vermeidung alles äußerlichen Bilderdienstes die französischen und andere Bischöfe der Abendkirche so standhaft gehalten, daß sie weder durch das Ansehen des im J. 787. gehaltenen Kirchenrathes, noch durch jenes der ihm beyfallenden, und äußerliche Andachten zu Bildern zulassenden römischen Kirche, sich nicht haben bewegen lassen, von ihrer alten Kirchenzucht abzugehen, und den äußerlichen Bilderdienst und Andacht zu denselben zu gestatten, oder gutzuheissen. — Es ist aber gewiß, daß obschon die fränkischen und übrigen lateinischen Bischöfe die Andacht gegen die Bilder nicht gelten liessen, sie doch nicht geurtheilet haben, als wenn eine jede andächtige Verehrung derselben abergläubisch oder ein heydnischer Bilderdienst wäre; nur haben sie allen dem vorbauen wollen, daran sich der unweise Pöbel hätte stossen können. — Wenn aber auch die Kirchen damals in Ansehung der Verehrung der Bilder nicht einerley Meynung gewesen sind, lesen wir doch nicht, daß sie sich darum getrennet hätten. Denn die Päbste und die Bischöfe sahen es wohl ein,

daß ohne Abbruche des Glaubens eine Kirche so, und die andere anders die Verehrung der Bilder halten möge. Es ist eine richtige Anmerkung, welche Patavius Lib. XV. Theol. dogm. cap. 13. machet, da er sagt: Die Bilder werden unter gleichgiltige, das ist unter jene Dinge gerechnet, welche zur Seligkeit ganz nicht nothwendig sind, weder zum Wesen der Religion gehören; sondern welche beyzubehalten oder abzuschaffen die Kirche die Macht hat: je nachdem sie es für rathsamer befindt. In welcher Zeit hernach die französische Kirche und die übrigen dem Schluße des VII. Kirchenrathes und dem Brauche der römischen Kirche gemäß auch die Andacht zu Bildern, und äußerlichen Ehrenbezeigungen gegen sie, zugelassen haben, das weis man eben so genau nicht zu bestimmen.

* Die Sekte der Bilderstürmer hat zu Anfange des achten Jahrhundertes unter dem Kaiser Leo dem Isaurier angefangen. Ihm sind die Kaiser Konstantin, Kopronymus und Leo IV. in der Verfolgung der Bilder sowohl als ihrer Verehrer nachgefolget. Schlag bey van Espen Diss. in Syn. Nic. II. nach, wo auch die Widerlegung alles dessen zu lesen ist, was die Bilderstürmer aus der Schrift und den Vätern für ihre Sache anzuführen pflegten.

(1) Schlag bey van Espen P. II. sect. 2. tit. 1. c. 2. nach. Dort stehen auch die Kirchengebote verzeichnet, welche keine Bilder leiden 1. die weltlicher Weise aufgeputzet sind. 2. Die in einem frechen Reize vor-

vorgestellet sind. 3. Die etwas vorstellen, dessen Unwahrheit aus der Schrift oder aus der Kirchengeschichte erweislich ist. 4. Die entweder mittels einer Uiberschrift oder einer im Bilde selbst angebrachter Vorstellung die sichere Befreyung einer Seele aus dem Fegfeuer gegen eine gewisse Weise der ihnen zu leistenden Verehrung versprechen: oder ja daß ihre Verehrer gewiß selig werden, oder keines gähen Todes, oder nicht ohne Sakramenten sterben, oder sonst was immer verläßlich erlangen werden ꝛc.

* Gott muß nämlich durch innere und äußere Verehrungen über alles übrige, folglich auch durch solche äußerliche Andachtsbezeigungen, die ihres gleichen nicht haben, sondern alle andere ungleich übertragen, geehret werden. Lasset uns abermal den frommen Muratori Hauptst. 23. hören. **Wir sehen öfters, daß dieser grosse Gott zur allgemeinen Anbetung mit wenigen brennenden Kerzen ausgesetzet ist, und daß auf dem nämlichen Altare das Bild eines Heiligen, oder einige Reliquien mit grösserer Pracht von Lichtern umgeben sind. Geziemet es sich denn, daß der Herr der Herrschaaren einen Knecht seiner Diener abgebe? Solche Mißbräuche gehen schnurgerade gegen die römische Kirchenagente, und gegen so viele andere päbstliche Verordnungen; und ein jeder wachsamer Bischof verbietet diese und andere dergleichen Uibertretungen, in welche diejenigen leichtlich verfallen, welche auf nichts anders bedacht sind, als ihre Heilige zu er-**

höhen, und in dem Hause Gottes ungebührliche ungereimte Neuigkeiten aufzubringen. Und dennoch sehen wir, daß so klare so heilige Gebote ganz öffentlich ohne Bedenken überschritten werden. Wir wollen eine der schönsten Verordnungen vernehmen, welche der so eifrige Pabst Klemens XI. den 20. Jänner 1705. in Rom hat ausgehen lassen: dieselbe befiehlt, daß wenn das hochwürdige Gut zur Anbetung ausgesetzet wird, alle Bilder auf jenem Altare bedecket, keine Reliquien, Bilder oder Statuen darauf gesetzet, und noch viel weniger die Abbildungen der armen Seelen des Fegfeuers, auf was Art sie immer vorgestellet werden möchten oder könnten, allda zu sehen seyn sollen. Wollte Gott! daß dergleichen heilsame Befehle eifriger Päbste überall bekannt gemacht, und von jedermann eifrig befolget würden.

** In der schon oben angerühmten zu Rom gedruckten und gutgeheissenen Abhandlung des H. Blasi wider den Mißbrauch der Andacht zum Herzen Jesu, werden im 49 und 50 Hauptstücke die Gründe ausgewiesen, aus welchen man auch das Bild verbieten sollte, welches durch die eröffnete Brüst des Erlösers das fleischerne Herz desselben ziemlich un-

ungebührlich und ganz widernatürlich zur Schaue darstellet; so wie die Abbildung des Herzens allein auf einem Kreuze. Jedem Herzjesubilde sollen wir mit dem Apostel das Bild des gekreuzigten Jesu vorziehen.

*** Mir ist vor der Beschuldigung nicht bange, daß ich mit etwas längeren aus dem van Espen und dem Muratori wörtlich ausgeschriebenen Stellen dieses Werk vergrössert habe, da ich doch mit eigenen Worten das nämliche kürzer hätte sagen können. Denn 1. habe ich mit Anführung so grosser Männer lieber wider die Kürze eines Schulbuches, als sonst mit eigenen Worten anstossen wollen. 2. Da ich die angeführten Stellen so betrachtungswürdig finde, daß ich sie meinen Schülern auch mündlich vorzutragen pflege, so habe ich es nicht darauf ankommen lassen wollen, ob sie sie in den Quellen selbst nachschlagen werden oder nicht; sondern ich habe dafürgehalten, daß es zu ihrer Bequemlichkeit geschehen sey, wenn ich sie hier eingerücket habe. 3. Nachdem die Freygebigkeit unserer allerhöchsten Landesfürsten der Jugend alle Schulkosten ersparet, in welche Betrachtung mögen wohl bey einem Schulbuche etliche Blätter mehr kommen? Und niemand komme mir ja mit der Sage, daß die Andachtsregeln in eine andere Schule und nicht in die meine gehören. Denn nachdem wir sie nur soweit sie mit dem Kirchenrechte in Beziehung steht, behandeln, nachdem eine Menge Kirchengebote, welche sie einrichten, vorhanden sind, nachdem auch van Espen in seinem Kirchenrechte von ihr geschrieben hat, und sonst kein Lehrer der Rechte von ihr zu reden pfleget, so sind wir einerseits wider solche Einwürfe schon gedecket; andererseits aber ist es nur allzu wahr, daß man, um nützliche Diener für die Kirche und den Staat zu bilden,

in allen sittenbildenden Vorlesungen die Warnungen vor falscher, und Ermahnungen zur wahren Andacht mit Munde und Feder nicht genugsam einschärfen mag.

§. 389. Wollen wir XI. die heiligen Kirchenbräuche nicht nur selbst hoch achten, sondern auch bey andern in die Achtung bringen, so müssen wir einsehen, was in Ansehung derselben das Kirchenrecht verordnet. Nämlich 1. Soll man dem Christenvolke einschärfen daß solche Bräuche, wenn sie auch noch so alt, und ehrwürdig sind, wenn es erfoderlich ist, ohne Verletzung des Glaubens abgeändert werden können. (§. 272) (a) 2. Die Bischöfe haben zwar die Frage, ob so was abzuändern sey, zu beurtheilen, (§. 273.) (b) jedoch ohne Nachtheile des auf Gottes Gesetz und auf das altchristliche Herkommen sich gründenden Rechtes des Landesfürsten. (§. 101. n. k.) 3. Gleichwie die Verschiedenheit der Andachtsbräuche der christlichen Einigkeit nichts schadet, so ist es hingegen für einen jeden Christen eine Pflicht, sich nach dem Brauche seiner Kirche zu achten. (c) 4. Geistliche Vorsteher müssen fleißig vorsorgen, daß bey den Volksandachten (d) Umgängen (e) Wahlfahrten (f) und Bruderschaften (§. 105. n. e.) (g) keine Mißbräuche unterlaufen, oder daß, wenn sich ja einige eingeschlichen hätten, besonders mittels einer fleißigen und aufrichtigen Belehrung vermindert werden. (h)

(a) Schlag bey van Espen nach Par. I. Sect. 1. tit. 2. c. 1. §. 30.

(b)

(b) I. Sendsch. Kor. H. XI. v. 34. Des H. Augustins 54. Br. §. 8.

(c) **Willst keinem Christen zum Aergernisse seyn, und dich an keinem ärgern, so halt dich an den Brauch einer jeden Kirche, in welcher du dich etwan befinden wirst.** S. Aug. ep. 54. n. 3. ej. ep. 36.

(d) **Absonderlich**, sagt van Espen Par. III. tit. 4. c. 5. **müssen die Bischöfe auf solche Andachtsbräuche fleißig acht geben, durch welche das Volk zeitliche Güter oder die Gesundheit zu erlangen oder wieder zu gewinnen vermeinet, und durch welche den Geistlichen oder ihren Kirchen oder Klöstern auch einiger Gewinn zufließt. Denn es ist nicht zu glauben, wie schnell solche Andachten, wenn sie auch noch so abergläubisch sind, aufzukommen pflegen; und wie schwer es mit ihrer Abschaffung hält, wenn sie einmal überhand genommen haben. Da man sie abzubringen versuchet, oder auch nur von ihrer Abbringung redet, erhebt sich sogleich ein Geschrey unter dem Volke, als wollte man die Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder oder Reliquien, oder sonst eine von der katholischen Kirche gutgeheissene Andacht abdanken. Man höret nichts als vom Eifer für die Beybehaltung der alten Religion sprechen, und Unverständige**

zu ihrer Vertheidigung auffodern. Das so aufgeweckte Volk fängt nicht anders zu lermen an, als jener Pöbel zu Ephesus der da vom Demetrius aufgehetzt aus vollem Halse schrie: groß ist die Diana zu Ephesus. Das lautete freylich, als wäre er um die Verehrung der Göttin Diana sehr beeifert gewesen; der ganze Lermen kam aber daher, daß der eifrige Demetrius ein Goldschmied war, welcher silberne Tempelchen der Diana verfertigte, und andern Künstlern viel Verdienst verschaffete. Diese, sagt die Schrift, versammelte er, und sprach: Ihr Männer, ihr wisset, daß bey dieser Arbeit unser Gewinn ist. Willst du den eigentlichen Geist jener Eiferer beobachten, welche wider die Abschaffung solcher Andächteleyen und wider die darauf antragende Bischöfe und Pfarrer das Volk am meisten aufzuhetzen pflegen, so wirst du leicht darauf kommen, daß ihr Beweggrund um nichts edler sey, als jener des Demetrius und seiner Mitgenossen gewesen ist, da sie, um die Verehrung der Diana und ihren Tempel beyzubehalten wider den h. Paulus und den h. Barnabas eine Aufruhr erwecketen: Sie wissen nämlich, daß dabey ihr Gewinn ist. Handl. der Ap. Hauptst. XIX. v. 24. 25.

(e) Weil bey den öffentlichen Bittgängen viele Mißbräuche unterlaufen waren, hat die köllnische Kir-

chenversammlung vom J. 1536. verordnet, daß sie künftig nicht mehr über Land und Feld sondern inner der Kirche, als der von Gott zum Beten erwählten Stätte geführet, und auf Zeit und Umstände passende fromme Ermahnungsreden dabey gehalten werden sollen. Van Espen Par. I. tit. 16. c. 12. §. 21.

(f) Schlag bey Fleury nach III. Betr. über die Kircheng. §. 5. und VI. Betr. §. 1. 2. 3. 4. Nachdem er dort von den Kreuzzügen und den Pilgerschaften nach dem heiligen Lande manches gesagt hat, schreibt er: **Was wir immer für Verehrungen den heiligen Stätten schuldig sind, bindet sich doch die christliche Religion an dieselben nicht. Christus hat uns dieses selbst erkläret, als er sagte, daß die Zeit gekommen wäre, wo Gott nicht mehr zu Jerusalem noch zu Samaria, sondern im Geiste und in der Wahrheit aller Orten angebetet werden sollte. Um die auf eine Stadt und auf einen Tempel eigensinnigen Juden dessen zu überführen, hat er die Zerstörung Jerusalems, und nie die Wiedererbauung des Tempels zugelassen. Es ist eine Zweydeutigkeit, wenn man Palestina das Erbtheil des Herrn, und das seinem Volke verheissene Land nennet: derley Ausdrücke passeten in ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstande nur auf das alte**

Testament, und können dem neuen nur in einem Verblümten zugeeignet werden. Das Erbe, das sich Jesus Christus mit seinem Blute erworben hat, ist seine aus allen Völkerschaften versammelte Kirche, und das ihr verheissene Land ist das himmlische Vaterland. Wir müssen bereit seyn unser Leben für ihn zu geben; aber das ist so zu verstehen, daß wir lieber allerley Verfolgungen, Peinen und den Tod selbst ausstehen, als ihn verläugnen, oder seine Gnade verlieren sollten. Er hat uns nicht geheissen, unser Leben in einem Angriffe der Ungläubigen und mit dem Degen in der Faust in die Schanze zu schlagen; und wenn es erlaubet ist, die in einer Schlacht mit Ungläubigen Getödtete Martyrer zu nennen, so ist dieses von einem Kriege zu verstehen, der bloß um die Religion ist. Es waren mehr als fünfhundert Jahre bis zu dem ersten Kreuzzuge verstrichen, daß die Muselmänner Palestina erobert hatten; und ich finde nicht, daß dadurch die christliche Religion überhaupt eine grosse Abnahme erlitten hätte, weder auch daß sie nachmals blühender geworden wäre. Die Vorwürfe endlich, welche man Fürsten, die nicht mit dem Kreuze ziehen wollten, gemacht hat, fielen gleichfalls auf ihre Vor-

fah-

fahren zurück, und auf andere für die Religion bestens beeiferte Fürsten.

(g) Die Bruderschaften werden in **weltliche** und **geistliche** eingetheilet. Wir reden hier eigentlich nur von diesen, von jenen aber bloß soweit sie eigene Kapellen und in Kirchen eigene Andachten haben, folglich in dieser Beziehung auch für geistlich geachtet werden können. Wenn man unter der Bruderschaft jede Gesellschaft überhaupt verstehen will, in welche sich die Menschen der Andacht haben verbrüdern, so nehmen wir aus der L. 1. de Colleg. & Corpor. ab, daß es schon unter den Heyden Bruderschaften gegeben hat. Sieh Gothofr. ad h. leg. not. 81. In der christlichen Kirche aber hat schon im neunten Jahrhunderte die Kirchenversammlung von Nantes Can. 15. über die Bruderschaften geklaget. Eine jede Bruderschaft hat zwar ihren eigenen Endzweck; man muß sie aber alle überhaupt dahin richten, **daß Christen, welche sich dadurch etwas enger verbinden, durch wechselseitige Beyspiele zur Gottseligkeit ermuntert werden, und sich mit Gebeten und guten Werken einander unterstützen.** Van Espen erzählet, Par. II. Sect. 4. tit. 6. c. 6. daß als Ægid. Carlier **Domdechant zu Kämmerich vor dem baselschen Kirchenrathe die Irrthümer der Böhmen widerlegte, welche unter andern alle Bruderschaften als etwas an sich Böses verwarfen, er die wahre Bestimmung derselben mit diesen Worten entworfen habe. Die Bruderschaften sind an sich nichts Unerlaubtes, sondern haben etwas ehr-**

sames in sich, und können nutzbar seyn. Denn wo ein Bruder dem andern hilft, sagt Salomo, da ist gleichsam eine feste Burg. Sprüchw. H. XVIII. Denn obwohl der brüderlichen Liebe nach, welche nicht das Ihrige suchet, sondern alles gemein hat, wie der Apostel I. Sendsch. Kor. H. XIII. v. 5. schreibt, die Fürbitten der Kirche allen in ihrer Einigkeit lebenden Christen nützen; so nützen sie doch der Meynung nach denen sie zugedacht werden mehr, als den übrigen. Van Espen führet auch in dieser Sache folgende Kirchengesetze an 1. daß unter keinem Vorwande je eines Gnadenbriefes, so wie etwa die Bulle Quicunque von Klemens VIII. ist, keine Bruderschaft ohne bischöflicher Erlaubniß nirgens errichtet werde. 2. Daß es der Bischöfe Sache sey, die Satzungen der Bruderschaften zu prüfen und zu verbessern. 3. Daß diese Satzungen auf Zeiten und Oerter passen, wahre und männliche Andachtsübungen vorschreiben, und nichts enthalten müssen, das bürgerlichen und nothwendigen Christenpflichten hinderlich, oder gar für manchen Bruder oder Schwester seelengefährlich wäre. 4. Daß keine eidliche Anlobungen solcher Satzungen weder geleistet, noch jemanden abgefodert werden. 5. Daß die Bruderschaftsandachten dem pfarrlichen Gottesdienste nicht abbrüchig seyn sollen. 6. Daß die Bischöfe die Bruderschaften, wenn sie auch in Klosterkirchen eingeführet sind, zu untersuchen haben. 7. Daß sie einen Mann bestellen, der auf sie Acht gebe. 8. Daß sie weder Prassereyen noch Wuchereyen bey den Bruderschaften leiden. 10. Daß sie aus gewissen Bruderschaftsbücheln alles ausmustern, was auf schändlichen Aberglauben eitles Vertrauen, und pöbelhafte Histörchen (§. 24. 378.) oder auf übertriebene Ablässe oder auf die

Ver-

Verheissungen hinaus läuft, daß durch eine gewisse Anzahl von Messen oder Fürbitten die Seelen der Brüder und Schwestern aus dem Fegfeuer sicher erlöset werden.

(h) Ein fleißiger und aufrichtiger Christenlehrer muß sich da Mühe geben, die wahren Kirchenbräuche wohl auszulegen und zu empfehlen. Hernach muß er die Mißbräuche, welche aus Aberglauben oder Unwissenheit sich darein gemenget haben, tadeln. Schlag in meinem Ord. princ. nach Pat. II. §. 244. wo ich auch Stellen anbringe, daraus erwiesen ist, wie alt manche **Segen** sind, welche man in der katholischen Kirche über gewisse Personen oder Sachen, die zum Gebrauche der Menschen oder der Kirche geweihet werden, zu sprechen pfleget.

* Der Brauch der Hervorsegnung nach der Geburt, davon L. III. Decret. tit. XLVII. Meldung geschieht, ist heutiges Tages nach Art des alten Testamentes IV. B. Mos. XII. keinesweges ein Gebot der Reinigung; sondern eine Andacht, welche christlichen Weibern heimgestellet bleibt. Schlag nach Dist. V. can. 2. Cap. un. cit. tit. Capitul. Car. M. L. VI. cap. 207. Gonzal. ad cit. cap. un.

§. 390. Um XII. wohl zu verstehen was unsere Heil. Kirche für die Faste verordnet, ist zu wissen 1. daß wenn sie, z. B. vor der H. Kommunion eine natürliche Faste von uns fodert (§. 380. n. l.) sie uns zur Enthaltung von aller Nahrung (a) verbinde. 2. Daß wenn sie uns schlechterdings die kirchliche Faste vorschreibt, wir nur zur Enthaltung von wiederholten Mahlzeiten und von gewisser Art Speisen verbunden sind. (b) 3. Daß die Faste, wie sie noch heutiges Tages gilt, anfänglich bloß aus freyer Andacht

dacht der Christen entstanden, nachmals durch etlicher einzeler, und ferner durch der allgemeinen Kirche Herkommen eingeführet, endlich aber, als der Bußeifer erkaltet war, durch Gesetze verordnet und gesichert worden ist. (c) 4. Daß gleichwohl diese Faste und Enthaltung von Fleischspeisen nicht überall auf einerley Weise gehalten wird, und ein jeder Christ sich nach der Sitte seines Kirchensprengels zu richten hat. (d) 5. Daß ein jeder Christ wenn er das siebente Jahr erfüllet hat, und vom Gebote nicht losgezählet worden, von Fleischspeisen sich zu enthalten, (e) 6. wenn er aber 21. Jahre hinter sich hat, zu fasten schuldig ist; (f) es sey denn er wäre aus Unmöglichkeit (g) oder wegen harter Arbeit (h) oder je eines Liebeswerkes halben (i) oder aus andern von den Kirchenvorstehern gutbefundenen Ursachen davon entschuldiget. (k)

(a) De Rieg. P. III. §. 837. & sequ.

(b) Sieh Dist. IV. can. 4. und Dist. III. de consecr. can. 10. Mithin führet die Kirchenfaste drey Stücke mit sich 1. die Enthaltung von Fleischspeisen. 2. Nur eine Mahlzeit. 3. Die für diese einzige Mahlzeit bestimmte Stunde. Einst speisete man an Fasttägen erst Abends oder nach der Sonne Untergang; nach der Zeit aber ist es so weit gekommen, daß man heutiges Tages um die Mittagszeit essen, und Abends auch noch eine kleine Erfrischung nehmen darf. De Rieg. l. c. Man muß aber gar nicht denken, daß ein Mensch schon dadurch dem Fastengebote genugthue, wenn er zwar nur einmal des Tages, zu rechter Zeit und kein Fleisch speiset; sich aber unter dem Vorwande nur einer Mahlzeit meinetwegen mit

Fi-

Fischen so anschoppet, daß er nicht soviel Labung für die Schwachheit als Zunder für die Geilheit leistet — was ihm am Fleische mangelt, mit niedlicher Zurichtung alles dessen was Flüsse und Seen liefern können, einbringt — und sich am Weine vollsauffet. Lies über das alles die schon angezeigte Dist. IV. can. 6.

* Lange Zeit pflegte man in der vierzigtägigen Faste erst Abends zu speisen; an Mitwochen und Freytägen aber zur Non, das ist um die dritte Nachmittagsstunde. Diese nennete man halbe, jene aber ganze Fasttäge.

(c) Es ist nicht ausgemacht, um welche Zeit die vierzigtägige Faste angefangen habe so, wie es itzt geschieht, gehalten zu werden. (§. 24. n. a.)

2. Auch wissen wir nicht gewiß, wann die Quatemberfaste eingeführet worden sey, obschon uns das Kirchenrecht belehret, man habe sie zu dem Ende eingesetzet, damit durch die Abtödtung und die Bußwerke frommer Christen gute Priester für die Kirche von Gott erflehet würden. Darum hat man auch außer dieser allvierteljährigen Fastenwoche nicht leicht Priesterweihen vorgenommen. (§. 294.)

3. Auch wissen wir den Anfang der allwochentlichen Fasttäge nicht eigentlich. Nur ist es gewiß, daß erstlich jeden Mitwoch und Freytag gefastet wurde, in der lateinischen Kirche aber nach der Zeit die mitwochige Faste auf den Samstag übertragen; und letztlich anstatt der Faste nur die Enthaltung vom Fleische geblieben ist.

4. Von den übrigen Fasttägen endlich wissen wir, daß sie eingeführet worden sind, damit die Christen sich zu je einem grossen Feyertage vorbereiteten; und daß seitdem auch schon die Nachtsandachten abgeschaffet worden sind (§. 387. n.e.) solchen Fasttägen gleichwohl der Name der Vigilien verblieben ist.

* Sieh Dist. XII. can. 11. Cap. fin. de observ. jejun. Tertul. de jej. cap. 2. Orig. hom. 10. in Levit. Clem. Alex. Strom. L. VII. c. 7.

Socr.

Socr. Hist. Eccl. L. VII. c. 22. Euseb. Hist. Eccl. L. V. c. 24. Cassian. Coll. XXI. cap. 24. 25. 30. Serm. S. Leon. de jej. quat. temp. Gelas. ep. 6. ad Epp. Lican. Capit. Regg. Franc. L. VI. c. 168. Bened. XIV. de Syn. Diœcef. L. VII. c. 54. Hospin. de Orig. Fest. c. 7. Van Espen Pat. II. tit. 9. c. 4. & in can. 69. Apost. P. Zech de jur. rer. Sect. 2. tit. 21. §. 448.

** Die Kirchengesetze, womit einige das Alterthum der christlichen Faste bestreiten wollen, beweisen lediglich, daß die alte Kirche solche Leute getadelt habe, welche sich von Fleischspeisen, als wären sie an sich unrein, enthielten, oder welche aus lauteren Eigensinne und einer pharisäischen Sonderlichkeit die Faste anstatt der vorgeschriebenen Täge an Sonntägen und Feyertägen hielten. Schlag bey van Espen ad can. 19. Gangrens. nach, und ad can. 53. Apost. wie auch ad can. 13. Ancyr.

(d) Es wird zwar Dist. IV. can. 6. geboten, daß wir an solchen Tagen, wo wir kein Fleisch speisen dürfen, auch von allen solchen Speisen fasten müssen, welche eines fleischlichen Ursprunges sind: nämlich von Eyern, von der Milch und vom Käse; allein das gilt für Deutschland nicht. Ja in Spanien speist man an Samstägen das Eingeweide der Vieher, und in Frankreich giebt es Landschaften, wo man von Weihnachten an bis Lichtmessen an Samstägen sogar Fleischspeisen nimmt.

* Wenn das Weihnachtsfest am Freytage oder Samstage fällt, ist es allen erlaubet Fleisch zu essen, ausgenommen den Ordensleuten und den Verlobten nicht. Cap. III. de observ. jej.

(e) De Rieg. l. c. §. 843.

(f) De Rieg. l. c.

(g) Auf solche Weise sind Kranke, Genesende, und schwangere Weiber ꝛc. zur Faste nicht verbunden. De Rieg. l. c.

(h) Das versteht sich von schweren, nothwendigen und solchen Arbeiten, neben welchen der Mensch nicht leicht fasten kann. De Rieg. l. c.

(i)

(i) Wenn andere Arbeiten überhaupt auf die erstbeschriebene Weise von der Faste entschuldigen, muß solches natürlich auch für die Werke gelten, in welchen man Gott und dem Nächsten zu Liebe sich leiblich bemühet. De Rieg. l. c.

(k) Uiber alle diese Gegenstände lies das Cap. II. de obs. jejun.

* Was die Loszählungen betrift, muß man auf die Grundsätze nicht vergessen, welche oben §. 245. n. e. behauptet worden sind.

** Wenn an Fasttägen Fleisch zu speisen gestattet wird, der ist darum vom Fastengebote nicht losgezählet. Sieh die Bulle Benedikts XIV. vom 30. May und 22. Aerntem. 1741. und 10. Brachm. 1744. in desselben Bullario To. I.

§. 391. Wenn wir, was ein Gelübd und was sein Endzweck ist, reiflich erwägen, so finden wir, ein verlobender Mensch thue nichts anders, als daß er, um Gott seinen sonderlichen Liebseifer zu bezeigen, ihn wissentlich und willig ein besonderes Werk verspricht, dadurch er ihn, es sey mittelbar oder unmittelbar, zu ehren verlanget. Aus diesem Grundsatze fließen XIII. alle Lehren von Gelübden gleichsam von selbsten. (a)

(a) Mithin könnte man anstatt der schulgerechten (§. 105. n. h.) etwann diese bestimmtere Beschreibung des Gelübdes geben: Es ist ein Gott freywillig und mit Uiberlegung gemachtes Versprechen eines solchen Werkes, welches ihm einen sonderlichen Liebseifer zu bezeigen tauget.

§. 392. Denn hieraus ergiebt sich 1. daß nur solche Menschen geloben können, welche bey Vernunft sind, und etwas zu versprechen die freye

Macht haben. (a) 2. Daß nebst der von dem kirchlichen Herkommen allein eingeführten Unterscheidung der feyerlichen und nicht feyerlichen Gelübde, (§. 360. n. e.) (b) sie sonst auch theils ihrem Gegenstande theils ihrer Weise nach in persönliche, sächliche und gemischte, in bedungene und unbedungene, in ausdrückliche und stille eingetheilet werden. (c) 3. Daß weil wirklich oder auch fast unmögliche Dinge Gott zum Dienste nicht gereichen können, (d) gleichgiltige aber keinen besondern Liebseifer zu ihm zu bezeigen fähig sind, (e) dergleichen Dinge auch Gott nicht angelobet werden mögen. 4. Daß ein Gelübde überhaupt verbindlich sey, (f) und 5. seine Erfüllung ohne Noth nicht aufgeschoben werden müsse. (g) 6. Daß niemand vortheilisch geloben solle. (h) 7. Daß aus einem obrigkeitlich zernichteten Gelübde keine Pflicht erwachse, (i) übrigens aber 8. eines jeden giltigen Verbindlichkeit 9. mittels der Loszählung (k) aufhören könne, oder auch 10. mittels eines Tausches (l) oder da 11. der Stoff (m) oder die Hauptursache (n) wegen welcher man sich verlobet hat, nicht mehr da ist.

(a) Leg. 50. de policit. S. Thom. 2da IIda qu. 88. art. 8. in resp.

(b) Cap. un. de vot. in 6.

(c) Denn es ist natürlich, daß gleichwie der Anlobende entweder eine Sache zu leisten, oder etwas selbst zu thun, oder beydes entweder mit oder

ohne

ohne Beysatze eines Bedingnisses, ausdrücklich oder stillschweigend, das ist mittels einer That, die schon ein Gelübd mit sich führet, verspricht, das Gelübd auch persönlich, oder sächlich, oder gemischt, endlich unbedungen oder bedungen, ausdrücklich oder stillschweigend sey.

(d) Hieher gehören auch Gelübde, womit jemand zwar auf etwas Erlaubtes abzwecket, jedoch nach einer verkehrten Voraussetzung; und auch solche, welche ohne Schaden und Nachtheile eines Dritten nicht in die Erfüllung kommen können. In solchen Fällen muß man sich jene Ermahnung des Heil. Kirchenlehrers Isidorus gesagt seyn lassen: Brich die Treue böser Versprechen, und ändere in schändlichen Gelübden deinen Sinn. Thue ja nicht im Werke, was du im Herzen so gelobet hast. Denn es ist eine gottlose Verheissung, die nicht anders als durch die Sünde erfüllet werden mag. Caus. XXII. can. 5. qu. 4.

(e) Vergeblich dringt man auch auf die Anlobung dessen, was überhaupt, wenn es nicht zugleich für den Anlobenden besser ist. Denn es kann ja etwas für diesen, nicht aber auch für jenen Menschen besser seyn. Mithin leidet es gar keine Frage, daß jemand Gott geloben möge, er wolle sich verehligen. Die dieses läugnen, die bitte ich des aufs klügste beeiferten Apostels I. Sendsch. Kor. H. VII. v. 7. und nachf. zu erwägen: Ich wollte, daß alle Menschen wären, wie ich selbst bin. **Doch ein jeglicher hat seine eigne Gabe, der eine so, der andere aber anders.** Den Unverheuratheten aber und Wittwen sage ich: es ist ihnen **gut**, wenn sie so bleiben, wie ich auch thue, wenn sie sich aber nicht enthalten, so sollen sie **heurathen**: denn es ist **besser heurathen** als Brunst leiden. Ist nun für solche Personen das Heurathen besser, warum sollte denn jene alte Beschreibung des Gelübdes, daß es eine Gott freywillig gemachte Ver-

heissung vom Guten ins Bessere sey, nicht auch auf die Ehe passen? Wie möchte es dem Gott, der durch den H. Paulus redete, nicht höchstgefällig seyn, wenn Leute, welche sich nicht enthalten, sich zu einem Stande verlobeten, der ein Mittel wider ihre Ausgelassenheit ist?

(f) Cap. VI. de vot. V. B. Mos. XXII. XXIII. Ps. 75. 12.

* Der Vorsatz unterscheidet sich vom Gelübde; denn ein anders ist, sich etwas zu thun vorzusetzen, und ein anders sich Gott in dem Entschluße zu einer neuen Pflicht zu verloben. Cap. III. de vot. de Rieg. l. c. §. 617.

** Ein sächliches Gelübd hält so streng, daß derjenige, zu dessen Gunst eine Sache verlobet worden ist, ein volles Recht hat, sie dem Anlobenden und dessen Erben abzufodern. Anders verhält es sich mit dem persönlichen, da ein solches bloß die gelobende Person bindet. Darum ist auch in Ansehung gemischter Gelübde, damit nicht einer in Gewissensängsten schmachte, ein anderer aber mittels der grüblerischen Fragen, ob was dabey Sächliches mitgeht, als ein Hauptding oder nur als eine Zufälligkeit anzusehen sey, sich etwann eitle Ausflüchte suche, verläßlich zu schliessen: Daß wenn auch, was daran persönlich ist, durch die verlobte Person nicht geleistet werden kann; doch was daran Sächliches haftet von ihr durch jemand andern abgeführet werden muß. Ich sage: von ihr durch jemand andern. Denn nur sie, die anlobende Person, sammt ihren Erben sind dazu verpflichtet; und man kann es niemanden aufbürden, daß er aus Eigenem einem fremden Gelübde die Genüge leiste. Darum wird auch durch ein von je einer Gemeinde gethanes Gelübd die Nachkommenschaft nicht verpflichtet; es sey denn, es wäre durch nachgemachte Satzungen oder aus einer rechtmäßigen Gewohnheit für die Nachkommen eine solche Pflicht erwachsen. Sieh Cap. VI. de vot. Cap. VI. de his quæ vi metusve, Cap. VI. de

te-

teſtam. Cap. XVIII. de Cens. Suarez To. II. de Relig. Tract. IV. de vot. L. IV. cap. 9. & 11.

*** Schon oben §. 360. n. e. haben wir verſtanden, der Unterſchied eines feyerlichen Gelübdes von einem, das nicht feyerlich iſt, zeige ſich in dem, daß eine That wider jenes nichtig und kraftlos, wider dieſes aber nur ſündhaft ſey. Cap. III. IV. qui Cler. vel vov.

**** Es iſt klar, daß zur Erfüllung eines bedungenen Gelübdes niemand verhalten ſey, wenn das Bedingniß nicht erfolget. Wenn jemand die Vollſtreckung ſeines Gelübdes auf einen Tag ausdrücklich beſtimmet hat, ſo iſt er nach dem Verlaufe deſſelbigen Tages nicht mehr dazu verbunden. De Rieg. l. c. §. 621.

(g) Du wirſt nicht ſäumen, das Gelübd, das du gelobet haſt, dem Herrn abzuſtatten. Denn der Herr dein Gott wird es an dir ſuchen; und ſäumeſt du, ſo wird er dir es zur Sünde anrechnen. V. B. Moſ. XXIII. 21. Und das Zaudern und Säumen ſtreitet auch gewißlich wider den ſonderlichen Eifer und Liebe, folglich wider den innerſten Werth des Gelübdes.

(h) Wenn die Worte der Verlobung nicht beſtimmet haben was für eine, oder wie viel von einer Sache man verſprochen hat; oder wenn es zweifelhaft bleibt, was, und wie viel darunter begriffen worden ſey; ſo denke ich, ſollte man die Gründe erforſchen, und nach den ſtärkeren, wozu man ſchuldig ſey, verläßlich ſchlieſſen, die minder wahrſcheinlichen aber verwerfen. Sollte man aber durch dieſen Weg gleichwohl nicht aus dem Zweifel kommen können, ſo nehme man meinetwegen die Reg. 30. jur. in 6. zur Richtſchnur, welche ſagt: an das Wenigere ſoll man ſich binden. Mit dieſem Verfahren wird ein Menſch darum keiner Gefahr der Sünde, und der Verletzung eines etwan zu was mehreren gethanen Gelübdes ſich nicht ausſetzen; weil er nicht ſeinen Zweifel nach eigenem Gutdünken entſcheidet, ſondern neben einem unauflöslichen Zweifel einer von der

Kirche festgesetzten Regel, daß man sich ans Wenigere binden soll, folget. Haben die Verlobungsworte weder wie viel, weder wie gut eine Sache verheissen sey, bestimmet, so ist es freylich schon darum klar, daß die Vielheit und Güte auf des Anlobenden Befinden ankomme, weil er zu nichts Bestimmten sich einverstanden hat; nur muß er gewissenhaft die Sache so gut leisten, daß es nicht herauskomme, er habe Gott den Herrn spotten, und nichts weniger als aus einem besondern Diensteifer ihm etwas geloben wollen. So muß man allemal auf den Endzweck der Gelübde hinsehen, und zugleich gedenken, daß die angeführte 30. geistliche Rechtsregel aus der L. 9. de reg. jur. genommen sey, und Leg. 200. eod. so ausgeleget wird: So oft man aus dem Zweifel nicht kommen kann, muß man den Theil erwählen, der minder unrecht ist. Sollte es nun nicht sicher und minder unrecht seyn, sich zu dem zu entschliessen, was dem Endzwecke eines jeden Gelübdes gemäß ist, und was nicht eine Trägheit im Dienste Gottes, sondern vielmehr eine liebvolle Beeiferung ihm zu gefallen an den Tag leget? Auch das Kirchenrecht sagt uns ja Cap. XLV. de reg. jur. In dunklen Fällen pflegen wir uns nach demjenigen zu achten, was der Wahrheit näher kömmt, und insgemein zutrift. Es ist aber wahrscheinlicher, daß wer sich zu einem Gelübde entschließt, und es wirklich ableget, nicht eben das wenigste zu leisten vermeynet, sondern gleichwohl so viel, als es schicklich ist seinen Eifer an den Tag zu legen.

(i) Da nämlich die Unterthane ihrer Handlungen nicht ganz Meister sind, sondern von ihren Obrigkeiten abhangen, (§. 101. n. h. 360. n. d.) so daß sogar bey einem von dem Unterthane abgeschwornen Eyde es sich versteht, er könne dem Rechte seines Herrn keinen Nachtheil bringen Cap. XIX. de Jurej. so ist es leicht zu verstehen, warum Hausväter, Herren und Ehemänner die Gelübde ihrer Untergebenen zernichten können. Sieh IV. B. Mos.

Mos. XXX. v. 14. Caus. XXXIII. qu. 2. can. 14. Cap. IV. & X. de renunt.

* Wenn Cap. IX. de Vot. gesagt wird: Daß die Männer ohne dem Einverständnisse ihrer Eheweiber zur Wallfahrt und Hilfe des H. Landes sich frey verloben, und ihr Gelübd ins Werk setzen können; so muß man, sagt der Hr. Hofrath v. Rieger, dieses der damaligen Denkensart zu gutem halten. w. oben §. 623.

(k) Der nämliche Gott welchem wir Gelübde machen, hat Obrigkeiten uns zu regieren über uns bestellet, und unter andern zu unserer Leitung nothwendigen Vollmachten sie auch mit der Gewalt versehen, uns in den verlobten Dingen etwas nachzulassen, oder auch unsere Gelübde in andere gute Werke umzutauschen; wenn sie nach guter Uiberlegung aller Umstände zu glauben gute Ursache haben, daß die Seele des Verlobten sammt seinen übrigen nothwendigen Pflichten sonst Schaden leiden würde, oder daß überhaupt das Beßte der Kirche oder des Vaterlandes die Loszählung von seinem Gelübde erfodere. Cap. I. II. V. VII. VIII. IX. de Vot. Cap. XIV. de Major. & obed. Das sey aber ferne von uns, daß wir aus Schmeicheley unsern Obern auch die Macht zumessen sollten, bloß nach ihrem Gutbefinden und hohem Ansehen in den Gelübden Loszählungen zu ertheilen, und so einen Menschen der Gott willig und frey angelobten Pflicht zu entledigen. §. 245. n. e. de Rieg. l. c. §. 627.

* Obschon nicht nur dem Pabste sondern auch den Bischöfen, und nach derselben Gestattung auch andern geistlichen Vorstehern die Macht in den Gelübden loszuzählen eigen ist; werden doch nach einem neuen Gebrauche, folgende Loszählungen dem römischen Pabste vorbehalten: 1. Von dem Gelübde der Keuschheit, 2. des Klosterstandes, 3. der Wallfahrt zu dem Grabe der HH. Apostel Petrus und Paulus. 4. Zum H. Jakob nach Kompostel. 5. Der Wallfahrt nach Jerusalem. Cap. V. Extrav. Com. de pœ-

nit. & remiſſ. Cap. VIII. & IX. de Vot. Schlag bey dem Wieſtner nach ad Cap. de Vot. num. 69. Doch lehret Barboſa de Pot. Epp. Par. II. alleg. 37. per tot. (§. 182. n. d. §. 191. n. c.) daß auch in einigen dem Pabſte vorbehaltenen Fällen die Biſchöfe noch heutiges Tages loszählen können. Es giebt Schwätzer, welche die Macht feyerliche Gelübde aufzulöſen ſogar dem Pabſte abſprechen zu können aus dem Cap. VI. de Stat. Monach. ihren zureichenden Grund herholen, weil dort Pabſt Innocenz III. ſagt: Die Entſchlagenheit aller Güterbeſitzung, ſo wie die Haltung der Keuſchheit, iſt dem Mönchsſtande ſo eigen, daß weder der römiſche Pabſt davon nicht ledigſprechen kann. Das iſt ſchon wahr, daß ſogar der Pabſt mit keinem ſeinem Gnadenbriefe zuwegebringen mag, daß eine Sache ohne dem, was ihr weſentlich iſt, da ſey; mithin daß ein Ordensmann ohne den weſentlichen Gelübden der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams ein Ordensmann bleibe. Nur dieſe Wahrheit ſagen obige Worte des Pabſtes aus, und werden alſo auf eine himmelweit unterſchiedene Frage vergeblich hingedrehet, nämlich: ob, wenn jemanden Pflichten erlaſſen werden, welche den Ordensſtand weſentlich beſtellen, er dadurch ein Ordensmann zu ſeyn aufhören könne. Ohne unſerer Vernunft eine Gewalt anthun zu müſſen, glauben wir um ſo mehr, daß es dem ſo ſey; als es natürlich iſt, daß eine Sache durch die nämlichen Wege gehoben werde, durch welche ſie rechtsſtändig geworden war.

(l) Schon aus dem Weſen des Gelübdes ergiebt es ſich klar, daß ein jeder das ſeinige ins Beſſere ändern möge. Da es aber um deſſelben Vertauſchung in ein gleichviel gutes Werk zu thun iſt, kömmt es auf die Erkenntniß an, ob eine ſolche Aenderung nothwendig, und das andere Werk auch gleichviel gut ſey. Nun ſteht eine ſolche Erkenntniß nicht uns Unterthanen ſondern jenen zu, welche unſere Handlungen zu richten haben;

und

und folglich muß in diesem Falle ohne Zweifel das obrigkeitliche Ansehen dazwischen kommen. Sieh Cap. I. & IV. de Vot. S. Thom. 2da IIda qu. 88. art. 12.

(m) Nämlich da es unmöglich, oder fast nicht menschenmöglich wird, das Verlobte zu erfüllen; oder da das Gelübd itzt nicht mehr tauget, Gott einen besondern Liebeseifer zu bezeigen. Es thut nichts, daß im Cap. VIII. de Vot. gesagt wird, das Gelübd halte fort auch bey entstandenem unwidertreiblichem Hindernisse. Denn eben der dort angeführte Rechtsfall sagt es, daß man solches von einem gemischten Gelübde verstehen müsse. (§. 392 n. c. & d.) de Rieg. l. c. §. 623.

(n) Cap. LX. de Appell. Hiewider thut das Cap. VII. de Vot. nichts; weil daselbst erzählet wird, daß nicht die Haupturſache, sondern nur die zweyte und Nebenursache aufgehöret habe. Schlag bey Gonzal. ad h. Cap. n. 5. zu Ende nach.

§. 393. Nachdem der Eyd eine der vornehmsten Handlungen der Religion ist, (a) wird uns niemand absprechen, daß wir XIV. auch diesen Gegenstand hier abhandeln müssen; besonders da wir, um andern Lehrern nicht einzugreifen, nur von der Natur und von der Kraft des Eydes überhaupt das Nöthige lehren, die Wirkungen eydlicher Aussagen und Beweise aber ins Konsistorialrecht verschieben.

(a) Der Eyd ist nämlich nichts anders, als die Berufung auf den Gott, welcher die Lüge rächet, mithin eine Handlung welche auf einer der Vollkommenheiten Gottes gegründet ist, und von dem alten sowohl als dem neuen Gesetze berechtiget wird. Sieh V. Mos. H. VI. v. 13. Psal. 14. II. Sendsch. Kor. H. I. v. 23. Sendsch. Röm. H. I. v. 9. IX. I. Sendsch. Gal. H. I. v. 20. I. Sendsch. Tim. H. V. v. 21. Caus. XXII. qu. 1. can. 2. & 4.

* Der Eyd wird 1. eingetheilet in einen feyerlichen und minder feyerlichen; je nachdem er entweder gerichtlich und mit Feyerlichkeiten, oder bloß mit dem geschieht, daß jemand Gott zum Zeugen anrufet. Caus. XXXV. qu. 6. can. 4. & sequ.

2. In den wörterlichen und thätigen. Jener ist, da jemand mit ausdrücklichen oder stillbedeutenden Worten schwöret; und dieser, da jemand eine Handlung thut, welche an sich zeiget, daß er zu schwören entschlossen sey: gesetzt, da er die Hand in die Höhe recket, sie aufs Krucifix, aufs Evangelienbuch, auf die Brust leget ꝛc.

3. In den versprechenden und in den besahenden; da man nämlich schwöret daß man wahrhaft etwas verheissen habe, oder die Verheissung halten wolle; oder Gott zum Zeugen nimmt, daß, was man ausgesagt hat, wahr sey.

** Vergeblich wendet man 1. ein, daß uns Christen zu schwören niemals erlaubet sey, weil es Matth. H. V. heißt: Eure Rede soll seyn, Ja ja, Nein nein; was aber darüber ist, das ist vom Bösen. Denn in dieser und andern dergleichen Stellen der H. Schrift werden nur frevelhafte, unüberlegte und unnöthige Eydschwüre untersaget, und solche Menschen gestrafet, welche vermeinen allezeit und überall erlaubter und gar löblicher Weise schwören zu dürfen. Sieh Caus. XXII. qu. 1. can. 4. S. Aug. serm. 180. n. 5.

2. Daß der Eyd darum für keine Handlung der Religion gelten könne, weil der Schwörende nicht Gott dadurch zu ehren, sondern nur einem Menschen seine Treue zu bewähren gedenket. Denn eben darum bewähret er sie, weil er eine Handlung thut, derer Beweggrund eine göttliche von ihm betheuerte Vollkommenheit ist: das ist, weil er dem Gott der Wahrheit Ehre giebt. Das Cap. I. de fer. verbietet

aber an Sonntägen die Leistung eines Eydes, würde das geschehen seyn, wenn er eine zur Ehre Gottes gehörige Religionshandlung wäre? Die Antwort ist leicht: die Rede ist nur von gerichtlichen Abnehmungen des feyerlichen Eydes, wo man also am Sonntage ohne Noth die Gerichtsstube anstatt der Kirche besuchen müßte. Schlag bey dem Vallens Paratit. I. nach cap. de fer. n. 10. Daß bis ins achte Jahrhundert die Kirche den Geistlichen den Eyd zu leisten untersaget hat, beweist gleichfalls nichts anders, als daß sie haben will, die Geistlichen sollen, weil das sehr ärgerlich wäre, niemals frevelhaft, leichtsinnig und ohne grosser Noth schwören. Sieh Caus. II. qu. 5. can. 4. Cap. IV. de elect. Cap. VIII. de off. jud. ord.

§. 394. Schon aus der Natur des Eydes und aus dem Endzwecke desselben ist abzunehmen, daß da Gott (a) zum Zeugen angerufen werden muß. 2. Daß ein Eyd mit solchen Worten, Zeichen oder Thaten geleistet wird, welche offenbaren, daß der Mensch schwören wolle. (b) 3. Daß der Eyd von drey Gefährtinnen, wie man sagt, begleitet werden muß, nämlich von der Wahrheit (c) von der Uiberlegung (d) und von der Gerechtigkeit. (e) 4. Daß obschon der Eyd keine neue Verbindlichkeit nach sich führet, und der Schwörende nichts anders jemanden schuldig ist, als so viel er vor dem Eyde auch schuldig war; er gleichwohl hiezu mit einem neuen Bande, nämlich mit jenem der Religion verbunden wird. (f) 5. Daß der Eyd insgemein von der nämlichen Natur ist, von welcher die Verheissung ist, die dadurch bestärket wird. (g) 6. Daß die Obrigkeit den Eyd

des

des Unterthans zernichten, (h) oder auch 7. in Beziehung auf Wirkungen, welche für ihr Gericht gehören, mildern kann. (i)

(a) Jener Grundsatz des Naturrechtes daß der Eydschwur nach der Religion des Schwörenden zu stellen sey, wird sogar von den Kirchengeboten bestättiget. Es kann demnach ein Christ von einem Ungetauften den Eyd in einer Formel fodern, welche der Religion desselben entspricht. Denn wie der sel. pragerische Rechtslehrer Hr. Schrodt L. II. Decr. tit. 24. §. 402. schreibt: der Ungläubige hält seinen Abgott für einen wahren Gott, und mißt ihm die Eigenschaften des wahren Gottes zu. Mithin verhält sich seinerseits die Sache so, als hätte er den wahren Gott zum Zeugen genommen; und der ihm den Eyd abfodert, ist auf keine abgöttische Handlung, sondern nur auf seine Sicherheit bedacht. Daß dieses erlaubet sey, lernen wir aus der göttlichen Schrift. B. d. Ersch. H. XXXI v. 53. Die Caus. XXII. qu. 1. can. 16. beruft sich eben auf dieses biblische Beyspiel.

* Man sieht also leicht ein, warum die Eyde bey den Geschöpfen, gesetzt: bey des Königs Haupte, Augen, Geiste, im Kirchenrechte verboten werden; Caus. XXII. qu. 1. can. 8. 10. 20. nicht aber auch die Eyde beym Heil. Evangelium, beym Altare, bey Reliquien, beym Kreuze, bey der Mutter Gottes, bey den Heiligen: weil nämlich diese sich auf Gottes Majestät und Heiligkeit beziehen, jene aber nicht.

** Auch so oft jemand etwas bey seinem adelichen Worte, bey seiner priesterlichen Treue, bey seiner Seele betheuert, haben doch dergleichen Formel, obschon sie von vielen eydliche Zusagen genannt werden, weder die dem Eyde wesentliche Eigenschaften an sich; noch reichen sie in solchen Fällen zu, wo ein wahrer Eyd erfodert wird. In diesem Verstande mußt du

das

das Cap. III. de his qu. vi metusv. und das Cap. II. de Fidejuſſ. nehmen. Schrodt w. ob. §. 403.

(b) Um zu ſchwören iſt nicht genug, daß man eine Wahrheit mit Einmiſchung des Namens Gottes bloß nur herausſage, z. B. Gott weis, daß ich die Wahrheit rede: Gott weis, es ſey dem ſo, Ich ſage es vor Gott; weder daß man ſich oder andere verwünſche und verfluche.

(c) Caus. XXII. qu. 2. Cap. XXVI. de Jurej. Mithin ſtreiten wider die Heiligkeit des Eydes 1. das falſche Schwören, da nämlich ein Menſch eine Lüge eydlich bekräftiget. 2. Der Eydbruch, da er was er jemanden zugeſchworen hat, nicht leiſtet. 3. Stille liſtige Vorenthaltungen im Gemüthe, da wir nach dem Sinne desjenigen allemal ſchwören müſſen, welchem wir den Eyd thun, und welcher dadurch ſich ſicher zu ſtellen wünſchet. Schlag Caus. XXII. qu. 5. can. 9. nach. Pabſt Innocenz XI. hat etliche diesfällige Irrthümer der Jeſuiten Propos. 25. 26. 27. & 28. verdammet.

(d) Aus Mangel dieſer Eigenſchaft werden zum Eyde nicht zugelaſſen 1. Menſchen, welche die Kraft des Eydes nicht erkennen, als Unſinnige, Blöde, Trunkene, Kinder, und faſt Kinder. Ja auch Kinder die ſchon nahe an die Mannbarkeit kommen, kann man zum Schwören nicht nöthigen. Caus. XXII. qu. 5. can. 14. 15. 16.

2. Menſchen, welche ſich die Wichtigkeit des Eydes nicht zu Herzen nehmen, als die Gottloſen, oder überführte falſche Schwörer. Caus. XXII. qu. 5. can. 14. Cap. I. de purg. can. Darum wird auch einem, der vor Gerichte ſchwören ſoll, die Meyneydserinnerung gemacht, und was er ſchwören ſoll, ausführlich vorgeleſen.

(e) Daher ſchreiben ſich folgende Lehrſätze 1. der Eyd muß heilig jedoch nicht mit Gottes Beleidigung gehalten werden.

2. Der Eyd kann niemanden zur Ungerechtigkeit verpflichten. Mithin läßt ſich kein Eyd denken, welcher zu ſündhaften Handlungen, zum Hinder-

niſſe

nisse eines bessern Werkes, zum Nachtheile der Seele, zur Brechung eines ältern Eydes, kurz zu einer That verbände, welche ohne Verletzung je eines Gesetzes nicht geschehen kann. Caus. XXII. qu. 4. can. 1. 8. 22. Cap. XI. XXVIII. XXXIII. de Jurej. Cap. I. eod. in 6. Cap. LVIII. de Reg. jur. in 6. Obschon nun aber nach diesen Grundsätzen Handlungen, welche durch menschliche Gesetze gänzlich verboten sind durch den Eyd keine Rechtskraft gewinnen, (ungeacht der Authent. Sacrament. puber. c. si advers vendit. welches kaiserliche Gesetz solche Verträge, die von Rechts wegen ungiltig sind, nicht betrift) werden doch dadurch diejenigen Handlungen zu Kräften gebracht, welche das Gesetz lediglich dem Schwörenden zum Besten für nichtig und kraftlos erkläret; denn er kann seines Vortheiles sich verzeihen. Caus. XXII. qu. 4. can. 6. 8. Cap. XVIII. XXVII. XXVIII. XXXIII. de Jurej. Cap. LVIII. de reg. jur. Cap. II. de pact. in 6.

* Da es unrecht wäre, zum Nachtheile eines Dritten schwören, so übergeht die Eydspflicht nicht auf die Erben des Schwörenden; ausgenommen soweit es in seiner Macht gestanden war, seinen Erben je ein Recht zu hinterlassen oder zu nehmen. Cap. II. de pact. in 6.

** Wer aber widerrechtlich durch Drohungen zum Schwören gezwungen worden ist, ein solcher soll sich nicht nur mit einer Erklärung wie man sagt, verwahren, sondern er muß auch der Eydspflicht eigentlich entlediget werden. Cap. II. VIII. XV. de Jurej. Und der Pabst setzet dort hinzu: Um rathsamer zu Werke zu gehen, und dem Meyneyde allen Anlaß zu nehmen, mußt du eben nicht ausdrücklich den Leuten sagen: haltet euch an den euch abgezwungenen Eyd nicht; jedoch wenn sie sich daran nicht binden, mußt du solches auch nicht wie eine Todsünde ahnden. Und Cap. IV. de his, quæ vi metusv. wird von einem Priester, welcher zur Abschwörung seiner Pfründe genöthiget worden ist, entschie-

schieden, er dürfe sie wieder antreten, und man solle sie ihm einraumen, wenn sonst nichts als ein solcher Schwur im Wege steht.

(f) Denn man handelt da aus einem neuen Beweggrunde, nämlich aus Betrachtung der Allwissenheit, der Allmacht, der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gottes; woraus denn eine neue ganz unterschiedene Verpflichtung sich ergiebt. Schlag des Freyhrn. v. Martini de Leg. nat. posit. 560. nach.

(g) Auch dieses ist ein wohlgegründeter Lehrsatz, aus welchem folget 1. daß Dinge, welche Ursache sind, daß meine Einwilligung nicht geschieht, gesetzt Argliſt, Irrthum in der Hauptsache; auch gleichfalls verursachen, daß der Eyd mich zu nichts verbindet. 2. Daß die Giltigkeit eines Eydes gleichfalls auf alle die Bedingnisse ankomme, welche für die Verheissung, die damit bekräftiget wird, erfodert werden. 3. Daß er über das Versprochene niemals, weder auf etwas sich erstrecke, das man nicht gewußt, nicht verstanden hat. 4. Daß sobald ein Vertrag nicht mehr bindet, der hinzugethane Eyd auch zu binden aufhöre. Sieh Cap. III. XX. XXV. XXIX. de Jurej. Cap. III. de condit. Cap. VII. de pign.

(h) Schon der Begriff von Unterthänigkeit sagt es uns, ein jeder Eyd führe von selbsten dieses Bedingniß mit sich: ohne Nachtheile des Ansehens und der Macht, welche meine rechtmäßige Obrigkeit über meine Handlungen hat. (§. 105. n. h.) Mithin können die Eydschwüre der Ordensbrüder, der Kinder, der Weiber, von Klosterobern, von Hausvätern und Ehemännern, um so mehr auch jene der Unterthanen in geistlichen Dingen zwar von den Kirchenhäuptern, in irdischen aber von Landsfürsten voraus für nichtig erkläret werden; das ist, der Regent kann dem Unterthane durch Gesetze die Freyheit zu schwören nehmen, und daß aus dessen Eyde nichts Rechtskräftiges erfolge, verhindern. Cap. XIX. de Rescr. Cap. XIX. de Jurej. L. LVI. §. 1. ff. de Fidejuss. L. VI. ult. ff. de jur. Patron.

(i)

(i) Um zu wissen, wer in Eydssachen zu erkennen das Recht habe, dienen folgende Regel. 1. Wo die Frage ist, ob das Band der Religion am Eyde verletzet worden ist, (eine ohnedem zum Beichtstuhle gehörige Frage) da hat der geistliche Richter zu erkennen, zu erklären, zu erlassen, oder die Haltung des Eydes durch bloß geistliche Zwangsmittel zu betreiben. Und hier muß er vor allen erwägen, ob auch ein wirkliches Band der wohlverstandenen Religion dazwischen sey. Sieh Cap. XIII. de Judic. Cap. XVIII. XXI. & XXXI. de Jurej. Caus. XXII. pu. 4. can. 17.

2. Die auch bloß in Hinsicht auf die Religion geschehene Erlassung des Eydes würde so oft ungiltig bleiben, als oft durch sie ein Dritter in Schaden käme; da uns die von Gott geoffenbarte Religion so gut wie das Naturrecht heißt, einem jeden zu leisten, was ihm zugeschworen worden ist. Z. B. wenn man die Unterthanen von der dem Landsfürsten geschwornen Eydspflicht (§. 100. n. 2. §. 101. 116. n. a.) loszählen wollte. Denn wie in Ansehung der Gelübde §. 391. n. k. kein Kirchenvorsteher los zu zählen keine willkürliche Macht hat, so hat er sie in Ansehung der Eyde auch nicht.

3. Nachdem es des Landsfürsten Sache ist, seine Majestätsrechte zu handhaben, und alles, was den Staat betrift zu richten; und nachdem es eine ausgemachte Sache ist, daß unsere göttliche Religion wider das Wohl des Staates nicht streite, folglich alles was dem Heile des gemeinen Wesens widerlich ist, christlich nicht seyn könne; (§. 101. n. k.) so ist es klar, daß dem Landsfürsten das Recht zustehe, über die Haltung des Eydes, so weit er bürgerliche Geschäfte betrift, zu erkennen; und daß ein durch den Spruch des Landsherrn oder seiner Regierung für staatsschädlich erklärter, oder auch aus gemeinnützigen Ursachen erlassener Eyd sogar in Beziehung auf die Religion nicht mehr fortbinden könne. Ferner ist es auch klar, daß es dem Landsfürsten allein aus eigenem Rechte zustehe, die Eydbrüchigen mit leiblichen Strafen zu verfolgen. Schlag bey van Espen nach J. Eccl. U. P. III. tit. 4. c. 7. §. 21.

§. 395. Obwohl man, so lang das Gegentheil nicht erwiesen ist, von allen Mitgenosen der wahren Religion dafür halten muß, daß sie ihre treue Anhänger sind, und niemals etwas wider dieselbe mit Worten weder Werken bezeugen werden, (a) sehen wir doch XV. daß unsere heiligste Kirche billig geboten habe, daß zu mehrerer Hindanhaltung alles dessen, was wider die christliche Wahrheit und Reinigkeit läuft, Erwachsenen, die die Taufe begehren, (b) Ketzern die in den Schoß der allgemeinen Kirche zurückkehren wollen, (c) und auch Männern welche in die mit der Religion etwas näher sich verhaltende Aemter eintreten (d) das öffentliche Glaubensbekenntniß (e) sogar unter gewissen Strafen (f) abgefodert werde; um sich dadurch ihres Glaubens, soviel möglich vollkommen zu versichern.

(a) Es ist gewiß, daß es so wenig erlaubet sey, die mahre Religion äußerlich zu verläugnen, als eine falsche zu bekennen, oder sich mittels vom Gesetze oder Gewohnheit zum Religionsunterschiede oder zum Ausdrucke einer falschen Religion eingeführter Zeichen und Gebärden, als einen Bekenner derselben zu verstellen. Matth. X. v. 33. Allein äußerlich den Glauben zu bekennen sind wir weder überall noch vor jedermann allezeit schuldig; und mithin begeht derjenige Christ nicht allemal Sünde, welcher davon schweigt und nicht dergleichen thut: wenn nur durch dieses sein Verhalten die Ehre Gottes nicht verdunkelt, die Kirche nicht geärgert, und seiner und andern Seelen nichts geschadet wird. Sendschr. Röm. X. v. 10. Luk. H. IX. v. 16. Das alles fasset derjenige leicht, welcher zu unterscheiden gelernet hat, was aus Gottes Gebaten und aus

seinen Verboten für Pflichten gegen diesen allerhöchsten Herrn für uns Menschen entspringen. Schlag bey Martini nach de leg. nat. posit. 324. und bey Barthel in Tract. de libert. exercit. Relig. ex leg. div. cap. 6. wie auch bey Schrodt L. I. Decret. tit. 1. §. 31. & sequ.

(b) Dist. IV. de Consecr. can. 58. 59.

(c) Cap. IX. de hæres.

(d) Dergleichen sind 1. Jene, welche Weihen empfangen sollen. Dist. XXIII. c. 6.

2. Männer, welche zu Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen erhoben werden sollen. Solche mußten einst auf der ersten von ihnen abgehaltenen Kirchenversammlung das Glaubensbekenntniß ablegen. Dermalen legen sie es nach der Wahl vor dem päbstlichen Nuntius, oder je einem Bischofe ab, und schicken es hernach sammt den die Tüchtigkeit des Neugewählten ausweisenden Urkunden schriftlich nach Rom. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de reform.

3. Alle, die mit der Seelsorge beschwerte Pfründen erlanget haben, müssen es, und zwar längstens binnen zween Monaten seit dem Tage ihrer Besitznehmung, zu Handen ihres Bischofs, oder im Falle er nicht Zeit hat, seines Amtsverwesers ablegen. Sess. XXIV. c. 12. de ref.

4. Die aber bey einer Domkirche zu Domstellen oder Würden kommen, müssen es nicht nur in Gegenwart des Bischofs, sondern auch des Kapitels thun. Sess. cit.

5. Die Ordensvorsteher sogar der ritterlichen Orden werden durch die Bulle Injunctum nobis des Pabsties Pius IV. vom J. 1564. gleichfalls dazu verbunden. Reiffenstul aber nebst mehreren von ihm angeführten Lehrern bezeuget, daß diese Bulle nicht bey allen Orden durch den Gebrauch eingeführet worden sey. J. Can. Un. L. I. tit. 1. n. 161.

6. Die zu je einer akademischen Würde zu erheben sind, oder öffentliche Lehrer, Schulaufseher, und Meister in je einer Fakultät werden sollen. Sess. XXV. c. 2. de ref. Const. Pii IV. Injunctum nobis. & Pii V. in Sacrosancta.

7. Auch der Pabst muß in Gegenwart derjenigen die ihn erwählet haben, das Glaubensbekenntniß ablegen. Dieser alte Brauch ist vom H. kostnitzischen Kirchenrathe bestättiget worden. Sess. XXXIX. ap. Harduin. To. VIII. col. 389. Schlag in dem vom Garnier mit Beleuchtungen herausgegebenen Liber diurnus Romanorum Pontificum cap. 2. tit. 9. nach, wo manches alten Pabstes Glaubensbekenntniß unter dem Namen Indiculus zu lesen ist. Der sel. Hr. Hofrath v. Rieger hat dieses Buch im J. 1762. zu Wien neu auflegen lassen.

(e) Nämlich nach dem Aufsatze der dem trientischen Kirchenrathe angehenket ist (§. 12. n. a.) und auch L. VII. Decret. Cap. IV. de sum. Trinit. zu lesen ist.

* Obschon dieses schuldige Glaubensbekenntniß eine persönliche Pflicht ist, und dabey auf die Tüchtigkeit des zu erhebenden Geistlichen gesehen wird, gestatten es doch die Kirchengesetze, daß man dasselbe vor dem Antritte eines geistlichen Amtes durch einen besonders dazu bevollmächtigten Vertreter ablege. Dist. C. can. 1. & 2.

(f) Besonders sagt der trientische Kirchenrath von neuangehenden Domherren und Seelsorgern, daß wenn sie sich säumen binnen zween Monaten vom Tage ihrer Besitznehmung das Glaubensbekenntniß abzulegen, sie die Früchte ihrer Pfründen nicht gewinnen, weder aus derselben Besitzung einiges Recht erwerben sollen. Hieraus ist zu schliessen 1. daß solche Geistliche sich von selbsten zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu stellen haben, nachdem die vom Rechte bestimmte Zeitfrist sie genugsam dahin rufet. 2. Daß nachdem der Kirchenrath will, daß sie die Früchte ihrer Pfründen nur gewinnen sollen, wenn sie binnen zween Monaten das Glaubensbekenntniß ablegen, sie, sobald dieses Bedingniß unerfüllet bleibt, sogleich nach Verlaufe dieser Frist alles Recht auf solche Früchte verlieren; ohne daß, wie es bey blossen Stra-

fen geschieht, ein richterlicher Spruch erfodert würde. 3. Daß gleichfalls die Domherren alles Recht verlieren auf die Theilung der kapitlischen Geldreste, nicht aber der auf Täge eigentlich für Anwesende bestimmten Stiftgelder; (§. 326. n. g.) weil der trientische Kirchenrath ihnen nur die Früchte der Pfründen abspricht, und nicht die Pfründen selbst. Benedikt XIV. Institut. Eccles. Inst. 60. Barbosa Jur. Eccl. L. I. c. 21. §. 74. 4. Daß nachdem der Kirchenrath seine Verordnung nur auf die Besitzer der Dompfründen, Domwürden, und seelsorglicher Aemter richtet, diese auf die Inhaber der Pfründen und Würden an Halbdomereyen (Benedikt XIV. Instit. c. 70. §. 1.) weder auf die Anwarter derselben an den Domstiftern, da diese noch keine Besitzer sind, sich nicht erstrecke; es wäre denn daß aus Gewohnheit etwas anders da oder dort eingeführet wäre. Schlag bey Rieg. nach, und bey Schrodt L. I. Decret. tit. 1.

XV. Hauptstück.

Von Kirchensachen überhaupt.

§. 396.

Schon oben §. 117. 123. haben wir vernommen, daß die Kirche zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Priesterschaft mancher Sachen (a) und Güter (b) nöthig habe. Aus der Geschichte, wie nach der Freygebigkeit der Christen absonderlich aber christlicher Fürsten manches nach und nach gesammelt und aufgehäufet worden ist, (§. 119.) nehmen wir ab, daß die Kirchen anfänglich **bewegliche** (c) hernach auch **unbewegliche Güter** (d) erworben haben.

Sonst

Sonst haben wir auch schon §. 121. n. a. den Unschied zwischen bürgerlichen Gütern, die ein Geistlicher besitzt, und zwischen desselben Kirchengütern gemacht; wie auch zwischen geistlichen und eigentlich pfründlichen Gütern. So daß wir hier eigentlich nichts übrig haben, als die Kirchengesetze abzuhandeln, welche bestimmen, wie Kirchensachen und geistliche Güter zu erwerben, zu verwalten, und zu veräußern sind.

(a) Kirchlich wird insgemein alles genennet, was der Kirche gehöret, und hieraus ist leicht zu verstehen, was Kirchensachen sagen wollen. Die Kirche hat theils geistliche Güter eigen, welche nämlich unmittelbar zum Seelenheile, theils auch weltliche, welche ihr zum zeitlichen Gebrauche dienen. Wie wir hier aber die Kirchensachen nehmen, sind es Güter, auf welche gewisse Kirchen, oder geistliche Gemeinden, oder auch einzele geistliche Personen ein Recht haben.

* Obschon sowohl heilige als alle übrige Kirchensachen schon darum, weil sie zeitlich sind, eigentlich nicht geistlich heissen können, werden sie doch in dem neuern Kirchenrechte öfters so benamset. Cap. I. de major. & ob. Schlag bey Gerson nach Lect. 2. ad S. Marc. und in desselben Buche de vita spirit. anim. c. 3. und bey Roge Inst. jur. can. L. II. tit. 1.

** Besser sagt man von solchen Dingen, daß sie dem, was geistlich ist, ankleben; nur muß diese Anklebung nicht anders verstanden werden, als nach Maßgabe unserer Lehre im §. 116.

*** Im Kirchenrechte werden alle die Sachen heilig genannt, welche auf was immer für eine Weise bestimmt sind Gott zu ehren, fromme Werke zu thun, und den Armen milde Hilfe zu leisten.

(b) Alle zu einer gewissen Kirche gehörende Sachen ma-

machen zusammen die Kirchengüter, das Vermögen der Kirche aus. Boehmer pr. Jur. can. L. III. Sect. 4. tit. 1.

(c) Zur Zeit der Verfolgungen war es nämlich am beßten Fahrnisse zu haben, welche von einem Orte aufs andere leicht übertragen oder ausgetheilet werden konnten. Das war auch die Hauptursache, warum die ersten Christen ihre Grundstücke verkaufet, und den Preis zur Unterhaltung des Gottesdienstes, der Geistlichkeit und der Armuth der Kirche geopfert haben. Doch sind alle solche Opfer freywillige Gaben gewesen, die man wöchentlich, monatlich, oder auch anders zusammen trug. Sieh das I. Sendsch. Kor. H. XVI. 2. und das II. H. IX. 1. und die Schutzschrift des Tertullians c. 39. Die Zehenten sind theils durch Gewohnheiten theils durch Gesetze später aufgekommen. (§. 126.)

(d) Es ist für gut befunden worden, sagt Petrus Damianus, die Kirche mit Grundstücken zu versehen, damit die Armen nicht aus ungewissen Beyträgen, sondern aus sicheren Einkünften versorget würden. L. I. ap. 13. L. IV. ep. 14. Und wirklich hatte die Kirche schon vor dem Kaiser Konstantin unbewegliche Güter besessen. Schlag bey dem Eusebius nach Hist. Eccl. L. X. c. 5. bey dem Laktantius de mortib. persec. n. 45. und in L. XIX. ff. de donat. Wider diese Wahrheit streitet die L. I. Cod. de sacr. Eccles. nicht, weil dieses Gesetz nicht auf Schankungen gerichtet ist, sondern auf letztwillige Vermächtnisse; dergleichen freylich damals der christlichen Kirche nicht zugewendet werden mochten, weil sie unter den heydnischen Kaisern als eine unbestättigte unrechtmässige Gesellschaft betrachtet wurde. Lies des Sozom. Hist. Eccl. L. VII. c. 27. Der P. Sirmond merket über den 39. Brief des H. Avitus Bischofs zu Wien nach dem Sozomenus an, daß die Kirche obigem Gesetze des Kaisers Konstantins, dadurch sie erbfähig gemacht ward, ihre meisten Güter zu danken habe; weil die Sterbenden gemeiniglich freygebiger als

die

die Gesunden sind. Der de Roge wie ob. erinnert zur Sache, daß obschon Konstantin festgesetzet hat, daß jedermann die Kirche zur Erbin einzusetzen die Freyheit habe; er keinesweges gemeynet habe, alle ihr zu gutem gemachte Testamente gutzuheissen, wenn sie auch sonst nicht nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze abgefasset wären.

* Oben §. 128. haben wir bewiesen, daß wenn der Christgläubigen bisweilen unmäßige Freygebigkeit den Landesfürsten Gesetze wider die Erbfähigkeit der todten Hände abgenöthiget hat, solche Gesetze gerecht sind.

§. 397. Ehe ich noch die hieher einschlagende Kirchengebote abhandle, muß ich erinnern, daß ich viele andere bis ins Konsistorialrecht verschiebe; die nämlich die Kirchengüter nicht soviel im Bezuge aufs Gewissen, welches bey derselben Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung gar rein gehalten werden muß, betrefen, als vielmehr im Bezuge auf gerichtliche meistens im bürgerlichen Rechte gegründete Verhandlungen. (a)

(a) Dort werde ich also z. B. von Verträgen zwischen Geistlichen oder Kirchen handeln; nämlich von Darlehen, Hinterlagen, Bittnieſſungen, vom Kaufen und Verkaufen, Pachtungen und Miethen, Lehen und Afterlehen, von Vertauschungen, Verpfändungen, Bürgehaften und andern Verwahrungen, von Zahlungen, Schankungen und Verjährungen wider Kirchengüter, endlich von Erbschaften, Vermächtnissen und Erbfolgen ꝛc. Indessen nehme man in dieser Sache folgende zwo Regeln an.

1. Was immer für bloß weltliche und bürgerliche Rechtshändel im Kirchenrechte den Richtern anders vorgeschrieben wird als in dem bürgerlichen; das gilt ungeacht das Kirchenrecht übrigens

angenommen ist, nicht soviel in Kraft solcher Vorschriften, als weil es der Landsfürst, welcher allein die weltliche Macht in Händen hat, so gelten läßt.

2. Es kann nicht gesagt werden, daß je ein bloß bürgerliches Gesetz durchs geistliche Recht verbessert worden sey. Ich kenne zwar Lehrer, welche sich dieses unziemlichen Ausdrückes gebrauchen, und ihn mit folgendem Beyspiele ausweisen wollen. Das bürgerliche fodert zur Verjährung nur, daß der Besitzer in der ersten Zeit sich die Sache mit guter Treue eigne. Nun hat dieses das Kirchenrecht dahin verbessern nicht nur können sondern auch müssen, daß eine solche gute Treue ihm bis ans Ende der Verjährungfrist beywohnen müsse; weil er sonst bey erfolgter Wissenschaft, daß ein anderer der rechte Eigenthümer davon sey, ein sündhafter Besitzer seyn würde. Es ist aber leicht einzusehen, daß solche Leute nicht nur den Verjährungsbehelf, weil sie ihn nie recht verstanden haben, ganz umstossen; sondern auch der Kirche eine gar nicht anständige Verbesserung andichten. Denn heißt denn das sündhaften Besitzthümern steuern, wenn der Mensch eine Sache zwar durch einige zehn, oder zwanzig Jahre mit ununterbrochener Treue sich eignen muß; nachmals aber mit Wissen, daß sie ihm nicht gehöre, sie besitzen, und benutzen darf? Denn sobald einmal die ausgemessene Verjährungsfrist verstrichen ist, schadet sogar nach dem kanonischen Rechte das Bewußtseyn des unrecht ergriffenen Besitzes nicht mehr. Wird etwann ein solches Bewußtseyn bloß darum daß es später kömmt, keine Sünde mehr seyn? und hat die Zeit allein die Kraft gehabt, es der guten Treue gleich gut zu machen? Das auf der allerhöchsten Herrschaft des Fürsten einzig beruhende Verjährungsgesetz hat gar keiner, schweige einer so seltsamen Verbesserung vonnöthen. Um des gemeinen Beßtens willen, und damit einerseits die Rechtsstreitigkeiten nicht verewiget, andererseits aber nachlässige Güterbesitzer gestrafet werden, hat der Landsfürst das Recht, auf solche Weise

die

die Verjährung zu bescheiden. Dieses sein allerhöchstes Recht, und nicht das Daseyn der guten Treue in einer Zeit, ist es, was allen Bürgern im Gewissen und vor Gerichte, was sie besitzen zusichert, und der Zurückstellung enthebet. Mithin höret was da wegen der Versündigung eingeworfen wird, alles auf. Denn wem hat es wohl jemals getraumet, daß man in einem Lande die Misthaten befördere, weil die Gesetze sagen, wider einige Misthäter findt nach fünf Jahren, wider sehr viele andere nach zwanzig Jahren kein peinliches Verfahren mehr statt? Oder wer wird mich einen Beförderer des Diebstahls schelten, wenn ich, was mir entfremdet worden ist, dem Diebe schenke, und ihn dadurch zum Herrn des gestohlenen Gutes mache. So nämlich überträgt aus allerhöchstem Eigenthumsrechte der Landsfürst um des gemeinen Besten willen die Herrschaft über ein Gut an Leute, welche es vorhin freylich widerrechtlich besessen hatten, allein ohne dadurch ihre vorige Arglist zu befördern, weder gutzuheissen.

* Nachdem ich längst bewiesen habe, daß Rechtsstreitigkeiten in Pfründensachen, wo es sich nämlich um das Recht handelt, um eines kirchlichen Amtes willen stette ihm von Rechtswegen zugetheilte zeitliche Einkünfte zu geniessen, (§. 116.) und die Zehentsachen (§. 126.) vor den geistlichen Richter nicht soweit er ein kirchliches Amt begleitet, sondern soweit ihm der Landsfürst die richterliche Gewalt mitgetheilet hat, gehören; so würde ich hier von beyden Gegenständen nichts gemeldet haben, wenn mich der lang hergebrachte Lehrfaden nicht dazu bewogen hätte: nachdem es Dinge sind, welche dem, was geistlich ist, sehr ankleben.

§. 398. Das Erwerbungsrecht muß man der Kirche und einer jeden geistlichen Gemeinde (§. 118) zusagen; (a) nur daß dasselbe durch besondere

Gesetze (§. 128.) beschränket worden ist. (b) Und zwar hat sich die Kirche, wo nicht etwas sonderliches für sie ausgemacht ist, des gemeinen Erwerbungsrechtes zu erfreuen; (c) daran sich auch die Geistlichkeit um so genauer halten muß, als gewiß es ist, daß Kirchenvorsteher, geistliche Gemeinden, und alle und jede Geistliche sich solcher Erwerbungen zu enthalten haben, welche gesetzwidrig (§. 128.) einem Dritten nachtheilig wären, (§. 198. n. a.) oder von Habsucht und Eigennützigkeit zeigeten. (§. 280. 284. n. c.) (d)

(a) Im Bezuge auf die Weise, wie die Kirche zu Gütern gekommen ist, hat sie entweder ihre ursprüngliche Stiftsgüter, oder ja neuerworbene. Cap. VIII. de reb. Eccl. alien. Schlag in des Muratori Antiquit. Ital. To. V. Diss. 67. nach, wo er zeigt, durch welche Mittel und Wege die Kirchen, die Bischöfe, die Domherren, die Klöster sich so sehr begütert und bereichet haben.

* Die Lehre des Arnolds von Bresica und seiner Anhänger, daß Priester, welche ein Eigenthum, Bischöfe welche Herrlichkeiten, und Mönche, welche liegende Güter besitzen, nicht selig werden können, hat der zweyte lateranische Kirchenrath verworfen.

(b) Schlag bey dem Freyhrn. v. Kreitmayer nach Anmerkungen über den maximilianischen Kodex II. Band S. 411.

(c) Leg. I. & ult. Cod. de Ss. Eccl. Schlag bey Balduinus nach To. I. Jurispr. Rom. Atticæ de legib. Constant. M. p. 581. Es steht der eigentlich geistlichen Gewalt nicht zu, wie weit die Kirche im Staate etwas erwerben könne, zu entscheiden. Das Kirchenrecht hat sie auch dahin nicht ausgedehnet, ausgenommen in Hinsicht auf Erbschaften; welches aber daher geleitet werden muß:

weil

weil Kaiser Justinian L. XLVI. §. 6. 28. 49. Cod. de Epp. & Cler. und Nov. CXXXI. cap. 11. die Sorge für milde Vermächtnisse und die Vollstreckung derselben den Bischöfen aufgetragen hat. Daher schreiben sich auch alle die Verfahrungen, welche die päbstlichen Dekretalen in Testamentssachen dem geistlichen Richter eignen, wie wir im Konsistorialrechte sehen werden.

(d) I. Sendschr. Pet. H. II. Schlag bey Fleury nach Inst. jur. Eccl. Par. II. cap. 10. §. 2. und in desselben III. Betr. über die Kircheng. §. 11.

§. 399. Im Bezuge auf die Absicht, in welcher die Kirche Güter hat, kann man sie in **bestimmte** und **bestimmte** eintheilen. Jene gehören zum Gebrauche der Kirche **insgemein**; diese haben ihren **gewissen** und **bestimmten** Gebrauch. Alle zusammen müssen so verwaltet werden, damit die Absicht der Kirche erreichet werde. (§. 198) (a)

(a) In den ersteren Zeiten der Kirche geschah die Vertheilung der kirchlichen Einkünfte unter der Aufsicht des Bischofs selbst, welcher aus dem, was die Opfergaben oder die Güter abgeworfen haben, einem jeden Geistlichen den gebührenden Theil reichete. Nach der Zeit kam die Sache in die Hände der Kirchenverwalter, der Diakone und der Erzdechante, welche jedoch alle vom Bischofe ernannt wurden, von ihm ihre Vorschriften hatten, und ihm die Rechnungen legen mußten. Sieh Conc. Gangr. can. 7. & 4. Antioch. can. 24. Chalced. can. 26. Constit. apost. L. VIII. c. 30. Thomass. Par. III. L. II. c. 1. sequ. Diese Vertheilung ist aber allemal so gehalten worden, daß die Armen wie die Geistlichen ihren ausgemessenen Theil daran hatten. Sieh Can. apost. 40. Const. apost. L. VIII. cap. 30. 31. S. Cypr. L. III. ep. 24. Justinus Apol. II. Thomass. l. c. cap. 12. Als aber, wie Fleury und nach ihm

der

der Hr. v. Rieger anmerket, der Geiz, die Geldsucht und die Vergessenheit der Armuth eingerissen hat, ist die Vertheilung nicht mehr der Willkur der Ausspender heimgelassen, sondern im fünften Jahrhunderte nach dem Vorgange der HH. Päbste Simplicius und Gelasius festgesetzet worden: Daß künftighin alle geistliche Einkünfte in vier gleiche Theile geben sollen; und daß ein Theil dem Bischofe, einer der Priesterschaft, einer dem Kirchenbaue, und einer der Armuth fallen solle. Deßwegen aber ist dem Bischofe ein ganzes Viertheil angewiesen worden, weil er Wanderer und Gefangene zu versorgen hatte. Caus. XII. qu. 2. can. 23. sequ. Gelar. ep. 10. Uibrigens wurde durch diese Verordnung jenen alten Kirchengeboten nichts benommen, welche den Priester verbinden, alles was er von seinen Einkünften erübriget, den Armen hinzugeben (§. 121. a.) Schlag bey Thomass. Par. III. c. 26. sequ. nach, und bey Launoy de cur. Eccl. pro miser. & paup. wie auch bey Rieg. w. ob. §. 98. Diese im sechsten Jahrhunderte fast überall angenommene geistliche Gütertheilung hat auch unter dem Ansehen wachbarer Bischöfe bis ins neunte sich fest erhalten. Dort aber fiel eine grosse Neuerung vor. Bis ins neunte Jahrhundert pflegten die Bischöfe kirchliche Grundstücke Geistlichen, auch manchmal den Layen zur Nutznieſſung mit dem zu verleihen, daß diese die Kirche für die Eigenthümerinn anerkennen, und daß nach ihrem Tode solche Güter sammt allen etwanigen Erweiterungen und Verbesserungen der Kirche wieder heimfallen mußten; ja daß aus erheblichen Ursachen sogar der noch lebende Nutznieſſer abgedanket werden konnte. Mithin hatten solche Besitzer bloß nur ihren Lebensunterhalt und Birtgenuß davon; darum auch solche Wohlthaten precatoria, precaria und præstaria genannt wurden. Sieh Caus. XVI. qu. 1. can. 61. Concil. Agath. can. 7. 22. 36. 40. 59. Aurel. I. can. 23. Aurel. III. can. 17. Caus. X. qu. 2. can. 1. sequ. Caus. XII. qu. 2. can. 32. & 35. Caus.

XVI. qu. 3. can. 11. und schlag bey Thomass. nach Par. III. L. II. cap. 14. sequ. Im neunten Jahrhunderte aber hat man, ohne ums bischöfliche Ansehen zu fragen, angefangen, dergleichen Grundstücke Priestern, Spitälern und Tempeln zuzueignen; und als es den Geistlichen zu schwer fiel, nach eines Vorfahrers Tode sich mit neuen Bitten an den Bischof zu wenden, fuhren sie ihren Vorfahren gleich ohne einer solchen Verwendung fort, das Kirchengut zu geniessen. Hierdurch ist nach und nach jener Grundsatz aufgekommen: Der Pfarrer hat die rechtsgegründete Befugniß für sich, alles was von Kirchengütern in seinem Pfarrbezirke liegt, zu geniessen. So sind nun aus Nutznieſſern wahre Besitzer geworden. Diese Neuerung ward durch die Domherren meistens begünstiget, welche, weil sie regelmässig nicht mehr leben wollten, die gemeinschaftlichen Güter zertheileten, und sich als Pfründen lebenslänglich eigneten. Schlag bey Thomass. nach l. c. cap. 19. sequ. bey van Espen Par. II. sect. 3. tit. 1. bey Trittheim Chr. Hirsaug. ad an. 977. beym H. Ivo ep. 60. beym Hr. v. Rieg. l. c. §. 101. & sequ. wo die trefende Anmerkung zu lesen ist, daß gleichwie die Ritterleben nunmehr ewig dem Erben desjenigen bleiben, der damit belehnet worden ist, also auch die einem geistlichen Amte angewiesene Kirchengüter auf jeden Amtsnachfolger fallen; ohne daß es nunmehr einem Bischofe freystünde, demjenigen die Einkünfte einer Pfründe abzusprechen, welchem er die Bedienung derselben einmal aufgebürdet hat.

§. 400. Die Verwaltung der Kirchengüter steht jemanden zu, entweder 1. von Rechts wegen (§. 198. 214. sequ.) oder 2. weil er der rechtsmäßige Besitzer einer Pfründe ist (§. 399. n. a.) (a) oder 3. weil er einen besondern Auftrag (b) dazu hat, und gleichsam als ein Vormund bestel-

stellet ist. (c) Nun hat zwar ein jeder solcher Verwalter das Recht zum Besten der Kirche und inner den Gränzen seines Amtsdienstes alles dasjenige zu handeln, was die Erhaltung, den rechten Gebrauch und die Nutzungen solcher Güter betrift; (d) keinesweges aber etwas zu thun, wodurch die Kirchengüter in Gefahr oder Abnahme kämen, oder gar gesetzwidrig veräußert würden. (e)

(a) Cap. XVII. de præb. in 6. Cap. XXI. de elect. Cap. II. de donat.

(b) Clement. II. de domib. relig. Dort wird festgesetzet, daß die Verwalter der geistlichen Güter nach Art der Vormunden den Eyd leisten, ein Verzeichniß der ihnen anvertrauten Güter aufsetzen, und alljährlich Rechnungen legen sollen.

(c) Cap. III. de restit. in int. Schlag bey Böhmer das Jus Paroch. nach Sect. 4. c. 3. und bey Georg Böhmer die Princip. jur. can. L. III. sect. 5. tit. 8. §. 629.

(d) Nov. CXX. c. 6. §. 3. Authent. *Hoc jus porrectum* in fin. c. de SS. Eccl. Cap. I. & IV. de Fidej. Cap. I. de dep. Cap. IV. ne prælati vices suas sub an. cens. conc. Cap. II. de donat. Cap. un. extrav. comm. de rebus Eccl. n. alien. Cap. III. de rest. in int.

(e) Sieh das Cap. II. de donat. wo gesagt wird, daß der Bischof und ein jedes geistliches Oberhaupt zwar der Verwalter, nicht aber der Herr der Kirchengüter sey. Cap. I. II. de permut. Cap. I. de pign. Leg. XIV. Cod. §. 5. de SS. Eccl. Nov. VII. pr. & C. cap. 5, 6. Caus. X. qu. 2. c. 4. Cap. V. de reb. Eccl. alien. Cap. un. Extrav. comm. eod. Cap. II. de Feud. Cap. ult. de locato. Alles das wird im Konsistorialrechte ausführlich erörtert werden.

§. 401. Denn um alle Verkürzung der Kirchengüter zu verhindern ist die sonst den Bischöfen heimgestellte (a) Veräußerung derselben wegen manches Misbrauches (b) schon im vierten Jahrhunderte von Kirchenversammlungen und Päbsten (c) unter einer Sünde (§. 101.) in manchem Falle verboten worden. Hernach haben christliche Fürsten dieses Verbot zu einem Staatsgesetze gemacht. (§. 124. a.) (d) Mithin kann heutiges Tages ein geistlicher Vorsteher nicht nur kein Kirchengut nicht veräußern (e) sondern auch keiner neuen Erwerbung (f) für seine Kirche sich verzeihen; (g) es sey denn daß es I. die Barmherzigkeit, die Noth, oder der Nutzen der Kirche erfodere. (h) II. Daß es mit allen den Förmlichkeiten, welche von bürgerlichen Gesetzen und vom geistlichen Rechte gefodert werden, nämlich mit guter der Sachen Kenntniß und Erwägung, (i) und mit Einverständnisse aller derjenigen geschehe, unter deren Aufsicht die Kirchengüter stehen. (k) Ist so was übersehen worden, so ist die Veräußerung nicht nur sündschaft, sondern auch nichtig, (l) und der Kirche bleibt das Recht, sich wider dieselbe zu schützen. (m)

(a) Caus. XII. qu. 2. c. 66. 73.

(b) Aus Erfahrung wissen wir, daß einige um ihre Nachfolger wenig besorgte Bischöfe die Kirchengüter auf eigenen Nutzen verthun; sagt der H. Isidor L. V. ep. 21. bey van Espen Par. II. sect. 3. tit. 12. c. 4. §. 2.

(c)

(c) Conc. Antioch. de a. 341. can. 24. Carthag. IV. a. 398. can. 32. Carthag. V. a. 400. can. 4. in Cod. can. african. c. 26.

* Es ist nicht ausgemacht, ob der 52te Kanon, welchen aus dem H. Pabste Leo der Gratian Caus. XII. qu. 2. obschon nicht ganz anführet, ächt sey oder nicht. Sieh eben auch dort die Canones 18. 19. 20. 21. 25.

(d) Sieh Caus. X. qu. 2. can. 2. und das Cap. V. de reb. Eccl. alien. und bey dem Baluzius Capitul. L. I. §. 29. To. I. col. 746. ferner L. VI. c. 136.

* Es läßt wunderlich daß als auf der römischen Kirchenversammlung unter dem Pabste Symmachus im J. 502. das zur Hinderung solcher Veräußerungen vom Könige Hodiger (Odoacer) gemachte Gesetz verlesen ward, und der Bischof von Bleden Maximus die Frage stellete: Hat der Lay so ein Gesetz zu machen Fug gehabt? diese Frage mit Nein beantwortet, und anstatt des billigsten Gesetzes etwas anders beliebet worden ist. Sieh Syn. Rom. III. a. 502. can. 4. sequ. ap. Harduin. Tom. II. col. 979. Man find Spuren davon in der Caus. XII. qu. 2. can. 20. und in der Caus. XVII. qu. 4. can. 1. Schlag bey dem Herrn von Rieger nach, welcher l. c. §. 301. über die Frage des bledenschen Bischofs billig aufrufet: Wohl ein lieber Zweifel! Gleichwohl rechtfertiget Hr. Schott L. III. decret. tit. 13. §. 301. diese Kirchenversammlung mit der Anmerkung, sie habe nicht an der Giltigkeit des königlichen Gesetzes gezweifelt, sondern nur an den demselben beygerückten Kirchenstrafen, welche über dem Kreise der königlichen Gewalt liegen; und übrigens habe sie sich da ihres eigenen Rechtes bedienet.

(e) Unter der Veräußerung der Kirchengüter werden alle sowohl im Leben als letztwillig getrofene Handlungen verstanden, in Kraft welcher entweder Kirchen, oder andere durchs bischöfliche Ansehen errichtete ehrwürdige Stiftungen an zeitlichen Gütern geschmälert werden, und wodurch je eine Herrlichkeit, Nutzung, und was

im

immer für ein schon ausgeübtes oder doch klar erworbenes Recht auf eine Sache von der Kirche hinweg und auf jemand andern kömmt. Nov. VII. princ. c. 1. 2. Leg. XIV. Cod. cum Authent. *Hoc jus porrectum* & Leg. XIX. Cod. de SS. Eccles. alien. Extrav. *Ambitioſæ* eod. int. commun. Ungeacht alles dessen läuft es doch wider solche Veräußerungsgesetze nicht, daß wenn eine Kirche ordentlicher Weise in Schulden gekommen ist, sie auch einen Satzbrief auf ihre Güter überhaupt ausstelle. Denn sie ist ohnedem richtige Schulden zu zahlen verbunden; Caus. X. qu. 2. can. 2. Authent. *Præterea* Cod. de SS. Eccl. mithin thut sie durch die überhaupt lautende Ausfertigung des Satzbriefes nichts anders, als daß sie ihre Gläubiger sicherstellet; ohne sich dadurch in die Veräußerung je eines bestimmten Gutes zum eigenen Nachtheile einzulassen. Darum wird auch Cap. V. de reb. Eccl. alien. v. non nichts anders untersaget, als die Verpfändung je eines benannten Gutes. Uiber das wird Nov. VII. cap. 6. §. 1. mit klaren Worten verordnet: Den Kirchenvorstehern bleibt es unbenommen Satzbriefe überhaupt auszustellen; nur müssen sie nichts Benanntes an die Gläubiger verpfänden.

* Folgende Worte, welche Cap. V. de reb. Eccl. alien. zu lesen sind, das Wort Veräußerung will auch ein Bedingniß sagen, haben manchen Lehrstreit veranlasset. Die wahrscheinlichste aus den verschiedenen Meynungen ist jene des Antonius Augustinus, welcher glaubet, das Wort Conditionem Bedingniß solle weggelassen werden, nachdem es in der Nov. VII. daraus der Text genommen ist, wie ihn auch der H. Ivo Par. IV. c. 185. anführet, gar nicht steht. Ohne Zweifel ist das ein bloßer Schnitzer eines Abschreibers, welchen hernach Burchard von Worms in seine Sammlung eingetragen hat. Denn wir lesen bey ihm L. III. cap. 164. den Text mit Conditionem und ohne dem Worte Venditionem Verkauf: woraus zu schliessen ist, daß man eines anstatt des andern fehlerhaft geschrieben hat.

Uibel genug, daß nachmals Bernhard von Papia in Collect. Decret. I. diesen Schnitzer beybehalten; und noch übler daß sein Abschreiber Raymund, sammt dem daß er das Wort Venditionem herstellete, das andere Conditionem gleichwohl mitgenommen hat.

(f) Denn hier wird die Veräußerung im weiten Verstande genommen, folglich für jede Vermögensschmälerung, oder auch Hindannlassung eines klaren Rechtes, das die Kirche z. B. auf je eine Erbschaft erworben hat. Leg. XXIII. ff. de adquir. v. omitt. hæred. Und hiewider streitet die Lex I. & VI. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. nicht, weil dort durch Veräußerung nur die Schmälerung des wirklichen Vermögensstandes gemeynet wird; so wenig wie die Lex XXVIII. ff. de V. S. wo gesagt wird: Eine Erwerbungsgelegenheit auslassen, heißt eben nicht veräussern. Denn das ist alles wahr, wenn man das Wort Veräußern im strengen Verstande nimmt; in welchem es aber nicht allezeit genommen wird, z. B. da ein Vormund auf eine seinem Mindel heimgefallene Erbschaft Verzicht thäte. L. V. ff. §. 8. de reb. eor. 9. sub Tut. so auch wenn etwas solches in Ansehung eines Kirchenanspruches geschähe cit. L. XXIII. ff. de adquir. v. omit. hæred. Obwohl übrigens ein Kirchenvorsteher mehr Macht als ein Vormund, und die Kirche nicht aller Vorrechte der Waisen und Mindel sich zu erfreuen hat; schlag bey P. Böcken nach L. III. Decret. ad tit. 13. n. 7. bey Scharz eod. §. 3. n. 31. und bey Schmier Jurispr. practico- consiliaria cons. 33. n. 33. ist es doch an dem genug, daß eine jede Kirche das Recht hat, einen Vorsteher, welcher ihr einen klaren Anspruch auf eine Sache vergeben hätte, gerichtlich zu klagen, und ihre gänzliche Herstellung zu suchen. Caus. XII. qu. 4. can. 2. L. VII. ff. §. 6. de minor. Cap. I. de integr. rest. Schlag beym Hr. v. Rieg. nach w. ob. §. 306. und beym Hr. Schrodt w. ob. §. 312.

(g) Es versteht sich aber von selbsten, daß hier die Rede von namhaften unbeweglichen Gütern, oder

sehr

sehr kostbaren Fahrnissen sey; nicht aber von unerheblichen beweglichen oder unbeweglichen Stücken, die etwan unnütz, wohl gar schädlich sind, oder sich nicht halten lassen; kurz deren Veräußerung der Kirche augenscheinlich nützlich ist. Sieh Caus. XII. q. 2. can. 20. 53. Jedoch ist dabey I. zu betrachten, daß was hier von keinem Werthe ist, anderswo eine Kostbarkeit seyn könne. II. Muß man sich hüten, zur Vervortheilung der Gesetze je etwas allzu wohlfeil abzuschätzen. Schlag bey Wiestner nach L. III. Decret. tit. 13. art. 2. & 3. und bey Böcken eod. n. 26.

* Was nicht leibhaft ist, wird unter unbewegliche Güter gerechnet. Hr. v. Rieg. l. c. §. 313. Schrodt l. c. 306.

** Mich däucht, es sey eine leere Klopffechterey, wenn man darüber streitet, ob ein zum Ankaufe unbeweglicher Güter bestimmtes Kirchengeld schon als etwas Unbewegliches zu achten, folglich unter die Veräußerungsverbote zu ziehen sey oder nicht? Denn ist es ein grosses Stück Geld, so gehöret es meines Erachtens unter die Kostbarkeiten der Kirche, welche zu veräußern, sie seyen beweglich oder unbeweglich, es nicht freysteht; und ist es ein kleines, was ist dadurch, daß man es unbeweglich achtet, gewonnen, nachdem es erlaubet ist auch unbewegliche Kleinigkeiten hindann zu geben? Wer jedoch solchen Gefechten gern zuschauet, der lese den P. Wiestner l. c. art. 1. n. 33. welcher Ja, und seinen Gegner den P. Böcken, welcher Nein dazu saget.

(h) Darum ist in den kaiserlichen Gesetzen und in den Kirchengeboten, welche solche Veräußerungen einschränken hinzugesetzet: Es sey denn, daß so was um besserer Wirtschaft willen geschehe. Caus. XII. qu. 2. can. 52. Die Erlösung der Gefangenen ausgenommen: nachdem es nicht unschicklich ist, Menschenseelen über alles Geräthe, über alle Gefäße zu schätzen. L. XXI. Cod. de SS. Eccl. Sieh auch Caus. X.

qu. 2. can. 2. Caus. XII. qu. 2. can. 14. 15. 70. Cap. I. de reb. Eccl. alien. in 6. Clement. I. eod. Instit. §. 8. de rer. div. Novell. CXX. c. 10. Dort wird die Veräußerung der geistlichen Güter gestattet, wenn man Gefangene zu erlösen, oder Arme zu speisen, oder Kirchenschulden zu zahlen hat. Man besinne sich auf dasjenige, was oben (§. 117. n. a. 125. n. a. & 6. 127. n. a. & 6.) gesagt worden ist. Das alles ist mehr als zureichend um gewisse Eiferer abzufertigen, welche, sagt der Hr. v. Rieger, wenn sie hören, daß die Kirchengüter nicht anders als zum Beßten der Kirche veräußert werden können, dabey aber das vielbedeutende Wort **Kirche** nicht recht zu verstehen wissen, sich in den Kopf setzen, dort stehe es mit der Kirche am beßten, wo Priester und Tempel am reichesten und prächtigsten sind. w. oben §. 308. Der Hr. Hofrath rühmt uns daselbst den Brief des H. Hieronymus an den Nepotian an, welchen Gratian Caus. XII. qu. 2. can. 71. auszieht; und welchen er sehr lesenswürdig nennet.

(i) Caus. XII. qu. 2. can. 52. Cap. I. de reb. Eccl. alien. in 6. Clem. 1. eod. Mithin ist es klar, daß man unterscheiden müsse I. Ob die Kirche gefreyt oder nicht gefreyt sey. II. Ob, wenn sie nicht gefreyt ist, sie eine Stiftgemeinde habe, diese mag nun ein Kapitel, oder wie immer heissen. III. Ob, wenn sie eine hat, die Veräußerung an den bischöflichen oder kapitlischen und stiftischen Gütern geschehen soll.

* Denn 1. Ist die Kirche gefreyt, so wird zur Veräußerung des Pabstes sonderliche und ausdrückliche Einwilligung, jedoch ohne Nachtheile der Majestätsrechte, erfodert.

2. Ist sie nicht gefreyt, und hat sie keine Stiftgemeinde, ist sie etwan eine Pfarrkirche, so ist es genug, wenn die Bewegursachen der Veräußerung dem Bischofe vorgeleget und von ihm geprüfet werden; es verstehet sich aber gleichfalls ohne Nachtheile nicht nur der landsfürst-

fürstlichen sondern auch der vogteylichen Gerechtsamen.

3. Ist sie nicht gefreyt, und hat sie ein Kapitel, und fraget es sich um die Veräußerung kapitlischer Güter; da wird zu ihrer Giltigkeit die Einwilligung des Kapitels so sehr erfodert, als demselben daran gelegen ist.

4. Ist aber die Frage nur um die Veräußerung eines bischöflichen, oder eines zur Stiftskirche gehörigen Gutes, so wird sie nur als eine Rechtsförmlichkeit erfodert.

* Bey Klostergütern eines Ordens, welcher einen allgemeinen Obervorsteher hat, wird auch desselben Beyfall zur Veräußerung nach Weisung der Ordenssatzungen erfodert Clem. I. cit. de Rieg. l. c. §. 309.

** Es kömmt auf des Landsfürsten Gutbefinden an, ob er die Extrav. *Ambitioſæ* int. Comm. de reb. Eccl. alien. & juram. Episcoporum (§. 323. n. e.) darinn den Bischöfen nichts ohne Wissen und Willen des Pabstes zu veräußern geboten wird, gelten lassen wolle und möge. Thut er es, so wird man vielmehr sagen können, daß so die Bischöfe vielmehr durch ein mittels eines päbstlichen Gebotes und eines Eydes bestärktes Staatsgesetz gebunden werden. (§. 124. 397.) Schlag bey Zypäus nach in jur. nov. tit. de reb. Eccl. alien. n. 2. Engel eod. tit. n. 15. van Espen Par. II. tit. 35. c. 4. n. 48.

*** Die der Meynung sind, daß eine Abtissin giltig verschenke, so bald sie es mit Wissen und ohne Widerspruche ihres Kapitels, folglich mit desselben stillen Einverständnisse thut, berufen sich vergeblich auf das Cap. II. de his quæ fi. à Præl., nachdem dort lediglich von der Ernennung auf eine Pfründe, und nicht von einiger Veräußerung die Rede ist. Schlag bey dem Gonzalez nach in comment. ad cit. cap.

*** Wie dergleichen Veräußerungen zu verhandeln sind, und wann es sich sagen läßt, daß das Einverständniß des Kapitels dazu gekommen sey, ist schon oben §. 220. erläutert worden.

(k) Oben §. 101. 118. 124. 397. & sequ. ist schon bewiesen worden, daß hiezu die landsfürstliche Genehmhaltung nothwendig sey. Schlag bey Batuzius nach in not. ad Capit. pr. 1205. Verbo: ubicunque Communitates; bey Fleury Inst. jur. can. P. II. c. 12., und bey van Espen, welcher auch die vogteyliche Einwilligung als nothwendig behauptet, P. II. tit. 35. c. 4. §. 35, und tit. 37. §. 34.

(l) Cap. VI. & XII. de reb. Eccl. alien. Cap. II. eod. in 6. Clem. I. eod. Extrav. un. eod. int. comm. Dort heißt es, daß solche Veräußerungen nichts gelten, nicht halten, von keiner Kraft weder Bedeutung, und so nichtig sind, daß sie niemanden weder einiges Recht solche Güter zu geniessen verschaffen, weder einigen Anlaß zur Verjährung geben können. Und da liegt nichts daran, ob ein Kirchengut an einen Layen, oder an je eine andere Kirche veräußert wird, Cap. I. de reb. Eccl. alien. ungeacht dessen, was in dem Cap. II. eod. in 6. gesagt wird. Denn obschon den Kirchenvorstehern daselbst nur untersaget wird, geistliche Güter an Layen zu veräussern, muß man doch die Vorschrift aus andern Kirchengesetzen ergänzen; sonst müßte man auch schliessen, daß sogar eine wichtige Ursache dazu nicht nöthig sey, nachdem in der nämlichen Stelle lediglich nur der Beyfall des Kapitels und die ausdrückliche päbstliche Gestattung erfodert wird. Weder kann man hiewider jenen Rechtsgrundsatz anwenden: Der Gefreyte bedienet sich seiner Freyung gegen einen gleichviel Gefreyten nicht; weil dagegen ein anderer aus dem Rechte der Natur geschöpfter Grundsatz gilt, nämlich daß im Falle einer gleichen Freyheit derjenige Theil mehr zu begünstigen sey, welcher die Schadenwendung, als welcher Erwerbung suchet. Grund-

falsch

falsch ist der Satz, daß das geistliche Recht mit allen für die Veräußerung festgesetzten Einschränkungen auf nichts anders absehe, als damit die allgemeine Kirche keinen Nachtheil leide. Schlag bey Schrodt nach l. c. §. 319. & sequ.

* Es gelten weder die Förmlichkeiten wo keine rechte Ursache zur Veräußerung vorhanden ist; weder gilt die letztere, wo jene nicht vorhanden sind: sondern beydes fodern die Kirchengesetze. Cap. II. de pact. Cap. X. de reg. jur. in 6. Schlag beym Wiestner nach ad tit. de reb. Eccl. alien. n. 88. & 89. Wo es jedoch gewiß ist, daß die Förmlichkeiten gehörig vorgekehret worden sind, da entsteht auch das Vorurtheil für die Giltigkeit der gemachten Veräußerung: nachdem die Rechtsförmlichkeiten zu keinem andern Ende eingeführet worden sind, als um uns von der Rechtmäßigkeit einer Verhandlung sicherzustellen. Ja wo ein uralter Besitz je eines Kirchengutes ausgewiesen wird, da nimmt man auch sogleich an, dasselbe sey mit den erfoderlichen Förmlichkeiten veräußert worden, da zur Minderung der Rechtsstreitigkeiten das Alter dem Gesetze gleich die Besitzer schützet, wenn auch ihr Recht unerweislich ist. L. II. pr. & fin. ff. de ag. pluv. arcend. Schlag bey dem Hrn. v. Rieg. l. c. §. 312. nach, wo er gewisse Leute strafet, welche diese Annehmung sich darum nicht gefallen lassen wollen, weil sie dem bürgerlichen Rechte gemäßer als dem kanonischen ist; da doch das Kirchenrecht, die gesunde Vernunft, aus welcher rechtliche Vorurtheile fliessen, eben nicht verdringen will, weder kann.

** Aus der Nov. CXX. cap. 6. und aus der Authent. *Quibuscunque* Cod. de SS. Eccl. erhellet es, daß besonders wider solche Veräusserungen, welche ein Kirchenhaupt zu Gunsten seiner Verwandten gethan hätte, auch nach einer langen Zeit die Frage untersuchet werden könne, ob sie auch zum Beßten der Kirche geschehen sind. Schlag auch bey van Espen nach

l. c. §. 44. seq. bey Böcken ad tit. de reb. Eccl. alien. n. 9. und bey Böhmer eod. tit. §. 33. 34.

*** Nachdem die Verjährung wider Kirchengüter auch von dem Kirchenrechte angenommen worden ist; Cap. IV. VI. VIII. de præscript. und Cap. I. eod. in 6. die Verjährung aber eine Art einer bemüssigten Veräußerung ist; so ist es klar, daß das Caput I. de reb. Eccl. alien. in 6, welches alle Verjährung wider ein unrecht veräußertes Kirchengut auszuschliessen scheint, nur auf einen Besitzer, der sich seines Unrechtes bewußt ist, auszulegen sey; mithin daß ein anderer, der ein dergleichen unrecht veräußertes Gut mit gutem Trauen und Glauben besitzet, mittels der Verjährung dasselbe zum Eigenthume gewinnen möge, wenn sonst nichts mangelt, und die Landesgesetze nicht im Wege stehen. Schlag beym P. Böcken nach w. ob. n. 35. seq. und bey Rieg. l. c. §. 316.

**** Auch hat das Kirchenrecht nichts dawider, daß man die etwan bey der Veräußerung der Kirchengüter unterbliebene Förmlichkeiten nachtrage. In diesem Falle steht es nun der Kirche frey, entweder vom Vortrage abzustehen, oder die unförmliche Veräußerung mit Nachholung des kapitlischen und obrigkeitlichen Beytrites, sogar wider den Willen des Kaufers, zu bestättigen. Caus. XII. qu. 2. can. 42. Cap. X. de reg. jur. in 6. Hiemit ist auch das bürgerliche Recht einverstanden. Princ. Inst. de auth. Tut.

(m) Das Kirchenrecht sorget wider unrechte Veräußerungen für die Kirchen theils mit dem vor, daß wider die Stifter derselben Strafen, theils mit dem, daß für die Kirchen verschiedene Rechtsbesetzte festgesetzet sind.

Strafen wider die, welche Kirchengüter unrecht veräußern.

1. Einem Bischofe oder Abte, der sich dieses zur Schuld hat kommen lassen, soll der Eintritt in die Kirche verwehret seyn; und bessert er sich hin-

binnen sechs Monate nicht, so soll ihm die Regierung und Verwaltung seiner Kirche gesperret werden. Extrav. *Ambitioſæ* de reb. Eccl. alien.

2. Ist er nur ein Priester, der in keiner höheren Würde steht, so soll er durch die That selbst in den Kirchenbann verfallen, die Pfründe aber, welcher Güter er verthan hat, nicht mehr sein, sondern dergestalt erlediget werden, daß man sie von dort, an einem andern verleihen möge. Cit. Extrav.

3. Die wider ihr eigenes Gewissen so ein Gut an sich gebracht haben, fallen nicht nur gleichfalls in den Kirchenbann, sondern verlieren auch den etwan gezahlten Kaufschilling, welcher der Kirche gehören soll. L. XIV. Cod. §. 1. de SS. Eccl. Cap. V. de reb. Eccl. alien.

* Die Gerichtsstellen nehmen die Sache insgemein so, daß solche Strafen nur eine wider das eigene Gewissen wirklich vollbrachte Veräußerung betresen; und daß der Veräußerer sich dagegen mit dem schützen könne, wenn das Gut nicht angenommen worden ist, oder auch wenn ein Landsbrauch wider solche Satzungen steht. Schlag beym Wiestner nach jur. Can. tit. de reb. Eccl. alien. n. 147. beym Barthel in annot. ad Engel eod. tit. in fin. bey dem Corvin. de Perſ. & Benef. L. VII. tit. 4. §. 32. und bey Schrodt l. c. §. 323.

Rechtsbehelfe für Kirchen wider unrechte Veräußerungen ihrer Güter.

1. Ist eine solche Kirche befugt, ihre Sache, wo die immer anzutrefen ist, so wie ein gestohlnes Gut, ohne Gutmachung des Preises, wieder an sich zu ziehen, wenn sie jemand wissentlich unrecht besitzet.

2. Ist sie befugt den unrechten Veräußerer und dessen Erben gerichtlich zu klagen, und ihre Entschädigung, an seinem Vermögen zu suchen.

3. Da sie sammt der Veräußerung immer die rechtmäßige Besitzerinn bleibt, kömmt ihr auch aus der Caus. III. qu. 1. can. 3. *redintegranda*

die Wohlthat des Besitzrechtes so zu statten, daß sie das unrecht Veräußerte mit Erlegung des Kaufpreises einlösen kann.

4. Wenn die Veräußerung augenscheinlich nichtig gewesen ist, hat auch die Kirche den Rechtsbehelf der Schirmung wider Gewalt für sich.

* Die Zurückstellung eines unrecht veräußerten Gutes, muß nach Abzuge nöthiger Kosten sammt aller vom Tage der Uibernahme daraus gezogenen Nutzung nach der Eigenschaft der Besitzer erstattet werden; so zwar, daß ein wissentlich ungerechter Besitzer desselben sogar den Kaufpreis verliert. Cap. IV. & VI. de reb. Eccl. alien.

** Die Kirche kann da entweder von dem Veräußerer selbst, der nicht in seinem sondern ihrem Namen handelt, vertreten werden, oder von seinem Nachfolger, oder vom Kapitel, oder auch vom Landsfürsten; ja vom nächsten beßten Priester. Schlag bey Wiestner nach ad tit. de reb. Eccl. alien. art. 7. bey Rieg. l. c. §. 317. und bey Schrodt l. c. §. 322.

XVI. Hauptstück.

Von hochheiligen, heiligen, und geheiligten Sachen.

§. 402.

Im Kirchenrechte werden die hochheiligen Sacræ (a) die heiligen Sanctæ (b) und die geheiligten Sachen, religiosæ (c) nicht eben so scrupelhaft von einander unterschieden, wie im römischen Bürgerrechte. (§. 120. 369.)

(a) Leg. XXI. Cod. de SS. Eccl. werden hochheilig solche Sachen genannt, welche durch Bischöfe Gott ordentlich eingeweihet worden sind; als die Tempel, Altäre, Kelche ꝛc.

(b)

(b) Heilig heißt überhaupt ein jedes Ding, das man ungestraft nicht verletzen mag; sonderlich aber, das zum Weltgebrauche nicht mehr dienet, und darum aus dem menschlichen Umtriebe gezogen worden ist. Isidorus schreibt Lib. orig. c. 4. daß bey den Alten die Außenwerke der Kirche, die Hallen, der Umfang und der Kirchhof, etwas Heiliges gewesen sind. Sieh auch die Leg. IV. Cod. de iis, qui ad Eccles. confugiunt, und schlag bey de Roge nach Inst. jur. can. L. II. tit. 11.

(c) Die heydnischen Römer nenneten keine andere Stätte geheiligt religiosus, als wo jemand begraben worden ist; es sey daß sie diesen Namen von *relictus* weil so ein Platz von menschlichen Grundbesitzungen ausgelassen worden ist, hergeleitet haben; oder aber von Religio, weil die Todten begraben ein Werk der Religion ist. L. VI. ff. de div. rer. §. 4. Darum haben auch solche Stätten unter das Recht ihres Oberpriesters (Pontifex) gehöret. Sieh das ciceronische Fragment bey Non. Marcell. To. II. p. 582. des Gellius Noct. Attic. IV. 9. und schlag des Heineck antiquit. Roman. Syntagma. L. 2. To. I. n. 3. nach.

§. 403. Sachen also, welche mittels je einer Weihung oder Einsegnung Gott geheiliget, oder sonst einer andächtigen Bestimmung gewidmet und aus dem menschlichen Umtriebe gezogen worden sind, werden von Gelehrten ohne Unterschiede **hochheilige**, **heilige**, oder **geheiligte** Sachen genannt. Die vorzüglichsten hierunter sind I. Die Kirchen II. Die Altäre. III. Die Kirchengefäße, Meßkleider und übriges Geräthe. IV. Die Spitäller und andere fromme Stiftshäuser. V. Die Kapellen. VI. Die Begräbnisse. Ich will also in diesem Hauptstücke die Kirchengebote,

welche alle gedachte Dinge betrefen kürzlich auszuziehen.

§. 404. I. Wollen wir sehen was in Ansehung der Kirchen, das ist der zur öffentlichen Andacht Gott errichteten Häuser (§. 1. n. a.) (a) im geistlichen Rechte zu lesen ist; und zwar 1. von ihrer Entstehung, 2. Eintheilung, 3. Erfordernissen, 4. Weihe oder Einsegnung, wie auch 5. Entweihung, Befleckung, und Versöhnung, endlich 6. von Herstellung ihrer Baufälligkeiten.

(a) Bey den alten Christen hießen die Kirchen auch Basilicæ, Memoriæ, Tituli, Oratoria, Capellæ &c. Schlag bey Bingham nach Opp. Vol. III. L. VIII. c. 1. de div. nom. Eccles. int. Christ. §. 1. sequ.

§. 405. Schon vom Anbeginnen haben die Christen nach dem Vernunftlichte selbst (§. 117.) gewisse Stätten dem Gottesdienste eigens gewidmet; (a) obschon nicht gleich anfänglich, sondern erst durch die Freygebigkeit der christlichen Kaiser jene so prächtige und reiche Kirchen entstanden sind. (b) §. 119.

(a) Die Beweise dessen stehen bey van Espen J. Ecc. U. P. II. sect. 2. tit. 1. c. 1. §. 4. Bey Bingham w. ob. §. 13. u. nachf., und auch in meinem Ord. princ. P. II. §. 250. n. a. Stellen aus der Heil. Schrift und den Kirchenvätern, womit einige wider diesen Satz aufziehen wollen, sagen nichts anders, als daß vor den Tempeln, die damals der Anbetung der falschen Götter dieneten, die Christen einen grossen Abscheu getragen haben; und daß sie der Meynung gewesen sind, die Gottheit lasse sich nicht, wie die Heyden meyneten in von Menschenhänden erbaute Tempel einschliessen,

sen, sondern sie wolle ohne Unterschiede der Oerter von den Menschen überall angebetet werden. Schlag bey Bellarmin nach de cult. Sanct. c. 4.

(b) Bingham l. c. cap. 2. de antiq. templ. structura. Schlag bey Beverey nach in Can. 11. Nicæn. bey Bingh.

§. 406. Seitdem 1. in Städten und Dörfern die Zahl der Rechtgläubigen sich vermehret und verschiedentlich abgetheilet hat, da fieng man den Unterschied zu machen an zwischen **Domkirchen, Pfarrkirchen, Kapellen, und öffentlichen Betstuben.** (§. 119. n. a.) 2. Seitdem die Pfarrbezirke sich wieder weiter erstrecket hatten, jenen zwischen **Mutterkirchen, und Tochterkirchen.** 3. Seitdem die Ordensbrüder zur Geistlichkeit gerechnet worden sind, jenen zwischen **Chorstiftskirchen, oder weltlichen Kirchen** (§. 212. n. a.) und **Ordenskirchen**, und zwar entweder **klösterlichen und abteylichen Kirchen, oder auch Mönchskapellen.** 4. Seit der Unterdrückung des bischöflichen Ansehens jenen in zwischen **gefreyten und nicht gefreyten Kirchen.** (a)

(a) Der Hr. Hofr. v. Rieger w. ob. §. 752.

§. 407. Für die Errichtung einer neuen Kirche fodert das Kirchenrecht vorzüglich folgende Bedingnisse: 1. Daß der Landsfürst und auch der Grundherr darein willige (a) 2. daß es der Bischof gestatte; und diesem schärfen es die Kirchengesetze ein, er solle nicht nur überhaupt untersuchen, ob eine billige Ursache da sey, sondern auch,

ob

ob man nicht etwan aus Gewinnsucht und zum Nachtheile der Pfarrkirche den neuen Bau führen wolle. (b) 3. Daß auch der Vorsteher der alten Kirche wie ihr Vogt angehöret werden müssen. Weigern sich diese, so kann, wenn sonst die Nothwendigkeit da ist, der Bau zwar unternommen werden, jedoch so, daß 4. der neuen Kirche eine anständige Ausstattung angewiesen werde. (c)

(a) Schon in den ältesten Zeiten haben die Landsfürsten der Vermehrung der Kirchen das Ziel gesteckt. Capit. Regg. Franc. L. V. cap. 382. Novel. LXVII. cap. 1. Man erinnere sich der Lehrsätze, welche oben §. 117. n. a. 125 n. a. b. c. 127. n. a. vorgetragen worden sind.

(b) Sieh Caus. XVIII. qu. 2. can. 10. Dist. I. de consecr. can. 10. Cap. III. de Eccles. ædif. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de reform. und schlag beym Kard. de Luca nach Disc. 16. wie auch beym Hagnanus ad Cap. III. cit.

* Denn hier ist 1. überhaupt zu betrachten, daß die Erbauung einer neuen Kirche gar keine von jenen Handlungen sey, welche in gewissen Umständen nicht sündhaft seyn könnten. Uiber diese theure Worte unsers Erlösers Matth. H. XII. v. 6. Ich sage euch aber, hier steht einer, der mehr ist, als der Tempel, ruft der H. Bernhard auf: O Eitelkeit über Eitelkeit! doch soviel Thorheit als Eitelkeit. An den Wänden glänzet die Kirche, an ihren armen Gliedern darbet sie. Ihre Steine vergoldet sie, und ihre Kinder läßt sie nacket. Auf Kosten der Armen weyden sich die Augen der Reichen, und in der Kirche finden Vorwitzige ihre Wonne, wo doch Dürftige keinen Unterhalt finden. Apol. ad Gulielm. Abbat. c. 11. Der Heil. Mann merket dort auch an, daß die eitle

und

und stolze Auszierung der Kirchen nicht selten vom Geize herrühre, und spricht: Fragest du etwan wie das zugehe, so sage ich dir: auf eine ganz seltsame Weise. Denn das Geld wird so gewiß künstlich ausgesäet, daß es sich wirklich vermehret; es wird ausgegeben, damit es häufiger eingehe, und die Verschwendung gebährt da den Uiberfluß. Denn schon durch den Anblick kostbarer und doch wunderbarer Eitelkeiten werden die Menschen zum Opfern noch mehr erwecket, als zum Beten. So werden Schätze durch Schätze geschöpfet, und Gelder durchs Geld gezogen; weil man, ich weis nicht warum, dort lieber opfert, wo man mehr Reichthum beysammen sieht. An den im Golde gefaßten Reliquien werden die Augen geweydet, die Säckel aber geleeret. Da wird das schönste Gemälde eines Heiligen oder einer Heiligen dargestellet: und je feiner sie gemalet sind, für desto heiliger hält man sie auch. Zum Küssen zusammenlaufende Menschen werden zum Geben angelocket, und verehren nicht soviel was heilig ist, als sie bewundern was schön ist. Da werden mit Schmucke besetzte nicht Kronen sondern Räder aufgehenket und mit Lampen umgeben; die doch fast nichts mehr als ihre Steine fünkeln. Auch anstatt Leuchtern sehen wir in Kirchen ganze metallene Bäume da stehen, deren innern Werth, die geschickte Hand des Künstlers noch bewunderlicher machet, und deren Edelgestein soviel wie die darauf gesteckten Kerzen schimmert. Was meynst du wohl daß man durch das alles suche? Die Gemüther etwan zur Buße zu erwecken, oder ja die Zuschauer in Bewunderung zu setzen? Diesen Worten des Heil. Kirchenvaters setzt der fromme van Espen den Seufzer hinzu: Wollte Gott! das alles hätte sich in der Zeit des Heil. Bernhards allein mit Wahrheit sagen lassen. P. II.

fest.

sect. 4. tit. 5. c. 4. Hernach läßt er zur Bestättigung der nämlichen Wahrheit den Heil. Chrysostomus reden, welcher, nachdem er Hom. 51. in Matth. gesagt hatte, daß die Erbauung und prächtige Auszierung der Tempel zwar gut, die christliche Barmherzigkeit aber besser sey, ferner so spricht: Ich tadele die Pracht der Kirchen nicht, nur ermahne ich einen jeden, daß man beydes thun, ja daß man auf Werke der Barmherzigkeit vorher noch bedacht seyn müsse. Dennoch ist dieses Niemanden zur Sünde angerechiet worden, daß er keine herrliche Tempel gebauet hat; hingegen warten auf einen, der nicht fleißig Barmherzigkeit thut, die Teufelspeinen und das höllische Feuer.

2. Ins besondere aber ist vorzusorgen, daß durch die Erbauung einer neuen Kirche das Volk nicht etwan von seiner Pfarrkirche abgezogen werde. (§. 228. 231.) Es wäre denn nöthig, die bisherige Pfarrey zu zertheilen und so eine neue Pfarrkirche zu errichten. (§. 227. n. b.

(c) Dist. II. de Consecr. can. 9. Cap. III. de Eccl. ædif. Schlag bey van Espen nach l. c. tit. 1. c. 3.

§. 408. Kirchen werden dem Gottesdienste gewidmet entweder mittels der uralten bischöflichen mit einer sonderlichen Feyerlichkeit verrichteten Kirchweihe (a), oder wenigstens mittels einer Einsegnung. (b) Obschon dieses nicht überall weder zu allen Zeiten auf einerley Weise geschehen (c), und keine Zeit vom Kirchenrechte dazu vorgeschrieben ist; werden doch heutiges Tages Kirchen an Sonntägen oder Festen unter vielen theils alten theils neuen Ceremonien geweihet. (d)

(a)

(a) Aus den in meinem Ord. princ. P. II. §. 252. n. b. angeführten Urkunden erhellet es, daß man im Alterthume um die Einweihung einer Kirche desto feyerlicher zu machen, benachbarte Bischöfe dazu einzuladen pflegte. Man kann beym Eusebius Hist. Eccl. L. X. cap. 4. und beym H. Augustin To. V. Opp. ed. nov. serm. 336. sequ. Predigten lesen, welche bey Kirchweihen die HH. Väter gesagt haben.

(b) Bisweilen nimmt man zwar die Einsegnung einer Kirche für die Einweihung; allein diese ist von jener sehr unterschieden. Denn die Einsegnung ist nur eine Vorbereitung zur Weihe, wodurch es geschieht, daß man indessen sich des neuen Gotteshauses, bis es seiner Zeit geweiht wird, zur Andacht bedienen möge. Sie kann durch einen dazu von dem Bischofe ernannten Priester verrichtet werden, da indessen die Kirchweihe eine dergestalt bischöfliche Verrichtung ist, daß der eigene Bischof sie niemand andern als wiederum einem Bischofe auftragen kann. Schlag nach bey Gibert. Corp. jur. can. To. II. Tract. post de Eccl. tit. 15. und bey Wiestner ad L. III. tit. 40. n. 40.

(c) Die den Taufceremonien ähnliche Bräuche die Kirchenwände mit zwölf Kreuzen zu bezeichnen und mit dem H. Oele zu salben, sind mit der Zeit darum eingeführet worden, weil nach der Lehre der Väter die Einweihung des steinernen Tempels auf jene des geistlichen, welches der getaufte Mensch ist, deutet. Schlag bey van Espen nach P. II. Sect. 2. tit. 1. c. 4.

(d) Trid. Sess. VI. cap. 5. de refor. Cap. II. de Consecr. Barbosa de Off. Episc. alleg. 27.

* Die mindern Brüder hatten vom Pabste Honorius IV., die Karmeliten vom Johann XII., und die aufgehobenen Jesuiten vom Paul III. Gnadenbriefe erlanget, in deren Kraft sie sich an einen jeden andern Bischof wenden können, falls der eigene über 4. Monate lang ihre Kirchen zu weihen verscheubt; nachdem er da-

rum von ihnen demüthig gebeten worden ist. Hr. v. Rieg. l. c. §. 760.

** Seitdem die Christenverfolgungen aufgehöret hatten, hat man, außer eines Nothfalles, keine weltliche Sachen noch Handlungen in den Kirchen nicht gelitten. Darum war es auch verboten, sogar geistliche und zur Messe dienende Sachen daselbst feil zu haben. (§. 95. n. c.) Sieh Cap. I. V. & IX. de immunit. Eccl.

*** Um die Ehrerbiethigkeit an den HH. Stätten zu unterhalten, waren eigene Aufseher bestellet (§. 165. n. e. sequ.) Und was noch mehr dazu beygetragen hat, so war nicht nur der Stand der Geistlichen, das Heiligthum genannt, von den Layen abgesondert und mit einem Vorhange verzogen; sondern auch der Platz der Männer von jenem der Weiber. Sieh den H. Augustin L. II. de civ. Dei cap. 28. den P. Lupus To. II. Schol. in can. p. 991. der van Espen P. II. Sect. 2. tit. 1. cap. 1.

§. 409. Durch was immer für eine Frevelthat eine einmal geweihte Kirche mag geschändet worden seyn, kann man sie doch nicht wiederweihen, (a) ausgenommen es wäre über ihre wirkliche Weihe ein Zweifel entstanden, (b) oder ja sie wäre entweihet worden. Dieses geschieht, da ihr Bau ganz oder zum größten Theile so einstürzet, daß man einen neuen führen muß; oder sie brennet so aus, daß obschon die Wände stehen bleiben, ihr Anwurf sich doch meistens abgeschälet hat. (c)

(a) So wenig man nämlich den geistlichen Tempel, obschon er durch die Sünde geschändet worden ist, mittels einer Wiedertaufe aufs neue heiligen kann. Sieh Dist. L. LVIII. can. 3. Dist. I. de Consecr. can. 20. Cap. VI. de Consecr. Eccles.

(b)

(b) Gleichwie man einen Menschen im Zweifel, ob er die Taufe ordentlich empfangen habe, auch wiedertaufen kann. Dist. I. de Consecr. can. 18.

(c) Mithin ist es nicht an dem genug, daß das Gotteshaus da dort eingefallen ist, wenn die Wände schadlos geblieben sind, und ihren Anwurf behalten haben. Weil nämlich die Wände Haupttheile der Kirche ausmachen, so hält man dafür, die vorige Kirche steht noch, so lang sie unbeschädiget stehen bleiben, und die aufgestrichene Salbung mit dem Anwurfe behalten. Ja man hält das nämliche dafür, wenn auch die Kirche an so vielen Orten und so vielmal ausgebessert worden ist, daß sie mehr das Ansehen eines neugeführten Baues hat, als ausgebesserter Baufälligkeiten. Schlag nebst den bisher angezeigten Stellen des Kirchenrechtes beym Hrn. v. Rieg. nach l. c. §. 762. & sequ.

* Die alten foderten, daß wenn einmal der Altar niedergerissen worden ist, die Kirche neugeweihet werden müßte. Allein seitdem die Altarsweihe von jener der Kirche mit der Zeit geschieden worden ist, hat sich die Kirchenzucht in diesem Stücke geändert. Sieh Dist. I. de Consecr. can. 19. 24. Cap. I. de Consecr. Eccl. Barbosa l. c. alleg. 37. Wiestner l. c. n. 23. sequ.

§. 410. Denn sofern eine Kirche beflecket wird, (a) welches 1. geschieht durch die Beerdigung eines Ungläubigen, der noch die Taufe nicht empfangen hat. 2. Durch die Beerdigung eines wissentlich im Banne verstorbenen Sünders. 3. Durch die unrechte und freywillige Vergiessung des Menschenblutes, oder auch durch den Todschlag. 4. Durch die freywillige und lasterhafte Verstreuung des menschlichen Samens; (b) da

braucht es, um den Gottesdienst wieder darinn abhalten zu können, nichts als die Aussöhung, welche der Bischof allein mittels des Weihwassers verrichtet. (c)

(a) Wenn es heißt, die Kirche ist beflecket worden, so bedeutet dieses soviel als, sie sey zwar dem Baue nach in ihrer vorigen Gestalt verblieben, und habe folglich ihre Weihe nicht verloren; es habe sich aber in ihr etwas zugetragen, das in den Augen der Christen entsetzlich ist, und aus dessen Verabscheuung keine Andacht, ausgenommen nach vorhergeschehenen Fegung, daselbst nicht zu halten ist. Cap. fin. de Consecr. Eccles. Cap. XI. de priv. & Cap. XVIII. de sent. Excom. in 6.

* Ja zu Zeiten, wie wir aus den ältesten Urkunden wissen, hat man auch wegen Misthaten, die das Volk außer der Kirche getrieben, den Gottesdienst zu halten aufgehöret. Schlag in meinem Ord. princ. nach P. II. §. 252. n. a.

(b) Dist. I. de Consecr. can. 27. 28. Cap. XII. de sepult. Cap. IV. VII. & fin. de consecr. Eccl. Cap. un. ibid. in 6. Barbosa l. c. alleg. 28. Wiestner L. III. tit. 40. art. 2. Mithin achtet man die Kirche nicht für beflecket, wenn andere, obschon etwan schwerere Verbrechen darinn begangen worden wären. De Rieg. l. c. §. 767.

* Im Falle der Kirchenbefleckung ist es entschieden, daß der Gottesacker, wenn er an ihr liegt, gleichfalls beflecket sey, nicht aber wenn er von ihr entfernet ist; hingegen folget aus desselben Befleckung, wenn er auch daran liegt, nicht, daß auch die Kirche beflecket sey. Cap. un. de Consecr. in 6.

(c) Dieses sogenannte gregorianische Wasser wird auch nur vom Bischofe allein geweihet. Sieh Cap. IV. IX. de Consecr. Eccl. Van Espen l. c. cap. 5.

* Die Ceremonie dieser Kirchenversöhnung ist auch zu dem Ende eingeführet worden, damit wenn die Leute sehen, wie sogar der steinerne Tempel, der doch keiner Sünde fähig

hig ist, gewaschen und gefeget wird, sie von einer heilsamen Sündenfurcht erschüttert bey sich selbst nachdenken, wie viel Mühe nicht erst angewendet werden müsse, um mittels der Ausfegung der Sünde den lebendigen Tempel Gottes zu versöhnen. v. Rieg. w. ob. §. 768.

§. 411. Die Baufälligkeiten der Kirchen herzustellen müssen die Kosten 1. aus dem Vermögen genommen werden, welches die Kirche zu diesem Ende hat (§. 399. 407.)(a) 2. von dem, was dem Kirchenvorsteher und andern daselbst gepfründeten Geistlichen über ihren Unterhalt übrig bleibt (§. 121.) und wenn beydes nicht zureichet (b) 3. von den Vogtherren, und andern, welchen die baufällige Kirche sonst einigen Nutzen gebracht hat (c) folglich 4. auch von den Zehentherren, und endlich 5. von den Pfarrkindern (d).

(a) Caus. XII. qu. 2. can. 39.

(b) De Rieg. l. c. §. 770.

(c) Cap. I. & IV. de Eccles. ædif. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

(d) Meines Erachtens, sagt der Hr. v. Rieger, wird sich wohl der Kirchenschatz niemals so erschöpfet befinden, daß außerordentliche Beyträge des Pfarrvolkes nöthig wären. Sollte es doch so weit kommen, so wird sie kein anders als das landsfürstliche Gebot eintreiben können. l. c. §. 771. Schlag auch bey van Espen nach l. c. cap. 6.

* Was von Herstellung der Kirche gesagt worden ist, versteht sich auch von dem Baue an Pfarrhöfen und andern Pfründhäusern.

§. 412. Auch schon in den ältesten Zeiten zähleten II. die Christen unter ihrem möglichen Kirchengeräthe Tische, welche sonderlich zur Opferung, Wandlung und Kommunion des Leibes Christi gewidmet waren, (a) obschon sie des Namens Altar sich eben sowohl, als jenes des Tempels zu enthalten pflegten, (§. 405. n. a.) (b) und die sonderliche Altarsweihe vor dem fünften Jahrhunderte nicht bekannt gewesen ist. (c) Soviel berichtet uns die Kirchengeschichte. Das Kirchenrecht aber sagt uns 1. daß es feste und auch bewegliche oder Reisaltäre gebe (d) 2. daß sie nach Vorschrift des römischen Pontifikals geweiht werden müssen. 3. Daß sie auch wie die Kirchen entweihet, beflecket, und versöhnet werden können. (e)

(a) Schlag in meinem Ord. princ. nach P. II. §. 254. n. b.

* Wider seinen Bischof einen Altar errichten, hat vor Zeiten soviel sagen wollen, als sich von der Kirchengemeinschaft abtrennen. Schlag bey van Espen nach in Schol. ad can. 5. Antioch.

(b) Sieh bey Inst. Böhmer in Jur. Eccl. L. III. tit. 40. §. 51.

* Die HH. Väter haben mit dem Tische des Herrn, mit dem Geheimnißtische, mit dem heiligen, göttlichen, fürchterlichen Tische das nämliche gesagt, was wir mit dem Worte Altar sagen. Schlag bey Bingham nach l. c. cap. 6. & 14.

(c) Der H. Chrysostomus in seiner 20. Homilie über das II. Sendschr. an die Korint.

(d) Im achten Jahrhunderte fieng man an bewegliche oder Tragaltäre zu gebrauchen; und schon dadurch

durch, daß man auf solchen meistens außer den Gotteshäusern Messe las, ist die Nothwendigkeit der eigenen Altarsweihe eingeführet worden. Schlag bey Thiers nach Diss. de principal. Eccles. altar. c. 2.

(e) Ist die Kirche beflecket, so sind es ihre Altäre auch. Nicht allezeit jedoch entweiht man Altäre, wo die Kirche entweihet wird. De Rieg. l. c. §. 767.

§. 413. So gleichfalls hatte man III. vom Anbeginnen des Christenthums Kirchenkleider und Gefäße (a) welche unter der Obhut der Diakone stunden (§. 165. n. e.) und welche, wie heute zu Tage, die Layen ohne Noth nicht einmal greifen durften. (b) Die vorzüglichsten Kirchengebote, die wir diesfalls haben, sind 1. daß in einer jeden Pfarrkirche (§. 230.) das Heil. Abendmahl, der Chrisam und andere zur Ausspendung der Sakramente nothwendige Sachen allezeit in Bereitschaft gehalten, und verwahret werden müssen. (c) 2. Daß zu dem Ende daselbst ein **Tabernackel**, das ist ein anständig ausgeziertes Sakramentskästchen errichtet, vor denselben ein ewigs Licht gebrennet, und außer eines Nothfalles nichts unheiliges darein geleget werde. 3. Daß überhaupt die Stolen (§. 166. n. a.) die Hostietücheln, die Kelchtücheln und alles Kirchengewand rein und sauber gehalten werde. (d)

(a) Milevitanus berichtet uns in seinem I. Buche wider den Parmenian, daß man sogleich nach dem Kirchenfrieden theils silberne theils goldene Gefäße in den christlichen Kirchen hatte. Baronius behauptet, daß in den apostolischen Zeiten glaserne, her-

hernach aber, weil diese allzu gebrechlich waren, armen Priestern auch zinnene Kelche verstattet worden sind. Dist. I. de Consecr. can. 45. Ja aus diesem bekannten Spruche des Heil. Blutzeugen Bonifacius: Vor Zeiten lasen in hölzenen Kelchen goldene Priester Messe, nun lesen sie hölzene Priester in goldenen. Verstehen wir daß man einst auch manchmal Kelche von Holze in Kirchen hatte. Schlag bey de Roge nach Inst. jur. can. L. II, tit. 11. und in meinem Ord. princ. P. II. §. 255. n. a. & b.

* Zur Zeit des zweyten nicänischen Kirchenrathes war der Brauch noch nicht, die Kirchengefäße einzusegnen. Schlag bey van Espen die Abhandlung über jenen Kirchenrath nach §. 6.

(b) Unter priesterliche Hände allein gehöret das h. Abendmahl, und alles h. Oel, das ist der Chrysam, das Krankenöl nnd das Tauföl. Am grünen Donnerstage wird dasselbe vom Bischofe geweihet, von den Seelsorgern aber in bestimmter Zeit genommen, und an sein Ort gethan; die Reste des alten schütten sie in die Kirchenlampen, und das neue heben sie in wenigstens zinnenen Gefäßen auf. Dist. XCV. can. 4. Cap. I. de Custod. Euchar. Die Altarsgefäße, als Kelche und die Kelchschüsseln, sollen aus Silber, oder wenigstens aus Zinne seyn. Der Bischof muß sie mit Salbung des Oeles geheiliget haben. So müssen auch die Altarstücher durch ihn, oder einen von ihm ernannten Priester eingesegnet werden. Pont. Rom. Par. II. Das alles soll aus Ehrfurcht gegen die Sakramente kein Mensch mit Händen greifen, der nicht wenigstens die fünfte Weihe hat. Auch die Altardecken und alles Meßgeräthe als Albe, das Schultertuch, der Gürtel, die Armstole, die Stole, die Kasel, die Unterkasel, die Levitenröcke, wie Kreuze und Frauenbilder sammt andern Bildern der Heiligen, welche zur feyerlichen Verehrung ausgesetzet werden, werden vorher gesegnet, — doch nichts auf

eine

eine so feyerliche Weise, wie die Glocken. Pont. Rom. de Camp. Bened. Es werden da viele Psalme abgesungen, theils um Gott zu preisen, theils um seine Hilfe anzuflehen. Der Bischof oder Priester wäscht hernach die Glocke mit Weihwasser, und salbet sie zu wiederholten Malen mit dem H. Krankenöle und mit Chrysame, und beräuchert sie mit Weihrauch und Mürrhen. Die dabey verrichteten Gebete sagen: der Gebrauch der Glocken bestehe in dem, daß sie das Christenvolk zur Andacht wecken, und die Nachstellungen des Teufels so wie die Wettergefahren weren --- Ferners gehören unter das Kirchengewandt noch andre priesterliche Kleidungen, als Chorröcke, Vespermäntel; wie auch Altarsvorhänge ꝛc. wo nach Verschiedenheit der Feyerlichkeiten, auch verschiedene Farben vorgeschrieben sind. Fleury Inst. pij. Eccles. P. II. cap. 8. §. 2. 3. 5. 6.

* Sieh die Kirchenvers. von Laodicäa Can. 22. und 23. und schlag bey du Saussay nach in Panopl. Sacerd. und bey du Cange Verb. Orarium & Dalmatica; wie auch beym Kard. Bona L. I. res. litur. cap. 24.

(c) Weil sich nämlich der unversehene Nothfall oft ergeben kann, daß ein Kind zu taufen, oder ein Kranker mit der Heil. Wegzehrung und lezten Oelung zu versehen ist.

(d) Sieh in trientischen Kirchengerathe die Sess. XIII. cap. 6. de ref. wie auch das Cap. I. & II. de Custod. Euchar. &c.

* Kirchengebote, welche uns die Verwendung der Heil. Gefäße und übrigen Kirchengeräthes zum weltlichen Gebrauche verbieten, verstehen hierunter die Nöthe der Armen nicht: nachdem sie eben damals Gott am meisten geheiliget werden, da sie aus Christlicher Liebe an die Armen verwendet werden, wie von Espen in Schol. ad can. 73. apost.

schreibt. Auch in seinem Comment. in 3. Part. Grat. Dist. I. cap. 6. schreibt er den Heil. Petrus Damiani folgende Worte nach: Nicht die Kleiderpracht, sondern der innere Tugendschmuck machen die priesterliche Würde grost; nicht funklendes Edelgestein sondern goldene Sitten zieren den Priester. (§. 407. n. b.)

§. 414. IV. Geheiligte Stätten werden alle die Stifthäuser genannt, welche durchs obrigkeitliche Ansehen zur Beförderung der Ehre Gottes und zum Troste der Armuth errichtet worden sind. (a) Solche sind entweder geistlich, oder weltlich (b) §. 396. n. a.) Nach den Klöstern, davon aber §. 336 die Rede war, kommen hier am ersten die Spitäler vor, oder Stifthäuser für Dürftige, für Kranke, für Waisen, und für andere Elende. (c)

(a) Was etwan jemand für sich auf eigenen Grunde von derley milden Anstalten vorgekehret hat, läßt sich zwar eine fromme Stätte nennen; gehöret aber unter gemeine Sachen; da ein Privatmann durch seine Bestimmung allein keine Stätte zu einer geheiligten machen kann. Gonzal. in Cap. IV. de Relig. dom. Barbara jur. Eccl. L. II. Cap. 11. n. 12. in Cap. cit, num. 2.

(b) Da beyde einerley heiligen Endzweck haben, sind sie gleichviel geheiliget. Doch nennen die geistlichen Rechtsgelehrten vorzüglich nur die ersteren geheiligten Stätten. Sieh Caus. XVI. qv. 1. can. 8.

(c) Mithin ist es klar, daß ober die Spitäler in einer weiten Bedeutung genommen werden. Denn je nachdem hernach ihre Bestimmung verschieden ist, so werden sie auf verschiedentlich benamset. (§. 142 n. a.)

* Sie werden sonst auch ehrwürdige Häuser genennt. Capitul. L. I. c. 29. Tv. I. Col. 746. ap. Baluz.

§. 415. Bereits oben §. 201. n. I. haben wir es selbst anerkannt, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel ihnen auch in der Sorgfalt für die Armen vorzüglich nachfolgen. (a) Daraus folgert nun sowohl das päbstliche Recht, als ein jeder Ausleger desselben, daß der Bischof rechtsgründlich befugt sey, in alle Armenanstalten seines Sprengels einzusehen, und sie zu leiten; (b) folglich das falls die Frage entsteht ob ein Spital von seiner Oberaufsicht nicht gefreyet sey, dasselbe seine Freyung allemal answeisen müsse. (c)

(a) Caus. XVIII. qv. 2. can. 10.

(b) Cap. III. de reliq. dom. & Fagn. ad h. Cap. n. 2.

(c) Die Spitalmeister, und die in den Spitälern gepfründeten Priester hatten nämlich nach dem Beyspiele der Klöster sich so viele päbstliche Freyungen erworben, daß, nach dem daraus die schlimmesten Mistbräuche entstanden waren, manche Kirchenversammlung sich Mühe gegeben hat, die bischöflichen Gerechtsamen wieder herzustellen. Sieh den wienerischen Kirchenv. in Clementin. II. de relig. domib. deu trient. Kirchenv. Sess. VII. cap. 15. Sess. XXII. cap. 8, 9. Sess. XXV. cap. 8.

* Auch in Ansehung solcher Spitäler, welche ohne Zuthun des bischöflichen Ansehens errichtet worden sind, mithin von den Kanonisten für keine geistliche oder geheiligte sondern nur für weltliche, folglich keiner Kir-

chen-

chenfreyung theilhaftige Häuser geachtet werden, will der Kirchenrath von Trient, daß der Bischof die Macht und Pflicht haben solle, wenigstens von den Verwaltern derselben die Rechnungen abzufodern. Schlag bey den Espen Par. I. tit. 14. cap. 2. nach.

** Weil die Bischöfe einst nach dem Beyspiele der Apostel die Versorgung der Elenden den Diakonen anvertrauet hatten, so nennete man die von denselben auch bewohnten Armenhäuser Diakoneyen. Schlag bey du Cange Verb. Diaconia. nach. Daher haben die Kardinaldiakone ihren Ursprung (§. 203. n. d.)

§. 416. Es ist eine ungezweyfelte Sache, daß weder durch bischöfliche Satzungen, noch durch Auslegungen der geistlichen Gelehrten was immer für Spitäler dem allerhöchsten Landsfürstlichen Rechte niemals haben entzogen werden können. (§. 101. (a)

(a) Alle diesfällige Macht, sagt der Hr. v. Rieger, l. c. §. 643. hat die Willkuhr der Stifter auf die Bischöfe übertragen; nun ist aber diese Willkuhr dem Landsfürsten nothwendig gewesen. Nebst dem stehen viele dergleichen fromme Stifthäuser unmittelbar unter dem Landsfürstlichen Schutze, und ins Künftige werden auch darunter alle die stehen, welche die Stifter der Aufsicht des Bischofs und der Geistlichkeit nicht ausdrücklich untergeben werden; obschon sich etwan das Gegentheil aus dem trientischen Kirchenrathe folgern läßt. Sess. XXII. cap. 8. 9.

* Wahr ist, daß es die Apostel für ihre Pflicht hielten, den Armen und Elenden beyzuspringen, und diesfalls andere mit ausnehmenden Beyspielen vorzuleuchten. Allein der Verwal-

waltung der Güter, welche zum Troste der Elenden christliche Wohlthäter zusammen bringen, haben sie sich keinesweges aus eigener Macht angemasset, sondern solche nur, weil sie ihren vom Volke angeboten war, übernommen. Handl. d. Ap. H. IV. V. 34 u. nachf. Ja als sie besorgten, daß sie der Dienst der Armentische an der Predigt des Wortes Gottes künftighin verhindern möchte und als sie deßwegen sich eigene Amtsdiener zu weihen dachten, welche zugleich die Tische und die Wittwen zu versorgen hätten; (§. 165.) Da riefen sie die Menge der Jünger zusammen, und sprachen: es ist nicht anständig, daß wir das Wort Gottes unterlassen, und zu Tische dienen. Ihr Brüder sehet euch also nach sieben Männern um von gutem Zeugnisse unter euch und voll des heiligen Geistes und der Weisheit, die wir zu diesem Werke bestellen mögen. Das. H. VI. Wenn uns nun dieses Beyspiel lehret, daß das Recht der opferenden Menge geachtet werden müsse, wie vielmehr müssen wir daraus nicht abnehmen, daß der höchste Beherrscher dieser Menge geachtet werden muß, welcher nach dem natürlichen Staatenrechte, so wie nach dem göttlichen Gesetze, die keinem Menschen unterwürfige Macht hat, die Wohlfart seines Staates zu befördern, folglich seine Unterthanen und ihre Güter so zu richten und zu ordnen, damit Dürftige Bürger recht versorget werden?

§. 417. Wegen vieler unterlaufenden Mißbräuche (a) hat sogar der wienerische Kirchenrath verordnet: **Man soll kein Spital einem Weltgeistlichen als eine Pfründe hingeben, sondern von klugen, frommen und fähigen Layen verwalten lassen, welchen es weder an Geschicklich-**

lichkeit, nach gutem Willen noch Kräften fehlet, die Spitäler sammt ihren Gütern und Rechten nützlich zu besorgen, und derselben Einkünfte auf Arme und Elende zu verwenden. (b) der trientische Kirchenrath hat für gut befunden diese Verordnung zu erneuern, und hat sie auch allein ihrem Inhalte nach erneuert. (c)

(a) Es hatten nämlich viele von Bischöfen zu Verwaltern bestellte Priester oder Diakone angefangen, die für Arme gestifteten Spitalgüter auf eigene Rechnung zu benutzen. Sie die Kirchenversammlung von Arles J. 1260. can. 13.

(b) Clement. II. de relig. dom.

(c) Frid. Sess. VII. cap, ult.

* Viele Spitäler stehen nach der ausdrücklichen Meinung ihrer Stifter unter der Aufsicht der Klasterleute. Van. Espen. l. c. cap. 3.

§. 418. Uebrigens schreibt das Kirchenrecht den Spitalverwaltern vor 1. daß sie nach Art der Vormunde den Eyd leysten. 2. Ehe sie noch die Verwaltung antretten, ein Verzeichniß aller Spitalgüter verfassen. 3. Alljährlich Rechnungen legen. (a) 4. Daß sie ohne gerechte Ursache und ohne rechtlichen Förmlichkeiten, auch ohne Genehmhaltung derjenigen, welche die Oberaufsicht führen, nichts veräußern (§. 401.) Und alles, soviel es möglich ist, so verwenden, wie es der milde Stifter selbst bestimmet hat. (b)

(a) Cit.

(a) Cit. Clement. II. Leg. V. Cod. de curat. furios §. 5. pie Authent. ibid. Nov. CXXIII. cap. 23. Leg. XXVIII. Cod. de Epp. & Cles. Nov. CXXXI. cap. 15.

(b) Frid. Sess. XXV. cap. 8. de ref. Aus allem was bisher gesagt worden ist, erhellet es ohnedem zur Genüge, daß die Abänderung der Stiftungen giltig nicht geschehen könne ohne dem allerhöchsten Ansehen des Landsfürsten. Van. Espen. l. c, cap. 4.

§. 419. Sonst bestehen auch, was die Aufnahme in die Spitäler betrift, folgende Verordnungen 1. Daß die Personen, welche aufzunehmen sind, solche Eigenschaften haben müsten, die der Stifter erfodert hat. (a) 2. Daß man bey der Aufnahme nicht nur auf die Dürftigkeit, sondern auch auf die Tugend sehen müße. (b) 3. Das keine Leute weder aus Vorliebe noch einiges Gewinnes halben den Dürftigen nicht vorzuziehen sind. (c) 4. Das keine Bettler, welche bey guten Kräften sind, nicht darein aufgenommen werden, damit es nicht scheine, man wolle von den Einkünften des Spitals ihre Faulheit unterhalten. (d) Nach den Kirchengeboten soll, man zwar solchen auch kein Almosen geben. (e)

(a) Van Espen P. II. Sed. 4. tit. 6. C. 5. §. 1.

(b) Der Heil. Karl in Conc. Mediol. V. Part. III. Tit. qua ad pia loca pertinent.

(c) Es geschiebt mancher Orte, sagt die köllnische Kirchenversammlung, vom J. 1586. cap. 6.

daß elende und dürftige Personen, für welche die Spitäler gestiftet sind, übergangen, und aus Nebenabsichten der Spitalmeister oder andrer Ortsobrigkeiten nicht nur Kräftige, sondern auch sonst mit Speise und Kleidung versehene Leute in Spitäler, bloß um dort bequemer und mäßig leben zu können, aufgenommen werden. Solche Leute kann man wahrhaftig nicht anders achten, als für Almosendiebe, für Räuber, die von Fremden leben, uud sich gleichsam von dem Blute der Armen mästen.

(d) Die erst angerühmte köllnische Kircheuversammlung w. ob. cap. 5. verordnet auch: Starken Bettlern soll nicht nur der Eintritt in ein Spital verschlossen, sondern auch das öffentliche Betteln untersagt seyn. --- Der Kirchenversammlung von Bourdeaux J. 1583. tit. 28. sezt noch hinzu: Die Ortsobrigkeiten sollen solche Leute nöthigen sich in je einer Kunst zu üben, oder sich mit einer Handarbeit das Brod ehrlich zu gewinnen, anstatt daß sie auf Strassen und in den Kirchen elendig betteln. Weigern sie sich dessen, so soll der Bischof sorgen, daß sie hinweggeschaffet werden. Die Spitäler, sagt die Kirchenvers. von Bicetre J. 1584. Tit. 43. can. 4. sollen sonst niemanden offen stehen, als nur Siechen, Greisen, und solchen Armen, welche zu schwach sind, sich ihre Nahrung zu verdienen.

* Sieh Leg. un. Cod. de mendic. valid. Nov. LXXX. cap. 5. L. I. Capitul. Regg. Franc. cap. 118.

** Sieh nach, was von der Sorge der Armuth in seinen Grudsätzen der Polizey §. 121. der k. k. Herrn Regierungsrath und öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften v. Sonnenfels schreibt.

(e) Sieh abermal bey Sonnenfels wie ob. und §. 122,

* Nach-

* Nachdem bereits aus den Kirchengeboten erwiesen worden ist 1. daß wo Gebotspflichten gegen Gott mit Nothpflichten gegen den Nächsten zusammenstossen, dort die Barmherzigkeit besser als das Opfer, und der Arme mehr als der Tempel ist. (§. 127. n. a. 401. n. h.) 2. Daß, was über den nöthigen Unterhalt der Religionsdiener von den Kirchengütern übrig bleibt, von den Kirchenräthen, den Heil. Vätern und dem ganzen christlichen Alterthume für das Erbe der Armen geachtet, und auch so genennet wird; (§. 121.) folglich 3. ein jeder Bischöf sich nicht nur nicht erst zwingen, sondern vielmehr ganz geneigt finden lassen muß, daß solches zum Troste armer und elender Menschen verwendet werde; (§. 201. n. f.) und daß insbesondere 4 die Kirchenschätze niemals besser verwahret, als da sie zu Werkzeugen der Barmherzigkeit an die lebendigen Tempel Gottes verbrauchet werden; (§. 330. n. e.) so ist es klar, daß das Kirchenrecht die leichtesten und ergiebigsten Mittel an die Hand giebt, den Armen und Dürftigen beyzuspringen, und die Zahl der Bettler zu vermindern.

** Mancher Orte, und besonders in Frankreich, pfleget man die Almosengelder dem Pfarrer zur Vertheilung hinzugeben, weil niemand besser als er nachsehen und wissen kann, welche Pfarrkinder am ärmsten sind. Ein jeder Pfarrer wird dieser seiner Berufspflicht (§. 235. n. a.) gar gern unentgeltlich genugthun; und hierdurch werden die Kosten auf eigene Beamte bey Armenkassen ersparret. Gewißlich ist die Vermehrung der Pfarreyen in grossen Städten ein gar guter Behalf zur besseren Verpflegung der Armuth.

*** Ferner ergiebt es sich aus dem Vorherigen daß es nicht wider die Kirchengesetze laufe, wenn man das Betteln, oder den Bettlern etwas zu geben, verbietet. Denn sobald ein

Landsfürst nach seiner allerhöchsten Machtsvollkommenheit (§. 125. n. a.) aus den oben angezeigten Almosenquellen (§. 330. n. a.) für sieche und erschöpfte Arme das Nothwendige herleihen will, so höret ohnedem alle Bettelnoth auf, und ist diese einmal gehoben, dann wird die uns von Christo so eingeschärfte Wohlthätigkeit an wahren Armen erst recht geübet, und dann wird man sehr wahrhaft unserm Hrn. v. Sonnenfels nachsagen können: So ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Poliz. Handl. und Finanzwiss. I. Th. §. 122. Hernach bleibt auch sammt einem solchen Verbote einem jeden milden Christen die Freyheit zur Unterstützung und Erweiterung der öffentlichen Armenhäuser nach seiner Freygebigkeit beyzutragen; ja wenn er derselben gute Verfassung und redliche Vertheilung der Almosengelder mit Augen sieht, wird er durch diesen Anblick zu solchen Liebeswerken mehr erwecket werden, als durch ganze Predigten von der christlichen Barmherzigkeit.

§. 420. Endlich muß man auch darauf halten, daß gleichwie die Armen in den Spitälern durch fähige, treue und menschenfreundliche (a) Männer ihre leibliche Nothdurften bekommen, sie auch der Seele nach durch den Pfarrer, oder wo es nöthig ist, durch eigens bestellte Priester liebreich, sorgfältig und ämsig versorget werden. (b)

(a) Schlag die Verordnungen des H. Karls nach in Conc. V. Mediol. Par. III. tit. quæ ad loca dia pertinent. Weil es ja nicht recht wäre, wenn die Armen von Leuten, die ihre Pfleger seyn sollen, durch derselben Nachläßigkeit, Gewinnsucht oder Grobheit mehr gequelet als versorget würden. Schlag bey van Espen nach P. 2. tit. 4. c.

* Um Arme, besonders aber Kranke zu verpflegen, ist vom Johann de Deo einem Portugiesen der Orden der barmherzigen Brüder im sechzehnten Jahrhunderte gestiftet, und vom Pabste Pius V. mit dem Bedingnisse bestättiget worden, wenn sie ja nach der Regel des H. Augustins leben wollen. Der Pabst erlaubte ihnen auch in einem jeden Spitale einem Priester ihres Ordens zu haben, der ihnen und den Kranken die Sakramente reiche, und mit ihnen gemeinschaftlich jedoch unter der Gerichtsbarkeit und in dem Gehorsame des Bischofs dergestalt lebe, daß er von ihm untersuchet und nöthigen Falls gestrafet werden möge. Freylich sagt der Pabst ferner in die Bulle Licet ex debito, daß die barmherzigen Brüder nur dem Ortsbischofe und sonst niemanden Rechnungen zu legen hätten; wir aber, so oft es um die Verwaltung zeitlicher Dinge zu thun ist, kehren uns an solche Verordnungen weniger als an das im göttlichen Gesätze gegründete Recht des Landsfürsten, in dessen Kraft er ganz gewiß, auch in den größten Staaten, wird untersuchen und leicht darauf kommen können, ob auch die Zahl der schon genesenen oder noch bettliegerigen Kranken mit den Stiftungen und Sammlungen in einem Verhältniße stehe. Auch wird er befehlen können, daß das hiezu vermeynte Almosen zu Handen seiner Beamten oder der Pfarrer erleget werde; und überhaupt vorsorgen, daß nicht etwan die Krankenpfleger dasjenige im Wohlleben verthun, was zur Pflege armer Kranken Gott geopfert worden ist.

** Auch waren nach dem Berichte des Kardinals von Vitriaco in seiner Hist. Occident. cap. 29. schon vor längst geistliche Jungferorden zur Hilfe der Kranken errichtet worden. Anfänglich wohneten solche mit ihren Ordensbrüdern unter einem Dache, wegen der Gefahren aber, und auch daraus entstandenen Aergernissen, davon die Kirchenvers. von

Rouen tit. de Episc. n. 3. Meldung thut, hat man sie hernach abgesöndert. Daher sind die barmherzigen Schwestern entstanden, welche nebst den gewöhnlichen Gelübden sich auch absonderlich zur Krankenwartung Gott aufopfern, und heute zu Tage fast durchaus nach der Regel des H. Augustins klösterlich leben. Schlag bey van Espen nach l. c. cap. 3. §. 25.

(b) Schlag in der Kirchenvers. von Bourdeaux J. 1685 tit. 28. nach. Für geräumige Krankenhäuser, sagt van Espen, l. c. §. 43. wo eine große Menge Kranke sich befinden, gehören wahrhaftig eigene Priester, daß sie den Kranken beystehen, sie unterrichten, und zum christlichen Tode oder Leben vorbereiten. Wer es erwäget, in welcher groben Unwißenheit und in welchen Lastern oft Arme stecken, die man in die Spitäler bringt, der wird leicht verstehen, daß für die gute Seelsorge mehr Priester daselbst vonnöthen wären, als man gemeiniglich hält; damit es ja nicht scheine, daß man für das Heil der Leiber mehr Sorge trage, als für das Seelenheil.

§. 421. Nach meinem Vorsatze (§. 403) melde ich hier V. von den Kapellen nur soviel, als wie 1. von dem Ursprunge der Kapellen überhaupt, 2. von den Hofkapellen ins besondere, 3. von dem Herkommen des Namens **Kapelle**, 4. von den Vorrechten der königlichen Kapellen, 5. von den Mönchskapellen, und 6. von der manchfältigen Bedeutung der Kapellen zu wissen nöthig haben.

§. 422. Den Ursprung der Betstuben, welche die späteren Christen lateinisch Capellas und

auch

auch Sacella nenneten, muß man wirklich in den Zeiten der ersten suchen; als diese nämlich von den Verfolgern genöthiget wurden, den Gottesdienst in den Häusern abzuhalten. (a) Doch hat auch nach den Verfolgungen in Osten sowohl, (b) als in Westen (c) der Gebrauch der Kapellen so sehr überhand genommen, daß er, weil hierunter der öffentliche Gottesdienst litt, und das Volk sich von Pfarrkirchen zu viel entwöhnete, durch bischöfliche (d) und auch landsfürstliche Gesetze (e) auf die Hausandacht allein (§. 113. n. a.) beschränket werden mußte.

(a) Thomass. de vet. & nov. Eccl. discip. To. I. p. 1. L. 2. c. 29. seqv. Pignatelli consult. can. tit. 6. consult. 98*

(b) Sieh Dist. I. de Consecr. can. 34. Leon. Nov. IV. & XV.

* Der Thomassinus l. c. cap. 96 schreibt die Ursache der bey den Griechen so sehr vervielfältigten Kapellen auf dem zu, daß sie in ihren Kirchen nur einen Altar haben, und an demselben des Tages nicht mehr als eine Messe lesen.

(c) Die IV Kirchenvers. von Orleans J. 541. can. 16. ap. Hardu. To. II. Concil. col. 1439. der H. Pabst Gregorius L. VI. ep. 93.

* Im Deutschlande war es so weit gekommen, daß fast ein jeder Ritter seine Kapelle hatte, und manchmal einen seiner Knechte der Leibeigenschaft nur zu dem Ende entließ, damit er die Priesterweihe nehme, und sofort ihm in seiner Hauskapelle Messe lese. Sieh Cap. IV. de serv. non ordin.

(d) Sieh die Verordnung des Patriarchen Alexis in jur. orient. und auch Dist. I. de Consecr. can. 33. 34. 35.

(e) Sieh die Nov. LVIII. des Kaisers Justinians, und Capitul. L. V. c. 383. und L. VI. c. 102 bey Baluz Tom. I.

§. 423. Kaiser Konstantin der Große war der erste, welcher eine Hofkapelle hatte (a) Und solche nach Art der Kirchen eingerichtete Kapellen sind fast in einem jeden kaiserlichen Pallaste anzutrefen gewesen. (b)

(a) Schlag bey Eusebius im Leben des K. Konstantius L. IV. c. 17. nach, bey Sozemenus Hist. Eccl. L. I. c. 8. dort geschieht auch von einem Tragaltare die Meldung, welchen der Kaiser, da er zu Felde zog, mitzunehmen pflegte.

(b) Schlag bey du Cange nach in Constantinopoli Christiana L. IV

* Von der Vermehrung der Kapellen unter den fränkischen Königen lese man den Eginhard im Leben Kaisers Karls des großen, wie auch den Fortsetzer des Regino ad a. 839.

§. 424. Man sagt der Name Kapelle komme von der Betstube der fränkischen Könige her, da die Kappe des h. Bischofs Martin, welche sie ins Feld mitzunehmen pflegten, aufbehalten ward. (a)

(a) Wallfried Strabo de reb. Eccl. c. 31 Durandus de ration. div. L. II. c. 10. Du Cange in Glos. Verb. Cappa. Der Mathäus Paris ad an. 1242. p. 525. leitet es daher, weil wandrende Edelleute auf ihre Reisen heilige Reliquien in einer Art von Taschen, welche man Kappen und Kapellen nennete mitzunehmen, und nach ihrer Heimkunft in den Betstuben zu hinterlegen pflegen; mithin ihre Kapellen hießen.

Sieh

Sieh des Just. Böhmer Not. ad Fleury Instit. jus. eccles. P. II. c. 7. §. 2. des Glossenmachers ad Dist. III. de Consecr. can. 30 Meynung tauget nichts, da er sagt, die Betstube heisse von Capra Ziege darum Kapelle, weil man die Stiftshütte mit Ziegenfällen bedeckete. Die sie von dem lateinischen Worte Capio herleiten, haben auch nichts zu sagen.

§. 425. Wie hernach die königlichen Kapellen an Herrlichkeit und Pracht zunahmen, so haben auch Hofkapelläne (a) besonders aber die obersten Kapelläne immer mehr Würde, Gerechtsamen, und Vorrechte gewonnen. (b)

(a) Die maynzische Kirchenversammlung von J. 813. can. 22. theilet die ganze Geistlichkeit in drey Gattungen ein: nämlich in Geistliche, welche unter der Obsorge der Bischöfe, in jene, welche in der Botmäßigkeit der Aebte, und in jene welche im Dienste des Königes stehen. Nun wissen wir, daß Päbste und Kirchenversammlungen jene Freyungen gutheissen, welche die Nährväter und Beschützer der Kirche, die Landsfürsten, ihren Hofkapellänen ertheilet hatten. So hat man anerkannt, daß ein zum Hofdienste aufgenommener Bischof zur Beywohnung seiner Kirche verpflichtet zu seyn aufhöre, und derselben am Hofe ersprießliche Dienste leisten könne. Concil. Francoford. a. 794. can. 55. ap. Hard. To. IV. Col. 909. So ist auch vom trientischen Kirchenrathe Sess. XXII. c. 8. festgesetzet worden, daß Kirchen und andere geheiligte Stätten, welche unter dem königlichen Schutze unmittelbar stehen, ohne des Königes Gestattung vom Bischofe nicht untersuchet werden sollen; und Sess. XXIV. c. 2. hat der Kirchenrath den Gesetzbrief des Pabstes Innocenz III. bestättiget, welcher in Cap. Cum. Capella de Privil. vorkömmt, und welcher sagt: daß Kapelläne, die ein Bischof

bey Pfarrkirchen anstellet, ihm zwar als Seelsorger Rechenschaft zu geben schuldig sind, übrigens aber in den ihnen von Landsfürsten verliehenen Vorrechten und Freyungen bestättiget werden.

(b) Die obersten oder Erzkapelläne, die sonst auch Apocrisiarii und Responsales hießen, hatten nämlich nicht nur den ersten Rang unter der ganzen Pfalzgeistlichkeit, und regirten diese nicht nur, sondern sie übten über die übrige Priesterschaft auch die nämliche richterliche Macht aus, wie die Pfalzgrafen (Hofmarschälle) bürgerlichen Händeln. Man lese davon den du Chesne in Script. Hist. Franc. To. II. fol. 491. & 92. cap. 19. & 40.

* Noch heutiges Tages haben königliche oberste Hofkapelläne sich verschiedener Vorrechte zu erfreuen, und einige prangen mit der bischöflichen Würde. Sieh Bened. XIV. de Syn. Diœces. L. I. c. 8. §. 11. & 12.

§. 426. Da in dem Kirchenrechte von Mönchskapellen Meldung geschieht, werden darunter nicht nur die zu ihrer Hausandacht bestimmten Betstuben verstanden, (a) sondern manchmal auch **Priorate, Propsteyen, Kirchen und Pfründen mit oder ohne Seelsorge,** welche von je einem Hauptkloster als seine Anhänge beherrschet werden (b) Unter dem Namen Grangia versteht man je einem Wirtschafshof, an welchem etliche wenige Mönche zusammen wohnen, und wohin die aus dem Hauptkloster als auf ihr Lusthaus zur Erholung manchmal sich zu begeben pflegen. Ob es nun erlau-

bet

bet sey, in solchen Höfen Messe zu lesen, daß muß der Inhalt der klösterlichen Gnadenbriefe ausweisen. (b)

(a) Anfänglich waren die Mönche nicht minder wie die Layen (§. 332. n. a.) zur Pfarrkirche zu gehen verpflichtet. Im sechsten Jahrhunderte fiengen sie endlich an Hauskapellen zu errichten; und als bald darauf die Ordensleute unter die Geistlichkeit zugelassen wurden, haben sie auch die ansehnlichsten Kirchen bekommen.

(b) Als die Mönche sich der Pfarreyen, und andrer Pfründen, es sey mit oder ohne Seelsorge bemächtigten, sind darüber zwischen ihnen und den Bischöfen die bittersten Streitigkeiten entstanden. Diese sind auf der klaruontischen Kirchenversammlung wenigstens dahin beygeleget worden, das einerseits zwar die Kirchen, die Pfründen oder Stiftaltäre (welches damals von einerley Bedeutnng war) welche seit 30 Jahren von Klöstern besessen waren, ihnen dergestalt zugehören sollen, daß sie dem Bischofe auch keine Stifttaxe zu bezahlen schuldig seyn werden; andrer Seits aber die Bestellung der vom Kloster ernannten Seelsorger fürs künftige der Bischöfen unverbrüchlich eigen seyn solle. Schlag bey de Marca in not. ad Can. 7 Concil. Clarom. & Gonzal. in Comment. ad Cap. I. de Capel. Monach.

* Vor allen muß man darauf sehen, auf welche Weise etwan eine Stiftkapelle oder Pfarrkirche einem Kloster einverleibet worden ist.

Denn ist sie es 1. nur den Weltlichkeiten nach; so wird ein vom Kloster ernannter, oder auch ohne dieser Ernennung ein Priester vom Bischofe zum Seelsorger bestellet: indem es sich in diesem Falle vielmehr sagen läßt, ein Theil der pfründlichen Einkünfte sey ihm einverleibet worden. Van Espen Diss. de prist. altar. & Eccles. incorp. To. II. cap. 2.

2. Oder ganz und gar; und da hat das Kloſter nicht nur das Recht auf Einkünfte, ſondern auch die geiſtliche Verwaltung und die Seelſorge an derſelben Pfarrkirche. Dieſes heißt den Renten der Abtey einverleibt ſeyn. Der Abt wird alſo da als Pfarrer geachtet, und hat das Recht einen Prieſter oder einem aus ſeinen Geiſtlichen als einen Pfarrverweſer zu ernennen; wenn anders der Einverleibungsbrief diesfalls nichts beſtimmet. Wie übrigens das Pfarrvolk unter dem biſchöflichen Hirtenſtabe gleichwohl bleibt; ſo ſteht ein dergleichen Pfarrverweſer im Bezuge auf die Seelſorge dergeſtalt auch unter dem Biſchofe, daß er von ihm erſt gutheiſſen werden muß, hernach auch unterſuchet und geſtrafet werden kann. Sieh Caus. XVI. qv. 2. can. 6. Clement. un. de exceſs. Præ. Conc. Trid. Seſs. VII. c. 7. & Seſs. XXV. c. 12. de regul. Van Eſpen cit. Diſs. c. 8. §. 8. & comment ad cit Caus. XVI. qv. 2.

3. Oder mit vollem Rechte, da nämlich der Abt über die zu ſeinem Kloſter geſchlagene Pfarrey ein gleichſam biſchöfliches Recht, folglich den darauf beſtellten Verweſer einzuſetzen, zu unterſuchen ꝛc. hat. Hiebey muß jedoch ein ſolcher Prälat ſich nicht nur nach dem Inhalte des Stiftbriefes achten, ſondern auch nach dem Herkommen des Kirchenſprengels. Sieh die Bulle Firmandis Benedikts XIV, welche der heutige Biſchof zu Paſſau im J. 1769 hat nachdrucken laſſen §. 12.

** Auſſer den erſtbeſchriebenen Fällen mögen Kloſtergeiſtliche in ihren Kirchen pfarrliche Verrichtungen ſonſt an Niemanden ausüben, als allein an den Mitbrüdern ihres Ordens. Denn nur die Freyung des Kloſters allein machet es, daß der Pfarrer, in deſſen Bezierke es liegt, daſelbſt kein pfarrliches Amt verrichtet. Clem. I. de privil. Cap. II. de Capell. Monach. de Rieg l. c. §. 677.

§. 427. Uebrigens nennet man auch noch Kapellen 1. solche Altäre, die zwar in der Kirche errichtet, doch besonders verbauet sind. 2. Von der Kirche abgesonderte, oder an sie angebaute, oder auch in der Kruft derselben angebrachte Meßkammern 3 manchmal auch eine ganz kleine Zukirche, ja auch Pfarrkirche. 4. Die Kammern, darinn die H. Gefäße verwahret werden. 5. Die sämmtliche Hofgeistlichkeit eines Fürsten. Ja 6. sogar die königliche Kanzley, weil vor Zeiten die Haupturkunden des Königreichs unter der Obhut des ersten Hofkaplans an einem verkanzelten Orte in der Hofkapelle aufbewahret wurden; aus welcher Ursache man ihn auch nicht nur den Notarius, sondern auch den Kanzler nennete. (a)

(a) Schlag bey dem Hrn. v. Rieg. nach l. c. §. 660 und 668. und bey Wiestner Inst. can. ad tit. de capel. Monach. n. 2. der Hr. du Cange in seinem Glos. Verb. Capella bezeuget, daß der königliche französische Urkundenschatz noch heutiges Tages in der H. Kapelle zu Paris verwahret werde.

§. 428. IV. Um die Kirchengebote, welche die Begräbnisse betreffen zu verstehen, ist zu wissen 1. Was für einen Ursprung die Begräbnisse haben. 2. Wie verschiedentlich es mit den Grabstätten gehalten worden ist. 3. Wo heuti-

ges Tages die Todten begraben werden. 4. Wer das Recht hat, von Begräbnißen die Gebühren einzunehmen. 5. Auf welche Verbrechen die Strafe gesetzet ist, daß man in keine geweihte Erde begraben wird.

§. 429. Schon die natürliche Pflicht gegen uns und unsern Nächsten heißt uns nothwendig die Todten begraben, weil sonst dieses für die Lebendigen sehr schädlich wäre, wenn sie unbegraben liegen blieben. Die viel erhabnere Christenpflicht aber saget uns über das, es gezieme sich, daß man Leiber mit Ehren unter die Erde bringe, welche Wohnstätten unsterblicher Seelen und Tempel des H. Geistes gewesen waren; und daß man nicht nur mit bedeutenden Feyerlichkeiten das Andenken in unsrer Gemeinschaft verstorbener Mitchristen ehre, sondern auch für sie bete. (a)

(a) B. d. Ersch. H. XXV. 9. 10. V. B. Mos. XXXIV. 6. Orig. L. VIII. cont. Cels. Hieron L. I. ep. 25. c. 8. Augustin. L. I. de Civ. Dei c. 13. & Libr. de cus. pro mort.

* Der Hr. v. Rieger w. ob. §. 434 sagt zwar: Viele von den Bräuchen, die wir noch bey den Leichenbesingnißen hatten, sind einst nicht nur bey den Juden, sondern auch bey den Heyden allgemein gewesen, und sind von ihnen auf uns Christen gekommen; er setzet aber aus dem Baronius ad a. 58. ganz klug folgende Worte hinzu: wenn wir solche auch von ihnen herlei-

ten

ten, so folget nichts widerliches daraus, weil wir Christen diese Bräuche, wie sonst manche andre Dinge, zur Ehre des wahren Gottes anwenden. Schlag auch bey van Espen nach J. Ecc. Un. Par. II. Sect. 4. tit. 7. cap. 1.

§. 430. Die Römer litten keine Begräbnisse in der Stadt, (a) und dieses ist auch nicht nur bey den Juden (b) sondern auch bey den Christen lange Zeit so gehalten worden. (c) Als man es aber mit der Zeit gestattet hat, daß wenigstens der Blutzeugen und andrer Heiligen Leiber in Städten beerdiget wurden, (d) da ist bald theils aus Andacht, um nahe an solchen Heiligen zu liegen, theils auch aus Hochmuthe der Brauch aufgekommen, in der Stadt Gottsäcker zu halten; (e) und so hat man auch, wider so viele kirchliche und kaiserliche Verordnungen nach und nach sogar in Kirchen Todte zu begraben angefangen.

(a) Lies die Abhandl. des Hrn. Christ. Hofmann von der Nothwendigkeit die Begräbniße aus den Städten zu schaffen. Cap. 2. Diese befindt sich in meiner Sammlung auserlesener Schriften Distr. XI. p. 30.

(b) IV. B. Mos. XXXV. 3. Math. VIII. 28. XXVII. 6. Marc. XV, 46. Luk. VIII. 12. XXIII. 53. Joh. XIX, 41. Nur königlichen Leichen pflegte man die foderliche Ehre anzuthun, daß man sie in der Stadt begrub. II. B. d. Kön. XXI. 18, 26. XIV. 20. Schlag die erstberührte Abhandlung des Hrn. Hofmanns p. 25 nach.

(c) Schlag

(c) Schlag bey Eusebius Hist. eccl. L. VII. c. 11. und 13. wie auch L. IX. c. 11. nach, und bey Boscius Roma subterram. L. I. c. 2. §. 9. und bey Mabillon de cult. Sanct. ignotor. To. I. Op. posth.

(d) Die ersten Christen hatten schon den Brauch, die Leiber der Blutzeugen heimlich davon zu tragen und in ihren Häusern einzuscharren. Schlag bey dem Baronius nach Annal. To. II. ad a. 226. bey Saggittarius ad natalis. Mart. c. 3. §. 15. und 19. Nachdem aber der Kirche der Friede geschenket, und zur Ehre der H. Blutzeugen manche Kirche erbauet, auch darum der Martyrer Denkmal genannt worden ist, weil sie auf ihren Gräbern stand; S. Aug. Confess. L. IV. c. 2. Da hat man auch ganz gern gestattet, daß der Martyrer und andrer heiligen Leiber auch in solche Kirchen geleget worden sind. Daher rühret auch der Brauch, ohne Reliquien der Heiligen keinen Tempel weder Altar einzuweihen. (§. 388. n. i.) S. Ambr. ep. 54. S. Paulin. ep. 12. Conc. Nicæn. II. can. 7. Carthag. V. can. 14.

(e) Sogar durch ein Gesetz des Kaisers Leo Nov. LIII. sind städtische Begräbniße bestättiget worden. Sieh den H. Ambrosius Serm. 77. und die Caus. XIII. qv. 2. can. 19. und 3.

* Was wir Kirchhof und Gottsacker nennen heißt lateinisch Coemeterium nach einem griechischen Worte, welches soviel als eine Schlafstätte sagen will. Denn mit Rechte saget man, schreibt der H. Hieronymus adv. Vigilant. Daß diejenigen schlafen, welche einst unfehlbar wieder aufstehen werden.

(f) Sieh L. VI. Ced. Theod. de Sepulch. viol. L. II. Cod. de SS. Eccl. Die Kirchenvers. von Braga J. 563. can. 18, die von Mäntes, welche Gratian Caus. XIII. qv. 2. can. 15 mit der Varenser zusammenmischet, J. 890. die von Tribur J. 895. Die winbornische vom J. 1706 und mehr andre geistliche und weltliche Gesetze, wel-

welche in des Hrn. Hofmanns Abhandlung S. 41. 42. und 43. zu lesen sind, und Leute in Städten zu begraben verbieten.

* Es ist erstaunlich, sagt van Espen, wie schnell uns den zwo Ursachen, nämlich aus dem Hochmuthe der Layen und dem Geldgeize der Priester der Mißbrauch Leichen in die Kirchen zu legen über alle Massen übertrieben worden ist. Kirchhöfe sind nur mehr für die Armen, und die Kirchen hat man zu Kirchhöfen für etliche Reiche gemacht. Par. II. tit. 38. n. 34.

** Wie schädlich für die menschliche Gesellschaft die Begräbniße in Städten sind, hat nebst dem schon angeführten Hrn. Hofmann auch unser Hr. Dr. Joseph Habermann in seiner Abhandlung de Salubri Sepultura Vien. 1772 theils aus den Gründen der Arzneywissenschaft theils aus der Erfahrung derjenigen, welche wie sie gestehen, und besonders im Leuzen, die faulen Ausdünstungen der in ihrer Nachbarschaft liegenden Begräbniße wirklich riechen, so gründliches als gelehrt bewiesen. Wer das alles erwäget, der muß schliessen, daß auch in volkreichen Vorstädten keine Begräbniße geduldet werden sollten. Und dieses, wenn solche Gründe Beyfall finden, könnte auf eine Art ausgeführet werden, welche weder der Religion noch ihrer Dienern Nachtheil brächte. Denn die Leiche kann ja andächtig zur Kirche gebracht, und daselbst die Andacht für den Verstorbenen gehalten, allenfalls zum christlichen Andenken ein Grabstein gesetzet, und die Gebühr entrichtet werden. Nachdem so niemanden etwas entgeht, so kann man, damit auch die Gesundheit nichts leide, zur Nachtzeit hernach auf entlegene Gottsäcker die Leiber zur Stadt und Vorstädten hinaus führen; wenn nicht andre Mittel, gesetzt ungelöschter Kalch, u. dgl. zur Verhinderung der giftigen Ausdünstungen angekehret werden können. § 431.

§. 431. Die rechtmäßige Grabstätte ist der pfarrliche Kirchhof, (a) jedoch so daß ihm väterliche Begräbnisse (b) und diesen die Städten vorzuziehen sind, welche sich einige Verstorbene gewählet haben; (c) weil dieses jedermann ganz freysteht. (d)

(a) Denn wie die Ausspendung der Sakramente so ist die Beerdigung und die Abhaltung der Seelenämter ein pfarrliches Recht; wofern nicht eine Ausnahme aus je einem sonderlichen Vorrechte klar erwiesen wird. Cap. III. de Sepult. Cap. II. eod. in 6. Clement. II eod. Denn nachdem der Pfarrer die Lebendigen, geistlicher Weise versorget hat, und der christliche Beerdigungsbrauch sich auf das in der Kirchengemeinschaft christlich geführte Leben durchaus bezieht, (§. 396. n. a.) so ist es auch billig, daß der Pfarrer der rechtmäßige Verrichter der Leichenandachten sey und bleibe. Schlag bey dem Hrn. v. Rieg. nach l. c. §. 439 und bey Abbas ad Cap. IX. de Sep. n. 18..

* Da ein Klostervorsteher für einen Pfarrer, und das Kloster ihm für eine Pfarrey gilt, so können seine Mitbrüder daselbst im Kreuzgange oder auch in der Kirchenkruft, wenn das nicht sonst ausdrücklich verboten ist, begraben, und für sie die Seelenmessen verrichtet werden. Cap. fin. de Sepult. in 6.

** Domherrn und andre Domgeistliche sind, obschon sie etwan in einer andern Pfarrey gelebet hätten, in der Domkirche zu beerdigen. Schlag bey den Kard. Tuscus nach Præl. conclus. Cit. P. Concsus. 99. n. 5. und bey Rieg. §. 440.

(b) Cap. I. & III. de sepult.

(c) Cap. I. & II. §. 1. de sepult. in 6.

* Das

* Das cap. III. de seq. welches nicht will, daß man minder geheiligtes Erdreich sich zur Grabstätte wähle, mit dem cap. II § 1. eodem in 6. welches gestattet, daß man minder geheiligte Stätte wähle, durch die Anmerkung leicht zusammen zu stimmen, daß in jenen von ungeweihtem Erdreiche die Rede ist, in diesem aber locus minus religiosus eine Stätte sagen will, da keine Geistliche wohnen, und selten eine Messe gelesen wird. Schlag bey van Espen nach Par. II. Sect. 4. tit 7. c. 3.

(d) Diese Freyheit kann weder der Mann dem Weibe sperren, weder der Vater mannbaren Kindern. Nur muß ein Weib, wenn sie sich kein besonders Grab erwählet hat, in jenes des Mannes, und falls sie mehrere gehabt hat, in jenes des letztern geleget werden. c. III. § 1. de sepult. in 6. caus XIII. qu. 2. can. 2. 3. cap. VII. de sepult. cap. IV. eod. in 6. Für unmannbare Kinder hat der Vater die freye Wahl cap. VII. cit. § Utrum.

* Obschon die Erwählung des Grabes im Testamente verzeichnet steht, bündet sie sich doch an desselben Rechtsförmlichkeiten nicht, sondern wird als ein beym Leben ertheiltes Gebot geachtet. v. Rieg. w. ob. § 442.

** Clement. II. de sepult. wird zwar gestattet, daß bey den Predigerbrüdern und

bey den minderen Brüdern alle die begraben werden können, welche es aus freyer Wahl verlangen. Was aber sonst von Begräbnissen in den Klösterkirchen verordnet ist, wird uns van Espen am besten sagen können. Dieser schreibt l. c. cap. 3. § 38. von der Sache so: In dem *cap. IV. de sepult.* kömmt in der ersten Sammlung der päbstlichen Gesetzbriefe bey dem Antonius Augustinus ein Schreiben des Pabstes Leo (wahrscheinlich das *IX.* dieses Namens) an alle Rechtglaubige in Dardanien vor, (ein Stück davon ist auch *cap. II. X. eod.* zu lesen, darinn er schreibt: er habe vernommen, daß es daselbst verkehrte Männer gebe, welche auch die Einigkeit der Kirche zu verkehren suchen; nämlich Aebte und Mönche, welche nicht aus Nächstenliebe, sondern aus Gelobegierde den Layen überall auflauern, und soviele sie in ihre Stricke fangen können, dahin überreden, daß sie, es sey im Leben oder im Tode, das Ihrige in ihre Klöster hingeben, und hingegen den Kirchen, dahin sie gehören, und da sie die Taufe, die Buße, das Abendmahl, und sammt der Muttermilch auch die männliche Nahrung empfangen haben, und noch empfangen, nichts vermachen. Der Pabst nennet dieses Betragen der Mönche eine ganz verwerfliche Raubs-

begierde

begierde und sagt, es wäre dabey zu betrachten, es sey nicht recht, daß Priestern, welche nach dem Ausdrucke des Apostels Mitgenossen des Leidens gewesen wären, keine Mitgenossen des Trostes seyn sollen; und der Arbeiter sey ja seines Lohnes werth. Der h. Bonaventura sagt in seinem II. Sendschreiben an die Provinziale seines Ordens, wie wir es oben *Par. I. tit.* 32. *cap. I.* § 21. angemerket haben; daß seitdem die Brüder so geizig und streitsüchtig nach Begräbnissen und Testamenten greifen, der ganze Orden sich der Priesterschaft ziemlich verhaßt gemacht habe. Daraus wir abnehmen, daß sie schon damals mit Beleidigung der Priesterschaft sich bestrebet haben, Leute in ihren Klosterkirchen zu begraben. Nachdem aber diese Lust auch andere Klosterleute und sogar auch Weltgeistliche angewandelt hat, und dadurch große Aergerniße und Streitigkeiten entstanden sind, auch weltlichen Christen die freye Wahl eines Begräbnißes benommen ward, hat Pabst Bonifazius VIII. um den hieraus entstehenden vielen Seelengefahren und Aergernißen zu begegnen, allen sowohl Weltgeistlichen als Ordensleuten, wessen Standes und Wesens sie immer seyn mögen, in Kraft des heili-

gen Gehorsames und unter Androhung des ewigen Fluches auf das schärfeste verboten, künftighin, jemanden zu verleiten, daß er verspreche, bey seiner Treue zusage, gelobe, oder ihnen zuschwöre, er wolle sie in ihrer Kirche sein Grab wählen, oder wenn er das schon gethan hat, er wolle seine einmal getroffene Wahl nicht mehr abändern. Dieses Gebot ist cap. I. de Sepult. in 6. zu lesen. Und der Pabst setzet hinzu: Denn sollte jemand so etwas thun, so erkennen wir ein solches Versprechen für kraftlos, und setzen fest, daß wer sich so ein Grab noch erwählete, weder in gedachten Klosterkirchen beerdiget werden, weder die Freyheit (um niemanden zu Wahlen, die weder seine Treue oder seinen Schwur liefen, Anlaß zu geben) haben solle, sich sonst wo ein Grab zu wählen; sondern daß ein solcher ohne Widerrede dort begraben werde, wo er von Rechtswegen hin gehöret, und wo man, wenn er nie ein anders Grab gewählet hätte, ihn begraben haben würde. Sollten sich aber Mönche oder auch Weltgeistliche bey dem allen erfrechen, solche Leute in ihre Kirchen oder Kirchhöfe zu legen, so urtheilen wir, daß sie auf zehen Jahre schuldig seyn sollen, nicht nur die Leiber, wenn sie zurückgefodert werden, auszuliefern, sondern auch alles dasjenige

gänzlich

gänzlich zu erstatten, was auf was immer für eine Weise ihnen bey solchen Begräbnissen zugeflossen ist, Geschieht diese Wiedererstattung nicht, so soll schon darum von dort an in solchen Kirchen und Kirchhöfen solang keine geistliche Verrichtung geschehen, bis sie, wie gesagt, alles zurück bezahlet und gutgemachet haben werden. Diese Verordnung ist cap. III. de pœn. in Clementin. mit diesem Beysatze erneuert worden: daß die Verbrechen derselben in die von Bonifazius angedroheten Kirchenstrafen dergestalt verfallen sollen, daß, die Todesstunde ausgenomen, sie niemand als der Papst lossprechen möge, was sie sonst auch immer für Freyungen und Gnadenbriefe für sich haben mögen.

§ 432. Was die Seelenschätze betrift, ist es gewiß, daß es durch alte Schlüße der Kirchenversammlungen (a) und der Päbste (b) wie durch landsfürstliche Gesetze (c) verboten gewesen ist, (d) für die Begrabung der Todten etwas zu fodern.

(a) Niemand versuche es aus einer der Verwesung eingeraumten Erde, und aus der Trauer anderer Leute einen Gewinn zu ziehen, sagt die Kirchenversammlung von Meaux

can. 72. Mehrere dergleichen Kirchenschlüsse, welche jede Eintreibung für das Begräbniß als eine Simonie verbieten, und jede gegenseitige Gewohnheit verwerfen, kann man bey den Gratian nachlesen, caus. XIII. qu. 2. can. 14. & 15. wie auch cap. VIII. & IX. de Simon.

(b) Sieh des heil. Pabstes Gregorius lit. VII. indict. 1. ep. 4. & indict. 2. ep. 56. cap. XIII. de sepult.

(c) Novel. LIX. Nov. XII.

(d) Hiewieder thut nichts, wenn cap. XLII. de Sim. den Layen verboten wird, die löbliche Gewohnheit der Leichengeschenke zu stören. Denn hier wird nicht die Eintreibung des Seelenschatzes gutgeheissen, sondern nur verboten, daß man Leute, welche bey einer Leiche fray etwas schenken wollen, boshafter Weise nicht davon abhalte.

§ 433. Um dürftigen Pfarrern und Kirchen aufzuhelfen ist es mit der Zeit geschehen, daß man fürs Begräbniß und für die Seelenämter (a) gewisse Gebühren, sogar wenn das Leichenbegängniß sammt dem Opfergange (b) in je einer andern Kirche gehalten worden wäre, einen gewissen Theil davon (c) den eigenen Kirchen (§ 236.) abzureichen geboten hat. (d)

(a)

(a) Denn ein anders ist das Begräbniß oder die Beerdigung, und ein anders die Seelenandacht. Darum schließt man im Rechte aus dem, daß jemand das Recht des Begräbnisses erlanget hat, nicht sogleich, er habe auch das Recht die Seelenämter abzuhalten. cap. IX. de sepult.

(b) Obschon einigen Ordensbrüdern die Freyheit Leichen zu begraben und Seelenämter zu halten, vergünstiget worden ist, versteht sich dieses doch nur von Leuten, die sich gern bey ihnen begraben lassen wollen §. 431. Die Pfarrkirche bleibt allemal diejenige, welche nach dem schon angenommenen Ausdrucke **die Leichen nimmt**; und welcher also das Viertheil der Leichenkosten gebühret.

(c) Was ein solcher Antheil immer betragen mag, wird er **das Viertheil des Seelenschatzes oder auch der kanonische Theil** genannt. Cap. II. de sepult. in 6.

* cap. I. de sepult. wird der Pfarrkirche **die Helfte**, cap. II. eod. **das Viertheil** zugesprochen. Pabst Klemens III. in cap. IX. eod. sagt, man soll sich diesfalls **nach den Landsbrauche** halten. Der trientische Kirchenrath läßt zwar zu, daß durch eine sehr lange Verjährung ein solcher Brauch abkommen möge, er bestätiget aber das in Clement II. de sepult. zur Tilgung der leidigen Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und den Dominika-

nern und Minoriten ausgemessene Viertheil allerLeichengebühren für solche frommeOerter, welchen es nachhin vergünstiget worden ist, obschon man vor vierzig Jahren dasselbe einer Domkirche oder einer Pfarrkirche abreichen mußte. Man lese die Sess. XXV. cap. 13. de ref.

(d) Schon aus den Gesetzen, welche oben §. 126. und 432. angezeiget worden sind, erhellet es, daß der Landsfürst das Recht habe, den Preis der Seelenschätze zu bestimmen.

* Sammt dem, daß die Gebühren fürs Begräbniß dermalen rechtmäßig eingeführet sind, würde es doch wider den Geist der Kirche und die Ehre des Priesterthumes laufen, wenn ein Pfarrer zum Nachtheile der Gesundheit andrer Leute jemanden so lang unbegraben ließe, bis er dafür nicht bezahlet wäre. Denn es giebt ja Richter im Staate, wo jedermann sein Recht suchen kann, und dergleichen Gewaltthaten würden wirklich unter die von Kirchengesetzen jederzeit verbotene Eintreibungen gehören; sie würden für die Geistlichkeit ärgerlich auffallen, und ihren Feinden Anlaß zu Spöttereyen geben. Man erinnere sich da jener Worte des heil. Apostels Paulus: **Aber wir haben uns dieser Macht nicht gebrauchet, — damit wir dem Evangelium Christi keinen Anstoß in den Weg legeten. — Denn sterben ist mir lieber, als daß jemand mir meine**

Ehre

Ehre zu nichts machen sollte. Was ist denn um meine Belohnung? daß, da ich das Evangelium predige, ich das Evangelium ohne Entgeld anbiete; ohne mich der Macht eines Predigers des Evangeliums zuviel zu gebrauchen. I. Sendsch. Kor. H. IX. Schlag bey van Espen nach l. c. cap. 4. §. 54. & 55.

§ 434. Die Kirche hat Macht nicht zwar die Beerdigung überhaupt, wohl aber das christliche Begräbniß (a) manchen Leuten zu versagen (§ 101. n. a. & b.) Wenn jedoch Misbräuche bey einer solchen Verweigerung geschehen, oder dieselbe dem Staate Nachtheil bringen sollte, so kann das allerhöchste Majestätsrecht durch kirchliche Satzungen sich nicht beschränken lassen. (§ 101. n. i. 105. n. c. 116. n. a.)

(a) Wird das christliche Begräbniß für den Ort selbst genommen, da man Todte begräbt, so ist es **ein durch die Geistlichkeit zur Begrabung der Christen feyerlich geweihtes Erdreich.** Der Bischof, oder ein von ihm dazu ernannter Priester muß nämlich dasselbe weihen, weil es für einen Theil, Anhang, eigentlich für den Vorhof der Kirche angesehen wird. Cap. IV. de reliq. Dom. cap. X. de immun. eccles. cap. un. eod. in 6. cap. III. de consecr. eccles. Nimmt man aber das Wort Begräbniß

für alles das, was dem christlichen Brauche nach bey Begrabung der Abgestorbenen die Kirche thut, so heißt es soviel als eine Leiche 1. in ein geweihtes Erdreich 2. bey angezündeten Kerzen, 3. bey Abbetung der Psalme sammt andern Gebetern 4. und Opfer 5. mit Weihrauch und Besprengung des Weihwassers 6. unter dem Geleite der Geistlichkeit und des Christenvolkes legen. Caus. XIII. qu. 2. can. 28. caus. XXIII. qu. 5. can. 12.

* Von den altchristlichen Begräbnißbräuchen hat Onuphrius Panvinus geschrieben; der nämliche, von welchem wir 60. Bücher von den Alterthümern des heidnischen Roms auch haben.

** Es ist zweifelhaft, in welcher Zeit man die Kirchhöfe zu weihen angefangen habe. Sieh S. Greg. Turon. de glor. confess. cap. 106. und schlag bey van Espen nach l. c. cap. 2. § 19. sequ.

§. 431. Von geistlichen Rechts wegen wird das geweihte Erdreich verweigert 1. den Ungetauften. (a) 2. Den Ketzern und allen ihren Aufnehmern und Gönnern. (b) 3. Denen, die dem österlichen Gebote nicht nachgelebet haben. (c) 4. Denen, die bey Thurnieren gestorben sind. (d) 5. Denen, die im Zweykampfe erleget werden, wenn sie gleich bußfertig sterben. (e) 6. Offenbaren Wucherern, solang sie für ihren Wucher nicht genugthun. (f) 7. Klosterleuten, die etwas Eigenes besitzen. (g) 8. Leuten, welche einen unrecht besessenen Zehent einer

ner Kirche nicht zurückstellen. (h) 9. Denen, die namentlich in den Bann gethan, wenn sie davon nicht erlediget, oder wenigstens nach dem Tode, weil sie sterbend Zeichen der Buße von sich gaben, nicht davon freygesprochen worden sind. (i) 10. Denen, welche der geistliche Dienst gesperret worden ist, wenn sie nicht Buße gethan haben. (k) 11. Den vorsetzlichen Selbstmördern (l) 12. Oeffentlichen Sündern, wenn sie um die Kirchenbuße nicht gebeten haben. (m)

(a) Dist. I. de consecr. c. 27. 28.

(b) Cap. VIII. XIII. de hæret. cap. II. eod in 6

(c) Cap. XII. de pœnit. & remission. (§ 380. n. k.)

(d) Cap. I. de Torneament.

(e) Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref.

(f) Cap. III. de usur. cap. II. eod. in 6.

(g) Cap. II. IV. de stat. Monach.

(h)

(h) Cap. XIX. de Decim.

(i) Cauſ. XXIV. qu. 2. can. 1. & fin. cap. XII. de ſepult. cap. XXVIII. de ſent. excommun. Daher ſchreibt ſich jene Rechtsregel: **Auch nach dem Tode müſſen wir keine Gemeinſchaft mit Leuten halten, mit denen wir in keiner Gemeinſchaft gelebet haben.**

(k) Clement. I. de Sepult. cap. XX. de ſent. excom. in 6.

(l) Cauſ. XXIII. qu. 5. can. 12.

(m) Man leſe im römiſchen Sakramentenbuche, und ſchlage den van Eſpen nach wie ob. cap. 7.

Achtzehntes Hauptſtück.

Von den Pfründen.

§. 436.

Die Lateiner nennen manchmal Präbende (a) von dem Worte præbeo eine jede Einnahme von kirchlichen Einkünften: obſchon dieſes

ses eigentlich nur die Lohnung bedeutet, welche aus den Kirchenrenten einem Geistlichen zu seinem Lebensunterhalte gereichet wird, præbetur. (b) Insgemein aber wird dieses Wort Präbende für dasjenige genommen, was wir dermalen Pfründe nennen, und ist nichts anders, als das immerwehrende Recht von Kirchengütern, die je einem geistlichen Amte von Rechtswegen ankleben, die Früchte zu genießen. (c) §. 121.

(a) Schlag bey Vardosa nach in coll. Dur. ad rubr. tit. de præb. & dignit. n. 3. seq. und bey Vallens eodem tit. §. 1. num. I.

(b) Sieh cap. VIII. de Præb. & dignit.

(c) Cap. XVII. XXIX. de Præb. & dign. cap. X. de concess. Præb. cap. XXXII. de verb. signif.

* Gleichwie nämlich den Soldaten L. XIX. cod. de test. die Lebensmittel vom Kriegsstaate abgereichet wurden, so ist auf den Lebensunterhalt der Priester, als der geistlichen Soldaten das Wort Præbenda Abreichung oder Sold auch angewendet worden.

** Gleichwie das Wort Kanon manchmal auch den Zins bedeutet, so wird die Präbende sonst auch eine Kanonie genannt. (§ 112. u. a.) Schlag bey Cironius nach Paratit.

Paratit. jur. can. tit. de Præb. & dign. §. 5.

*** Das Beneficium bedeutete einst auch ein jedes Lehen, ist aber nach der Zeit nur den geistlichen Pfründen gegeben worden. Sieh leg. I. Feud. tit. 15. & 20. L. II. tit. 13. & 24. capit. Regg. Franc. addit. III. cap. 112. bey den Baluz. To. I. col. 1178.

**** Diese theologische Erklärung der Pfründe: **Ein von der geistlichen Obrigkeit festgesetztes immerwehrendes Recht je einer Kirche zu dienen, welchen das Recht kirchliche Einkünfte zu geniessen anklebet,** drücket zwar so gut wie die unsre das **einem geistlichen Amte anklebende Recht auf Kircheneinkünfte** aus. Da aber vom Kirchenrechte cap. XV. de Reser. in 6. diese Regel festgesetzet wird: **Die Pfründe wird um des Amtes willen verliehen,** so sind die Lehrer desselben wohl daran, wenn sie schon in dem Worte **Pfründe** das Nutzungsrecht der kirchlichen Güter einschließen.

§. 437. Mithin gehöret zu der Wesenheit einer Pfründe 1. das Recht auf kirchliche Einkünfte. 2. Die Immerwehrendheit dieses Rechts. 3. Ein geistlicher Amtsdienst. 4. Die von der Kirchengewalt gestiftete Verbindung zwischen jenem Rechte und jenem Amte. (a)

(a)

(a) Schlag bey van Espen nach Par. II. sect. 3. tis. 1.

§. 438. Mithin ist die Ursache leicht anzugeben, warum die Koadjutorien, (§. 10.) die in der Bedeutung der Alten genommene, und sogar auf Layen gewisser Dienste halben fallen mögende Komenden, (a) die zeitlichen, das ist vom Bischofe zu keiner ewigen Priesterstelle nicht errichteten Vikariate, (b) (§. 326. n. 9.) die Gnadengelder, (c) und geistliche Besoldungen oder Kaplaneyen, (d) wenn sie vom Bischofe kein eigenes Volk auf allezeit angewiesen haben, (e) unter die Pfründen nicht eigentlich gerechnet werden können.

(a) Von den **Kommenden** oder Schirmvogteyen ist kurz zu merken.

1 Eine Kirche Jemanden zur **Kommende** geben, (commendare) heißt soviel, als sie seinem Schutze anempfehlen.

2 In dieser Bedeutung haben bey unsern Alten die Kommenden Platz und Beyfall gefunden, damit nämlich Domkirchen oder Pfarrkirchen wehrend ihrer Verwachung und bis zur Wahl eines neuen Hirten einen Beschirmer hätten; und für die Klöster auch Jemand da wäre, der sie herstellen und verbessern möchte.

3. Was aber so nur auf gewisse Fristen und blos zum Vortheile der Kirchen eingeführt war,

war, das hat zum eigenen Nutzen des Schirmvogtes **auf immer** so umgeschlagen, daß die Geistlichen zwar solche Komenden zum Deckmantel der Mehrheit der Pfründen, Layen aber sowohl wie die Geistlichen Anlaß daran genommen haben, unter dem Vorwande der Schirmvogtey sich die Einkünfte der Klöster zueignen, sich Aebte und **Klostergrafen** zu schreiben, und zur Besorgung der Klosterzucht Dechante zu bestellen.

4. Wider so viele Misbräuche haben zwar viele Bischöfe und Kirchenversammlungen geifert, und auch die Kaiser öfters bittlich angerufen; gleichwohl lesen wir, daß noch im zehnten Jahrhunderte solche Komenden weltliche und zwar erbliche Aebte gehabt haben.

5. Im eilften und zwölften Jahrhunderte fiengen auch Kardinäle und ihrer Bisthümer etwa entsetzte Bischöfe theils aus eigenem, theils unter dem päpstlichen Ansehen an, um leben zu können, oder auch unter dem Vorwande, um die Klosterzucht herzustellen, sich der Klöster auf eine Rechnung zu bemächtigen.

6. Der Papst Klemens V. hat sich zwar aber vergebliche Mühe gegeben, alle dergleichen Komenden abzuschafen. Von etlichen nachgekommenen Päpsten ist die Sache auch mittels feyerlicher Verträge, besonders auch wegen des trientischen Rathschlusses Sess. XXV. cap. 21 de ref. dahin eingeschränkt worden, daß wenigstens Abteyen, welche die Häupter ganzer Orden sind, Niemanden zur Komende

gegeben

gegeben werden sollen. Wiewohl es vielmehr heraus kömmt, daß der Kirchenrath erledigte Klosterabteyen als Komenden an Priester zu verleihen ohne Unterschiede verboten habe.

7. Der Kirchenrath von Trient hat Sess. VII. cap. 4. de ref. ausdrücklich verboten, Niemand soll unter dem Namen einer Komende mehrere Pfründen, welche mit der Seelsorge beschweret sind, beysammen haben.

* Mithin ist es klar, daß die heutigen Komenden sich von den altväterischen unterscheiden. 1. Weil sie nur auf den Nutzen des Komthuren, und zwar 2. auf sein Leben lang verliehen werden. 3. Weil die heutigen Komthuren mit den Einkünften der ihnen angewiesenen Klöster und Kirchen frey schalten können, wenn sie nur den Mönchen ihre Nothwendigkeiten reichen, und Kirchen und Klöster bauständig erhalten. 4. Weil sie auch die Macht haben, ihre Komenden gegen Pfründen zu vertauschen, folglich 5. fast als darauf gepfründete Nutzniesser gelten, und darum gewöhnlich nur vom Papste selbst, wenn sie Priester sind, Klöster zu Komenden bekommen.

** Mancher Orte üben die Klosterkomthuren auch ihre Gerichtsbarkeit über die Mönche aus, wenn diese davon nicht sonderlich gefreyet sind.

*** Als auf der Kirchenversammlung zu Rouen im Jahre 1581 sich wegen der Klosterkomthuren

komthuren ein Rangstreit erhoben hat, antwortete der darüber befragte Papst: daß die Komthuren unter den Aebten zwar sitzen, jedoch denjenigen nachgehen sollen, welche geinfelt, und bereits eingesegnet sind. (§. 341. n. b.)

**** Erstgelobte Kirchenversammlung hat solchen Komthuren geboten, sie sollen ihrem Lebenswandel, ja sogar der Kleidung nach, sich der klösterlichen Ordnung zu nahen suchen, und ihre geistlichen Einkünfte nicht auf Uippigkeiten verschwenden, weder ihre Verwandte damit bereichern. Schlag bey van Espen Par. I. tit. 31. cap. 7. & 8. nach. Der gibt auch daselbst den Klöstern wider die Gefahr der Komenden folgendes kräftiges Verwahrungsmittel an die Hand: **Sie sollen in einer vollkommenen Gemeinschaft aller klösterlichen Güter und Einkünfte leben. Sie sollen den Tisch des Abtes von dem Konventtische nicht unterscheiden, weil nach der Anmerkung des P. Thomaßin** (Par. IV. Tom. II. L. 2. c. 3.) **eben dieser Unterschied zu den Kommenden den meisten Anlaß gegeben hat. Ihre Aebte sollen der Meynung der Stifter, ihren Ordensregeln und den Kirchengesetzen zufolge ihre klösterlichen Einkünfte so mäßig gebrauchen, daß in allem ihren**

Aufzuge und in aller ihrer Hauseinrichtung nichts vorkomme, das der Gott verlobten Armuth widerspräche, oder nach der Pracht der Welt röche, und was sie erübrigen, sollen sie auf eine christliche Gastfreyheit und auf die Verpflegung der Armen verwenden; um werkthätig zu zeigen, daß Klostergüter das Erbe der Armen sind, welches man ohne Gottesraube auf die Welteitelkeiten nicht versplittern kann.

(b) Durch den Unterschied zwischen Kirche und Altare, der dahin gemacht worden ist, daß man unter jener das Zeitliche, unter diesem aber das Geistliche verstanden, folglich mancher Lay sogar sich der Kirchen bemächtiget hat; wie auch durch die Einverleibung mancher Kirche zu Klöstern oder Chorstiftern, meistens aber durch die Mehrheit der Pfründen sind solche Vikariate veranlasset worden.

(c) Ein Gnadengehalt ist nichts anders, als eine jährliche durch eine geistliche Obrigkeit aus billigen Ursachen für einen Dürftigen bewilligte Zahlung von den Einkünften einer Kirche. Es ist einerley, ob der Dürftige ein Geistlicher oder ein Lay ist.

(d) Besoldungen sind alle festgesetzte Zahlungen an Leute, welche bey der Kirche wie immer dienen.

(e) Eine Kaplaney führet sonst nur die Bürde mit sich, daß der Kapellan in einer gewissen Kirche, Kapelle, oder auf einem gewissen Altare Messen lesen muß.

§. 439. Die Pfründen theilen sich I. in **priesterliche und klösterliche.** (a) II. In **einfache und zweyfache;** (b) und diese wieder 1. **in seelsorgliche und ohne Seelsorge;** (c) 2. **in größere und mindere.** (d) III. In **Lehnpfründen** (e) und **Handpfründen.** (f) IV. In **Gesammtpfründen und die es nicht sind.** (g) V. In **unmittelbare und mittelbare.** (h) VI. In **Wahlpfründen, in Ernennungspfründen, und in gemischte.** (i) VII. In **verträgliche und unverträgliche.** (k)

(a) Priesterliche Pfründen nennen wir, welche für Priester, klösterliche, welche für Klosterleute gestiftet sind, und durch sie bedient werden müssen. Denn das Kirchenrecht spricht: **Weltliche Pfründen müssen an Weltgeistliche, und klösterliche an Klostergeistliche vergeben werden.** Cap. V. & XXXV. de Præb. in 6. Trid. Sess. XIV. de reform. c. **10.** Aus der Entstehung der Pfründen (§. 399.) erhellet es, daß man im Zweifel eine jede Pfründe **für priesterlich** annehmen müsse. Sieh

Cap.

Cap. I. de Capel. Mon. und schlag bey Rebuffus in Prax. benef. nach P. I. tit. Quotuplex sit beneficium n. 3. wie auch bey van Espen J. Eccl. Un. P. II. tit. 18. n. 1. & 8.

* **Ursprünglich** klösterliche Pfründen sind, denen ihrer ersten Errichtung nach das Amt anklebet, auf die Zucht des Klosters und auf dessen Wirthschaft zu halten. Dergleichen sind Abteyen, Priorate, bey Klöstern gestiftete Kaplaneyen ꝛc. Solche kann man nur Mönchen verleihen, welche wirklich schon ihre Gelübde abgeschworen haben. Trid. Sess. XIV. cap. 10. de refor.

** Es kann jedoch eine von Natur nicht klösterliche Pfründe eine solche werden, 1. durch den Willen des Kirchenvorstehers oder des Bischofs. 2. Durch eine ordentliche Stiftung. 3. Durch die Verjährung eines ununterbrochenen vierzigjährigen Besitzes, welcher aber nicht bittweise, sondern mittels eines rechtlichen Anspruches muß ergriffen worden seyn. Sieh Cap. V. de Præb. in 6. Cap. I. de Præscr. in 6. Papst Pauls IV. Bulle Postquam divina bonitas vom Jahre 1558. Papst Benedikts XIV. Bulle Quod inscrutabili vom Jahre 1745.

*** Diejenigen haben so unrecht nicht, welche behaupten, daß zur Umwandlung einer klösterlich gewordenen Pfründen in nine priesterliche, weil es da um die Wieder

gewinnung eines sonst schon gehabten Eigenthumes handelt, eine Verjährung von zehn Jahren zureichend sey; was auch immer der P. Schmier dawider sagen mag. L. III. Tract. 1. par. 2. c. 3. n° 58. Besonders wenn von einer seelsorglichen Pfründe die Rede ist, nachdem, wie wir oben §. 234. n. b. bewiesen haben, die Klostergeistlichen zur Seelsorge ohnedem nur im Nothfalle zu brauchen sind.

(d) **Einfache** werden Pfründen genennt, welche ein gemeines Amt mitführen, **doppelte** aber, welchen die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit, und vielleicht noch andre Vorrechte ankleben.

(c) Nachdem nämlich ein Geistlicher seiner Pfründe wegen Seelen zu besorgen hat oder nicht.

(d) Welchen Pfründen eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit anklebet, die werden die **größern**, und welchen nicht, die werden die **mindern** genannt.

* Daß im Kirchenrechte **Domwürde** und persönlicher **Vorrang** unter Domherren (§. 221. n. c.) manchmal unterschieden werden, und manchmal wieder nicht, das ersehen wir klar aus dem Cap. IV. de Const. Cap. VIII. de Rescr. Cap.

XVI. de Præb. & dignit. Cap. XI. de Rescr. in 6.

(e) Diese können einem Priester nicht anders genommen werden, als aus den im Rechte vorgesehenen Ursachen.

(f) Die können nach des Ertheilers Gutbefinden wieder genommen werden; und nur uneigentlich nennet man sie Pfründen.

(g) Eine Gesammtpfründe ist, auf welche ein Versammlungen gutzuheißen berechtigter Vorsteher drey oder mehrere Geistliche zum Dienste Gottes dergestalt stiftet, daß diese insgesammt ein Ganzes machen, ein Siegel, eine Kasse, und einen Rechtsanwalt haben. Cap. XLVIII. de Appell. Cap. XIV. de excess. Præl. Trift das alles nicht so zu, wenn auch mehrere Priester, deren einer unter dem andern steht, von einer Stiftung leben, so ist doch darum keine Gesammtpfründe nicht.

* Die Stiftkirchen der priesterlichen Versammlungen heißen **Kapitel**, jene der Mönche aber Konvente. (§. 212. n. b.)

(h) Nachdem sie nämlich oder unmittelbar dem Papste oder dem Ortsbischofe unterthan sind.

* Andre stehen unmittelbar unter dem Papste von Rechtswegen, als die Primate und solche Erzbischöfe, welche keinen Primas über sich haben; andre aber wegen der erlangten Freyungen, als gefreyte Bischöfe oder Aebte.

(i) Entweder durch Mehrheit der Stimmen und Gutheißung des Kirchenvorstehers gelanget einer zu einer Pfründe, und das ist eine Wahlpfründe; oder durch die freye Verleihung desjenigen, der das Ernennungsrecht auf sie hat, und das ist eine Ernennungspfründe; oder aber durch die Verleihung desjenigen, dem ein Dritter seinen Ernannten darstellt, und das ist eine genischte Pfründe.

(k) Unverträgliche Pfründen sind solche, deren jede einen eignen Menschen und dessen ganze Verwendung so fodert, daß sich zwo zusammen nicht vertragen mögen. Und zwar sind unverträglich von der ersten Klasse solche, zwischen welchen ein solcher Streit ist, daß der Pfründler die zweyte nicht antreten mag, ohne daß die erste schon dadurch erlediget würde. Cap. XXVIII. Clement. 3. & Extrav. com. IV. de Præb. & dignit. Sieh auch Cap. IX. de Concess. Præb. Clement. VI. de Præb. & dignit. Unverträglich aber von der zweyten Klasse, oder unbeybehältlich sind solche, welche, obschon sie sich in die Länge nicht zusammen-

paaren

paaren lassen, durch den ruhigen Besitzantritt nicht sogleich von Rechtswegen in Erledigung kommen.

* Es ist an sich klar, daß 1. alle die Pfründen unverträglich sind, welche die **Beywohnung** oder in einerley Zeit die **Bedienung** erfodern. 2. Deren jede einen zulänglichen Lebensunterhalt verschaffet, obschon etwa beyde von einem Priester bedienet werden können: weil die Kirche die Mehrheit der Pfründen verbietet. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Mithin entsteht diese Unverträglichkeit entweder aus der geistlichen **Beywohnungspflicht**, oder aus der **Dienstpflicht**, oder aus der **Zulänglichkeit des Unterhalts**. Schlag beym Herrn von Riegger nach P. III. §. 119. bey Schrott L. III Decr. tit. 5. §. 115. bis 125.

§. 440. Hier habe ich in Pfründesachen nur noch die Kirchengebote zu erläutern, welche verordnen: I. Auf welche Weise neue Pfründen zu errichten sind. II. Wer solche frey zu vergeben habe. III. Von wem die Bestellung eines von einem andern ernannten Pfründlers geschehen müsse. IV. Was von Verleihung noch nicht erledigter Kirchen und Pfründen zu halten sey. V. Daß man ohne höchstwichtigen Ursachen die Pfründen nicht schmälern soll. VI. Was bey Vertauschung derselben, oder bey Uibersetzung eines Geistlichen auf eine andre Pfründe zu beobachten sey. VII. Wie ein Pfründler abdan-

ken kann. VIII. Wie das Ernennungsrecht dem Obern heimfalle. Denn die übrigen im Bezuge mit Pfründen stehenden Dinge sind theils aus dem abzunehmen, was bereits oben von Weihhindernissen, (§. 285.) von den Eigenschaften derjenigen die die Weihen nehmen, (§. 298.) von den Wahlen, (§. 312.) und von der Veräußerung der Kirchengüter (§. 401.) gesagt worden ist, theils werden sie noch unten in der Lehre von Verbrechen, von Bannen und Strafen an ihrem Orte vorkommen.

§. 441. Um eine Pfründe zu errichten wird erfodert: 1. der obrigkeitliche Beytritt, das ist zur Errichtung der Bisthümer oder noch größerer Pfründen der päpstliche, (§. 181.) zu den übrigen aber der bischöfliche. (§. 195.) (a) 2. Das Einverständniß aller derjenigen, denen daran gelegen ist, daß die Pfründe gestiftet werde oder nicht. (b) 3. Ein kirchlicher Amtsdienst. (§. 437.) 4. Ein für die Eigenschaft der Pfründe anständiger Ort. (c) 5. Eine billige Ursache, gesetzt die Noth oder der Nutzen des christlichen Volks. (d) 6. Eine zureichende Stiftung. (e)

(a) Dist. I. de Consecr. Can. 9.

(b) Cap. III. de Eccles. ædif. Clem. II. de reb. Eccles. non alien.

* Da hier nicht blos von einem geistlichen Amte, sondern auch von zeitlichen Einkünften

die

die Frage ist, auch manches, das dem Staate nicht gleichgiltig ist, mit unterlaufen kann, so wird nothwendig die landsfürstliche Einwilligung auch erfodert; wie dieses bereits §. 125. dargethan worden ist. Schlag bey de Marca nach Conc. S. & Imp. L. IV. Cap. 13.

(c) Caus. XVI. q. 1. c. 28. Cap. V. de Præb.

(d) Dist. I. de Consecr. Can. 10. Cap. III. de Eccles. ædif.

(e) Caus. XVI. q. 3. Can. 7. 9. 26. Cap. XII. de Præb.

§. 442. Daß die freye Vergebung und obrigkeitliche Verleihung der Pfründen ursprünglich ein bischöfliches Recht sey, und auch einst solches die Bischöfe allein mit Zuziehung des Rathes ihrer Priesterschaft ausgeübet haben, das wissen wir schon §. 145, daß nach der Zeit mancher päpstliche Vorbehalt, dem man Grenzen setzen mußte, und noch etwa setzen müßen wird, (§. 197.) aufgekommen ist, (§. 183.) endlich daß auch die Domherren gewisse Pfründen zu vergeben das Recht überkommen haben, (§. 214. n. d.) das wissen wir gleichfalls. Ja es ist uns nicht unbekannt, daß sogar die Layen dieses Rechtes nicht unfähig sind. (a)

(a)

(a) Denn die Ernennung und Vorstellung einer Person ertheilet derselben nicht die mindeste geistliche Gewalt; und nie wird die Kirche etwas dawider haben, daß ein Lay einer mit den erfoderlichen Eigenschaften versehenen geistlichen Person ein geistliches Amt, dazu sie von der Kirche allein befähiget wird, auszuüben die Gelegenheit schaffe, und die dafür ausgemessenen in seinem Gebiete liegenden kirchlichen Einkünfte anweise. Ich habe es sonst schon erinnert, daß die Landesfürsten die Grenzen und Einkünfte mehrerer Bisthümer ausgemessen, und dieses aus den bekannt gemachten Ursachen zu thun das Recht gehabt haben. Es ist auch ganz gewiß und rechtmäßig geschehen, daß ungrische und böhmische Könige, und die Erzherzoge von Oesterreich, von andern Landesfürsten zu schweigen, auf Erzbisthümer, Bisthümer und andre hohe geistliche Würden, und die denselben in ihren Staaten anklebenden Einkünfte mit den von der Kirche erfoderten Eigenschaften versehene Männer bisher ernannt haben. Schlag beym Herrn von Riegger nach L. I. Decret. tit. 6. §. 156. & seq. 259. seq. L. III. Decr. tit. 5. §. 122.

* Von der Erwählung und Vorstellung unterscheidet sich die Verleihung mit dem, daß sie auch vor der Besitzergreifung schon das volle Recht zur Pfründe verschaffet. Cap. XVII. de Præb. & dign. in 6.

§. 443. Die Bestellung eines von Jemanden ernannten oder vorgestellten Geistlichen, das ist desselben Sendung, die ihn zu einen ordentlichen Seelsorger bestellet, gehöret so ausschlüßig dem Bischofe, daß kein Gnadenbrief, keine auch undenkliche Verjährung nichts dawider vermag. (a) Dessen Bestellung aber, die ihm das Recht des Pfründengenusses eignet, wird zwar von den Kirchengesetzen erstlich dem Bischofe. (b) hernach seinem, auch nicht sonderlich dazu bemächtigten Amtsverweser (c) auch wehrender Stulerledigung dem Domkapitel (d) zugeschrieben; aus den §. 441. n. a. angeführten Ursachen jedoch hindert nichts, daß sie nicht in Kraft je eines Vorrechtes, Herkommens oder Vertrages auch andern Geistlichen oder Layen zustehen möge. (e) Und darum ist auch die sogenannte Investitur oder leibliche Einführung eines Pfründlers nichts anders, (f) als die wirkliche Einraumung des Pfründebesitzes; (g) welche folglich auch von wem andern als dem Bischofe (h) geschehen mag, ja im Bezuge auf die Weltlichkeiten eigentlich unter der Gewalt des Staates steht. (i)

(a) Sieh Trid. Sess. VII. Cap. 13. de ref. Zwar sind Barbosa Par. III. de Offic. und Pichler tit. de Instit. n. 12. der Meynung, daß zufolge des Cap. XV. & XVIII. de præscr. die Verjährung wider dieses Recht wenigstens von Aebten und Prälaten geschehen möge; allein hiewider besteht das Cap. IV. de Offic. Archidiac. Und ihre Anmerkung, der trientische Kirchenrath

habe

habe nur die vorigen, nicht aber auch die nachkünftigen Gewohnheiten getilget, ist unausstehlich. Denn eine solche Gewohnheit wird schon im Kirchenrechte Cap. III. de Instit. **unrecht** gescholten, und ist mehr ein Misbrauch als ein Herkommen zu nennen. Mithin mag niemand andrer als ein Bischof, oder ein mit der bischofmäßigen Gerichtsbarkeit versehener Prälat die Sendung zur Seelsorge ertheilen. Schlag bey dem P. Böcken nach tit. de Instit. n. 11.

* Darum hat das auch gar nichts zu bedeuten, wenn je ein Stifter zum Nachtheile des bischöflichen Rechts in seinem Stiftbriefe beysetzte, daß ein minderer Prälat den von ihm gestifteten Geistlichen zu senden hätte. Sieh Cap. XV. de Testam. Cap. III. de Inst. Cap. XXI. de jur. Patr. Cap. XII. in fin. de hæret. Trid. Sess. XIV. cap. 12. & 13. de ref. und schlag bey Wiestner ad tit. de Institut. n. 13. nach.

(b) Der trientische Kirchenrath Sess. XIV. cap. 12. de ref. cap. III. de Instit. Cap. IV. de Offic. Archid. Zur Meidung der Streitigkeiten wegen der Bestellung eines Seelsorgers, dessen Kirchensprengel auf der Grenzscheidung zweener Bisthümer liegt, ist kein kräftigeres Mittel, als daß die Landsobrigkeit das Gebiet genau ausgrenze, einem aus beyden Bischöfen die Bestellung zusage, und daß bey künftiger Erbauung neuer Kirchen solche

Streitig-

Streitigkeiten hindangehalten werden, vorsehe. Schlag übrigens bey Wiestner nach a. l. t. de Instit. n. 6.

(c) Cap. III. de Inst.

(d) Cap. I. de Inst. in 6.

(e) Sieh das Cap. VII. de Offic. Archid. Cap. VI. de Inst. Concil. Trid. l. c. & Sess. XXV. cap. 9. Darum bestellen auch Abtissinnen und andre Vorsteherinnen der Gott geheiligten Jungfern die Priester auf den ihren Klöstern einverleibten Pfarreyen. Der Wiestner L. III. Decr. tit. 7. de Inst. §. 9. & seq. spricht zwar nicht nur den Klosterjungfern, sondern auch weltlichen Vogtherren dieses Recht zu; quälet sich aber jämmerlich, um die geistliche Sendung, die seinem Begriffe nach mit dem Rechte der Pfründeinkünfte wesentlich eines ist, unangetastet zu retten. Er lebte nämlich in jener düstern Zeit, wo es sich sogenannte **Kanonisten** in den Kopf gesetzt hatten, daß sobald je etwas Zeitliches einem geistlichen Amte anklebet, dasselbe die Natur einer Weltlichkeit ganz ausgezogen habe, und unter der Bothmäßigkeit eines Layen unmöglich mehr stehen könne.

(f) Die Alten wusten um diese sonderliche Einführung nichts. Sie war nur erst enstanden,

seitdem

seitdem die Bischöfe nicht blos für wirklich erledigte Pfründen Priester weiheten, sondern einen aus den Vorgeweihten darauf bestellten. Seit derselben Zeit fiengen nämlich die Bischöfe an, ihre Geistliche mit den Pfründen gleichsam zu belehnen. Einige aus ihnen begnügeten sich auch mit der Gehorsamsanlobung nicht; sondern foderten ihren Pfründlern nach Art der Lehenherren den Eyd der Treue ab. Und da gaben sie auf dasjenige nicht Acht, was Cap. fin. de reg. jur. gesagt wird: **Es gebühret sich nicht, und streitet wider das Herkommen der römischen Kirche, daß Jemand für geistliche Dinge den Lehneyd schwöre**; sondern richteten sich vielleicht lieber nach dem damaligen gerade dieser Regel widerstreitenden Brauche, da alle Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom fast einen Lehneyd schwören mußten; [§. 323. n. e.] da nach Art weltlicher Herren, denen ein Lehnträger in dem **Lehnbeutel** einige Gebühren zahlen mußte, gab es auch Bischöfe, welche ihren mit Pfründen so gleichsam belehnten Geistlichen gewisse Zahlungen abfoderten. Dieser Brauch ist aber von vielen Kirchenversammlungen verworfen worden, und die trientische hat gesprochen: Sess. XXIV. cap. 14. de reform. **daß jede solcher Art Zahlung, wenn sie nicht zu einem milden Werke angewiesen ist, als eine Simonie oder eine Erfindung des Geizes verdächtig, folglich abzustellen sey.** Und befiehlt den Bischöfen, sie sollen **dergleichen Einrichtungen und Gewohnheiten scharf**

auf

auf den Grund sehen, nur die löblichen bestehen lassen, die übrigen aber als sündhaft und anstößig verwerfen und abschaffen. Van Espen Tract. de Sim. circ. benef. Par. I. cap. II. §. 3.

(g) Durch die leibliche Einführung ergreift also der Priester nicht nur den Besitz und die Verwaltung der Pfründgüter, sondern gewinnt auch die Macht, alle daraus fließende Rechte wirklich auszuüben. Wie denn auch die Erwerbung einer Pfründe ohne einer solchen Einführung von keiner Giltigkeit ist; Cap. VII. de Off. Archid. es sey denn, daß ein von den Gesetzen ausgemessenes Besitzthum sie giltig mache. Dieses geschieht, da einer nicht mit Gewalt, sondern in Kraft eines scheinbaren Anspruches eine Pfründe an sich gebracht, und durch drey Jahre ruhig besessen hat. Denn da kann ihm kein Gegner, wäre er auch mit einer neuen Verleihung versehen, weder Recht noch Besitz mehr streitig machen. Sieh die Reg. 36. Cancell. de trien. Possess. Diese Rechtsregel ist zwar aus einem Schlusse des baselschen Kirchenrathes entnommen, thut aber keine Meldung davon, weil ihn die Päpste nicht gern bekräftigen. Schlag bey Gomez nach in Præf. adh. reg. besonders auch bey van Espen P. II. Sect. 13. tit. 9. c. 4. Nebst dem haben wir die 35 Regel de annal Possess. wo der Papst festsetzt: daß wer eine ein Jahr hindurch von jemanden andern ruhig besessene;

angeblich aber von Rechtswegen izt ledig stehende und unrecht besessene Pfründe erbittet, derselbe schuldig seyn solle, den Namen, die Würde und den Adel des dermaligen Besitzers, wie auch wie lang, und die besondre klare Ursache, warum derselbe sie unrecht besitze, ausdrücklich anzuführen, auch binnen sechs Monaten den Besitzer gerichtlich zu belangen, und das Urtheil wider ihn Jahr und Tag zu betreiben. Widrigenfalls soll er gegen einen solchen Besitzer zu aller Schadenersetzung gehalten seyn, und falls er ihn muthwillig beunruhiget hätte, noch zu der apostolischen Kammer eine Geldbusse von 50 Goldgulden erlegen. Schlag bey Engel nach ad tit. de Præb. & dign. n. 37. und bey van Espen l. c. cap. 3.

* Doch muß man die Nothwendigkeit der Installation oder Investitur nicht so streng nehmen, als könnte ohne ihr der Besitz nicht ergriffen werden, wenn das mit Wissen und Willen derjenigen Obrigkeit geschieht, welche den Pfründler leiblich einzuführen die Macht hat. Hr. v. Rieg. w. ob. §. 169.

** Bey einer solchen Einführung werden nebst gewissen Uibergabsreden auch einige Sinnbilder gemeiniglich angebracht, durch deren Reichung man auf die Besitznehmung deutet. Und da gilt es gleichviel, ob jemand

mann in eigener Person, oder durch einen Bestellten sich so einführen läßt. Schlag bey Rebuffus nach Prax. benef. P. I. tit. de mitt. in poss. n. 26. 27. 34. und bey Gonzalez in cap. II. de Consuet. n. 17.

*** Wer eine Pfründe gewaltsam an sich gerissen hat, und sollte er auch einen ungerechten Besitzer davon abgetrieben haben, der soll nicht nur alles auf die Pfründe etwa überkommenen Rechts, sondern auch alles Anspruches auf dieselbe verlustiget seyn. Cap. XVIII. de Præb. in 6. Leg. VII. Cod Unde vi. Ja wäre auch keine Gewalt geschehen, so ist es zur Verscherzung alles Rechts auf eine Pfründe schon genug, wenn sich Jemand dieselbe, als sie ledig war, eigenmächtig geeignet hätte. Sieh Cap. V. de elect. in 6. Cap. XVIII. de Præb. in 6. und schlag bey Böcken nach ad tit. de Inst. in 6.

**** Wer sonst auch das Recht in den Besitz der Pfründe einzuführen hat, kann gleichwohl, da er darauf ernannt wird, weder sich selbst einführen, noch durch Jemanden von sich bevollmächtigten einführen lassen: **weil ein Geber und ein Unternehmer zwo unterschiedene Personen seyn müssen**; und weil so der Bevollmächtiger durch seinen Bevollmächtigten sich selbst bepfründen, folglich durch einen andern thun würde,

was ihm durch sich selbst zu thun nicht freysteht. Cap. fin. de Inst. Caus. VIII. q. 1. can. 9. Cap. XXVI. de jur. Patr. Schlag bey Wiestner nach de Inst. n. 13.

(h) Da die Bischöfe sich nicht überall einfinden konnten, haben sie diese Verrichtung schon längst den Erzdechanten übertragen. Cap. VII. de Off. Archid. Seitdem das Ansehen der Erzdechante etwas gefallen ist, geschieht sie heutiges Tages durch die Erzpriester, die Landdechante, und sogenannte bischöfliche Kommissarien. Auch würde es angehen, wenn ein Bischof einen Layen mit gewissen Einschränkungen den Auftrag machete, einen Geistlichen in den Besitz seiner Pfründe leiblich einzuführen. Schlag bey Engel nach w. ob. n. 6. und bey dem Zoerius ad tit. de Inst. n. 5.

(i) Darum kommen zur Installation gemeiniglich zween Kommissarien, ein bischöflicher fürs Geistliche, und ein herrschaftlicher für die Weltlichkeiten.

§. 444. Nichts schärfen uns die Kirchengebote so sehr ein, als daß allemal der Würdigste [a] auf eine Pfründe zu ernennen [b] und zu bestellen sey. [c] Sobald man alles Erfoderliche beysammen hat, erheischet es das Seelenheil selbst und das Beste der Kirche, daß man

mit

mit der Einführung nicht verweile; sondern hiezu von denen, die die Nachläßigkeit ihrer Untergebenen zu ersetzen haben, eine kurze Frist vorgeschrieben werde. [d]

(a) Sieh den trientischen Kirchenrath Sess. XXIV. cap. 18. de ref. wo vorgeschrieben wird, daß man, um erledigte Pfarreyen zu besitzen, allemal mehrere Priester, soviel es möglich ist, zusammen kommen lasse, und den Besten heraus nehme. Gleichwohl ist es, sagt der Herr von Riegger wie ob. §. 126. mittels verschiedener Spiegelfechtereyen so weit gekommen, daß man von dieser Vorschrift ausnimmt 1. Kirchen, da die Seelsorge zu je einem Chorstifte gehöret, und durch die Chorherren oder andre Geistliche versehen wird. 2. Wenn sie zu je einem Kapitel, Kloster oder Abtey gehöret, und durch einen zeitlichen [mithin nicht auch, da es ein lebenslänglicher wäre] Pfarrverweser verrichtet wird. 3. Da die Pfarrkirche je einer Würde anklebet, und der diese eigen hat, selbst der Seelsorger seyn will. 4. Da ein Pfarrer zu Jemandens Gunst vor dem Papste selbst seine Pfarrey abdanket, oder da er sie gegen eine andre vertauschet. 5. Da der Vogtherr, der die Pfründe zu verleihen hat, weltlich ist. Ob nun diese und etwa andre solche Ausnahmen mit dem Geiste

des Kirchenraths, welcher zur beſſeren Beſtellung der Seelſorge obige Vorſchrift gemacht hat, zuſammen ſtimmen, das mögen andre entſcheiden. Schlag bey van Eſpen P. II. Sect. 3. tit. 5. cap. 2. nach. **Alle Geſetze rufen uns zu, daß zu Pfarrern nur ſolche ernannt werden ſollen, welche an Güte und Heiligkeit andre übertrefen.**; ſchreibt Fagnanus ad cap. VIII. de Conſuet. n. 19. Damit übrigens nicht eine jede Wahl, Ernennung und Beſtellung angeſtritten werde, nachdem es ohnedem etwas ſchweres iſt, in jedem Falle den Würdigen von dem Würdigern zu unterſcheiden; ſo geſtattet das Kirchenrecht nicht, daß, ſobald nur ein Prieſter würdig iſt, deſſelben Ernennung, Vorſtellung und Einſetzung gerichtlich angefochten werde.

(b) Verleiht Jemand die Pfründe einem Unwürdigen, ſo iſt die Verleihung nichtig. Cap. XXII. de elect. Cap. VII. XIV. eod. in 6. Cap. I. de Inſt. in 6. Cap. VII. de Cler. excom. Um zu finden, wer da würdig ſey, iſt auf das allgemeine Wohl der Kirche, auf den Vortheil des eigenen Bisthums, auf die Eigenſchaft der Pfründe, auf Zeiten, Oerter und andre Umſtände zu ſehen, **damit man die Pfründen mit Menſchen verſorge, und nicht Menſchen mit Pfründen.** Insbeſondre aber wird gefodert 1. daß der Mann ſein gehöriges Alter habe; denn fürs Bisthum muß einer dreyßig

voll.

volle Jahre haben, Cap. VII. de elect. für seelsorgliche Amtswürden muß er das 25te angetreten haben, für andre Würden, oder mit persönlichem Vorrange prangende Stellen das 22te, für die mindern Weihen aber und für die Kopfschur das 14te Jahr. Trient. Kirchenr. Sess. XXIV. Cap. 12. de ref. 2. Daß er tugendhaft, gelehrt, und in geistlichen Amtsdiensten geübt, auch nicht minder wohlgesittet als aufgeklärt sey. Trid. l. c. Man besinne sich wegen der für Dompfründen und Domwürden erfoderlichen Gelehrsamkeit auf die §§. 58. n. a. 201. n. b. num. 4. und 328. wo wir auch von der bey einigen Domstiftern eingeführten Erfoderniß des Adels gehandelt haben. 3. Daß er die Weihe, welcher die Pfründe anklebet, entweder schon habe, oder sie ja binnen Jahr und Tag zu empfangen fähig sey. Trid. Sess. XXII. Cap. 2. de ref. 4. Daß er mit keiner Weihhinderniß, weder einigem Kirchenbanne behaftet sey. 5. Daß er keine unvereinbarliche Pfründe [§. 439. n. k.] nicht schon besitze.

* Bittet Jemand für sich um ein Pfarramt, so wird er, da er sich so als den Würdigsten anrühmet, schon dadurch unwürdig; sagt der heil. Thomas 2da. IIda Q. 100. art. 5. ad 3. Und wahrhaftig, nachdem die zu den mindern und andern Weihen nach und nach zugelassene Jünglinge sich mit Zeugnissen ihrer Verwendung und Sitten wegen von Zeit zur Zeit mehrmalen ausweisen müssen;

nachdem ein Bischof aus solchen und seiner geistlichen Rathsstellen, seiner Dechante und Pfarrer Zeugnissen, wie auch aus eigener bey fleißiger Bereisung seines Sprengels geschöpfter Erfahrung seine Geistlichkeit kennet; so ist keine Ursache vorhanden, warum er nicht seine Priester, wie ein Abt seine Mönche, ohne daß sie darum bitten, sende, und sie zu Aemtern, deren jeder fähig ist, bestelle.

(c) Diejenigen ausgenommen, welche von je einer hohen Schule auf Pfründen ernannt werden, soll auch keine Bestellung derselben ohne vorheriger Prüfung geschehen. Trid. Sess. VII, Cap. 13. Sess. XXIV. Cap. 18. XXV. Cap. 9. de ref. Doch werden solche Verordnungen durch die heutige Gewohnheit fast nur auf seelsorgliche Pfründen ausgedeutet.

* Mancher Orte wird nach der Verordnung des Papstes Bonifazius VIII. nachgelebet, Cap. fin. de elect. in 6. und auf die Kirchthüren oder andre öffentliche Plätze eine Verkündigung angeschlagen, dadurch alle und jede, denen daran gelegen ist, manche Leute auch namentlich binnen einer bestimmten Jahrsfrist einberufen werden, daß wenn sie wider des Ernannten, dessen Ernennung schon vom Bischofe angenommeu ist, Person etwas mit Rechte einzuwenden haben, sie es vorbringen. Herr von Riegger l. c. §. 256.

(d)

(d) Sieh den Garzias de benef. P. X. c. 4. n. 5. & 9. und die Bulle Pius V. In conferendis in Bullar. magn. Tom. V. n. 33. wo geboten wird, daß bey Pfarrkirchen, das Ernennungsrecht mag geistlich, weltlich, oder gemischt seyn, der Priester binnen drey Monaten seit der Ernennung eingesetzt werden soll. Schlag bey Riegger nach l. c. §. 256.

§. 445. Von dem Rechte für eine erledigte Pfründe einen Geistlichen zu ernennen, welches sammt noch andern Gerechtsamen und Verbindlichkeiten die Stifter, Erbauer und Versorger einer Kirche erworben haben, und welches insgemein das Ernennungsrecht heißt, [a] haben wir schon, was desselben Ursprung betrift, [b] genug gesagt, als wir von den Rechten der Landesfürsten oben §. 119. n. b. gehandelt haben. [c] Nur haben wir über das noch zu melden, daß dieses Recht 1. von der Schirmvogtey [d] wie von dem gewöhnlichen Vogtrechte genau zu unterscheiden sey. 2. Daß durch dasselbe die Macht der Bischöfe Unwürdige ernannte zu verwerfen auf keine Weise geschmälert werde. [f] 3. Daß im Zweifel das Ernennungsrecht eher für weltlich als für geistlich geachtet wird, [g] und auch 4. eher für sächlich [h] als für persönlich. [i] 5. Daß im gemischten Ernennungsrechte aller Unterschied so aufhöret, [k] daß der weltliche Ernenner der Freyungen seines geistlichen Miternenners theilhaftig wird. [l]

(a) Schlag, was die verschiedenen Erklärungen des Patronats oder Ernennungsrechts betrift. bey Böhmer tit. de jur. patr. nach §. 4. Man muß dieses Recht keineswegs auf die blosse Vorstellung einschränken; denn diese ist zwar im Patronatsrechte natürlich enthalten, machet aber das Wesentliche desselben nicht aus; wie wir bald sehen werden.

(b) Unsre Herleitung des Ernennungsrechts, das die Lateiner Patronatus nennen, bleibt richtig, ungeacht in dem Cap. I. & II. de jur. patr. das Wort Patronus vorkömmt. Denn dasselbe ist weder in der ersten Sammlung der Kirchengesetze zu lesen, noch in den Kirchenversammlungen, da sie gemacht worden sind; nämlich in der II Chalzedonensischen zur Zeit Karls des Großen, und in der zu Tibur unter Kaiser Arnulphen. Daß also Franz Florens recht sagt Tract. de antiq. jur. Patr. dieses Wort sey **von dem Sammler Raymund eingeflicket worden.**

(c) Die Bestättigung alles dessen kann man in der Caus. XVI. q. 1. can. 60. q. 7. can. 30. 31. 32. wie auch in dem Cap. fin. de jur. Patr. nachlesen.

* In den Streit, ob der Name **Patronus** daher komme, daß weltliche Lehnherren auch Patroni geheißen haben, oder ob man ihn von dem Schutze, in welchen die Leute die

Kirchen

Kirchen und Pfründen nehmen, herleiten soll, wollen wir uns eben nicht einmischen. Schlag bey Rosenthal nach de feud. cap. 1. conclus. 7. n. 8. bey Duaren L. V. de Eccles. Minist. und bey Cironius Parat. ad. tit. de jur. Patr. §. 14.

(d) Diese hat nichts anders als die Beschirmung zu bedeuten.

(e) Diese führet zugleich eine Gerichtsbarkeit mit sich. Daß man also von den Rechten des **Vogtherren** auf jene des **geistlichen Lehnherren** keinen Schluß machen kann.

* Schon in alten Zeiten hat man den Kirchen **Vögte** gegeben, welche sie in rechtlichen Streitigkeiten vertreten mußten; weil man es für unanständig hielt, daß Bischöfe oder Geistliche vor Gerichte handeln sollten. Anfänglich nahm man Rechtsfreunde dazu, nach der Zeit aber, als man mehr auf die Macht, als auf die Beredsamkeit bauete, Mächtige von Adel; und diese hießen **Vitzthume**, [Vicedomini] Beschirmer [Custodes] und Wächter, [Guardias habentes] u. s. f. Schlag das Cap. XXIII. de jur. Patr. und bey Gonzal. in comment. ad h. tit. wie auch in Capit. Reg. Franc. L. VII. c. 292. in Leg. XLVI. Cod. Theod. de decur. Leg. XXXVIII. Cod. de Episc. & Cler., und in dem Gloss. des du Cange

Verb.

Verb. Advocatus p. 20. Als hernach die Schirmvögte auszuschweifen, und sich der Kirchengüter zu bemächtigen anfiengen, haben sich die Kirchen um manchen Freyungsbrief ungesehen, um sich aus dem Joche solcher Vogtherren zu ziehen. Sieh das XXIII. de jur. Patr. und des Mart. Meyer Buch de Advocatia arm.

(f) Weil das Ernennungsrecht von weltlichen Herren gemisbrauchet worden war, ist Caus. XVI. q. 7. can. 38. 57. und Cap. III. de Instit. festgesetzet worden, daß ohne Wissen und Willen des Bischofs kein Priester mehr bey einer Kirche bestellet werden soll. Sieh auch Trid. Sess. XXIV. cap. 18. Wiewohl auch andrerseits in der wormsischen Kirchenversammlung vom Jahre 868 cap. 49. geboten worden ist, daß kein Bischof einen von Weltlichen ernannten wohlgesitteten und unterrichteten Priester verwerfen soll.

(g) Cap. un. de jur. Patr. in 6. Mithin folget daraus; daß etwa ein Geistlicher aus seinen geistlichen Einkünften eine Kirche gebauet und gestiftet hat, noch nicht, daß das dadurch erworbene Recht ein geistliches Ernennungsrecht sey; es wäre denn, er bezeugte es im Stiftbriefe ausdrücklich, er habe aus den Einkünften der einen Kirche die andre dergestalt errichtet, daß der erstern auch das Ernennungsrecht eigen bleiben soll. Denn das Ernennungsrecht ist meistens zu Gunsten derjenigen eingeführt worden, welche

welche aus eigenem Vermögen Kirchen und Pfründen stiften; damit hiedurch zu dergleichen frommen Stiftungen mehrere angelocket werden. Auch entsteht aus der Veräußerung und Zertheilung der kirchlichen Stiftsgüter an sich kein Ernennungsrecht. Schlag bey van Espen nach Par. II. Sect. 3. tit. 8. c. 2. Franc. de Roye in prol. ad tit. de jur. Patr. c. 6. Auch ist es kein Zweifel, daß ein Ernennungsrecht darum, daß es einer hohen Schule eigen ist, kein geistliches sey. Van Espen l. c. §. 29.

(h) **Sächlich** ist dasjenige, welches je einer Herrschaft einem Gute anklebet, und mit denselben auf einen jeden Besitzer übergeht.

(i) Das **persönliche** Recht übergeht ohne aller Rücksicht auf Güter auf die Erben; und zwar entweder auf alle nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche, und heißt das **sonderlich** eheliche Ernennungsrecht; oder ja nur auf eheliche, und wird einigen Personen des Hauses vorbehalten, und heißt das **angeborne**.

* Aelter ist zwar das persönliche Ernennungsrecht. Gleichwie aber das sächliche dermalen gemeiner ist, so achtet man im Zweifel ein jedes für sächlich. Sieh das Cap. I. II. III. VII. XIII. de jur. Patr. Caus. XVI. q. 7. can. 31. und van Espen l. c. §. 11. und nachf. wie auch bey Böhmer

Böhmer ad tit. de jur Patr. §. 106. seq.

(k) Das geistliche Ernennungsrecht unterscheidet sich vom weltlichen 1. in dem, daß das geistliche von Kirchengütern herkömmt, und einem Geistlichen seiner Pfründe wegen zusteht; das weltliche aber kömmt von dem Erbgute einer es sey geistlichen oder weltlichen Person. 2. In dem, daß der geistliche Ernenner binnen sechs, der weltliche aber binnen vier Monaten die Pfründe vergeben muß. 3. In dem, daß der Geistliche, weil seine Ernennung einer Wahl gleichgeht, sie nicht mehr ändern kann, und falls er einen Unwürdigen ernennet hat, auf dasselbe Mal sein Ernennungsrecht verliert; der Weltliche hingegen, weil man ihm keine so fertige Einsicht in die Würdigkeit der Priester zumuthet, kann seine Ernennung ändern, und wenn er auch einen Unwürdigen ernennt, verliert er aus der nämlichen Ursache sein Recht für dasselbe Mal nicht.

* Der lateranische Kirchenrath unter dem Papste Alexander III. hat Can. 17. festgesetzt, daß ein jeder Bischof eine Kirche, wie ers vor Gott am besten befinden wird, versorgen soll, wenn über das Ernennungsrecht sich ein Streit erhebt, und binnen **drey Monaten** nicht entschieden wird. Nachdem man in einigen Abschriften **vier Monate** gelesen hat, ließ man auch mancher Orten die viermonatliche Frist gelten; und sie ist in Cap. III. de jur. Patr.

wirklich

wirklich beliebet worden. Endlich um dieses Caput mit dem XXII. eod. tit. zusammen zu stimmen, wo man die vom lateranischen Kirchenrathe für die Pfründenverleihung festgesetzte sechsmonatliche Frist auf die Ernennung auch erstrecket hat, haben die Rechtslehrer das Cap. III. vom weltlichen, das Cap. XXII. aber vom geistlichen Ernennungsrechte ausgeleget, und diese Auslegung ist auch Cap. n. de jur. Patr. in 6. genehmgehalten worden. Schlag Brunquell Diss. de diverf. patron. eccl. & laici nach, und a Costa in Comment. ad Cap. XII. XXII. & XXVII. p. 574. Uibrigens läuft die für die Ernennung ausgestreckte Frist von der Zeit an, da der Ernenner die Erledigung der Pfründe vermuthlich mag erfahren haben, und ehe sie verläuft, muß er die Ernennung nicht nur schriftlich verfaßt, sondern auch eingerichtet haben. Sollte die Versorgung einer Kirche darum einen Aufschub leiden, weil etwa das Ernennungsrecht von mehreren in Anspruch genommen wird, so steht es dem Bischofe frey, ohne daß Jemand dawider appelliren könnte, die Kirche mit einem fähigen Priester dergestalt zu versehen, daß derselbe hernach von demjenigen, der das Recht behauptet, ernennet werde.

** Aendert ein Weltlicher seine einmal gegebene Ernennung, so heißt man dieses nur einen Uiberfluß. Sieh XXIV. de jur. Patr. Noch ist zu merken nöthig, daß,

wenn ein Geistlicher diesfalls seinen Sinn nicht ändern darf, dieses von einer ganz vollbrachten und schon dem Bischofe eingerichten Ernennung zu verstehen sey; denn weil, so lang sie nicht eingeweiht ist, der Ernannte keinen rechtlichen Anspruch gewinnt, so steht es vorher auch einem Geistlichen frey einen andern zu ernennen. Herr von Riegger w. bb. §. 723.

*** Was den Unterschied betrift zwischen einem Geistlichen und einem Weltlichen, wenn er einen Unwürdigen ernannt hätte, da schlage beym Papste Innozenz III. L. III. Regest. ep. 226. nach, und beym Fagnanus ad Cap. IV. de jur. Patr.

**** Da die Ernennung eines Geistlichen einer Wahl gleich gilt, so heißt es auch ihr Ernennungsrecht sey völler als der Weltlichen ihres.

(l) Mithin schlägt beym gemischten Ernennungsrechte jene vor, welche günstiger ist, und durch die Mitgenossenschaft eines andern nichts verliert. Cap. uu. de jur. Patr. in 6. Fagn. ad Cap. XXVII. de jur. patr. n. 29.

* Wenn auch die Ernennung nach der Reihe geschieht, Clem. II. de jur. patr. bleibt das Patronatsrecht doch gemischt, wenn sie im Namen beyder Ernenner gemacht wird; und nur danials ist es ein weltliches

oder

oder ein geistliches, da der Geistliche oder Weltliche, welchen die Reihe trift, sie in eignem Namen vergibt, ohne eine Meldung von dem Miternenner zu machen. Van Espen l. c. Cap. 2. §. 19.

§. 446. Nachdem 6. das Patronatsrecht zu dem Ende eingeführet worden ist, um Leute zur Stiftung der Kirchen anzulocken (a) und den Stiftern besondre Zeichen billiger Dankbarkeit zu geben, (b) auch die Kirche nichts dawider hat, daß Menschen, die ihr solche Gutthaten nicht nur erwiesen, sondern auch fort zu erweisen die Bürde auf sich genommen haben, von ihr hinwieder nicht nur die Ernennung, sondern auch die übrigen dem Patronatsrechte eigene Nutzungen und Ehren soweit empfangen, als diese einerseits sich mit der Religion derselben vertragen, andrerseits aber dem bischöflichen Ansehen in Verwerfung der Unwürdigen und in Ertheilung der Weihen nichts abbrechen; so kann von diesem Rechte Niemand ausgeschlossen (c) werden. Es ist auch 7. nicht vonnöthen, daß man bey Stiftung, Erbauung und Beschenkung einer Kirche sich das Vogtrecht vorbehalte; wenn nur wehrend dem allen nichts geschieht, daraus man die ausdrückliche Verzicht auf dasselbe natürlich abnehmen möchte. (d) Und obschon die Stiftung, Erbauung und Bemittlung einer Kirche zur Gründung des Ernennungsrechts zusammen erfodert werden, (e) ist es doch 8. einerley, ob diese drey Stücke von einem allein, oder von dreyen geleistet werden; (f) nur gebühret 9. im letzten Falle das Ernennungsrecht den dreyen allen für

einen und einem für alle. 10. Auf gleiche Weise übergeht es auf die Erben, wenn deren mehrere sind, nur mit dem Unterschiede, (g) daß 11. um Streitigkeiten zu vermeiden, sie nicht einer für alle, noch alle für einen, sondern Reihweise zu ernennen haben. (h) Es hindert auch 12. nichts, daß nicht dieses Recht in Kraft eines landsfürstlichen (i) oder auch bischöflichen (k) Gnadenbriefes erworben werde. 13. Wenn aber Jemand dieses Recht verschenken will, so wird des Bischofs Einwilligung nur damals erfodert, da es ein Weltlicher einem andern Weltlichen hinzugeben gedenket, nicht aber auch, da, es sey ein geistlicher oder ein weltlicher Vogt, dasselbe einer Kirche, einem Stifthause, dem Mitvogte, oder einem Geistlichen schenken will. (l) 14. Hat sich Jemand des Ernennungsrechtes verziehen, oder hat er es an Jemanden abgetreten, so hat er darum die übrigen Vogteyrechte noch nicht verloren. (m) 15. Endlich wird sowohl zur Einbuße des Patronatsrechts eine in den Rechten vorgesehene Ursache, (n) als 16. zu desselben Behauptung die vom trientischen Kirchenrathe vorgeschriebene Beweisführung erfodert. (a)

(a) Herr von Riegger w. ob. §. 697.

(b) Die emeritanische Kirchenversammlung in Spanien vom Jahre 666. hat Can. 19. geboten, daß der Priester die Namen der Stifter, oder der Erbauer seiner Kirche allemal nennen soll. Ap. Harduin. Tom. III. Col. 1005. Ein Gebot, welches, wenn der Stifter, Erbauer

Bauer oder Bemittler einer für die Rechtgläubigen errichteten Kirche ein Jude oder ein Ketzer gewesen wäre, nicht anders erfüllet werden kann, als auf jene löbliche Weise, auf welche unsre heilige Kirche am Charfreytage und sonst um die Bekehrung der Juden und andrer Irrgläubigen zu Gott zu beten pfleget.

(c) Man sehe die Caus. XVI. q. 7. Can. 26. 27. 29. 30. das Cap. XIX. de hær. in 6. das Cap. III. & VII. de jur. patr. zugleich aber auch meine Lucubr. de nat. ort. & progr. elect. pers. eccles. §. 15. wo ich n. a. das Beyspiel des Felix anführe, welchen auf die Ernennung des Königes Dietrichs, eines Arianers, die Kirche zum Papste angenommen hat. Schlag auch beym Wiestner nach art. 3. num. 44. de jur. patr.

(d) Zum Beyspiele: wer ein Domstift oder eine Halbdomerey errichtet hätte, dabey sonst die freye Wahl Platz hat, der müßte sich sein Ernennungsrecht ausdrücklich vorbehalten. Sieh Caus. XVI. q. 8. Can. 32. 33. Dist. 1. de Consecr. Gloss. ad Can. 6. Daher schreibt sich der lateinische Vers:

Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.
Stiftung, Bemittlung, Haus,
Machen das Vogtrecht aus.

Sieh auch das Cap. XXV. de jur patr. Cap. III. de Eccles. ædif. vel rep. und schlag bey de Roye nach in prol. ad tit. de jur. patr. Cap. 15. bey Florens l c.

p. 304. und bey Barbosa J. E. L. II. C. 12. n. 46.

* Mithin macht einige Beschenkung oder kleine Vermehrung der Mittel einer Kirche noch keinen Vogtherrn aus, sondern nur einen **Gutthäter.** Trid. Sess. XXV. Cap. 9. de ref.

(e) Wer also nur einen kleinen Stiftgrund hergegeben hat, ist gleichfalls mehr unter die Gutthäter zu zählen, als unter die Patrone. Rieg. l. c. §. 708.

(f) Dist. I. de Consecr. Can. 6. Novel. LXVII. Cap. 2. Caus. XVI. q. 7. Can. 31. Trid. Sess. XIV. Cap. 12. de ref. Franc. de Roye l. c. Cap. 13. van Espen. l. c. Cap. 3.

(g) Da nämlich das Patronatsrecht mit vollem Rechte nicht nur auf Kinder, sondern auch auf alle Erben und Erbfolger, wie sie immer sonst Namen haben, und Blutsfreunde oder Gutserben, Männer oder Weiber seyn mögen, übergeht, an sich aber untheilbar ist, so können sie dasselbe, wenn auch sonst ihr Erbtheil ungleich ist, nicht anders als **einer für alle, und alle für einen anerben.** Dieses ist aber so zu nehmen, daß sie zur Ernennung alle das ihrige beytragen, und der von ihrer mehreren Ernannte einem andern

vorgehe, oder ja einer von zweenen vorgestellten Priestern von dem Bischofe erwählet werde. Uibrigens haben sie alle und jede sich der Vorzüge des Patronatsrechts zu erfreuen. Sieh die Leg. L. III. §. 1. ff. de O. & A. das Cap. I. II. III. XIII. de jur. patr. und die Gloss. in Clem. II. eod. wie auch die Leg. III. ff. quod. cujusq. univ. nom. und schlag bey van Espen nach l. c. Cap. 5. und beym Wiestner art. 3. ad tit. de jur. patr.

* Es ist eine überflüßige Frage, ob auch das sächliche Patronatsrecht auf den sonst alle sächlichen Rechte ausübenden Fideikommißherrn übergehe. Aus dem, daß ihm Leg. XLII. §. 1. ad S. C. Trebell. das Recht der Begräbnisse abspricht, folget gewiß nicht, daß ihm das sächliche Vogtrecht gleichfalls abzusprechen sey. Schlag bey Florens l. c. nach Opusc. Par. II. p. 263. bey Bohmer ad tit. de jur. patr. §. 117. bey a Costa l. c. p. 577.

** Es ist klar, daß nach des Ernenners Tode dessen Erben, so viel ihrer auch seyn mögen, nur eine Stimme überkommen, folglich nur Stammweise das Ernennungsrecht erben. Sie Cap. I. de jur. patr. und Clement. II. eod. und schlag bey Florens w. ob. p. 264. nach.

(h) Wenn aber auch mehrere Ernenner sich dahin einverstehen, daß sie entweder wechselweise,

oder so auf die erledigte Pfründe ernennen wollen; daß sie es dem Bischofe freystellen, welchen er aus mehreren von ihnen Ernannten nehmen wolle; wird doch die Ernennung allemal im Namen ihrer aller ausgefertiget. Sieh Clement. II. de jur patr. und schlag bey le Roye nach l. c. Cap. 9.

(i) Schon oben §. 119. n. b. haben wir ja gesehen, daß die ursprüngliche Erwerbungsweise dieses Rechtes in weltlichen Gesetzen ihren Grund habe. Warum sollte nun dasselbe nicht auch durch den außerordentlichen Weg der Begnadung nicht Jemanden zu Theile werden können? Sieh meine oben angeführte Lucubratio §. 16.

(k) Die Kanonisten des mittleren Alters lehren zwar, daß ein dergleichen Gnadenbrief nur vom Papste in Kraft des Ansehens seiner **apostolischen Kammer** ertheilet werden möge Wir aber, da wir eines bessern belehret sind, und den Pabste für keinen Oberbischof weder für den allerhöchsten Lehnherrn aller geistlichen Pfründen (§ 183. n. c. 195.) nicht annehmen, sehen nicht ein, warum nicht auch Bischöfe, welchen eigentlich, ohne Nachtheil des landsfürstlichen und andrer wohlhergebrachten Patronatsrechte die Verleihung der Pfründen gebühret, Leuten, die zwar keine Stifter, Erbauer oder Bemittler sind, sonst aber um die Kirche große Verdienste haben, nicht auch dergleichen Gnadenbriefe ertheilen könnten? Schlag bey van Espen nach l. c. § 23 sequ. bey Lauren in for. benef. Par. I.

c. 1. qu. 15. Pirrhing ad tit. de jur. patr. sect. I. § 2. num. II.

* Obschon nun nach dem Rechte die Schenkung des Stiftgrundes, wenn nicht auch der Stifter oder auch ein andrer den Bau ausführet, und die Kirche bemittelt, das Vogtrecht nicht mit sich bringt, kann doch der Bischof dasselbe dem Stifter allein, oder auch dem Erbauer oder demjenigen allein, der sie ganz oder auch nur zum Theile bemittelt hat, als eine Gnade verleihen; besonders da jemand zu einer solchen Wohlthat sich nur unter dem Bedingniße entschließt, daß ihm so ein Recht zugestanden werde. Und in diesem Falle kann auch der erste Stifter und Erbauer, der aber die Kirche zu bemitteln sich weigert, dem Bischofe nicht entgegen seyn, da dieser einem andern willfahret, welcher sich dazu mit Ausdingung eines solchen Rechtes angeboten hat. Schlag bey van Espen nach w. ob. cap. 3.

(l) Denn nur im ersten Falle kömmt die Frage zu untersuchen, ob eine solche Aenderung der Kirche nicht zum Schaden gereiche. Sieh das cap. VIII. de jur. patr. cap. un. in eod. in 6. Gloss. in cap. XIV. eod.

* Manche wollen den Unterschied machen, ob das Vogtrecht oder ja die unter dem Vogtrechte gestandene Kirche verschenket werde; und fodern die bischöfliche Einwilligung nur in jenem, nicht aber auch in diesem Falle,

aus dem cap. V. XI. und XVII. de jur. patr. Man lese aber die Abhandlung des Brunquell de mod. adquir. jus patr. nach, wo er zeigt, wie seicht diese Unterscheidung ist; und daß solche Ausnahmen nur erfunden worden sind, weil man das Ernennungsrecht in weltlichen Händen nicht gerne sieht.

** Auch die Vertauschung des Patronatsrechts wollen die Lehrer des mittlern Alters nicht gelten lassen, es sey denn, sie geschehe gegen ein ähnliches Recht, und mit der Einwilligung des Bischofs. Nachdem wir aber schon mit dem Herrn von Riegger w. ob. §. 709, dargethan haben, daß das weltliche besonders sächliche Patronatsrecht kein einem geistlichen Dinge anklebendes Recht sey; folgern wir auch daraus, daß desselben Vertauschung ohne dem Bischofe geschehen könne. Obschon wir gar gern zugeben, desselben Einwilligung sey wie bey der Veräusserung andrer zeitlichen Kirchengüter so auch beym geistlichen Patronatsrechte nöthig; weil, obschon es an sich weder geistlich noch dem Geistlichen anklebend ist, dasselbe allemal unter die Kirchensachen gehöret. Sieh das Cap. V. VI. & fin. de rer. permut. Wenn das alles, und was ich oben §. 119. n.b. zur Erläuterung dieses Rechts angebracht habe, wohl erwogen wird; so ist die Antwort auf die Frage leicht, ob das Patronatsrecht zu Lehen gegeben, verpachtet, verheurathet, und versetzet werden könne?

könne? Schlag bey Florens nach l. c. p. 287. seq. und bey Böcken ad tit. de jur. patr. n. 30. 35.

*** Weil die Kanonisten des mittlern Alters das Ernennungsrecht immer für eine geistliche, oder doch dem, was geistlich ist, anklebende Sache hielten, haben sie auch nicht zulassen wollen, daß dasselbe ohne dem Gute, an welchem es etwa haftet, für sich verkaufet werden darf. Sieh das Cap. VI. & XVI. de jur. patr. Daraus ist die Streitfrage entstanden, ob im Falle, wo dieses gleichwohl gewaget wird, die Kirche vogtfrey werde, oder ja unter das Patronat des Verkäufers so zurückgehe, daß dieser den empfangenen Preis zurückzahlen müße. Schlag nach bey a Costa ad Cap. VI. & XV. de jur. patr. p. 539. und bey Florens l. c. p. 257. Vom trientischen Kirchenrathe Sess. XXV. Cap. 9. de ref. ist diese Frage entschieden und verordnet worden, der Verkäufer soll zwar das Patronatsrecht nicht behalten, der Käufer aber auch den Preis nicht zurück fodern. Schlag auch bey van Espen nach l. c. Cap. 4.

**** Was von der Verjährung wider dieses Recht schon §. 119. n. b. gesagt worden ist, wird noch mehr bekräftiget Cap. XI. de jur. patr. Cap. XXIV. de Elect. Cap. I. de præsc. in 6. Trid. Sess. XXV. C. 9. de ref. Man schlage bey a Costa nach l. c.

p. 387. und bey van Espen l. c. §. 15. seq.

(m) Mithin ist das Patronatsrecht vom Ernennungsrechte unterschieden. Sieh Cap. I. de jur. patr. in Collect. II. ap. Ant. August. Und so kann Jemand eine stille (ob. not. d.) oder ausdrückliche Verzicht auf sein Ernennungsrecht gethan haben, ohne zugleich sich aller Nutzungen und Ehrenvorzüge eines Patrons begeben zu haben.

* Was die oben schon §. 119. n. b. beschriebenen Rechte des Patronats betrift, sehe man auch in Caus. XVI. q. 7. Can. 20. 26. 27. 30. 32. nach, auch Cap. XXIII. XXV. de jur. patr. Cap. I. de Præb. in 6. und man schlage nach bey le Roye L. I. de jur. honorif. Cap. 2. & 7. bey Barbosa J. E. L. III. Cap. 12. n. 215. bey Florens l. c. p. 84. bey van Espen l. c. Cap. 6. & 7.

** Dem Patron, weil er die unter ihm stehende Kirche zu schirmen schuldig ist, wird zwar der Ehrenname eines **Kirchenvogtes** manchmal gegeben; doch ist er von den ehmaligen (§. 445. n. e.) eigentlichen **Schirmvögten** unterschieden: und wir wissen, daß er auf die Kirche, ihre Güter, und den dabey bestellten Priester keine Gerichtsbarkeit hat, weder der Seelsorge oder der Güterverwaltung der Pfründe Rechenschaft zu fodern, noch

weniger

weniger die Kirchengüter zu genießen nicht berechtiget ist. Wider die, welche so was wagen wollten, ist die Strafe des Bannes und der Sperrung des Gottesdienstes festgesezt. Sieh Caus. XVI. q. 7. Can. 18. 31. 32. 52. Cap. XXIII. XXIV. de jur. patr. Cap. XII. de pœn. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3. XXV. Cap. 4. de ref.

(n) Das Patronatsrecht geht verloren

aus Schuld.	ohne Schuld.
1. Wenn der Patron den Pfarrer, oder einen seiner Mitgeistlichen todtschlägt, oder todschlagen läßt.	1. Durch die ausdrückliche oder auch nur schweige Erlassung. Z. B. Da der Patron es geschehen läßt, daß seine Kirche in eine Halbdomerey verwandelt oder einem Kloster einverleibt werde; oder da er sein Recht so verschlafen hat, daß binnen der rechtmäßigen Verjährungszeit wenigstens zween Priester ohne seinem Zuthun gepfründet worden sind.
2. Durch die vom trientischen Kirchenrathe Sess. XXII. verbotene Vergewaltung.	2. Wenn die von einem Patron erbaute Kirche ganz und gar zerstört worden ist.

3. Durch ein Verbrechen, das die Gütereinziehung verwirket.

3. Wenn die von einem Patron bemittelte Kirche um alle ihre Mittel kömmt.

4. Durch unrechtmäßige Veräußerung des Patronatsrechtes.

4. Wenn das Geschlecht, dem es allein vorbehalten war, ausstirbt.

5. Durch die Ketzerey.

5. Auf alle die rechtmäßigen Weisen, auf welche dieses Recht gesetzmäßig in andre Hände kömmt.

Sieh das Cap. un. de jur. patr. in 6. und schlag bey a Costa nach in Com. ad Cap. 1. 2. 36. p. 549. bey Barbosa J.E. L. III. Cap. 12. und bey Wiestner ad tit. de jur. patr. art. 10.

(o) Weil nämlich im Zweifel dafür gehalten werden muß, daß die Verleihung der Pfründen dem Bischofe zustehe, so muß einer, der das Ernennungsrecht ausspricht, seine Foderung gerichtlich ausweisen. Wie der Beweis geführet werden müße, hat der Kirchenrath von Trient XXV. Cap. 9. erstens für Privatleute vorgeschrieben: daß sie aus ächten Urkunden oder durch andre rechtliche Wege, daß sie die Kirche gestiftet oder bemittelt haben, darthun, oder wenigstens die durch eine undenkliche Zeit vielmal ausgeübte Ernennung rechtskräftig erweisen

weisen müßen. Wo man also klar sieht, daß nebst den Urkunden und einer durch undenkliche Zeiten ununterbrochen geschehenen Ernennung der Pfründler, auch durch andre rechtliche Wege der Beweis geführet werden möge; z. B. 1. durch einen mit einem ruhigen Besitzthume und andern Rechtsbehelfen unterstützten vierzigjährigen oder noch ältern Kauf. 2. Durch eine entweder undenkliche, oder wenn sie mit einem scheinbaren Anspruche verpaaret ist, auch nur vierzigjährige Verjährung. 3. Durch Briefe, darinnen der Bischof selbst einbekennt, daß das Patronatsrecht Jemanden zustehe. 4. Durch die Visitationsregister, wenn darinnen gemeldet wird, daß die Kirche unter einer Vogtey sey. 5. Durch einen für den Vogtherrn ergangenen Richterspruch, wider welchen nicht appellirt worden ist. 6. Durch alte in Marmor oder Erz gegrabene, oder an Altäre und Kirchenwände aufgehenkte Denkmäler, Wappen u. dgl. Und es ist überhaupt zu merken, daß, nachdem von dem trientischen Kirchenrathe manche diesfällige Einschränkung blos zum Besten der Kirchen eingeführet worden ist, derjenige etwas leichter daran sey, welcher nicht eben wider eine Kirche, sondern wider je eine andre Partey das Patronatsrecht für sich auszuweisen hat. Schlag beym Hr. von Riegger nach w. ob. §. 731.

Zweytens für Groſse und Gemeinden. Daß von den Groſsen und von Gemeinden oder Universitäten, weil es zu vermuthen ist, daß solche das Patronatsrecht gemeiniglich

nicht

nicht soviel erworben als mit Gewalt an sich gebracht haben, eine strengere Beweisführung gefodert werden müße: auch soll diesen ein undenkliches sonst rechtes Besitzthum nur so weit zu statten kommen, als sie aus ächten Urkunden beweisen, daß sie durch nicht weniger als fünfzig Jahre alle Pfründler dergestalt ernannt haben, daß auch ihre Ernennung allemal die volle Wirkung gehabt hat.

* In der nämlichen Stelle erkläret hernach der Kirchenrath ein jedes anders Vogtrecht für getilgt und abgethan, dasjenige ausgenommen, das auf Domstifter und andre Pfründen dem Kaiser, den Königen, den Besitzern der Königreiche, andern hohen und höchsten Fürsten eigen, oder sonst zur Aufnahme der Gelehrsamkeit den hohen Schulen vergünstiget worden ist.

** Gleichwohl bringt es weder der Geist der Gesetze mit sich, noch ist dieses der Sinn des Kirchenrathes, daß Jemand, nachdem er dieser Vorschrift gemäß sein Recht einmal behauptet hat, abermal wieder zu einer neuen Beweisführung widerwärtig gehalten werde. Es ist demnach wider folgende Anfechtungen, wenn sich Jemand mit einem Richterspruche, dawider nicht

appellirt

appellirt worden: ist, schützen kann. Hr. von Riegger w. ob. §. 734.

§. 447. Die Kirchr verabscheuet aufs höchste die Verleihungen und Verheißungen nicht erledigter Pfründen, als Vererbungen der Lebendigen, und als Sehnungen nach dem Tode eines Dritten. Darum haben wir auch so viele Kirchengesetze, welche die Verleihung einer von Rechtswegen nicht erledigten Pfründe verbieten, und die Verheißung auf dieselbe verdammen. (a)

(a) Eine Pfründe ist entweder **nur von Rechtswegen** erlediget, da nämlich der Pfründler nicht zwar den Besitz, aber doch das Recht auf sie verloren hat; und da muß sie zwar nicht, kann aber einem andern verliehen, oder auch verheißen werden. Cap. XXVIII. de Præb. in 6. Gonzal. in Reg. Cancell. Gloss. 5. §. 1. n. 64. Oder **nur der That wegen**, da der Priester in der That zwar den Besitz, nicht aber auch das Recht auf seine Pfründe verloren hat; und die Verleihung einer solchen kann das Kirchenrecht nicht ausstehen. Schlag Caus. VII. q. 1. C. 10. 40. nach, wie auch das Cap. I. II. VII. de Concess. Præb. & Eccles. non var. und das Cap. IV. de Donat. Was die **Anwartschaften** überhaupt betrift, sind sie alle, weil sie den Wunsch nach des Nächstens Tode erwecken, Händel erzeugen, und würdigen Priestern den Weg zu ihrer

Versorgung

Versorgung sperren, schon längst vom Papste Bonifazius VIII. Cap. II. de Conceff. Præb. & Eccles. non var. so wie vom trientischen Kirchenrathe Seff. XXIV. Cap. 19. de ref. aufs schärfeste verboten worden. Daß also aus obigen Ursachen eine jede diesem Verbote zuwider eingeführte Gewohnheit schon an sich ein Misbrauch ist, folglich auch keine sogar beeydigte Verheißung diesfalls nicht gelten kann. Endlich hat auch da jene so gerühmte Machtsvollkommenheit des Papstes nicht statt, sondern wird in Ansehung unerledigter Pfründen durch dieses so heilige Verbot der allgemeinen Kirche beschränket; obschon wir ihm die in Verträgen mit einem oder dem andern Volke wider die Ortsbischöfe ausgedungene Verleitung mancher Pfründen gar nicht absprechen.

Oder ja von Rechts und zugleich der That wegen; und da ist der Fall, wo die Pfründe nicht nur kann, sondern auch muß vergeben werden.

* Die Anwartschaften betrefen **benannte**, nicht aber **ungewisse** Pfründen. Denn die Verheißung der letzteren rühret aus den Versorggeboten (mandata de providendo) des Papstes Alexanders III. her, da hingegen jenen Anwarschaftsbriefen der lateranische Kirchenrath alle Kraft abgesprochen hat. Cap. II. de Conceff. Præb. Zwar als einige Kanonisten dafürhielten, daß von ihm die **stille und mittelbare** Verheißung einer nicht ledigen

Pfründe

Pfründen nicht verboten werde; Cap. VII. de Conceſſ. Præb. andre aber, ſie werde verboten wegen Cap. XIX. de Præb. hat Papſt Innozenz Cap. III. de Conceſſ. Præb. gelehret, man ſoll einen Unterſchied machen zwiſchen dieſem Satze: **Ich verheiße dir eine Pfründe, ſobald ich dir eine werde verleihen können, oder ſobald es in meiner Macht ſtehen wird;** und zwiſchen dieſem: **Ich verheiße dir eine Pfründe, ſobald ſie erlediget werden wird.** Allein ſelbſt Bonifazius VIII. hat die Ungereimtheit dieſes Wortſpiels eingeſehen. Cap. II. de Conceſſ. Præb. in 6. Und der trientiſche Rathſchluß hat alles das beſtättiget, was in Cap. IV. de Offic. Legat in 6. Cap. IV. de donat. Cap. VIII. de jur. patr. und Cap. ult. de Conceſſ. Præb. enthalten iſt; wo päpſtlichen Legaten, wie den Biſchöfen und andern Pfründenvergebern dergleichen Anwartſchaften zu ertheilen verboten wird.

** Schlag bey van Eſpen Par. II. Sect. III. tit. 4. Cap. 3. nach, und bey Gonzalez ad Reg. 8. Cancell. §. 2. præm. n. 57. 67. & ad Cap. IX. de Præb. n. 3. ad Cap. II. de Conceſſ. Præb. n. 12. und bey Barboſa de Canon C. 39. und bey Böhmer ad tit. de Conceſſ. Præb. §. 20. & ſeq. Unſer Hr. Hofrath von Riegger ſchreibt von der Sache w. ob. §. 180. folgendes: **Ich**

sehe also nicht ein, womit sich unsre Domkapitel, da sie die so oft verdammten Anwarrschaften insgemein im Brauche haben, noch schützen können. Sie pflegen unsern jungen Edelleuten ihren Vättern schweige Verheissungen auf künftige Pfründen zu geben. Da wird ein Domherr zwar ohne einigem Stiftgenusse gemacht, wartet aber hart, bis eine Stiftung leer wird. Was soll wohl da für ein Unterschieed seyn, ob ich einem eine künftig ledig werdende Pfründe verheiße, oder ob ich ihn mit der sichern Hoffnung einer einst ledig werdenden Pfründe zum Domherrn mache? Daher schreiben sich unsre Domizellaren, welche nachdem sie aufgeschworen haben, ins Chor eingeführet, unter die Domherren gezählet, und in die Kalender eingedrückt worden, und auf die Erledigung der Pfründen warten. Will man die oben angeführten Schlüße der Kirchenversammlungen und die Grundursachen und den Geist der Kirchengebote ohne Vorurtheile erwägen, so bleibt gar kein Zweifel übrig, daß man diese Gattung von Domherren, die man zwar bey den meisten Domstiftern und Halbdomereyen seit der Zeit Inno-

Innozenz III. hat, unmöglich gutheißen kann. Wenn der trientische Kirchenrath diese uralte Gewohnheit nicht abgeschaffet hat, so hat er nichts gethan, und gar keine Anwartschaften verdammet.

§. 448. Nachdem die Pfründen zu dem Ende gestiftet worden sind, damit die Diener der Religion, soviel sie ihrer nöthig hat, hinlänglich und sicher unterhalten werden, und damit verläßliche Einkünfte bey der Hand seyen, um die Kirchen bauständig zu erhalten, das Kirchengeräthe beyzuschaffen, und die Armen zu versorgen, (a) (§. 121.) so hat die Kirche mehr als einmal geboten, man soll geistliche Pfründen ungeschmälert verleihen; weder was für einen Geistlichen gestiftet ist, mehreren zu genießen geben, noch was zur Unterhaltung mehreren zureichend ist, auf einmal zusammenhäufen. Ohne einer obrigkeitlich anerkannten Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, und ohne Beytritte derjenigen, denen daran liegt, sollen also weder Genußvorbehältungen, (b) weder Gedinge, (c) weder Vereinigungen, (d) noch Theilungen, (e) noch Zergliederungen, (f) noch Aufhebungen der Pfründen (g) statt haben.

(a) Die aachensche Kirchenversammlung vom Jahre 816. Can. 116.

(b) Wo keine billige Ursache entgegen steht, Cap. un. ut benef Eccles. muß der Fruchtgenuß der ledigen Pfründe auf des künftigen Pfründlers, oder ja auf der Kirche Rechnung aufgehoben und verwendet werden. Denn sonst werden freylich die Landesfürsten aus einer und der andern dergleichen Ursache in Kraft ihrer allerhöchsten Herrschaft von den in ihrem Lande liegenden und ihren Schuz genießenden Pfründen sich einigen Genuß eben so billig vorbehalten können, wie der Papst seine Annalen, oder der Bischof Cap. ult. de Off. Ord. in 6. seinen Früchtenantheil. Der österreichische Landesbrauch bringt das auch mit sich, und alle vom Erzherzoge ernannte Pfründler zahlen ihm ausgemachte Antrittsgebühren. Schlage man im trientischen Kirchenrathe Sess. XXIV. Cap. 14. de ref. nach, und das Cap. IV. & ult. de Off. Ord. in 6.

* Noch was ärgeres und eine offenbare Simonie würde es seyn, wenn sichs der Verleiher austrüge, wieviel ihm der Priester von seiner Pfründe genießen lassen soll. Cap. un. ut Eccles. benef. Cap. ult. cit.

(c) Wenn so ein Geding, oder jährlicher Gehalt von überflüßigen Einkünften einer Pfründe für einen Dürftigen als ein Almosen ausgemacht wird, hat das nicht nur nichts unrechtes an sich, sondern stimmt auch mit dem Evangelium und

dem

dem Sinne der Kirche zusammen. Mithin kann so etwas mit Genehmhaltung derjenigen, unter deren Aufsicht die Weltlichkeiten der Kirche stehen, ohne aller päpstlichen Gestattung von den Bischöfen nicht nur dem Pfründler, sondern auch der Pfründe selbst aufgebürdet werden. Hingegen können Müssiggeher, die nicht arm sind, und zur Verkürzung der Armen, der Kirchen, derjenigen, die wirklich dienen, solche Gedinge nur beziehen, weil sie offenbar aufs Pfründenfischen sich verlegen, ihr Gewissen so wenig mit dem Vorwande sicherstellen, sie hätten des Friedens halben abgedanket und getauschet; als mit je einer päpstlichen Loszählung. Denn das erste heißt vielmehr, mit geistlichen Pfründen Wucher treiben; und der Papst kann ja in Sachen, die an sich sündhaft sind, nicht loszählen. Daß man sich von einem antretenden Seelsorger ausdingen könne, er werde die Seelsorge persönlich verrichten, ist gar kein Zweifel

* Da das Recht, von eines andern Pfründe etwas jährlich zu beziehen, entweder für einen Geistlichen wegen geistlicher Verrichtungen, oder für einen Weltlichen wegen weltlicher Dienste, oder für geistliche zwar, doch aus einer andern Ursache, als weil sie etwas Geistliches verrichten, ausgedungen wird; so theilet sich das Geding ins **Geistliche, Weltliche,** und **Gemischte.** Schlag bey Leuren nach in for. benef. Tom. III. q. 428. seq. bey Wiestner ad tit. ut Eccl. benef. n. 7. 8. & 9. Obschon dergleichen Wohl-

thaten mit den Pfründen etwas ähnliches haben, sind sie doch keine Pfründen. Sieh auch Cap. IV. de Præb. in 6. & Trid. Sess. XXI. C. 2. de ref. wo, was wir oben §. 438. berühret haben, bekräftiget wird.

** Vornehme Beyspiele von rechtmäßigen, auch von dem Reformationsausschlusse Pauls III. gutgeheißenen Gedingen sind zu lesen im chalzedonischen Kirchenrathe Act. X. XII. XXV. beym heil. Gregorius L. I. ep. 43. L. XI. ep. 7. bey van Espen J. E. U. Par. II. Sect. III. tit. 11. C. 1. §. 1. seq. bey Fleury Hist. Eccl. L. XXVIII. n. 26. Tom. VI. und in desselben Inst. jur. eccl. Par. II. C. 25. §. 2. wie auch bey dem Thomassin P. III. Lib. 2. Cap. 29.

*** Um den von den erstangezeugten Schriftstellern angemerkten Misbräuchen mit solchen Gedingen einigermassen zu steuern, haben die trientischen Väter Sess. XXIV. Cap. 13. de ref. festgesetzt, **daß künftighin keine Domkirche, die nicht jährlich über wirkliche tausend Dukaten, und keine Pfarrkirche, die nicht über hundert Dukaten Einkünfte hat, mit keinem Gedinge mehr beschweret werden soll.** Der Geschichtschreiber Palavicini sagt bey dieser Gelegenheit L. XXIII. Cap. 2. daß man wider diesen abscheulichen

lichen Misbrauch kräftigere Gegenmittel erwartet habe.

***** Für dergleichen jährliche durch ordentliche Verträge ausgemachte Gedinge wird im Cap. XXI. de Præb. vergeblich Schutz gesuchet. Denn eben daselbst lesen wir, daß der Papst, um kein böses Beyspiel zu stiften, schon ganz geneigt war, die ganze Verhandlung zu zernichten; daß er die durch einen Vertrag ausgedungene Versorgung mehr geduldet als gutgeheißen habe; und zwar **nicht um des Vertrages willen**, sondern weil einer der vertragenden Theile bereits einen Richterspruch für sich hatte, mithin der Papst es annehmen mußte, die Sache sey wie es recht ist eingeleitet worden. Schlag bey Fagnanus nach ad tit. Cap. num. 5. bey van Espen l. c. tit. 11. §. 1. seq. & 18. und bey Böcken ad tit. de rer. permut. n. 6. 7. 8.

****** Die Lehrer des mittlern Alters haben zwischen päpstlichen und bischöflichen Loszählungen in solchen Gedingen folgenden Unterschied insgemein angegeben, 1. daß der Papst auch ohne Ursache, und ohne daß dem Erbitter einige Gewissenszweifel zurückblieben, loszählen möge, der Bischof aber nicht. 2. Daß es den Bischöfen überhaupt nicht freystehe, dergleichen Bürden auf die Pfründen selbst zu legen, sondern nur

auf die Pfründler, mithin nur auf deren Lebenszeit; anstatt daß päpstliche Loszählungen immerwährend sind, und als sächliche Bürden auf alle folgende Innhaber der Pfründe übergehen. Solchen Angebungen können wir um so weniger beytreten, als sie mit dem Evangelium, mit der alten Kirchenzucht, und mit der gesunden Vernunft nicht zusammenstimmen. Schlag bey van Esp. nach l.c. Cap. 5. bey Böcken ad tit. ut Eccles benef. n. 8. 9. 10. und bey Leuren l. c. q. 443. seq.

***** Es wird jedoch hiezu nicht nur des Verleihers, sondern des auch Pfründlers Einwilligung und die Vorsicht dabey erfodert, daß das Geding oder mehrere Gedinge nicht etwa das Drittel der jährlichen Einkünfte übersteigen. Und überhaupt ist es, nebst der trientischen oben *** angeführten Einschränkung wegen Domstiftern und Pfarrkirchen, verboten, Domwürden anders als nach Abzuge jährlicher hundert Dukaten, und andre Pfründen anders als nach Abzuge vier und zwanzig Dukaten mit Gedingen zu beschweren. Daraus man jedoch nicht schließen kann, daß ohne einer billigen Ursache solche durch den alleinigen Abzug der benannten Summen schon erlaubt werden. Schlag bey van Espen l. c. Cap. 6. 7. nach, bey Wiestner cit. tit. n. 15. und bey

Leuren

Leuren l. c. q. 456. seq. 464. seq. 483. seq.

****** Die Verbindlichkeiten solcher Gedingnießer nach der Bulle Pius V. Ex proximo und nach jener Sixtus V. Cum sacrosancta sind folgende:

1. Müssen sie sich geistlich tragen.
2. Die Tagzeiten von unsrer lieben Frau alltäglich beten, wenn sie anders den Genuß nicht verlieren wollen.
3. Müssen sie auch im Verhältnisse des von einer Pfründe beziehenden Genusses die Lasten derselben mittragen helfen.

******* Jährliche Gedinge hören fast durch die nämlichen Wege auf, wie das Pfründebesitzthum. Uibrigens mögen sie auch eingelöset werden, wenn nur nicht ein Priester gleichsam schon darauf gestiftet ist; und wenn übrigens dabey alles redlich und ohne Simonie geschlichtet wird. Wiestner l. c. n. 28. seq. van Espen l. c. Cap. 9. Leuren l. c. q. 534. 638. seq.

(d) Die Vereinigung der Pfründen oder Kirchen geschieht so, daß mehrere derselben im Bezuge auf den Priester nur eine Kirche und eine Pfründe mehr ausmachen. Geschieht sie nur auf eine Zeit und zu Gunsten einer gewissen Person, so ist sie weiter nichts als ein Mantel,

womit man die Mehrheit der Pfründen zu bedecken suchet, und ist darum von dem trientischen Kirchenrathe verboten worden. Trid. Sess. VII. Cap. 4. de ref. Sieh auch Sess. XXIV. Cap. 17. de ref. van Espen l. c. tit. 12. Cap. §. 1. seq. Leuren for. benef. l. c. q. 877. Foricel. de un. benef. eccles. Par. II. L. 5. tit. 10. n. 10. Geschieht sie auf alle folgende Zeiten, und **zum wahren Vortheile der Kirchen**, so ist sie auf keine Weise zu tadeln.

Auf diese Vereinigung aber folget entweder die **Unterwerfung**, da nämlich eine aus den vereinigten Kirchen die **Hauptkirche**, und die andre ihr als eine **Zukirche** zu dem Ende unterworfen wird, daß, obschon künftighin mehrere besondre Christengemeinden verbleiben, sie doch nie einem geistlichen Vorsteher untergeben werden. Diese Unterwerfung geschieht zwar nicht immer **gänzlich**, sondern manchmal nur **zum Theile** und in einigen Beziehungen. Schlag bey van Espen nach l. c. §. 10. 11. und bey Foricel. l. c. Cap. 4. Aus einer solchen Vereinigung folget 1. daß die mit einer andern vereinigte Pfründe nicht unterschlagen werde, sondern ihren Rechten, Lasten und Einkünften nach im vorigen Stande verbleibe; und die nunmehrige Zukirche blos nur dasjenige verliere, was mit der geschehenen Vereinigung sich nicht vertragen kann. 2. Daß im Falle die so vereinigten Kirchen sonst in zweyerley Bisthümern liegen, die bischöflichen Gerechtsamen dadurch auf keine Weise gemischet werden.

Cap. 2. de relig. dom. 3. Daß derjenige, der sonst auf die nunmehrige Zukirche den Priester zu ernennen gehabt hat, sein Ernennungsrecht einbüsset. 4. Daß dieser Zukirche Name gewissermassen erlösche, und der itzige Priester sich nicht nach ihr, sondern nach der Mutterkirche schreibt. Und 5. daß er bey der Zukirche seinen ordentlichen Sitz zu halten nicht schuldig ist. Schlag bey Leuren nach l. c. q. 883. bey Wiestner L. V. tit. 31. n. 6. und bey Böhmer tit. 5. L. 3. §. 184. seq.

Oder die **Gleichheit**, da nämlich von den vereinigten Kirchen keine die Hauptkirche, keine von der andern abhängig ist, und ohne Aenderung, Mittheilung, weder Mischung ihrer beyderseitigen Rechte nur blos ein Vorsteher für beyde bestellet wird. Sieh Cap. I. ne sed. vacan. und schlag bey Fagnanus nach ad h. Cap.

Oder eine **Unterdrückung**, da nämlich zwo oder mehrere Kirchen dergestalt zusammen geschlagen werden, daß sie nicht mehr einige sonderliche Christengemeinden, sondern nur eine einzige Pfründe bestellen, welche der vorigen die verträglichen Gerechtsamen und Vorrechte alle, von den unverträglichen aber die günstigsten behauptet. Wiewohl, das Geistliche ausgenommen, auch so unterdrückte Kirchen nicht immer alle die Weisen der Kirche, welcher man sie zugeschlagen hat, annehmen. Schlag bey Toricel. nach l. c. Cap. 3. bey Gonzalez. in reg. 8. Gloss.

5. §. 7. n. 27. und bey dem Garzias de benef. C. 2. n. 10.

* Uibrigens ist die Weise, auf welche Kirchen vereiniget worden sind, aus der Vereinigungsurkunde zugleich abzunehmen. Im Zweifel nimmt man billig an, es sey auf **Gleichheit** geschehen. Schlag bey van Espen nach l. c. §. 12. seq.

** Schon §. 181. n. d. haben wir gehöret, daß nach der heutigen Kirchenzucht der Papst allein die Macht habe, mehrere bischöfliche Kirchen zu vereinigen. Die Vereinigung oder Unterdrückung andrer Kirchen steht dem Bischofe zu; Cap. VIII. de excess. Præl. und andre obschon gefreyte Pfründenverleiher vermögen das nicht, es wäre denn, sie hätten die Verjährung für sich. Cap. XV. de præscr. Schlag bey van Espen nach l. c. Cap. 1. §. 17. seq. und bey Wiestner L. V. tit. 31. n. 8. seq.

*** Was diesfalls vom trientischen Kirchenrathe verordnet worden ist, besteht hauptsächlich in folgenden: 1. Verbietet er den Bischöfen Sess. XXIV. Cap. 13. de ref. sie sollen mit Dompfründen, Domwürden, Klöstern, Chorstiftern, gemeinen Pfründen, Spitälern, weder Ritterkomthureyen keine Pfarrkirchen mehr vereinigen. 2. Sie sollen zu Kirchen, sie mögen pfarrlich oder

oder nicht, auch zu was immer für Pfründen, Würden, Spitälern und Komthureyen, die unter weltlichen Vogtherren stehen, keine vogtfreye Kirchen so zuschlagen, daß diese durch den Weg der Vereinigung jener ihre Natur an sich nähmen, und unter das nämliche Patronatsrecht zu stehen kämen. Sess. XXV. Cap. 9. de ref. 3. Befiehlt er Sess. VII. Cap. 10. de ref. den Bischöfen, daß sie, auch in der Eigenschaft päpstlicher Bevollmächtigten, alle unter vierzig Jahren her gemachte Vereinigungen der Kirchen untersuchen, und wenn sie finden, daß sie erschlichen worden sind, zernichten sollen. Auch solche, die unter vierzig Jahren her gestattet, jedoch nicht ganz auch nicht zum Theile etwa noch zu Stande gekommen sind, oder künftig auf wessen Betreibung immer gestattet werden möchten, sollen vor dem Ortsbischofe im Beyseyn aller, denen daran gelegen ist, geprüfet werden; und zeiget es sich nicht, daß sie aus rechtmäßigen und billigen Gründen geschehen sind, so sollen sie von ihm für erschlichen folglich ungiltig erkläret werden; es wäre denn, daß der apostolische Stuhl etwas anders

in

in Sachen schon gesprochen hätte. Nebst dem will der Kirchenrath Sess. XXIV. Cap. 13. & 15. und Sess. XXIII. Cap. 18. de ref. daß man bey den Vereinigungen überhaupt auf das Beste der Kirche, und auf die Beschaffenheit der Pfründen, ob es nämlich einfache oder seelsorgliche, nahe oder entlegene u. s. f. sind, sehen müsse. Darum geschieht auch jede Kirchenvereinigung kommissionsweise, und die sie ansuchen, müssen die Einkünfte beyder Kirchen nach einer gerichtlichen Schätzung ausweisen. Schlag bey van Espen l. c. nach Cap 3. bey Böhmer L. III. tit. 5. §. 200. bey Barbosa J. E. L. III. Cap. 16. Und was die aus Gnade geschehenen Vereinigungen betrift, die nur zum Deckmantel der Mehrheit der Pfründen erfunden sind, schlag auch bey van Espen nach l. c. Cap. 2. und bey Fleury Inst. Par. II. Cap. 29. §. 1. seq.

**** Auch kann eine Kirchenvereinigung nicht gelten, wenn sie ohne Beytritte des Vogtherrn, wie aller, denen daran gelegen ist, oder ohne der landesfürstlichen Genehmhaltung geschieht. Sieh Trid. Sess. VII. Cap. 6. de ref. Doch ist die Einwilligung des Pfründlers nicht vonnöthen, da ohnedem die Vereinigung nur erst nach dessen Tode oder Abdankung zu Stande kömmt. Clem. II. de reb. Eccl. n. alien.

***** Von der Einverleibung der Pfarreyen an Klöster, Kapitel oder Würden ist schon oben §. 426. n. b. gemeldet worden.

****** Die Vereinigungen hören auf 1. da die Ursache, wegen welcher sie geschehen sind, nicht mehr vorhanden ist. 2. Da die Bevölkerung aufgenommen hat. 3. Da die gemachte Vereinigung für die Kirchen schädlich zu werden anfängt. 4. Da eine Simonie dabey unterlaufen ist. Sieh Cap. 1. de R. 1. Clement. II. de Elect. Cap. VIII. de excess. Præl. Cap. IX. de Constit. Clem. I. de Stat. Monach. Cap. fin. de Paroch. Cap. I. ne sed. vacan. Und da merken die Rechtslehrer wohl an, daß ein Bischof nicht nur die von ihm selbst, sondern sogar die vom Papste gemachten Kirchenvereinigungen wieder auflösen möge. Schlag bey van Espen nach J. E. U. Par. II. tit. 29. Cap. 4. & 5.

(e) In den päpstlichen Gesetzbriefen wird die Zertheilung einer Pfründe in mehrere noch viel stärker verboten, als die Vereinigung. Sieh Cap. VIII. X. XX. XXI. XXV. XXVI. XXX. &c. Man besinne sich aber auf dasjenige, was oben §. 125. und 227. gesagt worden ist, und auf die erst angezeigten Ursachen, wegen welcher jede Kirchenvereinigung aufhöret.

** Diese

* Wie die Vereinigungen so sollen auch die Theilungen der Pfründen nicht anders als obrigkeitlich nach wohlerkannten billigen Ursachen, mit Beytritte derjenigen, denen daran gelegen ist, und zum Besten der Kirche geschehen.

** Diese Theilung ist mancherley. Denn entweder wird blos nur die ehemalige Vereinigung aufgehoben, und da wird die vorhin mit einer andern vereinigte Kirche in ihren ersten Stand wieder hergestellet. Cap. I. Ne sed. vac. Oder ja es entstehen zwo Kirchen, wo einst nur eine war; und in diesem Falle wird die neugestiftete eine Zukirche zu derjenigen, auf derer Kosten sie erbaut worden ist, und welche auch das Vogtrecht über sie gewinnt. Cap. III. de Eccles. ædif. Schlag bey van Espen nach l. c. Cap. 6. §. 8. und sieh, was von Pfarrtheilungen der trientische Kirchenrath sagt. Sess. XXI. Cap. 4. de ref.

(f) Die Zergliederung geschieht, da die Pfründe zwar bey ihrem ordentlichen Priester verbleibt, jedoch von ihren Einkünften etwas abgebrochen, und einer andern Pfründe zugewendet wird. Dieses geschieht, wenn sonst alles, was zur rechtmäßigen Veräußerung der Kirchengüter erfoderlich ist, beobachtet wird, in demjenigen Falle gar recht, da die eine Pfründe reich, die andre aber arm ist. Sieh Cap. IX. de

h.

h. q. fi. a præt. und schlag bey Reiffenst. nach ad tit. ut Eccles. benef. n, 12. seq.

(g) Die Aufhebung ist die gänzliche Tilgung einer Pfründe, und geschieht meistens, weil die Einkünfte derselben allzu gering sind. Insgemein aber, da doch allemal auch der Gottesdienst dadurch eine Minderung leidet, wird dazu eine solche Noth erfodert, welcher in Zusammenstossung der Pflichten auch der äußerliche Gottesdienst nachsteht. Sieh Trid. Sess. XXIV. Cap. 15. de ref. das Cap. un. de V. S. das Cap. VIII. IX. & XII. de Constit. und schlag bey Fagnan. ad cit. Cap. VIII. nach, wie auch bey van Espen l. c. n. 32.

§. 449. Schon oben §. 200. n. a. haben wir zur Genüge gesehen, daß die alte Kirche die Wanderungen von einer Pfründe zur andern, wenn sie nicht zum großen Vortheile der Kirche, nicht nach vorheriger Meldung beym Erzbischofe und der landschaftlichen Kirchenversammlung geschehen sind, verboten habe. (a) In der spätern Zeit ist zwar die Macht, Bischöfe von einem Stuhle auf den andern zu übersetzen, unter die Vorrechte des Papstes gerechnet, (§. 181.) (b) aber außer dem Falle der Noth oder des Vortheiles der Kirche (c) diese Uibersetzung so wenig durch neue Verordnungen gestattet worden, (d) daß vielmehr eine jede unrechtmäßige Uibersetzung ihre im Rechte ausgemessene Strafen hat;

(e) mithin auch heutiges Tages von keiner Giltigkeit ist. (f) sobald sie nicht rechtmäßig geschieht. (g)

(a) Man sehe den 13 und 14 Can. apost. den nizänischen Kirchenrath Can. 5, den sardikischen Can. 1. & 2. die III Kirchenversammlung von Karthago C. 28. &c. Freylich schreiben sich alle diese Kirchengebote vom vierten Jahrhunderte her; allein man hat auch früher keine Beyspiele solcher Wanderungen gesehen. Ja die römische Kirche hat durch neun Jahrhunderte keinen Papst gehabt, der vorhin anderswo Bischof gewesen wäre, und weil Papst Formosus im Jahre 891. von dem Bisthume Porto auf ihren Stuhl übersetzet worden war, hat sein Nachfolger Papst Stephan VI. ihn deßwegen aus der geweihten Erde wieder heraus graben lassen. Hernach hat auch die römische Kirchenversammlung unter dem Papste Johann IX. im Jahre 904 erinnert, es soll sich durch das neue Beyspiel des Formosus Niemand verführen lassen. Schlag bey Thomaßin nach de vet. & nov. Eccl. discip. Par. II. L. 2. C. 60. 61. seq. bey van Espen J. E. U. Par. I. tit. 10. Cap. 4. und bey Fleury Hist. Eccl. L. XLIV. §. 12. 28.

(b) Das Cap. II. de transl. Ep. ist auf die in der Caus. VII. q. 1. C. 34. angebrachte Fabeleyen des Betrügers Isidor gebauet worden. Schlag Thomass. Par. IV. L. 2. C. 56.

56. n. 7. nach. Und daher schreiben sich die neuen Ordnungen her, welche dieses Recht dem Papste so eignen, daß es auch ein Legatus a latere ohne seiner sonderlichen Gestattung unter seinen Vollmachten nicht hat. Cap. III. de Off. Leg.

* Mithin hat der Bischof wenigstens die Macht, Prälaten, die nicht gefreyt sind, und andre mindere Priester zu übersetzen. Caus. XVII. q. 2. C. 8.

** Kein Staatsrechtsverständiger wird zweifeln, daß zur Uibersetzung eines Bischofs, oder eines vom Landesfürsten ernannten Pfründlers auch die landsfürstliche Einwilligung erfodert werde; und daß das **Recht der königlichen Genehmhaltung** sich überhaupt auf alle Uebersetzungen erstrecke. (109. 110.)

(c) Auch ist schon oben §. 220. n. 8. von der geistlichen Vermählung eines Bischofs mit seiner Kirche genugsam gemeldet worden. Will man dieses Band **fester** als das fleischliche Eheband nennen, so kann dieses nur in dem Verstande geschehen, daß des Bischofs Endziel viel erhabener, sein Karakter unauslöschlich, und folglich seine Anhänglichkeit an die allgemeine Kirche viel vortreflicher als die eheliche ist. Schrott L. I. Decr. §. 39.

* Aus dem geistlichen Ehebande zwischen dem Bischofe und seiner Kirche ergibt sich folgendes:

gendes: 1. daß ein schon bestättigter und geweihter Bischof zwar feyerlich übersetzet werden muß; nicht aber auch einer, der nur erst zum Bischofe erwählet worden ist. Cap. 11. de transl. Ep. 2. Daß sobald die Uibersetzung rechtmäßig und mit Willen des Uibersetzten für sich gegangen ist, desselben voriger Stuhl von Rechtswegen schon erlediget ist. Caus. XXI. q. 2. Can. 3. 3. Daß, weil zwischen einem andern Pfründler kein solches Band besteht, desselben erste Pfründe im Uibersetzungsfalle nur erst erlediget wird, da er auf die andre ein volles Recht, und den ruhigen Besitz gewinnt. Cap. VIII. de Elect. Cap. XXVIII. de Præb. in 6.

(d) **Nach den Gesetzen und Bräuchen der alten Kirche**, sagt der Kardinal Bellarmin in seinem Berichte an den Papst Klemens VIII. **soll man einen Bischof nie anders übersetzen, als weil dieses für die Kirche nöthig oder sehr nützlich ist. Denn nicht um der Bischöfe willen sind Kirchen gestiftet worden, sondern die Bischöfe um der Kirche willen. Nun sieht man aber, daß täglich Uibersetzungen geschehen, blos damit ein Bischof zu größeren Ehren und Einkünften befördert werde.** Des Papstes Antwort war: **Wir übersetzen nicht leicht, und pflegen die Landesfürsten, daß sie es nicht thun, auch zu ermahnen.**

mahnen, und durch unsre Gesandte ermahnen zu lassen.

* Hieraus versteht man leicht, warum es etwas ungewöhnliches sey, von einem reichern Bisthume auf ein geringeres übersetzt zu werden, Cap. I. de transl. Ep. und warum die Wanderung von einer Kirche, die der vorigen gleich ist, leichter gestattet wird; Cap. fin. eod. weil man nämlich voraussetzt, daß bey einer grössern Kirche auch die Arbeit, folglich der Seelennutzen grösser ist. Diese Voraussetzung muß jedoch nicht dergestalt für rechtlich und rechtsständig angenommen werden, als wäre es einem grössern Bischofe nicht erlaubt, auf ein minderes Bisthum überzugehen, wenn das die Noth der Religion offenbar erheischet, und ein grösserer Nutzen zu erwarten ist. Auch muß man nicht denken, daß, wer vom Papste die Loszählung auf ein Erzbisthum zu übergehen erlanget hat, auch schon dadurch zu einem Bisthume losgezählet sey; folglich daß der eine grössere Kirche bedienet hat, auch eine kleinere zu bedienen die Fähigkeit habe. Denn hier ist nicht von der Fähigkeit die Rede, sondern nachdem dieselbe vorausgesetzt wird, fraget es sich nur, was der Kirche mehr nütze. Schlag bey Schambogen nach Comment. sive Lect. publ. in Decr. Greg. IX. tit. de transl. Ep. §. 13. Und im Falle der Noth der Kirche oder ihres grössern Nutzens hält diese Regel nicht, daß der Papst einen Bischof wider dessen Willen

nicht übersetzen kann. Caus. VII. q. 1. C. 35. Uibrigens hat der kostnitzische Kirchenrath verordnet, man soll keinen Bischof zur Wanderung zwingen, es sey denn aus einer mit seiner Einvernehmung erforschten billigen Ursache, und nachdem der größte Theil der darüber vom Papste gefragten Kardinäle die Sache entschieden, und die Entscheidung unterschrieben hat. Sess. XXXIX. ap. Hard. Tom. VIII. Col. 859.

(e) Nach dem alten Kirchenrechte ist eine unrechtmäßige Wanderung als ein geistlicher Ehebruch angesehen, mithin so einem Bischofe sogar die weltliche Kommunion auf dem Todbette verweigert worden. Sieh Conc. Sardic. C. 1. ap. Hard. Tom. I. Concil. p. 637. Christ. Lup. in schol. ad dictat. Greg. VII. Can. 13. Wer heutiges Tages eigenmächtig wandert, der verliert beyde Kirchen; und die erste zwar wird ihm durchs Strafurtheil abgesprochen, die andre aber verliert er von Rechtswegen. Denn da sein Band zwischen der vorigen Kirche noch immer hält, so kann er auf die neue kein Recht erworben haben, nach Maßgabe der Caus. II. q. 1. Can. 31. wo es heißt: **Auch die eigene soll er nicht haben.**

(f) Auf die rechtmäßige Wanderung, das ist, obrigkeitlich und aus guten Ursachen gemachte Uibersetzung eines Bischofs

von

von einem Stuhle auf den andern, folget 1. daß der Uibersetzte auf die vorige Kirche kein Recht mehr hat, weil dasselbe nach der Auflösung seines mit ihr geknüpften Bandes ganz aufhöret. 2. Daß es ihm zwar freystehe, die daselbst **wirklich eingenommene** Früchte, sammt den von solchen eingeschaften, und der Kirche von ihm nicht geschenkten Früchten mit sich zu nehmen; Cap. XVI. de Præb. Caus. XII. q. 2. C. 21. nicht aber auch die **hangenden** Früchte, da diese nach dem Nutznießungsrechte gehen. Leg. XII. ff. quib. mod. ususfr. amit. §. 36. Instit. de rer. divis. Dem stimmen auch die Bullen Julius III. und Urbans VIII. bey. Schlag bey Schrott nach l. c. §. 356.

(g) Das ist keine Uibersetzung, da etwa ein schlechter Bischof oder Priester zur Strafe von einer wichtigeren auf eine mindere Pfründe hinabgesetzt wird. Sieh Dist. LXXI. Can. 9. und Cap. IV. de Transl. Ep.

§. 450. Von jener Abdankung des ganzen Priesteramtes, da nämlich Jemand von dem geistlichen Stande ein Ausreißer wird, (a) werden wir im folgenden Buche handeln. Hier haben wir nur von derjenigen (§. 440) zu reden, da ein Bischof oder ein gepfründeter Priester mit Wissen und Willen der Obrigkeit seine Pfründe oder geistliches Amt freywillig niederleget. (b)

(a) Sieh Caus. XX. q. 3. C. 3. Cap. I. & II. de Apostas. Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. Ord. C. 4. Novel. VI. C. 3. Nov. CXXIII. C. 15.

(b) Denn dieses heißt eigentlich abdanken, oder abtreten. Ciron. Parat. ad tit. de renunc. §. 4.

§. 451. Aus dieser Erklärung der Abdankung erhellet es klar, 1. daß sie freywillig geschehen, mithin der Priester, der sie macht, die Freyheit sein Amt niederzulegen haben müße. (a) 2. Daß es wenig zur Sache mache, ob die Abdankung schweige (b) oder ausdrücklich, bedungen oder unbedungen ist, (c) endlich ob einer in eigener Person oder durch einen Bestellten abdanket. (d) Jedoch 3. daß dazu erfodert werde, daß die Pfründe von der Beschaffenheit sey, daß sie abgedanket werden möge, (e) und daß 4. keine Vererbungen, Wucherey en, und dergleichen dem Kirchenrechte zuwiderlaufende Dinge dabey nicht unterlaufen. (f) 5. Daß eine wahre und erhebliche Ursache vorhanden sey, (g) und diese 6. von der Obrigkeit gebilliget werden müsse. (h) In allen solchen Umständen gilt 7. die Abdankung und ist rechtmäßig; (i) so zwar, daß 8. wenn sie einmal angenommen worden ist, die Nachreue gewöhnlichermaßen nicht Platz findet. (k)

(a) Mithin gelten die Abdankungen nicht, welche Jemanden entweder hinterlistig abgelocket,

oder

oder durch Schrecken und Gewalt abgezwungen worden sind. Sieh Cap. III. & IV. de h. q. vi metusve. 2. Die ein Unsinniger machet. Cap. V. de renunc. 3. Die ein unmündiger Geistlicher ohne seines Vorstehers und Vormundes Wissen nnd Willen machet. Cap. II. de ætat. & qual. Ord. Ein anders ist es zwar um die minderjährigen; doch steht es diesen auch frey, bey Gerichte um ihre Wiederherstellung einzukommen. 4. Die ein Novitz später als zwey Monate vor der Profeß machet. §. 333. n. b.

(b) Beyspiele einer **schweigen** Abdankung haben wir 1. da ein gepfründeter Geistlicher in je einem Orden die Klostergelübde feyerlich abschwöret. Cap. IV. de Regul. in 6. 2. Da einer, der nur die ersten Weihen hat, in den Ehestand tritt. Cap. I. & III. de Cler. conj. 3. Da er ein Soldat wird. Gloss. in Cap. fin. verb. redierint de Cleric. n. resid. 4. Da ein Geistlicher die seiner Pfründkirche gemachten Geschenke zurücknimmt. Cap. III. de renunc. 5. Da er ohne Loszählung eine andre mit der vorigen unverträgliche Pfründe annimmt. Cap. XXVIII. de Præb. & Extrav. execrab. §. Qui vero eod. 6. Da Jemand, der auf eine Propstey einen päpstlichen Gnadenbrief hat, einem andern, den das Kapitel dazu gewählet hat, die einem Propste gebührende Verehrung erweiset. Cap. III. de h. q. fi. a maj. par. Capit. Schlag bey Schrott nach l. c. §. 383.

(c) Die bedungene Abdankung ist vierfach: 1. da ein Tausch dabey ist. 2. Da sie zu Jemandens Gunst geschieht. 3. Da der Abdankende sich einen jährlichen Gehalt ausdinget. 4. Da er sich den **Antritt**, **Eintritt**, oder **Wiedereintritt** vorbehält.

* Der Fall des **Antritts** ist, da Jemand, dem eine Pfründe verliehen werden soll, dieselbe, gesetzt weil er noch ein Kind ist, nicht in Besitz nehmen kann; mithin sie einem andern zwar läßt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er nach erlangter Fähigkeit sie selbst **antreten** möge.

Der Fall des **Eintritts** ist, da eine zwar schon verliehene, jedoch **noch nicht in Besitz genommene Pfründe** dergestalt einem andern abgetreten wird, daß wenn dieser vor jenem sterben sollte, der Abdanker in sie **einzutreten**, oder einzustehen hat.

Der Fall des **Wiedereintritts** aber, da eine bereits erhaltene und besessene Pfründe mit dem Bedingnisse Jemanden abgetreten wird, daß, wenn ihn ihr erster Besitzer überlebet, derselbe in sie **wiedereinzutreten** berechtiget ist. Schlag bey Schrott nach l. c. §. 385.

(d) Auch ein Lay, wenn er nur die sonderliche Vollmacht hat, kann ja einen Priester unbedenklich vertreten. Sieh Clem. un. de renunc.

renunc. und schlag bey van Espen nach J. U. E. Par. II. tit. 27. C. 3.

(e) Denn 1. kann eine streitige Pfründe zu Gunsten eines, der um sie nicht streitet, nicht abgedanket werden. Cap. II. ut lit. pend. in 6. 2. Gilt die Abdankung einer Lehnpfründe ohne Einwilligung des Verleihers, und einer Wahlpfründe ohne Einwilligung des Kapitels nichts. Clem. un. de renunc. Trid. Sess. XXI. Cap. 3. de ref. 3. Wer auf eine Pfründe geweiht worden ist, der kann sie nicht abdanken, ohne zu melden, daß sie sein **Titel** sey, und ohne seinen Lebensunterhalt auf eine andre Art auszuweisen. Trid. ead. Sess. C. 2. 4. 4. Auch derjenige kann es nicht, dessen Pfründe ohnedem schon von Rechtswegen erlediget ist, obschon dieses noch kein richterlicher Spruch erkläret hat. Ein anders wäre es also um die Abdankung desjenigen, der nur durch ein Strafurtheil seine Pfründe zu verlieren befürchtet; denn der ist noch immer ein rechtmäßiger Besitzer derselben. Schlag bey Scharz nach ad tit. de renunc. §. 3. n. 10. und bey Schrott l. c. §. 390.

* Die Glossa in Cap. I. de renunc. in 6. und der P. Aug. Triumphus de sum. potest. Eccles. q. 4. führet vier Beyspiele von Päpsten an, welche abgedanket haben; nämlich Klemens, Zyriakus, Marzellinus, und Zelestinus. Von dem lezten sagt Alvar. Pelagius de planct. Eccl.

L. I. art. 10. daß er zwar viel Heiligkeit, aber keine Gelehrsamkeit noch Geschicklichkeit besessen habe. Nach guter Uiberlegung aller Gründe der gesunden Lehre sehe ich übrigens nicht ein, warum die versammelte Kirche, unter welcher, wie wir dargethan haben, der Papst ohnedem steht, und warum nicht auch die Landesfürsten, als Beschirmer der Kirche, als Vertreter der Wahlstimmen ihrer Völker, als Schützer ihres Staates, welche folglich der Kirche nöthige und nützliche Männer auf dem apostolischen Stuhle zu behalten eben soviel Recht haben müssen, als sie zum Papstthume zu befördern, sich einer unerlaubten Abdankung eines Papstes zu widersetzen nicht auch berechtiget seyn sollten.

(f) Nur unbedungene und aus rechtmäßigen Ursachen gemachte Abdankungen sind in der alten Kirche bekannt gewesen; nicht aber auch, die des **Tausches** halben (davon bald etwas mehr gesagt werden wird) noch weniger, die zu Jemandens Gunst geschehen. Diese sind erst im sechzehnten Jahrhunderte von den römischen Kanzleyleuten, und diese seit dem zwölften durch die mit Uibersetzungen getriebene Misbräuche ausgebrütet worden. Sieh Conc. Nic. Can. 6. Thomass. de vet. & nov. Eccl. Disc. Par. II. Cap. 51. §. 5. van Espen Par. II. tit. 28. Cap. 1. Rupprecht in not. hist. tit. de renunc.

* Um den aufkeimenden Misbräuchen zu steuern hat der trientische Kirchenrath alle Vorbehälte vom Wiedereintritte, und was sonst nach Vererbungen riechen möchte, bey den Abdankungen verboten.

** Sonst sind auch die zwo Regeln zu merken, welche wider die Abdankungen die römische Kanzley festgesezt hat; nämlich die XVIII. de viginti, und die XXXVI. de publicandis.

Die erste sezt fest, daß die Abdankung eines Kranken nur gelten soll, wenn er sie mit zwanzig Tagen überlebet; widrigens soll die Pfründe als durch den Tod erledigt geachtet werden, und der freyen Verleihung des Bischofs heimfallen. Diese zwanzig Tage muß man von der in der päpstlichen Kammer oder Kanzley erlangten Bewilligung der Abdankung Stunde für Stunde so rechnen, daß sie vor dem Tode des Abdankenden ganz verlaufen. In dieser Regel wird auch gesagt: in Kraft der ihm, als er noch gesund war, schriftlich vergünstigten Bewilligung; weil nämlich nicht soviel des Papstes Unterschrift, als die in der Kammer oder Kanzley gefertigte Genehmhaltung eine Abdankung zu ihrer Vollkommenheit bringt. Schlag beym Engel nach ad tit. de Præb. n. 31.

Die Regel de publicandis, welche auch der Papst Gregorius XII. in seiner 85 Bulle Humano vix bekräftiget hat,

ist

ist wider die Hinterlist derjenigen Priester gemacht worden, welche zwar die Pfründen Jemanden abdanken, auch ihm seine Lehnschaften darüber verschaffen, doch solche vorbehalten, und sich mit ihm dahin einverstehen, daß er, solang sie leben, die Sache geheim hält. Sie verordnet also, daß die Pfründenabdankungen kündgemacht werden sollen, und zwar I. wenn die Abdankung am römischen Hofe geschehen ist, und die Pfründe in Welschland und zwar jenseits des Gebirges liegt, binnen sechs, wenn aber II. die Abdankung nicht am römischen Hofe geschehen ist, binnen drey Monaten seitdem die Pfründe verliehen worden ist. Die Verbindung soll in der bischöflichen Kirche, allenfalls auch zugleich in der Pfarrkirche geschehen, in welcher Sprengel die Pfründe liegt. Nachdem bey den sogenannten Konsistorialpfründen, als welche in des Papstes Gegenwart vergeben werden, keine Hinterlist zu besorgen ist, erstrecket sich besagte Regel auf dieselben nicht; und wo sie nicht rechtmäßig als ein Gesetz angenommen worden ist, wird sie auch in Ansehung andrer Pfründen nicht gehalten. Schlag bey Schrott nach l. c. §. 396.

(g) Gute Ursachen zur Abdankung sind folgende sechs: Da der Priester ein Siech, ein Unwissender, sich übel bewust, in je ein Weihhinderniß verstricket, beym Volke verhaßt ist, oder ein Aergerniß von sich gegeben hat.

Sieh

* Sieh das Cap. X. de renunc. Das **üble Gewissen** ist so zu verstehen, daß er sich eines solchen Verbrechens bewust sey, welches ungeacht der gewirkten Busse die Verrichtung des Priesteramte hindert; z. B. die Ketzerey, die beym Antrite der Pfründe begangene Simonie.

** Hier wird ein solches **Weihhinderniß** verstanden, darinn nicht leicht losgezählet wird; z. B. da es aus der Mehrweiberey oder aus einer freywilligen und bekannten Mordthat entsprungen ist.

*** Bey einem Kirchenvorsteher, der weniger als ein Bischof ist, reichen zwar auch mindere Ursachen zur Abdankung zu; jedoch mögen auch diese aus allzu geringen Ursachen weder willkürlich nicht abdanken. Sieh die 58 Bulle Pius V. Quanta Ecclesia.

(h) Oben §. 181. n. b. haben wir schon gesehen, zu wessen Handen vor Zeiten die Abdankungen geschehen mußten. Heutiges Tages sind dem Papste vorbehalten 1 die Abdankungen der Bischöfe, sie mögen unbedungen, oder des Tausches halben, oder zu Jemandens Gunst geschehen. 2. Auch solche Abdankungen andrer Pfründler, die zu Jemandens Gunst geschehen; und einige Rechtslehrer geben diesfalls zur Ursache an, weil eine solche Abdankung von der Simonie zu fegen sey, welches nur der Papst allein zu thun fähig ist. Ob-

wohl

wohl wir mit der Zeit uns überzeugen werden, daß, wenn sonst kein Handel dabey getrieben worden ist, keine Simonie in soichen günstigen Abdankungen liege; und wäre sie dazwischen, so würde ja der Papst ein solches Verbrechen mit desselben Gestattung ohnedem nicht segen können. Mithin muß man eine andre Ursache dieses Vorbehaltes angeben und sagen, wer bey Lebzeiten sich einen Nachfolger auf seine Pfründe nennen will, muß um eine päpstliche Loszählung einkommen, weil diese Loszählung, wie so viele andre, dem Papste vorbehalten ist. Uibrigens haben die französischen Gesandten auf dem Kirchenrathe zu Trient im Namen ihres Königs Karls IX. angehalten: **der römische Hof möchte die günstigen Abdankungen der Pfründen abschaffen, als welche schändlich, und für die Kirche nicht gar heilsam sind.** Schlag bey Andr. Vallens. nach in Tract. de benef. L. III. tit. 28. und beym P. Oberhauser Prælect. Can. de renunc. §. 14. und bey van Espen w. ob.

(i) Eine reine unbedungene und rechtmäßige Abdankung hat diese Wirkung, daß das geistliche Band zwischen dem Abdankenden und seiner Kirche aufhöret, und er sein ganzes Recht auf sie verlieret. Mithin kann er 1. die Einkünfte derselben nicht mehr beziehen; hätte er seither einige bezogen, so muß er 2. solche erstatten; und 3. läßt er eine Pfründe bis zur neuen Ernennung ledig. Sieh Caus.

VII. q. 1. C. 19. 23. Cap. XII. & XIV. de renunc. Cap. VI. de rescr. in 6.

* Es ist klar, daß, wenn Jemand bedungener Weise abdanket, sein Recht auf die abgedankte Pfründe nicht eher erlösche, bis dasjenige zutrift, was bedungen worden war. Sieh Leg. CCXIII. ff. de V. S.

(k) Wenn nun Jemand in eine von ihm einst abgedankte Pfründe **wiedereintreten** soll, so muß er entweder **in seinen vorigen Stand wieder hergestellet**, oder **ja aufs neue ernannt und gepfründet werden.** Das letzte Mittel hat aber nicht Statt, wenn die Pfründe von Rechts oder eines richterlichen Spruches wegen hat abgetreten werden müssen, weder da er, obschon vor des Richters Urtheile, eines Verbrechens halber abgedanket hat. Sieh Cap. II. III. XI. de renunc.

§. 452. Nachdem die Vertauschung der Pfründen (§. 451. u. f.) nur soweit gelten kann, als zween Pfründler zugleich einer dem andern zu Gunsten dergestalt abdanken, daß einer auf des andern Pfründe aus rechten Ursachen und durchs obrigkeitliche Ansehen übersetzt werden, so ist es klar, daß für einen jeden Tausch eine doppelte Abdankung, wie eine doppelte Uibersetzung erfodert werde. (a) Folglich ist für einen Pfründentausch nöthig, 1. daß eine gute erwiesene, und auf die Noth und Wohlfahrt der

Kirche sich beziehende Ursache vorhanden sey. (b) 2. Daß die Obrigkeit den Tausch genehm halte. (c) 3. Daß alle die, denen daran gelegen ist, darein willigen. (d) 4. Daß die Tauschenden wirklich im Besitze ihrer Pfründen seyen, oder wenigstens das volle Recht sie zu besitzen haben. (e) 5. Daß keine Wuchereyen mit unterlaufen. (f) Es ist übrigens klar, daß, wo der Tausch nicht zum Vollzuge kömmt, beyde Pfründler ihre vorige Pfründen frey beybehalten mögen. (g)

(a) Darum wird er auch eine Abdankung um des Tausches willen genannt. (§. 451. n. c.)

(b) Sieh Caus. VIII. q. 1. C. 31. 32. 34. 35.

(c) Das neuere päpstliche Recht eignet dem Bischofe in Kraft seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit die Macht Abdankungen genehmzuhalten dergestalt zu, daß er um des gemeinen Bestens willen auch Geistliche ihre Pfründen zu verkauschen zwingen kann. Ja ein solcher Tausch kann auch in zweyerley Bisthümern Statt haben, wenn beyde Bischöfe dabey einverstanden sind. Sieh Cap. un. de rer. permut. in 6. und schlag bey Korvin nach de Perf. eccl. L. I. tit. 14. n. 5.

* In Ansehung einer Pfründe, welche zu verleihen der Papst ein volles Recht hat, ist zwar zur Vertauschung das bischöfliche

Ansehen

Ansehen zu wenig; dessen ungeacht aber kann der Bischof die Abdankung einer Pfründe, wenn auch Jemand einen päpstlichen Anwartschaftsbrief auf die nächste beste Pfründe hat, unbedenklich genehmhalten. Cap. un. de rer. permut. in 6. Noch ist zu merken, daß, obschon die Gunstabdankungen dem Papste vorbehalten sind, (§. 451. n. h.) doch die um des Tausches willen gemachten Abdankungen es nicht sind; theils weil sie keinen solchen **Schein der Vererbung** nicht haben, theils weil man solche Vorbehälte ohnedem aufs strengste ausdeuten muß. Schrott L. III. Decr. tit. 19. §. 389.

** Das Recht, Pfründen zu verleihen, mag zwar ein andrer Kirchenvorsteher und Patron auch eigen haben; doch wissen wir, daß dem Bischofe die Macht, den Priester einzusetzen oder zu senden, allemal frey bleiben muß. (§. 443. n. a.) Mithin fängt die Genehmhaltung des Pfründentausches vorzüglich und um so mehr vom Bischofe ab, als es da um die Macht, einen Priester nicht nur einzusetzen, sondern auch abzusetzen, zu thun ist: welche letztere Macht mindere Verleiher insgemein nicht haben. Schlag bey Chokier nach de permut. benef. n. 7. und bey van Espen Par. II. tit.

*** Der Bischof muß den Tausch entweder glatthin verwerfen, wenn dieser unrecht angesuchet wird, oder ja er ist, sobald

er ihn zugelassen hat, schuldig, einem jeden aus den Tauschenden die Pfründe des andern zu verleihen; weil sie nicht anders als unter diesem Bedingnisse abgedanket haben. Sieh das Cap. V. & IX. de rer. permut. Cap. un. eod. in 6. Clem. un. eod. Cap. X. de Transact.

**** Eigenmächtig gewagte Pfründentauschungen gelten nicht nur nichts an sich, sondern führen nebst der Einbuße der Pfründe die Strafe des Bannes mit sich, wofern nicht der Tauscher wegen seiner Einfalt die Begnadung verdienet. Sieh Cap. VII. & VIII. de rer. permut. & Extrav. II. de Simon. int. Com.

(d) Darum wird bey Patronatspfründen die Einwilligung des Ernenners, und bey Wahlpfründen jene des Kapitels erfodert; bey landsherrlichen aber jene des Landesfürsten.

* Die Einwilligung eines geistlichen Ernenners mag vom Bischofe leichter ersetzt werden, als eines weltlichen seine. Schlag bey van Espen nach l. c. §. 26. & 27.

(e) Schlag bey Böcken nach ad tit. de rer. permut, n. 5. Darum hat der Tausch nicht Platz 1. in streitigen Pfründen. (§. 451. n. e.) 2. In solchen, die man durch Simonie

monie oder sonst rechtswidrig an sich gebracht hat. Panorm. ad Cap. VI. de except. 3. In unverträglichen von der ersten Klasse. §. 439. n. k.

(f) Zum Beyspiele, wenn einer sich verbunden hätte, dem andern, weil die ihm abgetretene Pfründe etwas fetter ist, dieses gut zu machen; nach Maßgabe des Cap. ult. de pact. Darum kann der Leg. II. Cod. de rescind. vend. verzeichnete Rechtsbehelf einem Pfründentauscher nicht zustatten kommen; obwohl übrigens der Weg des Rechts auch hier einem jeden offen steht, der von einem andern vervortheilet worden wäre. Covarruv. L. I. variar. resol. Cap. 5. n. 9. & C. 7. n. 8. Und hiewider streitet das Cap. VI. de rer. permut. nicht, weil dort von zween Klosterkirchen die Rede ist, und entschieden wird, daß die eine, welche reich war, sich durchs Geld mit der andern ausgleichen möge.

(g) Einige lehren zwar, daß, wenn der andre nicht tauschen will, der erste seine um des Tausches willen bereits abgedankte Pfründe nicht mehr eigenmächtig wieder beziehen könne, sondern durch die Obrigkeit und mittels einer neuen Ernennung neuerdings eingesetzt werden müße. Panorm. ad Cap. penult. de rer. permut. n. 8. Sie geben zur Ursache an, weil eine so abgedankte Pfründe wahrhaft ledig ist, und das dabey verstandene Bedingniß-

(d) wenn der andre auch abdanket, nich,

unmittelber die Abdankung, sondern vielmehr den Tausch trift; folglich nicht fähig ist, sie zu entkräften, oder zu machen, daß mittels ihr dem Ernenner sein Recht nicht dadurch heimfalle; obschon einem solchen Abdanker die Schadenklage frey bleibt nach Maßgabe der Leg. I. ff. de permut. §. 4. Schrott w. ob.

§. 393.

§. 453. Damit aber die es sey durch den Tod oder durch die Abdankung (§. 447. u. a.) erledigte Pfründe bald und gehörig besetzet werden, wollen die Kirchengebote I. daß eine bischöfliche oder eine klösterliche Kirche nicht über drey Monate lang verwaist bleibe, (a) andre mindre Pfründen aber nicht über sechs Monate; (b) nur daß man weltlichen Vogtherren zur zureichenden Ernennungsfrist blos vier Monate einräumt. (§. 445. n. k.) II. Daß nachläßige (c) Kirchenvorsteher, welche entweder nicht in der rechten Zeit, oder nicht gebührender Weise (d) ihre Pfründen verleihen, ihr Recht für dasselbe Mal dergestalt verlieren, daß es ihrem nächsten geistlichen Obern (e) heimfällt; (f) welcher alsdenn die Pfründe eben so, wie es der vorige hätte thun sollen, (g) um desselben Nachläßigkeit zu ersetzen, zu verleihen schuldig ist. (h)

(a) Dist. LXXV. Can. 2. & Cap. XLI. de Elect. §. 313. n. b.

(b) Cap. II. & XII. de Præb.

(c) Das mögen hernach entweder eigentlich genannte Prälaten seyn, oder was immer für geistliche Obere. Schlag bey Andr. Vallens. nach in Paratit. jur. Can. Tit. de suppl. negl. Prælat.

* Die Nachläßigkeit ist überhaupt die Unterlassung dessen, was Jemand seinem Amte nach von Rechts oder des Herkommens wegen zu thun schuldig ist. Caus. VII. q. 2. C. 5. Nun können Kirchenvorsteher nicht nur 1. Geistliche anzustellen, sondern auch 2. sie zu strafen, und 3. die Gerechtigkeit zu pflegen unterlassen. Von dieser Art Nachläßigkeit werden wir im künftigen Buche handeln, wo von der geistlichen Gerichtsbarkeit die Rede seyn wird.

(d) Wenn sie nämlich auf eine ledige Pfründe einen Unwürdigen wissentlich berufen. Denn recht spricht der Papst in Cap. II. de transl. Ep. Man pflege insgemein zu sagen, daß diejenige Kirche verwaist sey, welche zwar einen Bischof, doch einen unnützen Bischof hat. Sieh Caus. II. q. 7. C. 29. und Cap. II de suppl. neglig.

(e) Weil, wenn dieses Recht dem Obern heimfallen soll, eine Nachläßigkeit voraus gehen muß, so ist es klar, daß I. der ordentliche Ernenner um die Erledigung der Pfründe gewust, und sie doch binnen der ganzen vom Rechte bestimmten Zeitfrist nicht versehen hat. Uibrigens seitdem diese Erledigung im Orte, wo der Pfründler lebte, gemeinkündig ist, nimmt man auch an, daß sie zu des Ernenners Wissenschaft gleichfalls gekommen sey, es sey denn, er beweist das Gegentheil. Sieh das Cap. III. de suppl. negl. Cap. V. de Conceff. Præb. Clem. un. eod. und schlag bey Garzias nach de benef. P. X. Cap. 1. n. 20. und bey van Espen Par. II. tit. 21. Cap. 5. §. 5. Aus der nämlichen Ursache erhellet es II. daß das Ernennungsrecht dem Obern damals nicht heimfalle, da der ordentliche Ernenner sich ausweisen kann, daß er auf eine unüberwindliche Weise gehindert gewesen sey, oder daß man ohne seiner Schuld ihm seine Amtsgewalt gesperret habe. Dist. LXXV. Can. 5. Cap. V. de Conceff. Præb. und hiewider thut das Cap. XXII. oder auch XXVII. de jur. patr. (§. 445. 1. k.) nichts, weil sich vom streitigen Vogtrechte aufs Ernennungsrecht, solang kein ausdrückliches Gesetz da ist, nicht schließen läßt. Schlag beym Herrn Schrott nach §. 416.

* Etwas sonderliches ist es, daß wo der Bischof allein eine Pfründe zu verleihen hat, im Falle daß er seine Schuldigkeit nicht thut, das Ernennungsrecht nicht seinem Obern, sondern dem Kapitl heimfalle.

heimfalle. Sieh das Cap. II. de Conceſſ. Præb. & Eccl. n. vac. Hier muß man nun die Urſache dieſes Rechtsanfalls nicht in der Oberwürde ſuchen, ſondern in dem, daß das Kapitel, als der geiſtliche hohe Rath des Biſchofs, mehr Antheil an der Kirchenverwaltung hat. Schlag bey Schrott nach l. c. §. 420. Doch ſind zween Fälle ausgenommen, 1. da der Biſchof auf eine ſonderliche Art zu ernennen hat; eben da fällt die Ernennung ſeinem Obern heim. II. Da der Biſchof unmittelbar unter dem Papſte ſteht, mithin dieſer allein des Rechtsanfalls ſich zu erfreuen hat. Rebuff. in prax. Tit. de devol. n. 21. Uibrigens leidet es keinen Zweifel, daß wo eine Pfründe das Kapitel allein zu verleihen hat, das vernachläßigte Ernennungsrecht dem Biſchofe heimfällt, auch ſogar wenn der Biſchof als Domherr es mitvernachläßiget hätte; wenn das nur nicht argliſtiger Weiſe von ihm geſchehen iſt. Cap. XV. de Conceſſ. Præb. In eben dieſem Cap. wird entſchieden: daß, wenn er es aus Tücke gethan, oder er als Biſchof ſammt dem Kapitel zu ernennen gehabt und es vernachläßiget hätte, das Ernennungsrecht dem Erzbiſchofe heimfallen ſoll. Schlag bey Gonzalez nach ad cit. Cap. II. & XV.

**. Nur im Falle eines gehörig angenommenen päpſtlichen Vorbehaltes oder einer gleichfalls angenommenen Freyung geſchieht es, daß das Ernennungsrecht eines mindern

Kirchenvorstehers sogleich dem Papste heimfällt; wo nicht etwa in den im Rechte vorgesehenen Fällen der Bischof, als ein Bevollmächtigter des apostolischen Stuhls, diesfalls seinen Anspruch gelten macht. Und da man, wenn eine Sache vorbehalten ist, nicht schließen kann, daß eine andre auch vorbehalten sey, so wird auch das dem Papste vorbehaltene Recht die Bischöfe zu bestättigen nicht so weit gelten, daß dem Erzbischofe das Recht nicht bliebe, die Nachläßigkeit seiner Bischöfe zu ersetzen. Was solches können nur Leute behaupten, die entweder vom Kirchenrechte gar nichts wissen, oder mit Misbräuchen als mit einem rechtlichen Herkommen sich zu verschanzen pflegen. -

(f) Mithin werden nach Verlaufe der vorgeschriebenen Zeitfrist die Ernenner sogleich von Rechtswegen ihres Ernennungsrechtes dergestalt entsetzt, daß, seitdem es wirklich gesetzmäßig verfallen ist, sie weder eine giltige Wahl oder Verleihung mehr trefen, noch sich der versäumten Zeit halben mehr rechtfertigen können, wenn ihnen der Obere die Nachläßigkeit nicht nachsieht; und daß ein über den streitigen Rechtsanfall ergangener Richterspruch kein Recht zusagen, sondern nur, daß es heimgefallen sey, erklären würde. Cap. II. IV. & V. de suppl. negl. Præl. Und hiewider streitet das Cap. XVIII. de sent. excom. in 6. nicht, wo es heißt, daß eine rechtstilgende Strafe von Rechtswegen

nur damals halte, da sie im Gesetze wörtlich enthalten ist. Denn sind denn die Worte nicht klar genug, die Cap. II. & V. de suppl. negl. Præl. zu lesen sind: **Von nun an steht es dir frey, ohne daß Jemand dawider appelliren möge, die Kirchen mit Priestern zu versorgen. — Die Wahl soll nach verstrichener Zeitfrist nichtig und kraftlos seyn.** Das heißt doch sagen, daß die Ernennung von Rechtswegen verfallen sey. (§. 242. n. f.)

(g) Denn er wird diesmal der Ernenner an des nachläßigen Statt. Schlag bey Leuren nach in for. benef. P. II. q. 743.

(h) Manchmal ersetzet das Kirchenrecht selbst die Nachläßigkeit des Kirchenvorstehers, indem es desselben Vernachläßigung für eine That annimmt. Sieh Cap. 1. de suppl. negl.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Zehenden und Opfern.

§. 454.

Schon in dem allgemeinen Kirchenrechte (§. 126.) ist von dem alttestamentischen Zehendgesetze gehandelt (a) und angemerket worden,

ren, daß auch der Brauch den Zehend zu entdichten auf die Christen und zwar anfänglich durch die Ermahnungen der heiligen Väter gebracht, (b) hernach durchs Herkommeu nnd vielmehr durch landsfürstliche (c) als kirchliche Verordnungen (d) bekräftiget worden ist. Hier haben wir nun noch zu erforschen: I. wie vielerley es Zehenden giebt. II. Wem der Zehend ordentlich gebühre. III. Durch welche Wege auch andre Leute das Zehendrecht an sich bringen können. IV. Was für Sachen (e) und V. welchergestalt verzehendet werden. VI. Welche Zwangsmittel es wider Leute giebt, welche den Zehend nicht entrichten wollen. Und VII. auf welche Weise man sich der Zehendpflicht entbürden kann.

(a) Schlag bey Spenzer nach de leg. Hebr. ritual. L. III. diss. 1. Cap. 10. Hottinger de Decim. Jud. und die vom le Clerc ins Lateinische übersetzte Zehendgeschichte und Auslegung der V Bücher Mosis von Jud. Seldenus.

* Daß schon vor dem mosaischen Gesetze da dort der Zehend gezahlt worden ist, liest man im B. d. Erschaff. H. XIV. 8. und H. XXVIII. 22. u. f. f.

(b) Sieh Hur. ad Cap. III. Malach. S. Chrysost. Homil. V. in ep. ad Ephes. S. Augustinus in enarr. ad Ps. 146. C. 4.

4. und schlag beym P. Lupus nach Schol. ad Can. p. 195.

(c) Schlag bey Baluzius nach Capit. Reg. Franc. Rom. I. Col. 197. 254. 267. 339. 357.

(d) Das erste geistliche Gesetz, wodurch die Schuldigkeit den Zehend zu zahlen und zwar unter der Strafe des Bannes geboten worden, ist der 5 Kanon der zweyten im siebenten Jahrhunderte gehaltenen Kirchenversammlung von Macon. In den Kirchenversammlungen vom sechsten Jahrhunderte geschieht wirklich noch keine Meldung davon. Was man aus der römischen Kirchenversammlung unter dem Papste Damasus vom Jahre 382. anführet, sieht verdächtig aus, und die Const. apost. L. IV. C. 25. 27. 29. 35. & L. VIII. Cap. 30. sind unächt. Jedoch ist dergleichen Schriften, den Ermahnungen späterer Heiligen und den unbestimmten Stellen etlicher Kirchenversammlungen zufolge, nicht nur der Zehend, sondern auch diese Lehre eingeführet worden: die Zahlung des Zehends sey ein göttliches Gebot, und gehöre vors geistliche Gericht. Schlag beym Herrn von Riegger nach L. III. Decr. §. 463. 467. und 468. wo er auch mit Bewerfung auf den van Espen behauptet, daß der heil. Raymund von Pennafort aus dem Predigerorden mit der Verstimmlung etlicher päpstlicher Verordnungen und Gesetzbriefe zur Bestärkung der Meinung

nung, daß nach dem gemeinen Rechte der Zehend überall zu entrichten sey, vieles beygetragen habe.

* Einige unterscheiden zwischen dem Zehend überhaupt und dem förmlichen Zehend; und sagen, jener sey nichts anders, als der nöthige Unterhalt der Priesterschaft, dieser aber sey die wirkliche Ausmessung des Theiles, und soweit gehöre er auch zum menschlichen Rechte. Allein das ist eine unnütze Unterscheidung und Vermehrung der Worte. Denn sobald vom Zehende die Frage ist, verstehen wir schon den zehnten Theil, welchen ein Herr der Einkünfte demjenigen, der das Recht darauf hat, zu entrichten schuldig ist. Was den gebührenden Unterhalt der Diener der Kirche betrift, derselbe leidet ohnedem keinen Zweifel. (§. 123. n. b.)

(e) Man erinnere sich, daß ich oben §. 397. n. a. die Ursache angegeben habe, warum ich diese, nebst einigen andern bürgerlichen Sachen, nicht in das Fach des Konsistorialrechtes hingeschoben habe.

(f) Nachdem dieses nämlich eine bürgerliche Last ist, unter die weltliche Gerichtsbarkeit gehöret, und durch Staatsgesetze geordnet werden kann.

§. 455. Erstlich wird er eingetheilt in den geistlichen und weltlichen Zehend. (a) 2. In den sächlichen und persönlichen. (b) 3. In den alten und neuen. (c)

(a) Der geistliche Zehend ist derjenige, welchen zu heben die Priester wegen je eines geistlichen Dienstes das Recht haben; der weltliche ist, welchen ein Lay wie andre Güter in seinem Vermögen eigen hat. Es ist kein Zweifel, daß auch die Landesfürsten anstatt andrer Steuer und Gaben Zehende zu heben berechtiget sind. I. B. d. Kön. H. VIII. 15. 17. Nach der Zeit nennete man das den königlichen, salischen, oder Domainzehend. Geistliche und weltliche Zehenden sind aber entweder ursprünglich solche, oder es sind die weltlich waren, geistlich, oder die geistlich waren, weltlich geworden. Schlag bey Will nach de diff. Decim. eccles. & sæc.

* Geistliche Zehenden sind auf Layen gekommen entweder 1. durch die Macht der Fürsten, da sie wegen Staatsnothdurften ihre Soldaten, welche zur Vertheidigung der Kirchen eben auch fechten mußten, mit kirchlichen Grundstücken und Zehenden belohnet haben. Und das thaten sie zwar (§. 125. n. a.) aus königlicher Machtsvollkommenheit; und päpstliche Gestattungen sind nur, da man sie anbot, oder aus Staatsursachen angenommen, und nur in den Zeiten der Unwissenheit angesuchet worden. Schlag bey de Marca die Note

nach

nach auf den 7 Kanon der klaremontischen Kirchenversammlung vom Könige Karl Martel; und lies auch, wenn du willst, die possirliche Fabel, welche von desselben Verdammniß die romischen Rechtsverbesserer in die Cans. XVI. q. 1. Can. 59. eingeschoben haben. De Riegger l. c. §. 471. Gonzal. ad Cap. XIX. de Decim.

2. Durch Bischöfe, welche mit solchen Zehendlehren entweder Große vom Adel sich je mehr und mehr zu verbinden, oder den Frieden zu erkaufen, oder ihre geliebte Blutsverwandte zu bereichern suchten. Sieh Caus. XVI. q. 7. Can. 3. de Riegger l. c.

3. Durchs Zinsrecht, welches einige vornehme Stifter von den Kirchen oder Kapellen, die sie erbauet hatten, sich als einen Zehend vorbehalten haben. Sieh die Kirchenversammlung von Melden C. 75. von Konflans Can. 5. bey Harduin Tom. IV. Col. 1499. Tom. VI. p. I. Col. 561.

4. Durch die Raubsucht des Adels. Sieh die trosleische Kirchenversammlung C. 6. bey Hard. Col. 519.

** Seitdem der Satz angenommen war, daß alle Zehenden überall aus einem göttlichen Gebote den Priestern gebühren, hat man auch geglaubt, daß soviel

soviel derselben die Layen besitzen, dieses lauter Anmaßungen sind. Was die Gewissen am meisten beängstiget hat, war der Cap. XIX. de Decim. eingetragene 14 Kanon des III lateranischen Kirchenrathes, da geschlossen worden ist: **Keine auf ihrer Seelen Gefahr Zehende hinter sich habende Layen mögen solche keineswegs auf andre Layen bringen. Wer aber solche nimmt, und der Kirche nicht zurückstellt, der soll in keine geweihte Erde begraben werden.** Freylich weil der Kirchenrath den Layen die Zurückstellung der rechtmäßig besessenen Zehende nicht ausdrücklich anbefiehlt, haben die Rechtskundige den Lehrsatz festgesetzt, es wären von ihm den Layen die bis dahin besessenen Zehende insgemein gelassen worden, wenn sie nur ins Künftige keine mehr an sich rissen, und auch von Bischöfen keine annähmen. Cap. XXV. de Decim. Cap. II. eod. in 6. I. Feud. 6. pr. **Viele aber,** wie der Herr von Riegger sagt, **welche vorhin schon von manchem päpstlichen Bannstrale gebrandmalet und durch das Ansehen des lateranischen Kirchenrathes neuerdings geschreckt waren, fiengen nun an, wie andre Güter, so auch ihre gerecht und ungerecht besessene Zehenden auf milde Werke, meistens aber auf die Stiftung der Klöster und der**

Halbdomereyen zu verwenden Denn sie meyneten nicht nur einen ewigen Namen, sondern auch die Vergebung ihrer Sünden dadurch zu erlangen, folglich auf keine vortheilhaftere Weise ihre Zehenden nicht zurückstellen zu können. Zwar nachdem so die Zehende nicht denjenigen, welchen man sie entrissen hatte, zurückgestellet wurden, haben hernach die Kirchenversammlungen verordnet, **daß kein Kloster ohne Bewilligung des Bischofs Zehende annehmen soll.** Allein selbst die Bischöfe und Päpste haben über dieser Verordnung zu wenig gehalten, und durch derselben Nachsicht und die Freygebigkeit der Layen ist es geschehen, daß die Zehende sehr vieler Kirchen an Klöster gekommen sind. Hieher gehöret das Cap. III. de priv. der lateranische Kirchenrath unter Innozenz III. Can. 61. und das Cap. VII. de h. q. fi. a Præl.

(b) **Sächliche** oder auch **Grundzehende** sind, die von den Früchten genommen, und in **den großen und kleinen Zehend zu Dorf und zu Feld** eingetheilet werden. Diese Eintheilung hat manchen Zweifel, ob eine Frucht von dieser oder jener Gattung sey, folglich auch manchen Rechtsstreit erzeuget. Sieh Cap. XX. XXIII. & XXX. de Decim. Persönlicher Zehend ist, welcher von dem, was ein Mensch durch seine Mühe gewinnt,

winnt, genommen wird. Denn nachdem das Zehendrecht über alle Grenzen des mosaischen Gesetzes, nach welchem er nur von allerley Feldfrüchten und Viehe zu nehmen war, übertrieben worden ist, kam unter dem Namen des Persönlichen eine neue Art des Zehends auf; und der von einer Afterurkunde getäuschte Papst Zelestin III. hat entschieden: daß man der Lehre der heiligen Väter zufolge von der Handlung, von der Beute, von der Jagd, und von allen Gütern den Dienern der Kirche den Zehend darreichen müße. Herr von Riegger l. c. §. 469.

* Meister Orten sind persönliche Zehende itzt ungewöhnlich und anstatt derselben die Stolgebühren eingeführet worden. **Ich sehe nicht ein**, sagt der Herr von Riegger mit Rechte, l. c. §. 478. **warum es sich geziemete, Christen zu ermahnen, daß sie persönliche Zehende den Geistlichen zahlen.**

(c) **Alter Zehend ist, der von einem allezeit gebauten Grunde gehoben wird; neuer, der von einem neuen.**

* **Neuer** Zehend wird entweder 1. im weitesten Verstande genommen, da ein Feld nur **brach** gelegen war. Leg. XXX. §. 2. de V. S. Oder 2. in einem etwas

weiteren Verstande, da auf dem alten Grunde nur Früchte gebauet werden; z. B. da aus einem Acker eine Wiese, oder ein Weinberg wird. Rieg. l. c. §. 479. Oder 3. in einem etwas strengern Verstande, da an einem lang schon nicht erbauten Grunde ein neuer Riß geschieht. Oder 4. im strengsten Verstande, da ein nie gebauter Grund **neu gebrochen wird.** Cap. XXI. de V. S.

** Wer in dieser Art die Gerechtsamen der Zehendherren auslegen will, muß sich an folgende zwo Regeln binden. I. Da die Auslegung wider das allgemeine Zehendrecht geschehen soll, muß man den neuen Zehend im strengsten Verstande nehmen. II. Wenn wir uns aber diesem Rechte desto mehr nahen, je weiter die Auslegung ist, muß man es im weitesten Verstande nehmen. Rieg. l. c.

§. 456. Um zu wissen, wem das Zehendrecht gebühre, muß man I. sehen, ob nicht ein gestifteter Priester da sey, dem etwa zu seinem Unterhalte der Zehend angewiesen ist; denn es ist leicht zu begreifen, daß dieser allen andern vorgehe. (a) II. Wenn kein solcher da ist, so gehöret nach der Meinung des den Zehend entrichtenden Volkes, nach den alten Kirchengeboten, und auch nach dem gemeinen Rechte (b) der Zehend um so mehr der Pfarrey, als der Pfarrer sonst der ordentliche Zehendherr in seinem Pfarrbezirke ist. (§. 236.) Und diesfalls

gehen

gehen zwar III. den Pfarrern die Bischöfe nicht vor, als welche 1. nur auf die zur Domkirche gehörige pfarrliche Zehende; 2. nur auf den vierten Theil der übrigen im Bisthume gelegenen Zehende; 3. auf solche, welche zwar inner den Grenzen des Bisthums, jedoch in keinem Pfarrbezirke liegen, insgemein das Recht haben; 4. Hingegen in Ansehung aller übrigen Zehende ihre Ansprüche so gut wie ein jeder andrer Zehendherr ausweisen müssen. (c)

(a) Denn bey Errichtung der Stiftpfründen hat man gemeiniglich dem Pfründler nebst andern Einkünften auch einen Theil des Zehends angewiesen. (§. 399. n. a.)

(b) Caus. XVI. q. 1. Can. 42. Cap. XXIX. & XXX. de Decim. Cap. 11. de rest. spol. in 6.

* Den Zweifel, ob der Zehend dem eigenen Pfarrer, oder demjenigen, in dessen Pfarrey die Grundstücke liegen, zu entrichten sey, löset der Glossenmacher ad Cap. XVIII. de Decim. mit dem auf; daß man persönliche Zehenden dem eigenen, sächliche aber dem Pfarrer, wo die Gründe liegen, reichen soll. Das ist auch vom Rechte und Herkommen so bestättiget worden. Sieh Cap. 11. de rest. spol. in 6. Was den Blutzehend betrift, ist das zehnte Stück Vieh dorthin zu geben, wo es stets geweidet wird; und wird dasselbe

in zweyerley Pfarreyen geweihet, so ist es auch billig, daß der Zehend getheilet werde nach der Gloss. ad Cap. XX. de Decim. Doch muß man in allen solchen Sachen sich nach dem Herkommen meistens achten. Caus. XVI. q. 1. Can. 10. 13. 20. 29. de Decim. Cap. ult. in fin. de Paroch.

(b) Wenn auch ein andrer das Recht den Zehend zu heben an sich gebracht hätte, bleibt doch immer dem Pfarrer das volle Recht **auf neue Zehenden im strengsten Verstande**, das ist auf **den neuen Bruch**; §. 455. n. c. Cap. XXIX. de Decim. wofern der andre nicht eine rechtskräftige Ursache für sich diesfalls durchsetzen kann. Cap. XXX. eod. Cap. 11. fin. §. eod. in 6. Was neuen Zehend im weiteren Verstande betrift, muß man darauf sehen, ob dem Mitzehendherrn von gewissen Gründen, oder ja von gewisser Gattung Früchte der Zehend gebühre. Denn im letztern Falle folget auf neue Frucht auch ein neuer Zehendherr; sonst aber nicht. Wenn jedoch die Aenderung des Baues dem Pfarrer zu stark zur Last fiele, müßte man ihms gutmachen. Cap. IX. de Decim. Cap. 11. §. 2. cod. in 6.

(c) Da die allerhöchste Herrschaft den Kirchenhäuptern auf zeitliche Güter nicht so eigen wie den Landsfürsten ist, so kann man einem Bischofe

Bischofe die Oberherrschaft auf alle in seinem Sprengel liegende Zehenden auf keine Weise zusprechen. Allein soweit die Staatsgesetze zur Noth und zum Besten der Kirche den Bischöfen verschiedene Rechte auf Zinsen und Gebühren einräumen, so kann man solche, wo nicht das Gegentheil klar vorgesehen ist, oder sonst keine billige Ursache dawider streitet, auch auf die Zehende erstrecken. Sieh Cap. XVI. de off. jud. ord. Cap. III. de Præscr. Cap. XIII. XXIX. & XXXI. de Dec. Gonzal. ad Cap. XIII. cod.

* Aus Gewohnheit, Verjährun, oder auch freyer Erlassung der Bischöfe rühret es her, daß heutiges Tages der bischöfliche **Viertelzehend** in den wenigsten Bisthümern bekannt ist. Schlag bey Frider. nach in Quæst. Can. de Dec. p. 150. n. 339. und bey Rieg. w. ob. §. 484.

§. 457. Die Weisen, auf welche auch andre Leute, und geistliche sowohl als weltliche Gemeinden das Zehendrecht erwerben können, sind I. ein Gnadenbrief. (a) II. Verjährung oder altes Herkommen. (b) III. Vertrag. (c)

(a) Nach den Dekretalen und den Kanonisten versteht sich das von einem päpstlichen Gnadenbriefe; welcher auch, wenn er je einem Layen ertheilet wird, ihm entweder nur die Nutzungen des Zehends giebt, desselben Lehenrecht aber der Kirche vorbehält, oder ja das ehmalige

geistliche Zehendrecht in ein weltliches ganz verwandelt. Sieh das Cap. XVII. XXXIX. seq. de Dec. das Cap. II. de Præb. in 6. das Cap. VII. de Præscr. die Caus. XVI. q. 7. Can. 1. Wir haben oben §. 126. aus bessern Gründen dargethan, daß in einer solchen zeitlichen und den Staat betrefenden Sache der Landesfürst zu begnaden habe. An diesen wird sich auch ein Pfarrer zu verwenden haben, wenn allzu viele Zehendfreyungen zu seinem Schaden ausfielen. (§. 111.)

* Meldet ein den Zehend in je einer Pfarrey vergünstigender Gnadenbrief vom neuen Zehende nichts, so bleibt dem Pfarrer sein Recht auf den neuen Zehend auch im weitern Verstande unversehrt. (§. 455. n. c.) Cap. XXI. de V. S. und das trift nicht nur zu, da ein Lay, Cap. VII. de h. q. fi. a Præl. Cap. II. in fin. de Dec. in 6. sondern auch, da eine geistliche Person oder Gemeinde von wem immer so einen Gnadenbrief erhalten hat; weil der neue Zehend eine sonderliche Vergünstigung erfodert. Cap. II. eod. in 6.

(b) Bey Verjährungen ist zu merken I. die Kirchen und die Geistlichen verjähren wie andre unbewegliche Güter, so auch die Zehenden wider einen anwesenden Privatmann in zehn, wider einen Abwesenden, da sie einen Anspruch haben, in zwanzig, (Leg. IV. & L. fin. Cod. de long. temp, præscr.) ohne An-

spruche

spruche aber in dreyßig Jahren; nach Maßgabe der Leg. III. Cod. de præscr. 30. & 40. an.

II. Nur der Anspruch hat, kann wider eine Pfarrkirche in vierzig Jahren, sonst nur durch eine undenkliche Zeit verjähren. Cap. I. de præscr. in 6.

III. Wider eine andre Kirche reicht auch ohne Anspruche ein vierzigjähriges Besitzthum zu. Auth. quas acti. Cod. de Ss. Eccl. Cap. IV. VI. & VIII. pr. de præscr.

* Wie und warum ein Lay den Zehend zu verjähren nicht fähig sey, ist oben §. 126. gesagt worden. Nebst dem kann man nachlesen Cap. I. in fin. de præscr. in 6. Leg. II. §. 1. ff. de aq. & aq. plur. arc. Leg. I. §. fin. & ult. Leg. Cod. Leg. III. §. 4. ff. de aq. quotid. Ist sein undenkliches Besitzthum erwiesen, so ist die Voraussetzung nicht erst nöthig, der Lay habe seine besessene Zehenden aus einem rechtmäßigen Gnadenbriefe, oder vor dem lateranischen Kirchenrathe als einen Anhang eines Lehens überkommen. (§. 455. n. a. **) Denn das undenkliche Besitzthum gilt kräftiger, und gründet sich in den Rechten, anstatt daß eine jede Voraussetzung der Wahrheit weichen muß.

** Es versteht sich, was von Gnadenbriefen erst gemeldet worden ist, von der Ver-

jährung gleichfalls, daß sie auf den neuen Zehend nicht auszudehnen ist.

(c) Man erinnere sich hier, was §. 126. n. a. num. VII. 5. und 6. von solchen Verträgen insbesondre gesagt worden ist.

§. 458 Nach dem gemeinem Rechte sind I. sächliche Zehenden von allen Früchten der sowohl unbeweglichen als sich bewegenden Güter abzuführen. (a) II. Wo persönliche im Brauche sind, kommen sie von allen dem zu zahlen, was durch Mühe, Kunst und Fleiß gewonnen wird. (b) Und zwar sind III. den persönlichen Zehend dem Pfarrer alle die zu entrichten schuldig, welche unter seiner Seelsorge stehen, (c) den sächlichen aber alle Eigenthümer der Aecker. Gründe, oder aber der Früchte. (d)

(a) Da sieht man nicht auf, ob einer ein gerechter oder ein ungerechter Grundbesitzer ist; weil sein Unrecht den Zehend nicht betrift. Er mag seinen Besitz ausfechten oder nicht, so zieht der Zehendherr seine Sache aufs gerechteste.

(b) Denn was auf eine andre Weise, gesetzt durch Erbschaft 2c. erworben wird, davon wird darum kein Zehend gezahlt, weil das eigentlich keine Frucht der Handlungen des Menschen, weder seiner Sache ist; und mehr ihm zufällt,

als

als daß er es eigentlich gewonnen hätte. De Rieg. l. c. §. 496.

* Mithin muß man im persönlichen Zehend darauf achten, ob der Gewinn gerecht ist; damit es nicht heraus komme, als hieße die Kirche unrechte oder schändliche Gewerbe gut. Rieg. w. ob.

** Sieh Cap. IV. seq. Cap. XXI. seq. de Decim.

*** Nur muß man immer wieder aufs Herkommen Acht geben. Cap. XXX. & XXXII. de Decim.

(c) Cap. XXIII. & XXIV. de Dec. Mithin sind dazu auch die Ketzer verhalten, nicht aber auch Ungläubige und Ungetaufte. Rieg. l. c. §. 503.

(d) Cap. IV. XXIII. XXIV. XXIX. de Dec. Folglich auch die Ungläubigen von solchen Gründen, die einst in der Christen Händen waren. Cap. XVI. de Dec.

* Da der Zehend eine auf die Früchte gelegte Last ist, so ist es klar, ob ihn der Grundherr oder der **Pächter** entrichten müße. Sieh Cap. VIII. de Dec. Auch erhellet es, daß wo es mehrere Fruchtgenießer, es sey auf gleiche oder ungleiche Theile giebt; ein jeder nach seinem Maße zum Zehende mitzu-

mitzuziehen sey. Cap. XXIV. XXVI. de Decim.

** Diejenigen, sagt Rieg. w. ob. sind wohl daran, welche in Ansehung der Armen die Geistlichkeit ermahnen, sie solle die Zehenden, die sie ihnen mit der linken Hand abnimmt, mit der rechten wieder hingeben; da der Zehend ohnedem das Erbe der Armuth genannt wird. Caus. XVI. q. 1. Can. fin. Auch wird es besser seyn, die den Zehend nicht abführen, der Vogtherrschaft anzuzeigen, daß sie, damit die Kirche nicht in Schaden komme, vom Amts wegen vorsorge, als wenn erst Hirten mit ihren Schafen vor Gerichte streiten sollten. Sie werden derselben Seelen vortheilhafter versorgen, wenn sie mit dem heil. Paulus alle Weltstreitigkeiten verabscheuen werden. (§. 433. n. d. *)

*** Das alte aus dem Cap. 11. de Dec. genommene Sprüchwort: **der Pfaff zehndet den Pfaffen nicht**, ist so zu verstehen, daß der geistliche Zehendherr zwar kein Recht hat, von stiftischen und pfründlichen Gründen eines Priesters den Zehend zu nehmen. Von andern sonst zehendbaren nimmt er ihn, wenn sie auch einen geistlichen Besitzer haben. De Rieg. l. c. §. 504.

§. 459. Folgender Gestalt zahlet man den Zehend recht, da man ihn 1. im gehörigen Maße, (a) 2. am gehörigen Orte, (b) 3. zu gehöriger Zeit, (c) 4. auf gehörige Weise (d) entrichtet.

(a) Im Zweifel muß schlechterding der zehnte Theil gereichet werden. De Rieg. l. c. §. 489.

(b) Insgemein geschieht es, daß, wenn einmal die Früchte auf dem Felde abgeschnitten und in Garben gebunden sind, der Zehendherr daselbst die zehnte Garbe aussticht; wo es in seinem Belieben steht, von welcher er den Anfang machen wolle.

* Wo der Brauch ist, erst in der Scheuer oder an ausgedroschenen Körnern den Zehend zu nehmen, da müssen ihn die Bauern auf eigene Kosten aus dem Felde hinführen. Uibrigens aber ist es grundfalsch, daß die Zehendholden dem Pfarrer die Fuhren für seinen Zehend schuldig sind. Er ist gleich nach dem Schnitte auszuzehnden schuldig, und sobald er das gethan hat, ist er auch schon Herr seines Zehendes. Mithin muß er seine Sache ohne jemandens Belästigung in die Scheuer einführen. Wie es denn auch nicht durchaus wahr ist, daß der Schuldner gehalten sey, auf eigene Kosten seinem Gläubiger, was er schuldig

ist,

ist, anzuschaffen. Schlag bey Böcken nach ad tit. de Dec. n. 62.

(c) Der **Grundzehend** muß, sobald die Früchte geärndtet und ausgezehendet sind, entrichtet werden. Cap. VII. de Decim.

Der **persönliche**, wie alle übrige Zinsen zu Ende eines jeden Jahres.

Der **Blutzehend**, sobald die jungen Thiere sich ohne der Mutter nähren können.

* Da die Zehendherren vom persönlichen Zehende, wo der noch im Brauche ist, und so auch vom Blutzehende schwerlich oder gar nicht die gehörige Wissenschaft haben können, so ist es klar, daß man ihn, auch da er nicht gefodert wird, abzureichen schuldig sey. De Rieg. l. c. §. 500.

** Obschon ein **Alleinerb**, weil er in **alle Rechte und Lasten des verstorbenen Erblassers eintritt**, auch desselben Zehendpflichten übernimmt; ist doch ein **Miterbe** nicht schuldig, desselben rückständige Zehende zu zahlen. Denn diese haften unmittelbar an den Früchten, und nicht am Erbgute. Sieh das Cap. XXIV. XXVI. XXVIII. XXXIII. de Decim. Und hiewider streitet nicht, daß es XXXIII. eod. heißt, **der Zehend sey das Erbe der Armuth**; denn das ist meistens den Zehendherren zur Lehre gesagt,

gesagt, damit sie von demselben den Armen auch mittheilen. Gesetzt nun, der Zehendhold ist auch zu diesem Armentheile beyzusteuern schuldig; was geht das hernach seinen Miterben an? So müßte ja ein Miterbe alle Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen verbunden seyn. Sieh Leg. Vll. ff. public. & vectig. Leg. V. ff. §. fin. de Cens. L. penult. & ult. C. fin. Cens. & Relig.

(d) Insgemein wollen die Gesetze, daß der Zehend getreulich abgeführet werde. Caus. XVI. q. 7. Can. 4. Und zwar die **Grundzehenden** in natürlichen Früchten, ohne daß die Baukosten abzuziehen kämen. Cap. XXVI. XXVIII. XXXIII. de Decim. Die **persönlichen** aber nur vom Gewinne, folglich mit Abrechnung des Verlages. Sieh cit. Cap. XXVIII. & Leg. XXX. ff. pro sæc.

* Nur damals, sagt der Herr von Riegger w. ob. §. 502. kann der Zehendherr nicht mehr den Naturzehend heben, da derselbe von undenklichen Zeiten mit Geld oder sonst abgelöset worden ist.

** Sieh den trientischen Kirchenrath Sess. XXV. Cap. 12. de ref.

§. 460. Für geistliche sowohl als weltliche Zehendherren gibt es wider Leute, welche sich

den

den Zehend zu zahlen weigern, folgende Rechtsbehelfe. I. Können sie, wo es um die Früchte zu thun ist, solche 1. wenn sie schon ausgezehendet sind, als die eigene Sache überall greifen, (a) 1. sind sie es aber noch nicht, sogleich aufs Ganze Verbot schlagen. (b) II. Wenn das Zehendrecht auszufechten ist, nimmt man den nämlichen Weg der Rechte wie in Ansehung andrer Dienstbarkeit. (c) III. Handelt es sich ums Besitzthum, so suchet man entweder seinen Anspruch gelten zu machen, (d) oder man schützet sich mit dem wirklichen Besitze, oder man führet Gewaltklage. (e)

(a) Denn des Eigenthümers Ergreifung gilt soviel, als des Käufers Uibernahme. Caus. XVI. q. 1. Can. Und der Zehendherr wird der Früchte Eigenthümer, sobald er sie ausgezehendet hat.

(b) Nach Maßgabe der L. un. ff. de Condict. ex leg. welches Gesetz hieher gehöret. Sieh auch Cap. XXVIII. XXXIII. de Decim.

(c) Nämlich die Abhörung der Zeugen; da diesfalls vom Kirchenrechte kein eigener Rechtsbehelf an die Hand gegeben wird. L. XLI. ff. de O. & A. Cap. I. & II. de N. O. N.

(d) Nämlich mit Anregung eines Rechtsanspruchs, der uns den Besitz zu ergreifen befähiget.

(e)

(e) Cap. XVIII. de reſt. ſpol. Caus. III. Can. reintegrandæ Leg. I. ff. de vi & vi arm.

* Einige wollen aus dem Cap. II. de reſt. ſpol. in 6. ſchließen, daß, wenn ein Prieſter, welchem der Pfarrer den Zehend entführet hat, ihn **auf Gewalt** klaget, dieſer nicht eher in ſein voriges Beſitzthum herzuſtellen ſey, bis er ſein gutes Recht nicht vorher ausgewieſen hat; der Herr von Riegger zweifelt aber l. c. §. 512. daß dieſes irgendwo ein Gerichtsbrauch ſey.

** Obſchon der trientiſche Kirchenrath Seſſ. XXV. Cap. 12. de ref. wider Leute, welche den Zehend zu zahlen ſich weigern, oder ſich ſeiner Hebung widerſetzen, auch den Kirchenbann vorſchreibt; iſt doch hier nachzuleſen, was oben §. 126. n. VII. 8. geſagt worden iſt.

*** Wer in Zehendſtreitigkeiten der gehörige Richter ſey, haben wir §. 116. und 126. n. VII. 7. ſchon geſehen.

§. 461. Der Zehendpflicht kann man ſich entbürden (a) 1. mittels eines Gnadenbriefes, (b) 2. mittels der Verjährung, (c) 3. mittels des Herkommens, (d) 4. mittels eines Vertrages. (e)

(a) Faſt durch die nämlichen Wege erlangen wir die Zehendfreyheit, durch welche andre das

Zehendrecht zu erlangen pflegen. Cap. X. XI. XXIV. de Decim.

(b) Wollte man auf die späteren Gesetzbriefe der Päpste und auf derselben damalige Ausleger achten, so könnte diesfalls freylich niemand andrer begnaden, als der Papst. Sieh Cap. III. & X. de Decim. Cap. II. de Præb. in 6. Denn daß Bischöfe in den Verordnungen des gemeinen Rechtes außer den ausdrücklich genannten Fällen loszählen mögen, das war jenen Auslegern eben so wenig bekannt, wie alles übrige, was sie aus der unmittelbar und von Gott empfangenen Gewalt vermögen. Sieh Caus. XXV. q. 2. Can. 7. Cap. XIII. de temp. ord. Schon aus dem Stillschweigen dieser sonst so wortreichen Lehrer nimmt man ab, um wie vielweniger sie hernach dem Landesfürsten einräumen. Wir aber, die wir nicht derselbigen Zeit **Menschen lehren und Gebote** weder der aus Quellen geschöpften **Lehre zuwider Uneinigkeiten und Aergernisse** anbringen, halten mit dem Herrn Hofrath von Riegger dafür §. 505. **daß es in dem Gutbefinden des Landesfürsten stehe, auf welche Weise er die Diener der Religion anständig versorgen will.**

* Wir wissen aus dem Cap. IV. de Dec. und aus der Caus. XVI. q. 1. Can. 6. daß Mönche und Ordensleute von ihren Grundstücken den Zehend zu entrichten schuldig

schuldig sind; und aus dem Can. 47. das. entnehmen wir auch, daß sie diesfalls allzuviel gefreyet worden sind. Gewiß müssen die Päpste Adrian IV. und Alexander III. in Cap. X. de Decim. solche Freyungen für allzuweit befunden haben, nachdem sie blos nur auf die Cisterzienser, die Tempelherren, und die Kreuzherren eingeschränket haben. Jedoch, sagt der Herr von Riegger w. ob. §. 516. hatten die Mönche der Erweiterung der päpstlichen Vergünstigungen sich so begierig beflißen, Cap. VIII. & XI. de Decim. daß auf dem lateranischen Kirchenrathe unter Innozenz III. eine neue Einschränkung für nöthig befunden worden ist. — Wenn wir nach den im Papstenrechte für die Mönche verzeichneten Zehendfreyungen gehen wollten, schreibt er ferner §. 501. so ergibt sich 1. daß alle Mönche von Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten, wie auch von ihrem Viehe und von ihren Gärten keinen Zehend zu entrichten schuldig sind, Cap. X. de Decim. C. 23. 2. Daß die Cisterzienser, Tempelherren und Kreuzherren alle ihre, die sie mit eigenen Händen bauen, zehendfrey haben. 4. Doch so, daß sie keine neue zehendbare Güter erwerben können, ausgenommen zur Stiftung neuer Klö-

ſter: und da müſſen ſie ſolche durch andre Leute bauen laſſen, damit der Zehend entrichtet werde. 4. Sollten ſie aber nach dem lateraniſchen Kirchenrathe dergleichen Güter erworben und allenfalls mit eigenen Händen bearbeitet haben, ſo ſollen nicht nur die Ciſterzienſer, ſondern auch andre ihnen gleich gefreyte den Zehend allerdings zahlen. Cap. XXXIV. de Decim.

** Die Rechtslehrer werfen die Frage auf, ob ein Orden, dem die Genoſſenſchaft aller Gnaden mit gefreyten Orden überhaupt mitgetheilet worden iſt, ſchon dadurch Mitgenoß der Zehendfreyungen auch werde. Barthel und Riegger verneinen dieſes, und ich kann es um ſo weniger bejahen, je beſſer ich mir der Kirchengebote bewuſt bin, welche wider die Verminderung der Zehende ſtreiten. **Uibrigens**, ſagt der Herr von Riegger, w. ob. **kommen die Mönche mit allerley Freybriefen der ſpäteren Päpſte angezogen, die ſie des Zehends entheben.** Barbos. in Cap. X. h. t. Tambur. de jur. Abbat. Tom. I. diſp. 5. q. 18. **Allein nebſt dem, daß ſie erſt zu beweiſen hätten, ſolche päpſtliche Begnadungen ſeyen bey uns angenommen und rechtsgiltig, ſo kann man dergleichen vermeinten**

Gefrey-

Gefreyten alleweil dasjenige entgegen stellen, was bey van Espen l. c. §. 18. seq. im Namen Reichards des Erzbischofs zu Kantelberg der Peter von Blois schreibt. Eine Stelle, welche es verdienete, hieher ganz ausgeschrieben zu werden. Ich habe sie wirklich §. 126. VII. 4. ausgeschrieben.

(c) Daß Geistliche sowohl als Layen mittels der Verjährung die Zehendfreyheit erlangen können, dessen belehret uns das Cap. IV. de præscr. Und zwar werden zur Verjährung **wider eine Pfarrey** auf der Seite desjenigen, der einen Anspruch für sich hat, 40 Jahre, der aber keinen hat, eine undenkliche Zeit erfodert. Cap. I. de Præscr. in 6. **Wider andre Kirchen**, als Klöster oder Kapitel, denen eine Pfarrey nicht einverleibet ist, reicht die gewöhnliche Verjährungszeit nebst dem Anspruche zu, ohne demselben aber ist die Zeit von 40 Jahren nothwendig. Sieh Cap. IV. & VI. **Wider den Privatmann** gilt die Verjährung von langer Zeit her.

* Verjährte Freyheit vom gegenwärtigen Zehende schließt jene von neuen Rissen oder Brüchen nicht in sich, da wider einen, welcher sein Recht auszuüben nicht im Stande ist, keine Verjährung läuft. De Riegger l. c. §. 508.

** Einige

** Einige halten dafür, daß eine von einem Anspruche begleitete 40jährige Verjährung auch wider eine Pfarrkirche gelte, weil das Cap. I. de Præscr. in 6. blos von der Verjährung nur redet, soweit sie gewinnt, und nicht soweit sie das ehmalige Zehendrecht des Pfarrers tilget. Nun wird für sie in dieser leztern Beziehung, wie es scheint, so wenig ein Anspruch als das Besitzthum erfodert, da das Cap. IV. de Præscr. ohnedem nebst den 40 Jahren nichts anders verlanget. Allein da der Pfarrer für den alleinigen Zehendherrn rechtsgründlich gilt, so streitet das Recht für ihn wider die tilgende Verjährung eben sowohl, als wider die gewinnende; mithin gilt der blosse Lauf von vierzig Jahren für jene so wenig wie für diese. Aus der Entbehrlichkeit des Besitzthums schließt man auch irrig, daß der Anspruch entbehrlich sey. Denn was nicht ist, kann man freylich nicht besitzen, und darum hat bey der Verjährung, soweit sie tilgend ist, kein Besitzthum statt; hingegen gibt es Ansprüche, welche sich aus Freyheit und Befreyung herschreiben. Auf den Einwurf aus dem Cap. IV. de Præscr. kann man antworten, entweder das dort von dem Viertelzehende, welchen die Pfarrer dem Bischofe zu entrichten haben, und welcher etwa sonderlich begünstiget war; die Rede sey; oder glatterdings, daß demselben das Cap. I. de Præscr. in 6. als ein neueres und späteres Gesez vorgezogen werden müsse. Böcken L. III. Decret. tit. 30. n. 11.

*** Andre

*** Andre bestimmen die Zehendverjährung nach dem Fuße der aus einem Vermächtnisse alljährlich abzuführenden Stiftsgelder. Sieh L. XLVI. Cod. §. 9. de Episc. & Cler. Aber hierüber spricht Just. Hening. Böhmer in seinem J. E. P. L. III. tit. 30. §. 36. gar recht: Man muß, was von der Pflicht jährliche Stiftsgelder abzuführen geschrieben steht, auf das Zehendrecht nicht anwenden, als welches ein sächliches Recht ist, eine Art von Dienstbarkeit stiftet, und dem Grunde anklebet. Dort zeigt er auch ausführlich, daß wir für die alljährliche Abführung der zum ewigen Gedächtniße des Erblassers vermachten Stiftungen eine eigene Rechtsordnung haben.

(d) Sieh das Cap. IV. XVIII. XX. XXIII. de Decim. §. 126.

* Einige fodern da eine undenkliche, andre eine vierzigjährige Zeit; haben aber keinen zureichenden Grund. (§. 270. 11. a.)

** Auch das Herkommen gilt wider die Verzehendung der Neubrüche nicht. Rieg. l. c. §. 509.

(e) Der Vertrag kann auf eine Zeit oder auf immer gemacht werden. Lautet ein zeitlicher Vertrag auf die Lebenszeit des heutigen Zehendherrn, so kann ihn auch der Pfarrer

allein abschließen. Sieh Cap. V. & VIII. de transact. Für einen immerwehrenden Vertrag aber ist die obrigkeitliche Einwilligung nöthig. Sieh Cap. III. de Decim. Cap. ult. de reb. Eccl. alien. Ja es gibt Leute, welche sagen, daß, wenn ein solcher Zehende laß umsonst geschieht, die päpstliche Gestattung nothwendig sey. Wir aber, der Vertrag mag umsonst oder auf andre Gegendienste lauten, begnügen uns mit dem Beytritte des Bischofs; wenn nur sonst alles so gehalten wird, wie es die bürgerlichen Gesetze vorschreiben.

§. 462. Nach den Zehenden kommen die Opfer; (a) das ist Beyträge, welche, ohne daß weder Gattung noch Maß vorgeschrieben wäre, das Christenvolk der Kirche oder ihren Dienern zu derselben, des Gottesdienstes und der Armen Unterhaltung, oder andern solchen frommen Werken freywillig machet. (b) In Ansehung dieser verodnen die Kirchengebote 1. daß die Opfer der Pfarrkinder dem eigenen Pfarrer gehören, solang es aus der Meinung der Opfernden, aus dem Herkommen, oder aus einem andern Rechtsgrunde nicht erwiesen ist, daß sie jemanden andern gehören. (c) 2. Daß sie nicht blos nach des Pfarrers Willkür, sondern 3. nach der Meinung der Opfernden, (d) und wenn diese nichts bestimmen, 4. nach der Meinung der Kirchengebote, (§. 121. n. a.) nämlich zur Unterhaltung des Kirchenbaues, des Gottesdienstes, der Geistlichen und der Armen verwendet werden sollen. 5. Daß dabey

kein

kein es sey ausdrücklicher oder schweiger Vertrag weder Zwang (e) nicht im mindesten unterlaufe. (f)

(a) Das Opfer bedeutet überhaupt eine freye Hingebung eines nicht abgefoderten Dinges. Als man vor Zeiten auch den Zehend freywillig entrichtete, wurde dieser gleichfalls unter die Opfer gezählet. Eine andre Gattung der Opfer sind die Erstlinge gewesen, oder die ersten Früchte, welche unter Gottes Segen das Vieh oder der Grund getragen hat; davon im II B. Mos. H. XXIII. 19. and IV. B. Mos. XVIII. 11. zu lesen ist. Es scheint, unter den Christen sey es anfänglich Jedermann freygestellt gewesen, wie viel er unter dem Namen der Erstlinge habe opfern wollen. Hernach ist es, sagt der heil. Hieronymus, bräuchlich geworden, daß fast Niemand weniger als ein Sechzigtheil, und Niemand mehr als ein Vierzigtheil seiner Früchte geopfert hat. Sieh Cap. I. de Decim. Durch den Nichtgebrauch sind die Erstlinge bis itzt abgekommen. Wären sie noch im Brauche, so müßte man sie ohne Zweifel niemanden andern als dem Pfarrer, in dessen Pfarrey sie liegen, opfern. Sieh Caus. XVI. q. 1. Can. 67. & q. 7. Can. 1. Cap. I. de Decim.

(b) Cap. XXXVIII. de V. S. Hieher gehört 1. das Meßgeld, das Jemand einem Priester

opfert, damit derselbe die Frucht des heiligen Altarsopfers ihm sonderlich zudenke. 2. Was nach empfangenen heiligen Sakramenten, oder nach gewissen pfarrlichen Verrichtungen das Pfarrvolk dem Priester zu reichen pflegt. 3. Was in die Opferbüchsen geworfen wird. 4. Was den Almosensammlern in Kirchen gegeben wird. 5. Was an Fleische, Eyern, Butter ꝛc. für die Nahrung der Geistlichkeit und der Armen entweder in der Kirche hingeleget, oder von Priestern oder Kirchenvätern in Häusern gesammelt wird. 6. Was in Kapellen, wo Reliquien oder weitberühmte Bilder verehret werden, von den Pilgern geopfert wird. Van Espen P. II. sect. 4. tit. 2. C. 10. §. 5. Schlag bey Riegger nach w. ob. §. 516.

* Im strengsten Verstande nennet man Opfer dasjenige, was unter dem Meßamte von den Christgläubigen auf den Altar hingeleget wird; und, seitdem man nicht mehr Brod und Wein opfert, (§. 381. n. h.) in Münzen besteht.

(c) Cap. III. de h. quæ fi. a Præl.

(d) Die fromme Meinung der Opfernden ist 1. aus dem Herkommen, 2. aus den Umständen abzunehmen. Was auf den Altar, oder bey Gelegenheit der Sakramentempfangung, oder bey Begräbnissen und Seelenmessen geopfert wird, gehöret meistens für die Priester.

Doch

Doch sollen die Geistlichen sich allemal erinnern, daß dergleichen geistliche Einkünfte auch geistlich, (§. 121.) mithin, wie der Herr von Riegger w. ob. §. 518. mahnet, nicht zu des Pfarrers Wohlleben zu verschwenden sind.

(e) Geistliche, sagt der Herr von Riegger w. ob. §. 520. welche Leute, die etwa nichts oder wenig opfern, als Geitzhälse, als Unbarmherzige ausschreyen, und hingegen andern, von denen sie fettere Opfer anzuhoffen haben, die Sakramente viel dienstwilliger ertheilen, versündigen sich mit einer Art von Zwange. Wie wäre es, wenn Arme, und besonders schamhafte Arme von großen Ausgaben abgeschrecket die Sakramente nicht empfiengen, oder doch länger als es sich gebühret, mit deren Empfangung anstünden? das wären doch keine Hirten, sondern reißende Wölfe, noch viel schlimmer als offenbare Wucherer,

(f) Sieh das Cap. VIII. & IX. de Simon.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Zinsen, Beyträgen, und Liefergeldern.

§. 463.

Nachdem die Geistlichkeit, so oft es die Noth oder das Beste der Kirche erfodert, Zinsen, Beyträge, oder Liefergelder zu zahlen hat, so haben wir auch Kirchengebote, welche solche Zahlungen ordnen; so oft der Landesfürst als der höchste Herr aller zeitlichen Dinge nichts dawider hat. (§. 114.) Denn die kirchliche Gesetzgebung gilt nur aus eigner Kraft fürs Gewissen und für das Beichtgericht, (§. 101.) und gibt sich mit weltlichen Dingen nur ab, soweit sie dazu von den Staatsgesetzen berechtiget ist.

§. 464. Der Zins aber ist eine jährliche Zahlung, welche man an Jemanden von kirchlichen Einkünften entweder zum Zeichen der Unterwerfung, oder aus je einer andern Verbindlichkeit zu zahlen hat. (a) Und nachdem ein solcher Zins entweder von jeher gewesen, (b) oder nach der Zeit eingeführet worden, und entweder auf immer, oder nur auf eine Zeit zu zahlen ist, so ist er der alte, oder der neue, der immerwehrende, oder zeitliche Zins. (c)

(a)

(a) Manchmal wird der Zins für einen sonderlichen Schutz gezahlet, und so sind die Klöster dem römischen Hofe zinsbar. Manchmal für die vom Bischofe gestattete Freyung. Manchmal zum Zeichen der Unterwerfung; und auf diese Weise haben die Päpste viele Königreiche zinsbar zu machen sich beflissen. Manchmal auch wegen Vereinigung und Einweihung der Kirche, oder wegen andrer Gnaden. Manchmal hat sich auch der Stifter, was dem Rechte nicht entgegen ist, einen mäßigen Zins schon bey der Stiftung der Kirche ausgebungen. (§. 119.) Sieh Cap. VIII. de Privil. Cap. X. eod. in 6. Cap. VI. de relig. dom. Der Herr von Riegger schreibt w. ob. §. 736. folgendes: **Nach dem Zeugnisse des** Polydorus Vergilius L. IV. Hist. Angl. p. 118. **hat das Königreich England der Inas der König der Angelsachsen dem römischen Papste zinsbar gemacht, als er Haus für Haus mit einem Groschen oder sogenannten Denar beleget hat. Offa der Merzier König, der bald darauf regierte, hat nach diesem Beyspiele, wie ich glaube, um das Jahr 740. ein gleiches gethan. König Atolf aber, welcher fast ganz Britanien beherrschte, hat diesen Zins gesteigert. Derzeit entrichtet England aus Frömmigkeit und Andacht dem Papste diesen Zins. Die nach der Zahl der Häuser jährlich ausfallende sogenannte St. Petersgroschen nimmt der päpstliche Einnehmer**

mer ein, welcher nicht unschicklich der Sammler genannt wird. Ich selbst habe mehrere Jahre hindurch dieses Amt geführet, und bin erstlich in dieser Eigenschaft nach England gekommen. So hat er selbst, wie Baronius ad an. 740. §. 15. anmerket, an den damaligen König Heinrich VIII. als er 1533. in London war, geschrieben.

(b) Nämlich vom Anbeginnen oder von der Zeit der Stiftung oder der Freyung her; der Zins mag hernach dem gemeinen Rechte zufolge, oder mittels eines sonderlichen Vorbehaltes ausgetragen worden seyn.

(c) Das Recht einen Zins festzusetzen steht 1. dem Papste, 2. dem Bischofe, 3. dem Stifter bey Errichtung der Stiftung unter der bischöflichen Genehmhaltung zu. Sonst steht dieses ohne päpstlicher oder bischöflicher Bewilligung Niemanden frey. Ja sogar den Bischöfen ist es nicht erlaubt, einen neuen Zins aufzulegen, oder einen alten zu steigern. Sieh Cap. II. III. V. VII. XV. XVI. de Cens. Cap. XXIII. de jur. patr. Caus. XVIII. q. 2. Can. 30. Allein nicht nur um des Bestens der Kirche und ihrer armen Glieder willen, sondern auch aus andern dergleichen frommen Bewegursachen, welche die Rechtsgelehrte anführen, thut ein Bischof nicht nur recht, sondern auch löblich, wenn er reiche

Kirchen

Kirchen mit dergleichen Zinsen beleget. Schlag bey Barbosa nach de off. Ep. p. 3. alleg. 85.

* Im Zweifel, wie viel der Zins sey, ist weniger zu ziehen. Leg. IX. & XXX. ff. de R. J. Cap. XVIII. de Cens. Wenn aber die Frage ist, in welchen erhöheten oder abgewürdigten Münzen er abzuführen sey, so gibt uns das Cap. XX. & pen. de Cens. die Antwort: man soll in alten Münzen, und nach demjenigen ihren Werthe zahlen, in welchen sie, als der Zins errichtet ward, gewesen sind; wofern es keine Verjährung mit sich bringt, daß er in einem andern Geldwerthe entrichtet werde. Schlag bey Andreas Vallens nach L. III. Decr. tit. 39. §. 1. n. 6.

** Nach dem gemeinen geistlichen Rechte Cap. XVI. de off. jud. ord. Cap. VII. de Donat. Caus. X. q. 3. C. 1. Cap. IX. & XX. de Cens. Cap. fin. de Caus. poss. & propr. sind alle und jede Kirchen, auch Zukirchen und Kapellen, die für sich eine besondre Pfründe haben, jährlich 2 Dukaten (solidos) Zins zum Zeichen der Unterwerfung und zur Verehrung des bischöflichen Stuhles schuldig; und das heißt der **Synodalzins**, oder auch **Stuhlzins**. (Cathedraticum) Einige halten es für Golddukaten, andre für weniger; (Sieh Covarruv. de vet. Collat. numism. C. 3. in princ. & var.

var. resol. L. l. C. 11. num. 3.) man muß sie aber nach jedes Ortes Herkommen schätzen. Synodalzins heißt er, weil man ihn auf den Synoden bezahlete. Heutiges Tages wird er insgemein angenommen, da die Erzdechante und Landdechante die Landgeistlichkeit versammeln. Schlag bey Zech nach de jur. rer. sect. III. tit. 12. §. 177. Hievon spricht man diejenigen Klöster ledig, welche vom bischöflichen Gesetze (davon im folgenden Buche gehandelt werden wird) gefreyet sind. Wenn nicht auf einen oder den andern Fall so etwas im Rechte selbst vorgesehen ist, so kann doch diese Freyung auf die den Klöstern einverleibte Pfarreyen sich nicht erstrecken. Sieh Caus. X. q. 3. C. 8. Caus. XVI. q. 1. C. 34. Barbos. de Off. Ep. alleg. 86. in fin. & alleg. 87. n. 45. Es ist kein Zweifel, daß man durchs Herkommen und Verjährung sich des Stuhlzinses entledigen könne. Denn ohne der Bezahlung desselben bleibt man doch immer dem Bischofe den Gehorsam und die Verehrung schuldig; und Niemand wird gefreyte Klöster auch des Gehorsames und der Ehrfurcht gegen ihn freysprechen. Auch werden dadurch keine dem Kirchenhaupte wesentliche Rechte verjähret, da hier nur von zeitlichen Dingen die Rede ist, und alle Verjährung ohnedem durch bürgerliche Gesetze beschieden wird. Schlag beym Engel nach L. III. Decr. tit. 39. n. 7.

*** Hieher

*** Hieher gehöret auch die sogenannte **kanonische Portion**, welche nach den kanonischen Gesetzen von den durch ein Testament der Kirche (folglich nicht den Personen) vermachten Sachen, oder auch von Zehenden (§. 456. n. c.) dem Bischofe oder je einem Kirchenvorsteher gebühret, und nach Art desjenigen Theils, welchen der Hausvater nach dem römischen Rechte an der Verlassenschaft seiner Kinder oder seiner Freygelassenen hatte, eingeführet worden ist. Wir verstehen also unter diesem kanonischen Antheile zweyerley: das Viertheil der frommen Vermächtnisse, und das Viertheil des Zehends; da von beyden dem Bischofe der vierte Theil angewiesen worden ist. (§. 399.) Und so ist ein jedes Testament zu verstehen, es wäre denn, daß der Erblasser ausdrücklich und ins Kleine die Verwendung seines frommen Vermächtnisses bestimmt hätte; in welchem Falle der bischöfliche Antheil nicht zu entrichten ist. Sieh Cap. fin. de Testam.

**** Von der dem Pfarrer, auf den Fall, da sich Jemand ein Begräbniß außer der Pfarrey erwählet, gebührenden kanonischen Portion ist bereits oben §. 433. n. c. gemeldet worden.

§. 465. II. Beyträge im strengern Verstande (a) nennet man Zahlungen, welche aus billigen Ursachen den Geistlichen außerordentlicher

Weise abgefodert werden. Die bekannteste ist der sogenannte Liebsbeytrag. (a) Jedoch kann sogar dieser von was immer für Kirchenvorstehern (c) ohne gerechte Ursache, und ohne Einverständniß des Kapitels (d) von Kirchen und Geistlichen nicht eingetrieben werden. (e)

(a) Denn im weitern Verstande kann man alle der Geistlichkeit abgefoderte Abgaben Beyträge nennen, und so dieselben in ordentliche und außerordentliche eintheilen. Nachdem aber das jüngere Kirchenrecht die Beyträge von andern Anlagen unterscheidet, so haben wir der Klarheit halben diesen Unterschied auch beybehalten.

* Da, dort liest man im Kirchenrechte anstatt Beytrag, Steuer; da aber ein Rechtgläubiger weis, daß das nicht der geistlichen sondern der weltlichen Obrigkeit Sache sey, Steuern auszuschreiben, so wird er auch verstehen, daß dieses Wort in einem uneigentlichen Verstande zu nehmen sey.

(b) Sieh Cap. VI. de Cens. woraus klar abzunehmen ist, der **Liebsbeytrag** sey nicht so zu verstehen, als stünde es bey der unterthänigen Geistlichkeit, ob sie ihn gern zahlen wolle oder nicht; sondern dieser Name schreibe sich daher, daß die Bischöfe nicht nach Belieben ihre Priesterschaft mit Anlagen beschweren, sondern nur nach Erfoderniße

der

der Umstände eine mäßige Hilfe mit aller Liebe abfodern dürfen.

(c) Nach der allgemeinen Lehre kann der Liebsbeytrag vom Papste, vom Bischofe, von einem, der eine fast bischöfliche Gerichtsbarkeit hat, und von demjenigen, der wehrend der Stuhlerledigung ein Bisthum verwaltet, z. B. von dem Domkapitel ausgeschrieben werden; nicht aber auch vom Erzdechante, vom Dechante, oder vom bischöflichen Amtsverweser, wenn dieser nicht sonderlich dazu bevollmächtiget ist. Ein Erzbischof kann dazu seine untergebenen Bischöfe zwar mahnen, nicht aber auch verhalten. Sieh Cap. VI. de Cens. und Cap. I. de pœnit. in 6. und schlag bey Riegger nach §. 741.

(d) Eine solche gerechte und billige Ursache sagt der Herr von Riegger, ist die Noth und das Beste der Kirche, nicht aber des Bischofs; und im Zweifel ist man jenes vorauszusetzen nicht schuldig, da die Rechte allemal eine offenbare Ursache fodern. Sieh Cap. VI. de Cens. und schlag bey Barbosa nach de Off. Ep. alleg. 87. n. 26. & seq. Die geistlichen Rechtsausleger finden nicht viel Anstand, dem Bischofe den Liebsbeytrag zu gewehren, um die bey seiner Erwählung, Bestättigung und Weihung gehabten Kosten

herein zu bringen. Schlag beym Engel nach ad tit. de Cens. n. 9.

* Der Herr von Riegger merket w. ob. §. schicklich an, daß die vom trientischen Kirchenrathe Sess. XXIV. Cap 18. de ref. bewilligte Geldausschreibung für Priesterschulen gleichfalls als ein Liebsbeytrag anzusehen sey.

(e) Wenn man sagt, daß die Bischöfe ihrer Geistlichkeit einen Liebsbeytrag abzufodern das Recht haben, so versteht sich dieses in Ansehung der geistlichen, nicht aber auch der bürgerlichen Güter derselben. (§. 121.) Auch können sie dazu Geistliche nicht beyziehen, welche so gering bepfründet sind, daß ihnen über das geziemende Auskommen fast nichts bleibt.

* Auch nimmt man von dem Liebsbeytrage die Klöster aus; und auf die Clem. I. de excess. Præl. wird geantwortet, daß sie nur von **weltlichen Pfarreyen und Kirchen** rede, welche schon vorhin dem Bischofe zinsbar gewesen waren, und mithin obschon sie an Klöster gekommen, den Liebsbeytrag forthin zu entrichten schuldig sind; weil eine jede Sache von einem Besitzer an den andern mit ihren Bürden übergeht. Schlag bey Engel nach tit. de Cens. n. 12.

** Daß

** Daß ein von dem Vorfahrer ausgeschriebener Liebsbeytrag von dem ihm nachfolgenden Bischofe eingetrieben werden könne, weil er als eine sächliche Steuer auf den Pfründen wirklich haftet; das lehret nebst dem Barbosa auch der Engel w. ob. nach Maßgabe der L. VII. ff. de public. & vectig.

§. 466. III. Was die Liefergelder betrift, haben wir schon oben §. 395. n. b. gesagt, wie viel an solchen von den Kirchen (a) die Bischöfe nehmen dürfen. (b) Solches Recht gebühret auch andern, welche Macht haben, die Kirchen zu untersuchen. (c) Sollte aber ein solcher Untersucher, oder seiner Gehilfen einer je etwas mehr nehmen, so verordnen die Kirchengebote nicht nur, daß ein solcher binnen einem Monate der Kirche das Genommene doppelt erstatte, sondern auch ohne Nachsicht gestrafet werde. (d)

(a) Von den Liefergeldern sind sogar die Klöster nicht frey. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3. de reform. Cap. III. de Cens. Ein anders ist es mit den Hauskapellen. Cap. fin. eod.

* Wir haben kein Kirchengesetz, welches einem geistlichen Untersucher gestattete, von Layen etwas zu fodern. Schlag bey Andr. Vallens. tit. de Cens. nach, und bey dem Herrn von Riegger §. 749.

(b) Der P. Engel tit. de Cens. n. 3. zeigt wenig Ehrfurcht gegen die Bischöfe, da er unter andern schreibt, solche Liefergelder wären eingeführet worden, um die Bischöfe zur Bereisung ihrer Kirchensprengel desto leichter zu bewegen; als wenn nämlich das göttliche Recht zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht ein zureichender Beweggrund wäre. Denn hat etwa der Bischof nicht die Bisthumsgüter schon zu genießen? Oder warum hat er sie denn zu genießen? Es kömmt also besser heraus, wenn man sagt, was auch der Kirchenrath von Trient zu verstehen gibt, daß blos die Noth des Bischofs die Abreichung der Liefergelder berechtige.

* Nachdem der trientische Kirchenrath w. ob. verordnet, daß an solchen Orten, wo man für die Untersuchung weder Nahrungsmittel, noch Geld, noch sonst etwas zu liefern, sondern alles umsonst zu geschehen pflegt, dieser Brauch allerdings beyzubehalten sey; so führet man dagegen vergeblich manches Kirchengesetz an, um zu behaupten, daß die Liefergelder auch sogar nicht verjähret

werden

werden mögen. Denn obwohl manche Dinge, die sonst unverjährlich sind, durch die gegenseitige Gewohnheit abkommen können, läßt es sich doch um so mehr sagen, daß die Verjährung so in Ansehung der Liefergelder, wie des Stuhlzinses Platz habe, als ohnedem der Sinn des trientischen Kirchenrathes wie jener der alten Kirchengebote den Liefergeldern nicht günstig ist.

** Anfänglich hat man es zwar nicht angehen lassen, daß anstatt der Lebensmittel dem Kirchenuntersucher Gelder geliefert worden wären. Sieh das Cap. I. & II. de Cens. in 6. Papst Bonifazius VIII. aber Cap. III. eod. hat das den Untersuchten freygestellet, ob sie Lieferungen oder Geld lieber reichen wollten. Dieses ist auch vom trientischen Kirchenrathe bestättiget worden.

(c) Wer nämlich aus Recht oder aus Herkommen Kirchen zu untersuchen die Macht hat, der kann sie zwar ausüben; jedoch den Bischof nicht ausschließen. (§. 335. n. n.)

* Es gibt Leute, welche sagen, zwischen dem eigenen Bischofe, und zwischen einem päpstlichen Abgeordneten, welcher Kirchen untersuchet, sey dieser Unterschied, daß der letztere auch die Fuhren und einen Reisepfenning abfodern möge. Allein erinnere

du dich lieber an dasjenige, was §. 124. §. 206. u. c. gesagt worden ist.

(d) Sieh Cap. VI. de Cens. Cap. I. & II. eod. in 6. und schlag bey van Espen nach Par. I. tit. 16. Cap. 2.

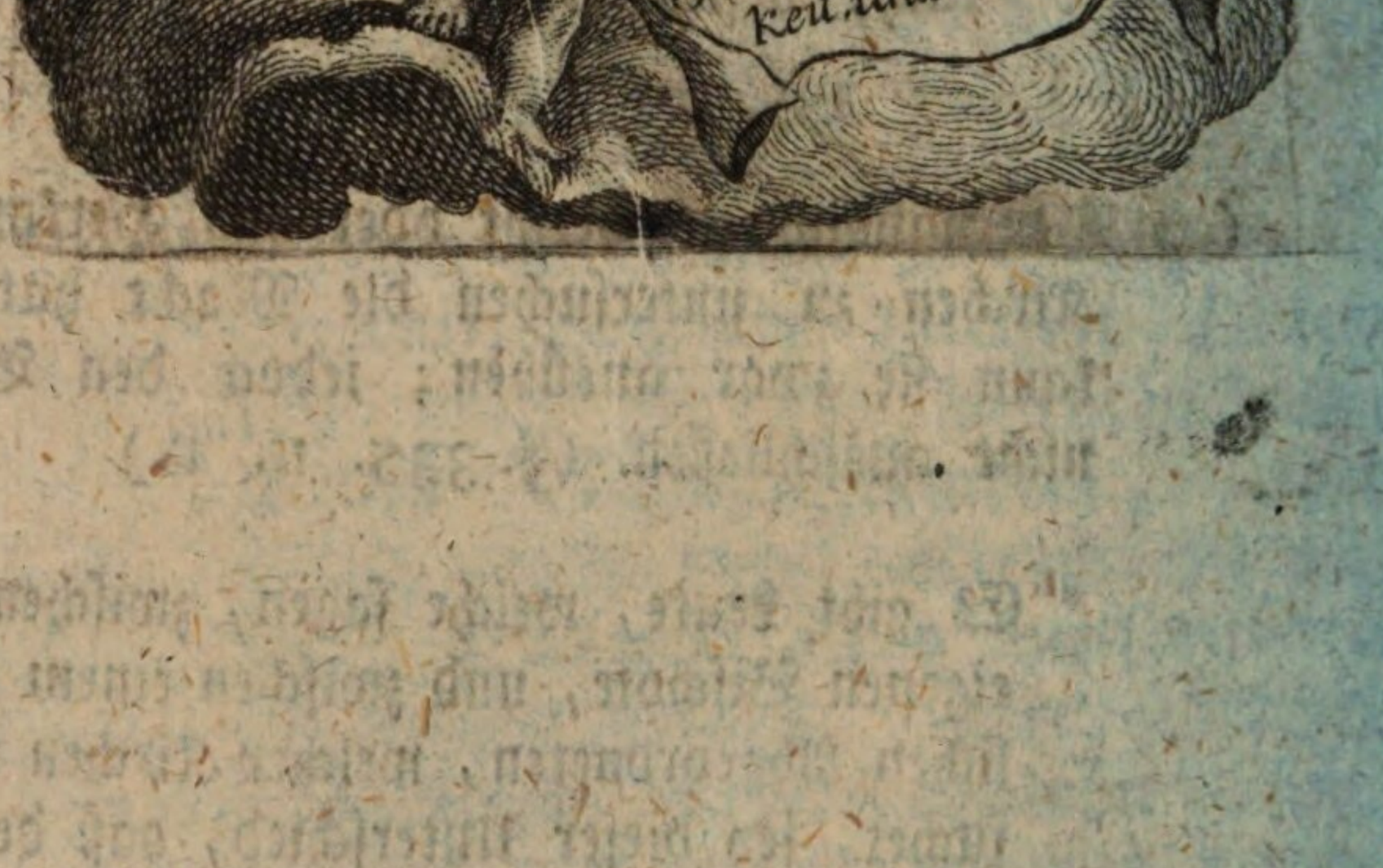

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin, 1741-1805

Des Herrn Joseph Valentin Eybel kaiserl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, der sämmtlichen Rechte Doktors, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät kais. kön.
Bd.: 4,2

Linz 1781

J.can.u. 70-4,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547784-7
VD18 90331028